

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 9
Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen

17. Lieferung

Inhaltsverzeichnis

94 BUNDESWASSERSTRASSEN

940 Verwaltung der Bundeswasserstraßen

8. Lieferung

Folge 30

	Seite		Seite
940-6 Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG) v. 17. 8. 1960 (gestrichen)	4	940-6-5 Verordnung über die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen zuständigen Verwaltungsbehörden v. 23. 8. 1961 (gestrichen)	5
940-6-1 Verordnung über Erlaubnisbehörden nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen v. 7. 11. 1960 (gestrichen)	4	940-6-6 Verordnung über die Beiräte nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen v. 28. 9. 1961 (gestrichen)	5
940-6-2 Gebührenordnung zum Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG — GebO) v. 30. 11. 1960 (gestrichen)	4	940-7-a Berlin: Verordnung über die Reichswasserstraßen v. 15. 4. 1943 (aufgenommen, nur Überschrift)	6
940-6-3 Verordnung über die Einrichtung und die Führung der Wasserbücher nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (Wasserbuchverordnung — WBVO) v. 18. 12. 1960 (gestrichen)	4	940-7-1-a Berlin: Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Reichswasserstraßen v. 6. 5. 1943 (aufgenommen, nur Überschrift)	6
940-6-4 Verordnung über Zuständigkeiten bei alten Rechten, alten Befugnissen und anderen alten Benutzungen nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen v. 14. 5. 1961 (gestrichen)	5		

95 SCHIFFFAHRT

950 Binnenschifffahrt, Flößerei

9. Lieferung

Folge 39

	Seite		Seite
9500 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Binnenschifffahrt		9500-4-1 Verordnung über die gebietliche Zuständigkeit der Frachenausschüsse in der Binnenschifffahrt v. 8. 8. 1963 (aufgenommen)	9
9500-3-6 Sechste Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt v. 20. 6. 1962 (aufgenommen)	7	9501 Verkehrsordnung	
9500-3-7 Siebente Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt v. 7. 9. 1963 (aufgenommen)	7	9501-7 Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein (§§ 99, 100 der Rheinschifffahrtpolizeiverordnung) Abschnitt III § 4	11
9500-4 Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr § 19	8	9501-11 Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf dem Rhein (Rheinfährenordnung) v. 23. 9. 1963 (aufgenommen)	12
9500-4-1 Verordnung über die gebietliche Zuständigkeit der Frachenausschüsse in der Binnenschifffahrt v. 22. 6. 1954 (gestrichen)	9		

10. Lieferung

9502 Schiffssicherheit

Folge 42

	Seite		Seite	
9502-1	Polizeiverordnung betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein v. 4. 9. 1913 (gestrichen)	60	9502-3	Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung über die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe §§ 1 a, 22 67
9502-1	Polizeiverordnung betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein v. 7. 8. 1962 (aufgenommen)	61	9502-4	Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen Art. 4 a, 23, 26 a, 35 a, 36 bis 44, Anlagen F, G, J 68
9502-2	Polizeiverordnung betreffend die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein v. 30. 1. 1932 (gestrichen)	64	9502-9	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Fahrzeugen, die für die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten bestimmt sind v. 7. 8. 1962 77 (aufgenommen)
9502-2	Polizeiverordnung betreffend die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein v. 7. 8. 1962 (aufgenommen)	64	9502-10	Verordnung über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Fahrzeugen, die für die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten bestimmt sind, v. 7. 8. 1962 78 (aufgenommen)

11. Lieferung

Folge 33

9503 Besatzung, Befähigungszeugnisse, Lotsen		Seite	9504 Sonstiges Binnenschiffahrtsrecht		Seite
9503-3	Schifffahrtspolizeiverordnung über die Führung einer Mannschaftsrolle und Bordliste auf Binnenschiffen v. 24. 5. 1943	85	9504-1	Gesetz betreffend das Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe v. 21. 5. 1927	91
	(gestrichen)			(aufgenommen, nur Überschrift)	
9503-9	Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten (RheinSchPatentVO)		9504-5	Verordnung über das Schleppmonopol auf der kanalisierten Saar v. 20. 1. 1942	91
	§§ 1, 5, 10, 12, Anhang 2	85		(aufgenommen, nur Überschrift)	
9503-10	Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt (BSchPatentVO)				
	§§ 20, 23, 25, 27, 30, 35, 39, 40, Anlage 1 ...	87			

951 Seeschiffahrt

12. Lieferung

Folge 21

	Seite		Seite
9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschiffahrt		9511-10	Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Schießplätze an der schleswig-holsteinischen Ostküste, Hohwacht Bucht v. 11. 4. 1959 146 (gestrichen)
9510-1	Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschiffahrt § 3 92		
9511 Verkehrsordnung		9511-10	Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Übungsgebiete an der schleswig-holsteinischen Ostküste v. 21. 7. 1961 146 (aufgenommen)
9511-1	Seeschiffahrtstraßen-Ordnung v. 6. 5. 1952 (neugefaßt) 93		
9511-1-1	Polizeiverordnung zur Ergänzung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung v. 6. 5. 1952 (gestrichen) 143		
9511-8	Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 Art. 6 144	9511-12	Verordnung (Polizeiverordnung) über den Verkehr von Motorsportfahrzeugen an den schleswig-holsteinischen Küsten v. 15. 5. 1961 149 (aufgenommen)
9511-8-1	Verordnung über eine Erweiterung der Verbotszonen für das Ablassen von Öl vor der kanadischen Atlantikküste v. 15. 2. 1961 145 (aufgenommen)	9511-13	Verordnung (Polizeiverordnung) über den Verkehr von Motorsportfahrzeugen in der Grimmerhörner Bucht und auf dem Duhner Watt v. 12. 5. 1962 150 (aufgenommen)

	9512 Schiffssicherheit	Seite
9512-1	Verordnung über den Freibord der Kauf- fahrtschiffe Anhang II	151
9512-6	Verordnung über gefährliche Seefracht- güter Anlage	151

	9513 Schiffsbesatzung	Seite			Seite
9513-1	Seemannsgesetz §§ 53, 80, 81, 82, 83, 102, 102 a, 102 b, 123 a, 126, 127, 131, 132, 143	152	9513-13	Gesetz betreffend das Internationale Über- einkommen über die Gewährung einer Ent- schädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch v. 24. 12. 1929	158 (aufgenommen)
9513-1-1	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Seemannsgesetzes v. 25. 8. 1961	156 (aufgenommen)	9513-14	Gesetz betreffend das Internationale Über- einkommen über die Heimschaffung der Schiffsleute v. 14. 1. 1930	159 (aufgenommen)
9513-2	Verordnung über die Besetzung der Kauf- fahrtschiffe mit Kapitänen und Schiffs- offizieren (Schiffsbesetzungsordnung) Einleitungssatz	157	9513-15	Gesetz betreffend das Internationale Über- einkommen über den Heuervertrag der Schiffsleute v. 24. 7. 1930	159 (aufgenommen)
9513-4	Verordnung über das Verfahren vor den Seemannsämtern, das Seefahrtbuch, die Musterrolle und die Musterung (Seemanns- amtsverordnung) § 13 a	157		9517 Schiffsvermessung	
9513-12	Gesetz betreffend die Internationalen Über- einkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See, über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer und über die pflichtmäßige ärztliche Unter- suchung der in der Seeschifffahrt beschäf- tigten Kinder und Jugendlichen v. 30. 5. 1929	158 (aufgenommen)	9517-1	Gesetz über den Beitritt der Bundesrepu- blik Deutschland zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffs- vermessung Art. 6	160
			9517-2	Schiffsvermessungsordnung v. 20. 6. 1888 ..	161 (gestrichen)
			9517-2	Verordnung über die Schiffsvermessung v. 28. 11. 1962	161 (aufgenommen)

Berichtigungen

9511-2	Seestraßenordnung Überschrift (Fußnote, letzter Halbsatz) richtig „d. G v. 22. 12. 1953 9512-2 ist gem. Art. 7 Abs. 1 a. a. O. am Tage nach seiner Verkündung in Kraft getreten und gilt auch im Land Berlin gem. Art. 6 a. a. O. i. V. m. GVBl. Berlin 1954 S. 378“ statt „d. G v. 22. 12. 1953 9512-2 ist gem. Art. 7 Abs. 1 a. a. O. am Tage nach seiner Verkündung in Kraft getre- ten und gilt auch im Land Berlin gem. Art. 6 a. a. O. i. V. m. GVBl. Berlin 1955 S. 955“
9512-2	Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicher- heitsvertrag London 1948 Art. 6 (Fußnote) richtig „GVBl. Berlin 1954 S. 378“ statt „GVBl. Berlin 1955 S. 955“
9513-4	Verordnung über das Verfahren vor den See- mannsämtern, das Seefahrtbuch, die Muster- rolle und die Musterung (Seemannsamtsver- ordnung) § 21 Nr. 2 Zeile 3 richtig „Reichsministerialblatt“ statt „Reichsministerblatt“

gestrichen

940-6

Gesetz
zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen
(WStrRG)

Vom 17. August 1960

Bundesgesetzbl. II S. 2125

Nichtig gem. Entsch. v. 30. 10. 1962 I 688

940-6-1 Erlaubnisbehörden nach dem WStrRG

gestrichen

940-6-1

Verordnung
über Erlaubnisbehörden nach dem Gesetz zur Reinhaltung
der Bundeswasserstraßen

Vom 7. November 1960

Bundesgesetzbl. II S. 2361

Abhängig von dem nichtigen G v. 17. 8. 1960 II 2125

940-6-2 Gebührenordnung zum WStrRG

gestrichen

940-6-2

Gebührenordnung
zum Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen
(WStrRG – GebO)

Vom 30. November 1960

Bundesgesetzbl. II S. 2393

Abhängig von dem nichtigen G v. 17. 8. 1960 II 2125

940-6-3 Wasserbuchverordnung — WBVO

gestrichen

940-6-3

Verordnung
über die Einrichtung und die Führung der Wasserbücher
nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen
(Wasserbuchverordnung — WBVO)

Vom 18. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. II S. 2450

Abhängig von dem nichtigen G v. 17. 8. 1960 II 2125

gestrichen

940-6-4

Verordnung
über Zuständigkeiten bei alten Rechten, alten Befugnissen
und anderen alten Benutzungen nach dem Gesetz zur Reinhaltung
der Bundeswasserstraßen

Vom 14. Mai 1961

Bundesgesetzbl. II S. 542

Abhängig von dem nichtigen G v. 17. 8. 1960 II 2125

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem WStrRG 940-6-5

gestrichen

940-6-5

Verordnung
über die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen
zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 23. August 1961

Bundesgesetzbl. II S. 1397

Abhängig von dem nichtigen G v. 17. 8. 1960 II 2125

Beiräte nach dem WStrRG 940-6-6

gestrichen

940-6-6

Verordnung
über die Beiräte nach dem Gesetz zur Reinhaltung
der Bundeswasserstraßen

Vom 28. September 1961

Bundesgesetzbl. II S. 1631

Abhängig von dem nichtigen G v. 17. 8. 1960 II 2125

940-7-a Verordnung über die Reichswasserstraßen

aufgenommen

Berlin:

940-7-a

**Verordnung
über die Reichswasserstraßen ***

Vom 15. April 1943

Reichsgesetzbl. II S. 131, verk. am 20. 4. 1943

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

940-7-1-a Erste DV zur Verordnung über die Reichswasserstraßen

aufgenommen

Berlin:

940-7-1-a

**Erste Durchführungsverordnung
zur Verordnung über die Reichswasserstraßen ***

Vom 6. Mai 1943

Reichsgesetzbl. II S. 149, verk. am 14. 5. 1943

Überschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen

aufgenommen

Sechste Verordnung 9500-3-6 zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt

Vom 20. Juni 1962

Bundesgesetzbl. II S. 852, verk. am 13. 7. 1962

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) wird verordnet: *

§ 1 *

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundeswasserstraße Saar im Bereich des Saarlandes Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. das Verhalten im Verkehr,
2. die Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung, die Bemannung und den Betrieb sowie über die Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge (Binnenschiffe, schwimmenden Geräte, Kleinfahrzeuge, Fähren), Flöße und schwimmenden Anlagen,
3. die Anforderungen an die Befähigung und Eignung von Schiffsführern und -mannschaften, Floßführern, Fährleuten und Lotsen,
4. die Gebühren für behördliche oder amtlich angeordnete Maßnahmen zur Durchführung

Einleitungssatz: BSchAufgG 9500-1
§ 1 Abs. 2: GewO 7100-1

der nach den Nummern 1 bis 3 erlassenen Verordnungen; sie bedarf hierzu der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

Die Verordnungen nach den Nummern 2 und 3 können das Verfahren festlegen, in dem der Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen zu erbringen ist.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf den Erlass von Vorschriften, die überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung zum Gegenstand haben.

§ 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

§ 2: GVBl. Berlin 1962 S. 1063; 3. ÜberlG 603-5; BSchAufgG 9500-1

Siebente Binnenschiffahrt-Befugnisse-Verordnung 9500-3-7

aufgenommen

Siebente Verordnung 9500-3-7 zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt

Vom 7. September 1963

Bundesgesetzbl. II S. 1209

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) wird verordnet: *

§ 1 *

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundeswasserstraße Weser im Bereich der stadtbremischen Häfen durch Rechtsverordnung von § 26 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über Befähigungszugnisse in der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1956

Einleitungssatz: BSchAufgG 9500-1
§ 1: BSchPatentV 9503-10

(Bundesgesetzbl. II S. 722) abweichende Vorschriften zu erlassen.

§ 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

§ 2: GVBl. Berlin 1963 S. 1018; 3. ÜberlG 603-5; BSchAufgG 9500-1

berichtigt

9500-4

Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr

Vom 1. Oktober 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1453, verk. am 2. 10. 1953

§ 19*

(1) Den Mitgliedern des Verbandes steht gegen Verfügungen des Verbandes die Verwaltungsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung bei der Aufsichtsbehörde einzulegen und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde bei dem Verbands eingelegt ist.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften der Einspruch als Voraussetzung der Klage beim Verwaltungsgericht vorgesehen ist, tritt an seine Stelle die Verwaltungsbeschwerde.

§ 19: Vgl. jedoch § 77 Abs. 1 i. V. m. §§ 68 ff., insbesondere § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO 340-1

gestrichen

Verordnung
über die gebietliche Zuständigkeit der Frachtenausschüsse
in der Binnenschifffahrt

9500-4-1

Vom 22. Juni 1954

Bundesgesetzbl. II S. 635

Aufgeh. durch § 8 Abs. 2 V v. 8. 8. 1963 II 1151

Binnenschifffahrt-Frachtenausschüsse-Verordnung 9500-4-1

aufgenommen

Verordnung
über die gebietliche Zuständigkeit der Frachtenausschüsse
in der Binnenschifffahrt

9500-4-1

Vom 8. August 1963

Bundesgesetzbl. II S. 1151, verk. am 22. 8. 1963

Auf Grund des § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 sowie auf Grund des § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453) in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1163) wird im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der beteiligten Länder verordnet:*

§ 1*

Die nach § 41 Satz 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr errichteten Frachtenausschüsse sind für folgende Bereiche zuständig:

A. der Frachtenausschuß für den Rhein in Duisburg für

1. den Rhein, seine Nebenflüsse und den Spoykanal (Rheinstromgebiet), die Saar, wenn die Verkehrsleistung im durchgehenden Verkehr zwischen dem Saarland und dem übrigen Bundesgebiet erbracht werden soll, den Rhein-Herne-Kanal westlich der Schleuse Herne Ost und den Wesel-Datteln-Kanal; für den Rhein unterhalb von Düsseldorf-Reisholz (km 723,00), die Ruhrwasserstraße und die vorgenannten Kanäle jedoch nur dann, wenn die Verkehrsleistung über die Schleuse Herne Ost des Rhein-Herne-Kanals oder die Einmündung des Wesel-Datteln-Kanals in den Dortmund-Ems-Kanal nicht hinausgehen soll;
2. die Kanalstrecke zwischen der Schleuse Herne Ost des Rhein-Herne-Kanals und der Abzweigung des Wesel-Datteln-Kanals vom Dortmund-Ems-Kanal, sofern die Verkehrsleistung dort beginnen und enden oder in Richtung zum Rhein gehen soll;

B. der Frachtenausschuß Dortmund für

1. die künstlichen Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe (westdeutschen Kanäle), die nicht in der folgenden Nummer 2 oder 3 genannt werden, sowie die Ems; ausgenommen sind der Küstenkanal unterhalb der Schleuse Oldenburg (km 1,8) sowie der Mittellandkanal ostwärts des Zweigkanals nach Salzgitter (km 213,50), sofern die Verkehrsleistung dort beginnen und zu den unter Buchstabe D Nr. 1 genannten Wasserstraßen, zur Elbe außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung oder zur Saale gehen soll;
2. den Rhein unterhalb von Düsseldorf-Reisholz (km 723,00), die Ruhrwasserstraße, den Rhein-Herne-Kanal westlich der Schleuse Herne Ost, den Wesel-Datteln-Kanal und den Spoykanal, sofern die Verkehrsleistung dort beginnen und über die Schleuse Herne Ost des Rhein-Herne-Kanals oder die Einmündung des Wesel-Datteln-Kanals in den Dortmund-Ems-Kanal hinausgehen soll;
3. die Kanalstrecke zwischen der Schleuse Herne Ost des Rhein-Herne-Kanals und der Abzweigung des Wesel-Datteln-Kanals vom Dortmund-Ems-Kanal, sofern die Verkehrsleistung dort beginnen und in Richtung Dortmund, Hamm oder Münster über diese Kanalstrecke hinausgehen soll;

C. der Frachtenausschuß Bremen für

die Weser, ihre Quell- und Nebenflüsse (Weserstromgebiet) und den Küstenkanal unterhalb der Schleuse Oldenburg (km 1,8);

D. der Frachtenausschuß Hamburg für

1. die Elbe mit ihren natürlichen und künstlichen Nebenwasserläufen und die Trave, soweit sie Bundeswasserstraßen sind (Elbstromgebiet), die Eider, den Nord-Ostsee-Kanal, den Gieselau-Kanal und den Kieler Hafen bis einschließlich Laboe;
2. den Mittellandkanal ostwärts des Zweigkanals nach Salzgitter (km 213,50), sofern die Verkehrsleistung dort beginnen und zu den in Nummer 1 genannten Wasserstraßen, zur Elbe außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung oder zur Saale gehen soll;

E. der Frachtenausschuß Regensburg für die Donau.

§ 2*

Die Zuständigkeit der Frachtenausschüsse zur Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt nach § 21 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr richtet sich mit Ausnahme der in § 3 genannten Liegegelder und Vergütungen sowie der in § 5 Abs. 1 genannten Entgelte für Verkehrsleistungen im Tankschiffsverkehr nach der Bundeswasserstraße, auf der die Verkehrsleistung beginnen soll. Dies gilt auch, wenn die Verkehrsleistung zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen im Falle einer durchgehenden Beförderung über ausländische Zwischenstrecken erbracht wird.

§ 3

(1) Für die Festsetzung von Liegegeldern, die im Zusammenhang mit Verkehrsleistungen auf Bundeswasserstraßen entstehen, sind zuständig:

- A. im Rheinstromgebiet
der Frachtenausschuß für den Rhein in Duisburg,
- B. im Stromgebiet der westdeutschen Kanäle und im Gebiet der Ems
der Frachtenausschuß Dortmund,
- C. im Weserstromgebiet und im Gebiet des Schifffahrtsweges Elbe-Weser unterhalb der Schiffdorfer Schleuse
der Frachtenausschuß Bremen,
- D. im Elbstromgebiet und im Gebiet der Eider, des Nord-Ostsee-Kanals, des Gieselau-Kanals, des Kieler Hafens bis einschließlich Laboe und des Schifffahrtsweges Elbe-Weser oberhalb der Schiffdorfer Schleuse
der Frachtenausschuß Hamburg,
- E. im Donaustromgebiet
der Frachtenausschuß Regensburg,
- F. im Gebiet der Wasserstraßen des Landes Berlin
der Frachtenausschuß Berlin.

Die Zuständigkeit der Frachtenausschüsse richtet sich ausschließlich nach dem Entstehungsort des Liegegeldes.

§ 2: BSchVKG 9500-4

(2) Sollen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Verkehrsleistung auf Bundeswasserstraßen vor ihrem Beginn oder nach ihrem Ende Güter in Binnenschiffen gelagert werden, so setzt der Frachtenausschuß die Vergütung fest, in dessen Bereich nach Absatz 1 das Schiff mit den eingelagerten Gütern liegen soll.

§ 4

Wird ein Schiff zwecks Verwendung zur Schifffahrt auf Bundeswasserstraßen vermietet, so setzt der Frachtenausschuß die Miete fest, in dessen Bereich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 das Schiff nach dem Mietvertrag überwiegend verwendet werden soll. Ist dies nicht festzustellen, so setzt der Frachtenausschuß die Miete fest, in dessen Bereich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 das Schiff dem Mieter übergeben werden soll.

§ 5

(1) Sollen flüssige oder verflüssigte Güter lose in Tankschiffen zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen ganz oder im Falle einer durchgehenden Beförderung streckenweise auf Bundeswasserstraßen befördert werden, so ist der Frachtenausschuß für den Tankschiffsverkehr in Beuel für die Festsetzung der Entgelte für die Verkehrsleistungen mit Ausnahme des Falles in Absatz 2 allein zuständig.

(2) Die Zuständigkeit zur Festsetzung von Schlepplöhnen für das Schleppen von Tankschiffen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 und 2.

§ 6

(1) Soll eine Verkehrsleistung, die nur streckenweise auf Bundeswasserstraßen zu erbringen ist, auf nicht bundeseigenen deutschen Wasserstraßen oder in nicht bundeseigenen deutschen Häfen beginnen, so ist der Frachtenausschuß zuständig, der nach den Vorschriften dieser Verordnung zuständig wäre, wenn die Verkehrsleistung beim Übergang auf die Bundeswasserstraße begonnen hätte.

(2) Mit Ausnahme der Schlepplöhne und der in § 5 Abs. 1 genannten Entgelte setzt der Frachtenausschuß Berlin die Entgelte im Verkehr von den Wasserstraßen des Landes Berlin nach dem übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung fest.

§ 7*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 8*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister für Verkehr

§ 7: GVBl. Berlin 1963 S. 957, 958; 3. ÜberlG 603-5; BSchVKG 9500-4
§ 8 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

geändert

Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein
(§§ 99, 100 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung)

9501-7

Vom 24. Dezember 1954

Bundesgesetzbl. II S. 1466

Abschnitt III

Mainz

§ 4 *

**Liegeplätze für Tankschiffe
und andere Fahrzeuge mit gefährlichen Ladungen**

1. Beladene und leere, nicht entgaste Tankschiffe dürfen nur am rechten Ufer von km 497,03 bis 497,33 eine 60 Meter breite Wasserfläche, vom Ufer ab gerechnet, benutzen. Vom Ufer ist ein Abstand von mindestens 25 Meter zu halten.

2. *(unverändert)*

Abschn. III § 4 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 V v. 20. 6. 1962 II 851

**Verordnung
über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf dem Rhein
(Rheinfährenordnung)**

Bundesgesetzbl. II S. 1223

Inhaltsübersicht

I. TEIL			
Allgemeine Vorschriften			
Geltungsbereich	1	Fahrtennachweis	29
Begriffsbestimmungen	2	Antrag	30
Fähraufsicht	3	Prüfungen	31
		Ausfertigung	32
		Entziehung des Führerscheins	33
		Ersatzausfertigung	34
II. TEIL		VI. TEIL	
Untersuchung, Zulassung und Instandhaltung der Fähren		Besondere Vorschriften über den Betrieb der Fähren	
Untersuchungspflicht und Zulassung	4	Fahrpläne	35
Fährzeugnis	5	Landstellen	36
Instandhaltungspflicht	6	Betreten und Befahren sowie Verlassen der Fähren ..	37
Nachuntersuchung	7	Beförderung von Landfahrzeugen, Tieren und Gütern ..	38
Sonderuntersuchung	8	Beförderung gefährlicher Güter sowie sperriger	
Untersuchung von Amts wegen	9	Gegenstände	39
Anerkennung des Schiffsattestes für den Rhein ...	10	Ordnung an Bord und an den Landstellen	40
		Zurückweisung von Fahrgästen	41
		Einstellung des Fährverkehrs	42
		Aushang von Vorschriften	43
		Vorlagepflicht	44
III. TEIL		VII. TEIL	
Bau, Ausrüstung, Kennzeichnung, höchstzulässige Belastung und Mindestbesatzung der Fähren		Gebühren-, Straf-, Übergangs- und Schlußvorschriften	
Bau und Ausrüstung der Fähren	11	Gebühren	45
Zulässige Fahrgastzahl und Belastung	12	Strafvorschriften	46
Kennzeichnung der Fähren und Angabe ihrer zulässigen Belastung	13	Außerkräfttreten von Vorschriften	47
Eisenkennungsmarken	14	Vorübergehende Erleichterungen	48
Mindestbesatzung	15	Fahrttauglichkeitsbescheinigungen nach bisherigem Recht	49
		Befähigungsnachweise nach bisherigem Recht	50
		Umtausch alter Befähigungsnachweise	51
		Geltung in Berlin	52
		Inkräfttreten	53
IV. TEIL		ANLAGEN	
Verfahren bei der Untersuchung der Fähren			
Anmeldung zur Untersuchung	16	Fährprüfungsbuch (§ 3)	Anlage 1
Umfang der Untersuchung	17	Fährzeugnis (§ 5)	Anlage 2
Eintragungen in das Fährzeugnis	18	Fährzusatzzeugnis (§ 10)	Anlage 3
Geltungsdauer des Fährzeugnisses	19	Antrag auf Untersuchung (§ 16)	Anlage 4
Zweitschrift des Fährzeugnisses	20	Bescheinigung über befristete Weiterverwendung (§ 21)	Anlage 5
Zurückbehaltung und Einziehung des Fährzeugnisses	21	Ärztliches Zeugnis (§ 25)	Anlage 6
Auskunft	22	Fährführerschein (§ 32)	Anlage 7
		Gebührenordnung (§ 45)	Anlage 8
V. TEIL			
Fährführerschein			
Befähigung als Fährführer	23		
Geltungsbereich	24		
Körperliche Eignung	25		
Eignung zum Vorgesetzten und nautische Befähigung	26		
Mindestalter, Fahrzeit, Prüfung	27		
Erstreckung	28		

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) wird — hinsichtlich des § 45 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen — verordnet: *

I. TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 *

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Fähren auf der Bundeswasserstraße Rhein von der Einmündung der Lauter bei km 352,07 bis zum Beginn der Grenzstrecke gegenüber dem Königreich der Niederlande bei km 857,90.

(2) Die Vorschriften der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1411) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gilt als

1. Fähre
ein Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dient;
2. Fährinhaber
der für den Betrieb und die Unterhaltung der Fähren verantwortliche Fährberechtigte oder Pächter der Fährberechtigung (Fährpächter);
3. Fährführer
der für die Führung einer Fähre sowie für den Verkehr auf der Fähre Verantwortliche;
4. Fährgehilfe
ein Angehöriger der Fährbesatzung, der mindestens 17 Jahre alt ist und nach vollendetem 14. Lebensjahr mindestens zwei Jahre entweder im Fährdienst tätig gewesen ist oder der Decksmannschaft eines See- oder Binnenschiffes angehört hat;
5. Fährjunge
ein Angehöriger der Fährbesatzung, der mindestens 14 Jahre alt ist;
6. Landestelle
die Anlagen und Einrichtungen an den Ufern zum Anlegen der Fähren.

§ 3

Fähraufsicht

(1) Der Betrieb der Fähren untersteht in strom- und schiffahrtspolizeilicher Hinsicht der Aufsicht des örtlich zuständigen Wasser- und Schiffsamtes (Aufsichtsbehörde).

(2) Der Betrieb der Fähren wird — unbeschadet der in dieser Verordnung vorgesehenen Untersuchungen der Fähren durch die Untersuchungs-

behörde (§ 4 Abs. 2) — halbjährlich von der Aufsichtsbehörde überprüft. § 17 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Das Ergebnis der Prüfungen wird in einem Fährprüfungsbuch vermerkt, das der Fährinhaber nach dem Muster der Anlage 1 zu führen hat. Der Fährinhaber ist verpflichtet, die Beseitigung vorgefundener Mängel nach Weisung der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu veranlassen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann den Betrieb der Fähren auch außerhalb der halbjährlichen Prüfungen jederzeit überprüfen und die Vorlage des Fährprüfungsbuches verlangen.

II. TEIL

Untersuchung, Zulassung und Instandhaltung der Fähren

§ 4 *

Untersuchungspflicht und Zulassung

(1) Die Fähren müssen vor der Inbetriebnahme durch die Untersuchungsbehörde auf ihre Fahrtauglichkeit untersucht und zum Verkehr zugelassen werden. Die Zulassung kann auf einen bestimmten Fahrbereich begrenzt werden; sie kann unter Auflagen oder Beschränkungen erteilt werden, soweit dies zum sicheren Betrieb der Fähre erforderlich ist.

(2) Untersuchungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die nach § 78 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 769) in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2453) gebildeten Schiffsuntersuchungskommissionen Duisburg-Rhein, Köln, Koblenz-Rhein, Mainz, Mannheim und Speyer.

§ 5

Fährzeugnis

(1) Die Fähren werden durch Erteilung des Fährzeugnisses zum Verkehr zugelassen. Das Fährzeugnis wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

(2) Der Fährinhaber hat einen Wechsel des Eigentums an der Fähre, eine Namensänderung der Fähre, die Begründung oder Beendigung eines Fährpachtverhältnisses sowie einen Wechsel des Fährpächters der Untersuchungsbehörde zur Eintragung in das Fährzeugnis unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Instandhaltungspflicht

Der Fährinhaber hat die Fähre sowie die zu ihrem Betrieb erforderlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Verordnung für die Dauer ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung in einem Zustand zu erhalten, der jede Gefahr für die Schifffahrt und für die Fährbenutzer sowie die zu befördernden Tiere, Fahrzeuge und Güter ausschließt. Ausrüstungsgegenstände, die im Fährzeugnis oder im Fährprüfungsbuch eingetragen und unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind, sind unverzüglich zu ersetzen.

§ 7

Nachuntersuchung

Vor Ablauf der Geltungsdauer des Fährzeugnisses muß die Fähre zwecks Verlängerung des Zeugnisses erneut untersucht werden (Nachuntersuchung).

§ 8

Sonderuntersuchung

Nach jeder wesentlichen Veränderung oder Instandsetzung der Fähre oder der zu ihrem Betrieb erforderlichen Einrichtungen, welche die Festigkeit des Fährkörpers, die im Fährzeugnis angegebenen baulichen Merkmale oder die Stabilität beeinflusst, muß die Fähre erneut untersucht werden (Sonderuntersuchung). Eine Sonderuntersuchung ist auch erforderlich, wenn der Fahrbereich der Fähre nachträglich erweitert werden soll. Die Untersuchungsbehörde kann von der Verpflichtung zur Sonderuntersuchung nach Satz 2 befreien, wenn keine zusätzlichen Sicherheitsanforderungen zu stellen sind.

§ 9

Untersuchung von Amts wegen

Besteht Grund zur Annahme, daß eine Fähre nicht mehr fahrtauglich ist, so kann die Aufsichtsbehörde von Amts wegen eine Untersuchung anordnen.

§ 10*

Anerkennung des Schiffsattestes für den Rhein

Fahrgastschiffe, die das Schiffsattest für den Rhein auf Grund der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße — Anlage 1 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371) — besitzen und als Fähren verwendet werden, benötigen kein Fährzeugnis nach dieser Verordnung. Mindestbemanning, höchstzulässige Belastung und höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste werden jedoch nach dieser Verordnung festgesetzt und von der Untersuchungsbehörde in einem Fährzusatzzeugnis nach dem Muster der Anlage 3 vermerkt. Das Fährzusatzzeugnis ist bei jeder Erneuerung oder Verlängerung des Schiffsattestes zu erneuern oder zu verlängern.

III. TEIL**Bau, Ausrüstung, Kennzeichnung, höchstzulässige Belastung und Mindestbemanning der Fähren**

§ 11*

Bau und Ausrüstung der Fähren

Bau und Ausrüstung der Fähren müssen den §§ 13 bis 23, 26, 29 bis 50, 52, 53, 55 bis 60 sowie der Anlage 4 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung entsprechen.

§ 10: RheinSchUO 9502-4

§ 11: BSchUO 9502-7

§ 12

Höchstzulässige Belastung

(1) Von der Untersuchungsbehörde werden nach Maßgabe der Stabilität sowie der Fläche und der Festigkeit des Decks der Fähre festgesetzt

1. die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste,
2. die höchstzulässige Belastung der Fähre, wenn neben Fahrgästen gleichzeitig Fahrzeuge, Güter oder Vieh befördert werden sollen,
3. die Länge, Breite und Höhe des auf der Fähre für Fahrzeuge verfügbaren Raumes (Ladefläche, Ladehöhe),
4. die größte zulässige Achslast der Fahrzeuge,
5. das größte zulässige Gesamtgewicht einzelner Fahrzeuge bei beliebiger Aufstellung auf der verfügbaren Ladefläche,
6. das größte zulässige Gesamtgewicht eines einzeln zu befördernden und in der Mitte der Fähre aufzustellenden Fahrzeuges.

(2) Von der Aufsichtsbehörde kann die höchste Lastenklasse, die von der Fähre befördert werden darf, festgesetzt werden.

§ 13

Kennzeichnung der Fähren und Angabe ihrer höchstzulässigen Belastung

(1) An allen Fähren muß als Kennzeichen auf beiden Seiten ein mindestens 30 Zentimeter hohes F von ausreichender Breite mit heller Farbe auf dunklem Grund oder mit dunkler Farbe auf hellem Grund gut sichtbar angebracht sein.

(2) An Bord einer jeden Fähre sind die nach § 12 festgesetzten höchstzulässigen Belastungen und Maße an auffälliger Stelle und deutlich lesbar anzugeben.

§ 14*

Einsenkungsmarken

(1) Die Untersuchungsbehörde stellt die zulässige tiefste Einsenkung nach der höchstzulässigen Belastung mit Fahrgästen, Fahrzeugen, Gütern und Vieh (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) fest und bezeichnet sie durch Einsenkungsmarken. Für die Anbringung gilt § 13 Nr. 2 Abs. 2 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung.

(2) Möglichst am vorderen Ende der Fähre sind auf den beiden Einsenkungsmarken unaustilgbar in 2 bis 2,5 Zentimeter hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern innerhalb eines Ringes die Erkennungsbuchstaben der Untersuchungsbehörde und neben dem Ring die Nummer des Fährzeugnisses anzubringen.

(3) Bezeichnungen, die infolge einer späteren Untersuchung ungültig geworden sind, müssen unter Aufsicht der Untersuchungsbehörde unleserlich gemacht werden. Einsenkungsmarken dürfen nur von der Untersuchungsbehörde ersetzt werden.

§ 14 Abs. 1: RheinSchPolV 9501-5

§ 15

Mindestbemanning

(1) Die Untersuchungsbehörde setzt die zum sicheren Betrieb der Fähre entsprechend ihrer Größe, Bauart und Ausrüstung erforderliche Mindestbemanning fest. Der Mindestbemanning kann eine Frau angehören, wenn die Fähre zur Beschäftigung von Frauen geeignet und der Fährführer ein Mann ist.

(2) Der Fährinhaber hat darauf zu achten, daß die Fährbesatzung ihre Aufgaben an Bord unter Bedingungen ausübt, die eine Übermüdung ausschließen.

IV. TEIL

Verfahren bei der Untersuchung der Fähren

§ 16

Anmeldung zur Untersuchung

(1) Die Fähre ist vom Fährinhaber über die Aufsichtsbehörde bei der Untersuchungsbehörde mittels Vordrucks nach dem Muster der Anlage 4 zur Untersuchung anzumelden. Für die erste Untersuchung und für jede Sonderuntersuchung kann sich der Fährinhaber an jede der in § 4 genannten Schiffsuntersuchungskommissionen wenden. Im übrigen ist die Schiffsuntersuchungskommission zuständig, die dem Ort, von dem aus die Fähre betrieben wird, am nächsten liegt.

(2) Der Anmeldung sind die prüffähigen Unterlagen für die Berechnung der Stabilität, der höchstzulässigen Belastung der Fähre sowie die Auswertung des Krängungsversuchs beizufügen. Das gilt nicht für Fährnachen.

§ 17*

Umfang der Untersuchung

(1) Die Untersuchung erstreckt sich auf die gesamte Fähre mit Ausnahme der überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung.

(2) Bei der Nachuntersuchung soll auch der Zustand des Fahrzeugbodens geprüft werden (Bodenuntersuchung). Hiervon kann abgesehen werden

1. unter der Auflage, daß der Fährinhaber die Bodenuntersuchung innerhalb einer von der Untersuchungsbehörde festgesetzten Frist durch einen von ihr anerkannten Sachverständigen vornehmen läßt, oder
2. wenn die letzte Bodenuntersuchung erst kurze Zeit zurückliegt und deshalb ihre Wiederholung im Hinblick auf die bauliche Beschaffenheit der Fähre entbehrlich ist.

(3) Bei der Sonderuntersuchung und bei der Untersuchung von Amts wegen bestimmt die Untersuchungsbehörde den Umfang der Untersuchung.

(4) Auf Verlangen der Untersuchungsbehörde sind bei allen Untersuchungen Probefahrten auszuführen.

(5) Die Fähre ist ausgerüstet und gereinigt zur Untersuchung vorzuführen. Der Fährinhaber oder

sein Vertreter hat bei der Untersuchung Hilfe zu leisten. Auf Verlangen hat er einen Nachen mit der erforderlichen Bemanning bereitzustellen.

§ 18

Eintragungen in das Fährzeugnis

(1) In das Fährzeugnis müssen seine Geltungsdauer, das Ergebnis jeder Untersuchung, die Ausrüstung, die höchstzulässige Belastung, die Mindestbemanning, Erweiterungen und Beschränkungen des Fahrbereiches sowie sonstige Auflagen, Beschränkungen und Erleichterungen eingetragen werden. Das gleiche gilt für die Feststellung der Untersuchungsbehörde, daß die Fähre zur Beschäftigung von Frauen geeignet ist; die Gültigkeit dieser Feststellung ist zu befristen.

(2) Die Fährzeugnisse sind in laufender Nummernfolge zu erteilen. Die Untersuchungsbehörde hat eine Abschrift aufzubewahren.

(3) Der Untersuchungsbehörde, die das Fährzeugnis erteilt hat, sind spätere Eintragungen durch eine andere Untersuchungsbehörde mitzuteilen.

§ 19

Geltungsdauer des Fährzeugnisses

(1) Die Geltungsdauer des Fährzeugnisses beträgt fünf Jahre.

(2) Ergibt die Nachuntersuchung, die Sonderuntersuchung oder die Untersuchung von Amts wegen, daß die Fähre fahrtauglich ist, so wird die Geltungsdauer des Fährzeugnisses um fünf Jahre verlängert.

(3) Die Untersuchungsbehörde kann eine kürzere Geltungsdauer festsetzen, wenn dies nach dem Untersuchungsergebnis geboten ist.

§ 20

Zweitschrift des Fährzeugnisses

(1) Ist das Fährzeugnis verlorengegangen oder unbrauchbar geworden, so hat die Untersuchungsbehörde, die es erteilt hat, auf Antrag eine Zweitschrift auszustellen, die als solche zu bezeichnen ist.

(2) Mit Aushändigung der Zweitschrift wird die Urschrift ungültig.

§ 21

Zurückbehaltung und Einziehung des Fährzeugnisses

(1) Nach jeder Untersuchung, die nach der Erteilung des Fährzeugnisses vorgenommen wird, kann die Untersuchungsbehörde das Fährzeugnis unter schriftlicher Mitteilung der festgestellten Mängel zurückbehalten, bis diese beseitigt sind. Auf Antrag kann sie eine befristete Weiterverwendung der Fähre unter Auflagen gestatten, wenn die Sicherheit des Schiffs- und Fährverkehrs nicht gefährdet ist. Sie stellt hierüber eine besondere Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 aus, in der sie die erforderlichen Auflagen und die Geltungsdauer vermerkt.

(2) Ungültige Fährzeugnisse hat der Fährinhaber an die Untersuchungsbehörde zurückzugeben.

§ 22

Auskunft

Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, ist eine beglaubigte Abschrift des Fährzeugnisses oder Auskunft über seinen Inhalt zu erteilen.

V. TEIL

Fährführerschein

§ 23

Befähigung als Fährführer

(1) Wer auf der in § 1 bezeichneten Strecke des Rheins eine Fähre führt, muß einen für die Fähre und die zu befahrende Strecke gültigen Fährführerschein besitzen.

(2) Jeder Bewerber, der die Voraussetzungen der §§ 25 bis 27 erfüllt, hat einen Anspruch auf Erteilung des Fährführerscheins.

§ 24

Erteilung

Der Fährführerschein wird von der Aufsichtsbehörde für die Führung einer oder mehrerer Fährten erteilt. Die Fährten werden nach Art, Größe und Maschinenleistung in den Fährführerschein eingetragen.

§ 25

Körperliche Eignung

(1) Der Bewerber um den Fährführerschein muß körperlich zum Fährführer geeignet sein. Er muß insbesondere über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen verfügen. Der Nachweis ist durch ein amtsärztliches Zeugnis oder das Zeugnis eines Vertrauensarztes der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft nach dem Muster der Anlage 6 zu erbringen.

(2) Bewerbern, die nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung körperlich nur bedingt zum Fährführer tauglich sind, kann die Aufsichtsbehörde den Fährführerschein unter Auflagen erteilen. Die Auflagen werden in den Fährführerschein eingetragen.

§ 26

Eignung zum Vorgesetzten und nautische Befähigung

Der Bewerber muß zum Vorgesetzten einer Fährmannschaft geeignet sein und die zur Führung einer Fähre erforderliche nautische Befähigung besitzen. Die Eignung zum Vorgesetzten kann insbesondere verneint werden, wenn der Bewerber wegen wiederholter Vergehen oder eines Verbrechens gegen das Eigentum oder die Sittlichkeit verurteilt worden ist.

§ 27 *

Mindestalter, Fahrzeit, Prüfung

(1) Der Bewerber muß

1. das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,

§ 27 Abs. 3 Nr. 2: BSchPatentV 9503-10

§ 27 Abs. 3 Nr. 5: SchBesO 9513-2

§ 27 Abs. 3 Nr. 5 Kursivdruck: Muß lauten Juni

2. mindestens drei Jahre lang als Angehöriger der Decksmannschaft die Schifffahrt oder den Fährdienst ausgeübt haben,

3. in einer Prüfung die Kenntnis der einschlägigen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften sowie die sonstigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen, die zur Führung der einzelnen Fährten erforderlich sind. Die Prüfung erstreckt sich bei Fahren mit eigener Triebkraft auch auf die Kenntnis der Bedienung der maschinellen Einrichtungen und ihrer Wirkungsweise.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann in Härtefällen unter Anlegung eines strengen Maßstabes Ausnahmen von dem Erfordernis des Mindestalters und der Fahrzeit zulassen.

(3) Bewerber, die

1. ein Rheinschifferpatent,
2. ein auf Grund der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 722) erteiltes Schifferpatent oder einen zum Umtausch in ein Schifferpatent zugelassenen alten Befähigungsnachweis,
3. ein Elbschifferzeugnis,
4. ein Kapitänspatent oder ein Schiffsführerpatent für die Donau oder
5. ein auf Grund der Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 517) erteiltes Befähigungszeugnis der Gruppe A oder B

besitzen, sind von der Prüfung nach Absatz 1 Nr. 3 befreit. Die Aufsichtsbehörde kann von ihnen jedoch den Nachweis verlangen, daß sie über die Kenntnisse und Fertigkeiten zur Führung der Fährten verfügen, für die der Fährführerschein beantragt wird. Bewerber nach Satz 1, die eine Fähre mit eigener Triebkraft führen wollen, deren Befähigungszeugnis aber nur zur Führung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft berechtigt, haben in jedem Falle in einer Prüfung nachzuweisen, daß sie die Wirkungsweise der maschinellen Einrichtungen kennen und diese bedienen können.

§ 28

Erstreckung

(1) Der Fährführerschein kann auf andere Fährten erstreckt werden. Die Erstreckung wird in den Fährführerschein eingetragen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Erstreckung des Fährführerscheins vom Bestehen einer Zusatzprüfung abhängig machen.

§ 29 *

Fahrtennachweis

Wer nach dem Gesetz über Schifferdienstbücher vom 12. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 3) zum Besitz eines Schifferdienstbuches oder wer nach dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetz-

§ 29: SchifferdienstbücherG 9503-4; SeemG 9513-1

blatt II S. 713) zum Besitz eines Seefahrtbuches verpflichtet ist, hat die abgeleistete Fahrzeit (§ 27 Abs. 1 Nr. 2) durch Eintragungen in das Schifferdienstbuch oder Seefahrtbuch nachzuweisen. Soweit keine Verpflichtung zum Besitz des Schifferdienstbuches oder Seefahrtbuches besteht, genügen amtlich beglaubigte Bescheinigungen der jeweiligen Arbeitgeber oder Schiffsführer. Die Bescheinigungen müssen genaue Angaben über die Fahrzeiten und über die Art der Beschäftigung des Bewerbers enthalten.

§ 30

Antrag

(1) Anträge auf Erteilung des Führerscheins und auf seine Erstreckung auf andere Fähren sind an die Aufsichtsbehörde zu richten, die nach § 3 Abs. 1 für die Fähre zuständig ist, für die das Befähigungszeugnis oder dessen Erstreckung beantragt wird.

(2) Dem Antrag auf Erteilung des Führerscheins sind beizufügen

1. ein Lichtbild,
2. das ärztliche Zeugnis nach § 25 Abs. 1,
3. die Fahrtennachweise nach § 29,
4. ein polizeiliches Führungszeugnis.

(3) Bewerber nach § 27 Abs. 3 haben dem Antrag nur ein Lichtbild und ihr Befähigungszeugnis beizufügen.

§ 31

Prüfungen

(1) Die Prüfungen für die Erteilung und Erstreckung des Führerscheins werden von der Aufsichtsbehörde abgenommen.

(2) Prüfungen finden nach Bedarf statt.

(3) Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so kann er sie wiederholen. Die Aufsichtsbehörde kann die erneute Teilnahme an der Prüfung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

§ 32

Ausfertigung

Der Führerschein wird nach dem Muster der Anlage 7 ausgefertigt.

§ 33

Entziehung des Führerscheins

(1) Der Führerschein kann von der Aufsichtsbehörde, die ihn erteilt hat, entzogen werden, wenn

1. die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder des § 26 Satz 1 nicht mehr vorliegen,
2. der Inhaber wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften bestraft worden ist und die Besorgnis besteht, daß er sein verkehrsgefährdendes Verhalten fortsetzt,
3. der Inhaber den Führerschein durch wissentlich falsche Angaben erschlichen hat.

(2) Der Führerschein kann auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden. Er ist an die Aufsichtsbehörde, die ihn entzogen hat, zurückzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde, die den Führerschein erteilt hat, kann die Erneuerung des ärztlichen Zeugnisses nach § 25 Abs. 1 verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche Eignung des Inhabers des Führerscheins als Führer begründen. Inhaber, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres weiter als Führer tätig sein wollen, haben vor diesem Zeitpunkt und weiterhin mindestens alle zwei Jahre das ärztliche Zeugnis zu erneuern.

§ 34

Ersatzausfertigung

Wird glaubhaft gemacht, daß der Führerschein verlorengegangen ist, oder ist er unbrauchbar geworden, so stellt die Aufsichtsbehörde, die ihn erteilt hat, auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche bezeichnet wird. Der verlorengegangene Führerschein ist für ungültig zu erklären, der unbrauchbar gewordene einzuziehen.

VI. TEIL

Besondere Vorschriften über den Betrieb der Fähren

§ 35

Fahrpläne

Fährinhaber, deren Fähren nach einem festen Fahrplan verkehren, haben diesen rechtzeitig der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Das gleiche gilt für Fahrplanänderungen.

§ 36

Landstellen

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften für die Anlegung der Landstellen und den Betrieb der Fähren erforderlichen Bewilligungen, Erlaubnisse und Genehmigungen dürfen die Fähren den Fährverkehr nur von Landstellen aus durchführen, die von der Aufsichtsbehörde in strom- und schiffahrtspolizeilicher Hinsicht zur Benutzung durch Fähren zugelassen sind.

(2) Für die Instandhaltung der Landstellen gilt § 6, soweit nicht besondere Vorschriften Platz greifen. Die Instandhaltungspflicht obliegt dem für die Landstelle Unterhaltungspflichtigen.

(3) Andere Fahrzeuge als die Fähren dürfen an den Landstellen während der Fahrzeiten nicht anlegen oder stilliegen.

§ 37

Betreten und Befahren sowie Verlassen der Fähren

(1) Der Führer oder sein Beauftragter darf das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre erst zulassen, nachdem die Fähre ordnungsgemäß an der Landstelle festgemacht ist und nachdem er sich da-

von überzeugt hat, daß das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre ohne Gefahr möglich ist. Er hat dafür zu sorgen, daß die höchstzulässige Belastung sowie die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste nicht überschritten wird; er kann sich hierzu das Gewicht der Fahrzeuge und der Ladung sowie deren Abmessungen vor der Auffahrt nachweisen lassen.

(2) Ohne Erlaubnis der Fährbesatzung dürfen die Fähren nicht betreten, befahren oder verlassen werden. Nach dem Abfahrtszeichen darf niemand mehr ein- oder aussteigen. Die Fährbesatzung kann die Reihenfolge des Zu- und Abgangs regeln.

§ 38

Beförderung von Landfahrzeugen, Tieren und Gütern

(1) Fahrzeuge sind so langsam auf die Fähre zu fahren, daß sie jederzeit angehalten werden können. Die Insassen müssen auf Verlangen des Fährführers oder seines Beauftragten vor der Auffahrt auf die Fähre aussteigen. Fahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor sind zu schieben. Tiere müssen so gehalten oder verladen werden, daß der Betrieb der Fähre nicht beeinträchtigt und die Fahrgäste nicht gefährdet oder belastet werden; entsprechendes gilt für die Beförderung von Gütern.

(2) Die Führer von Kraftfahrzeugen haben während der Überfahrt die Beleuchtung abzuschalten. Nach der Auffahrt haben sie unaufgefordert die Motoren abzustellen und die Räder in geeigneter Weise so zu blockieren, daß das Fahrzeug nicht ins Rollen oder Gleiten kommen kann.

(3) Zugtiere müssen während der Überfahrt an einer Seite, bei zweispännigen Fuhrwerken an der Innenseite, abgesträngt und von dem unmittelbar vor ihnen stehenden Führer gehalten werden. Halte- und Steuerketten sind abzunehmen. Während der Auffahrt und während des Übersetzens sind die Bremsen der Fuhrwerke angezogen zu halten oder Hemmschuhe anzulegen.

§ 39*

Beförderung gefährlicher Güter sowie sperriger Gegenstände

Wer auf einer Fähre wilde, unruhige, bössartige oder nicht gehörig verwahrte Tiere oder gefährliche Stoffe und Gegenstände im Sinne der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung befördern lassen will, hat dies der Fährbesatzung vor dem Betreten der Fähre unaufgefordert anzuzeigen. Der Fährführer entscheidet, ob er die Beförderung überhaupt und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen oder Auflagen er sie ausführen will; das gleiche gilt für die Beförderung sperriger Gegenstände.

§ 40

Ordnung an Bord und an den Landstellen

(1) Die Benutzer der Fähren und der Landstellen müssen sich so verhalten, daß sie den Fährbetrieb

nicht gefährden und andere Personen nicht behindern oder belästigen. Sie haben die dem Fährbetrieb dienenden Anordnungen der Fährbesatzung zu befolgen.

(2) Die dem Zu- und Abgang dienenden Öffnungen der Fähre sind während der Fahrt geschlossen zu halten. Nach dem Festmachen der Fähre darf nur die landseitige Öffnung aufgemacht werden; bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter ist diese ausreichend zu beleuchten.

(3) Die landseitigen Verschlüsse der Landebrücken oder -stege dürfen nur so lange geöffnet werden, als die Fähre zum Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen an der Landebrücke oder dem Landesteg liegt.

(4) Der Fährführer oder sein Beauftragter hat dafür zu sorgen, daß die beförderten Personen, Tiere, Fahrzeuge und Güter im Interesse der Sicherheit auf der Fähre richtig verteilt sind und der Zugang zu den dem Zu- und Abgang dienenden Öffnungen nicht behindert wird.

(5) Auf Fähren mit besonderem Fährführerstand und Maschinenraum ist den Fahrgästen das Betreten dieser Räume untersagt.

(6) Bei Dunkelheit müssen die für Fahrgäste bestimmten Räume ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtung darf die Erkennbarkeit der Schiffslichter nicht beeinträchtigen und keine störende Blendwirkung haben.

§ 41

Zurückweisung von Fahrgästen

Der Fährführer oder sein Beauftragter hat Personen, von denen eine Gefährdung des Betriebes der Fähre oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung auszuschließen.

§ 42

Einstellung des Fährverkehrs

Der Fährverkehr ist einzustellen, wenn das Übersetzen nach pflichtgemäßem Ermessen des Fährführers mit Gefahr verbunden ist.

§ 43

Aushang von Vorschriften

Der Fährinhaber ist verpflichtet, den Wortlaut der §§ 37 bis 42 sowie des § 46 Abs. 1 Nr. 7 an auffälliger Stelle und deutlich lesbar an Bord einer jeden Fähre und an den Landstellen auszuhängen.

§ 44

Vorlagepflicht

Der Fährführer hat das Fahrzeugnis (§ 5) oder das Rheinschiffsattest nebst Fährzusatzzeugnis (§ 10) sowie den Fährführerschein (§ 23) an Bord mitzuführen und den zuständigen Angehörigen der Aufsichtsbehörde und den Beamten der Wasserschutzpolizei auf Verlangen vorzulegen. Das gleiche gilt für die Bescheinigung nach § 21 Abs. 1 Satz 3.

VII. TEIL
Gebühren-, Straf-, Übergangs- und
Schlußvorschriften

§ 45

Gebühren

(1) Die Kosten der Untersuchung der Fähre und der in dieser Verordnung vorgesehenen Nebenleistungen trägt der Fährinhaber nach der Gebührenordnung der Anlage 8. Die Kosten einer Untersuchung von Amts wegen trägt er nur dann, wenn sich die Annahme nach § 9 bestätigt.

(2) Die im Zusammenhang mit der Erteilung oder der Erstreckung des Fährführerscheins entstehenden Kosten trägt der Bewerber nach der Gebührenordnung der Anlage 8. Findet die Prüfung auf Antrag des Bewerbers an einem anderen als dem vorgesehenen Prüfungstermin oder nicht am Sitz der zuständigen Aufsichtsbehörde statt, so hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§ 46 *

Strafvorschriften

(1) Nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer

1. entgegen § 23 eine Fähre führt, ohne den erforderlichen Fährführerschein zu besitzen;
2. als Fährführer
 - a) eine auf der befahrenen Strecke nicht nach §§ 4, 10 oder 48 zum Verkehr zugelassene oder entgegen der Festsetzung nach § 15 Abs. 1 bemannte Fähre führt,
 - b) den im Fährzeugnis nach §§ 4, 18 eingetragenen Beschränkungen oder Auflagen oder den Eintragungen nach §§ 12, 18 über die höchstzulässige Belastung zuwiderhandelt,
 - c) entgegen § 11 dieser Verordnung in Verbindung mit § 21 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung eine Flüssiggasanlage für Heiz-, Koch-, Kühl- oder Beleuchtungszwecke entweder selbst betreibt oder ihren Betrieb an Bord zuläßt, ohne daß der Vermerk nach § 21 Abs. 3 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung im Fährzeugnis eingetragen ist, oder entgegen § 11 dieser Verordnung in Verbindung mit § 22 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung eine solche Flüssiggasanlage an Bord nimmt oder benutzt oder ihre Anbordnahme oder Benutzung zuläßt,
 - d) entgegen § 11 dieser Verordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung die durch Entöler abgesonderten Aböle oder die in Sammelbehälter abgeleiteten ölhaltigen Abwässer nicht regelmäßig an eine Sammelstelle für ölhaltige Abwässer abgibt oder den hierüber vorgeschriebenen Nachweis nicht führt, oder

- e) der Pflicht zur Mitführung oder Vorlage der Urkunden nach § 44 nicht nachkommt;
3. als Fährführer oder als dessen Beauftragter beim Betrieb einer Fähre den Vorschriften des § 37 Abs. 1 über das Betreten, Befahren und Verlassen der Fähre oder des § 40 Abs. 2, 3, 4 oder 6 über die Bedienung der dem Zu- oder Abgang dienenden Öffnungen der Fähre und der Verschlüsse der Landebrücken, über die Verteilung der beförderten Personen, Tiere, Fahrzeuge und Güter auf der Fähre sowie über die Beleuchtung der für Fahrgäste bestimmten Räume der Fähre zuwiderhandelt;
4. als Fährinhaber
 - a) die Verwendung einer in Nummer 2 Buchstabe a genannten Fähre zuläßt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 das Fährzeugnis nicht berichtigen läßt,
 - c) der Instandhaltungspflicht nach § 6 nicht nachkommt,
 - d) der Verpflichtung zur Sonderuntersuchung nach § 8 Satz 1 nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 11 dieser Verordnung in Verbindung mit § 21 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung die Inbetriebnahme einer Flüssiggasanlage nach Nummer 2 Buchstabe c zuläßt, ohne daß der Vermerk nach § 21 Abs. 3 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung im Fährzeugnis eingetragen ist, oder entgegen § 11 dieser Verordnung in Verbindung mit § 22 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung zuläßt, daß eine solche Flüssiggasanlage an Bord genommen oder benutzt wird,
 - f) entgegen § 11 dieser Verordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 eine Fähre nicht mit einem Entöler oder Sammelbehälter versieht oder entgegen § 11 dieser Verordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 2 zuläßt, daß die an Bord gesammelten Aböle oder ölhaltigen Abwässer nicht an eine Sammelstelle abgegeben werden oder daß der vorgeschriebene Nachweis hierüber nicht geführt wird,
 - g) entgegen § 36 Abs. 1 den Fährverkehr von Landestellen aus durchführt, die von der Aufsichtsbehörde nicht zur Benutzung durch Fahren zugelassen sind, oder
 - h) den in § 43 vorgeschriebenen Aushang von Vorschriften unterläßt;
5. entgegen § 36 Abs. 2 die Landestelle nicht instand hält;
6. als Schiffsführer entgegen § 36 Abs. 3 an der Landestelle mit einem anderen Fahrzeug anlegt;
7. als Benutzer einer Fähre oder einer Landestelle den Vorschriften des § 37 Abs. 2 Satz 1 oder 2 über Betreten, Befahren und Verlassen der Fähre, der §§ 38 oder 39

Satz 1 über die Beförderung von Landfahrzeugen, Tieren und Gütern oder des § 40 Abs. 1 oder 5 über das Verhalten an Bord der Fähre und an den Landstellen zuwiderhandelt.

(2) Die Strafdrohungen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 gelten auch für den gesetzlichen Vertreter des Fährinhabers oder des Unterhaltungspflichtigen und für die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs juristischer Personen, die Fährinhaber oder Unterhaltungspflichtige sind.

§ 47 *

§ 48 *

Vorübergehende Erleichterungen

(1) Fahren, die bisher ohne Fahrtauglichkeitsbescheinigung zum Verkehr zugelassen waren, sind bis zum 30. September 1964 von der Zulassung nach § 4 befreit. Jedoch müssen sie vom 1. Januar 1964 ab nach den Vorschriften dieser Verordnung benannt sein.

(2) Die Untersuchungsbehörde kann Fahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in Dienst gestellt oder im Bau befindlich waren, von den Erfordernissen folgender Vorschriften der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung befreien, wenn die Schiffssicherheit ausreichend gewährleistet ist: § 13 Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 1, § 42 Abs. 1, §§ 52 und 53, 55 Abs. 2 und 3, § 56. Die Befreiung wird in das Fahrzeugnis eingetragen. Sie gilt bis zur ersten Untersuchung nach dieser Verordnung auch ohne Eintragung als erteilt.

§ 49

Fahrtauglichkeitsbescheinigungen nach bisherigem Recht

(1) Fahrtauglichkeitsbescheinigungen, die auf Grund der nach § 47 nicht mehr anzuwendenden Vorschriften oder auf Grund der Bekanntmachung der Regierung der Pfalz vom 21. Oktober 1933 betr. oberpolizeiliche Vorschriften über den Betrieb von Überfahrten im Bereich der bayerischen Rheinstrecke (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 253 vom 1./2. November 1933) erteilt worden sind, gelten bis zu ihrem Ablauf, jedoch längstens bis zum 30. September 1965 weiter.

(2) Unabhängig von der Vorschrift des Absatzes 1 müssen Fahren, deren Fahrtauglichkeitsbescheinigung weiter gilt, vom 1. Januar 1964 ab nach den Vorschriften dieser Verordnung benannt sein. Die Mindestbemanning muß bis zu diesem Zeitpunkt in die Fahrtauglichkeitsbescheinigung eingetragen sein.

§ 47: Aufhebungsvorschrift
§ 48 Abs. 2: BSchUO 9502-7

§ 50

Befähigungsnachweise nach bisherigem Recht

(1) Die nach bisherigem Recht erteilten Befähigungsnachweise zur Führung von Fahren gelten als Führerscheine dieser Verordnung unter Beschränkung auf die jeweilige Fahrzeugart und Maschinenleistung weiter. Soweit in ihnen Angaben über Art, Größe und Maschinenleistung der Fahren nicht enthalten sind, sind sie der Aufsichtsbehörde bis zum 1. Januar 1965 zur Ergänzung vorzulegen.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 34 kann eine Ersatzausfertigung eines Befähigungsnachweises bisherigen Rechts erteilt werden, wenn der Umtausch in ein Befähigungszeugnis dieser Verordnung nach § 51 nicht möglich ist.

§ 51

Umtausch alter Befähigungsnachweise

(1) Die in § 50 Abs. 1 genannten Befähigungsnachweise werden auf Antrag von der Aufsichtsbehörde in Führerscheine dieser Verordnung umgetauscht.

(2) Die Befähigungsnachweise müssen umgetauscht werden, wenn sie erstreckt werden sollen. Der alte Befähigungsnachweis kann dem Inhaber nach Eintragung eines Umtauschvermerks belassen werden.

§ 52 *

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 53 *

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind von den nach § 11 auch im Rahmen dieser Verordnung geltenden Vorschriften der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung

1. die §§ 18 und 19, 30 Abs. 5, §§ 31 und 33, 35 Abs. 2, §§ 37, 40 Abs. 2, §§ 43, 44 Abs. 1, §§ 45, 46 Abs. 2, §§ 47, 48, 49, 57, 58 und 59 erst ab 1. Oktober 1965,
2. § 30 Abs. 3 Satz 1 erst ab 1. Oktober 1967 anzuwenden.

Der Bundesminister für Verkehr

§ 52: GVBl. Berlin 1963 S. 1036; 3. ÜberlG 603-5; BSchAufG 9500-1
§ 53 Abs. 2: BSchUO 9502-7

(Titelseite)

Anlage 1

Ausfertigung

Fährprüfungsbuch

.....

(Seite 1)

Aufsichtsbehörde:

.....
.....

Fährprüfungsbuch

für die Fähre(n):

..... km

Art der Fähre(n):

I. Rechtsverhältnisse nachgewiesen durch folgende Urkunden

1. für das linke Ufer:

.....
.....

2. für das rechte Ufer:

.....
.....

II. Besitzverhältnisse

Pächter:

Unterpächter:

Fährpachtvertrag:

Nachtragsvertrag:

.....
.....

Unterpachtvertrag:

III. Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger

	Eigentümer	Unterhaltungspflichtiger (Fährinhaber)
1. der Fähren:		
a)		
b)		
c)		
2. der Landestellen:		
a) Anlegesteiger		
rechtes Ufer		
linkes Ufer		
b) Rampenwagen		
rechtes Ufer		
linkes Ufer		
c) Fährrampen		
rechtes Ufer		
linkes Ufer		

(Seite 3)

IV. Einzelangaben über die Fähren

	a	b	c
1. Namen der Fähren			
2. Art der Fähren			
(Gierfähre, Dampf- oder Motorboot)			
3. Fährzeugnis Nr.			
4. Schiffsuntersuchungskommission in			
5. Ausstellungsdatum vom			
6. Verwendungszweck			
7. Heimatort			
8. Binnenschiffsregister, Blatt-Nr., Eintragungstag			
9. Mindestbemanning			
a) Fährgehilfen			
b) Fährjungen			
c) Maschinisten			
10. Für die Fähre zugelassene Fährführer			
a) Name			
Fährführerschein Nr.			
vom, WSA			
b) Name			
Fährführerschein Nr.			
vom, WSA			
c) Name			
Fährführerschein Nr.			
vom, WSA			
11. Versicherungen			
a) Versicherungsgesellschaft			
b) Art und Datum der Verträge			
12. Bauart			
13. Hauptbaustoff			
14. Bauwerft			
15. Baujahr			
16. Motor- und Dampffähren			
a) Art des Antriebs			
b) Leistung PS			

	a	b	c
17. Abmessungen bei Gierfähren:			
a) Querseil mm (Grundseil, Hochseil)			
b) Mittelseil oder Haltekette			
c) Gierseil oder Gierkette			
18. Länge über alles m			
19. Breite über alles m			
20. a) höchste nutzbare Länge m			
b) höchste nutzbare Breite m			
21. Leertiefgang m			
22. Anzahl der Einsenkungsmarken auf jeder Seite			
23. Anzahl der wasserdichten Schotten			
24. Stelle der Kennzeichnung gemäß § 13 Abs. 1 ...			
25. Angabe (§ 12)			
a) der höchstzulässigen Anzahl der Fahrgäste (§ 12 Abs. 1 Nr. 1)			
b) der höchstzulässigen Belastung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2)			
c) der Ladefläche und Ladehöhe (§ 12 Abs. 1 Nr. 3)			
d) der größten zulässigen Achslast der Fahr- zeuge (§ 12 Abs. 1 Nr. 4)			
e) des unbeschränkt zulässigen Fahrzeugge- wichts (§ 12 Abs. 1 Nr. 5)			
f) des beschränkt zulässigen Fahrzeuggewichts (§ 12 Abs. 1 Nr. 6)			
g) der höchsten Lastenklasse (§ 12 Abs. 2)			

(Seiten 5 bis 7)

V. Ausrüstungssoll

Fähre a

Name der Fähre:

1. Ankereinrichtung: Anzahl der Anker, Gewicht jedes Ankers und Länge der Ketten	
2. Signalmittel: Anzahl der Laternen, Flaggen, Signallaternen, Signalglocken usw.	
3. Fahrgeschirr: Anzahl der Trossen, Leinen, Festmacher, Wurf- leinen, Notsteuer, Laufstege, Fender, Schorbäume, Handruder, Fahrstangen, Befestigungseinrichtun- gen des Hoch- und Grundseils (Verankerung), Seilwinden, Seilrollen, Sonstiges	
4. Lenzeinrichtung	
5. Feuerlöscheinrichtung	
6. Rettungsgeräte:	
a) Rettungsringe	
b) Rettungsleinen	
c) Rettungsnachen	
d) Verbandskasten	
e) Aushang (betr. Wiederbelebung Ertrunkener)	
f) Aushang (betr. Erste Hilfe bei Unglücksfällen)	
7. Aushang von Vorschriften gemäß § 43	
8. Urkunden:	
a) Fährzeugnis	
b) Schifffahrtspolizeiverordnung	
c) Fährenordnung	
9. Bemerkungen	

VI. Landestellen

	Rechtes Ufer	Linkes Ufer
1. Beschreibung der Landestelle		
2. Wasserpolizeiliche Genehmigung		
(Datum der Ausstellung, ausstellende Behörde)		
3. Höchstzulässige Belastung der Landebrücke		
(höchstzulässige Personenzahl, höchstzulässiges		
Einzelgewicht von Landfahrzeugen, höchstzuläs-		
sige Achslast)		
4. Absperrvorrichtungen		
(Schraken, Ketten)		
5. Beleuchtung auf der Landebrücke		
6. Signaleinrichtung zum Heranholen der Fähre		
7. Einsenkungsmarken am Ponton der Landebrücke		
8. Aushang von Vorschriften gemäß § 43		

(Seite 9)

VII. Richtlinien für die Ausstellung der Prüfungsbücher und die Durchführung der Prüfungen

1. Das Prüfungsbuch wird vom Wasser- und Schiffsamt in doppelter Ausfertigung ausgestellt.
Die Ausfertigung A wird beim Wasser- und Schiffsamt aufbewahrt. Die Ausfertigung B hat der Fährinhaber an der Fährstelle aufzubewahren.
2. Das Wasser- und Schiffsamt prüft die Übereinstimmung der beiden Bücher A und B.
3. Änderungen der vorstehenden Abschnitte I bis VI sind in Abschnitt VIII zu vermerken.
4. Der Betrieb der Fähren wird durch das Wasser- und Schiffsamt halbjährlich überprüft. Die Prüfungsergebnisse sind in zeitlicher Reihenfolge in Abschnitt IX einzutragen und durch den prüfenden Beamten durch Unterschrift zu bestätigen.
5. Der Fährinhaber ist verpflichtet, die eingetragenen Mängel unverzüglich abzustellen und hierüber spätestens 1 Monat nach erfolgter Prüfung unaufgefordert an das Wasser- und Schiffsamt zu berichten.

Das Fährprüfungsbuch wurde ausgestellt am:



.....
, den

(Seiten 10 bis 13)

VIII. Amtliche Vermerke über Veränderungen der Abschnitte I bis VI

IX. Prüfungs-

		Prüfungs-
	a	b
Datum der Prüfung	der Mindestbemanning und des Fährführers Abschn. IV Ziff. 9 und 10	der Kennzeichen, Anschläge Abschn. IV Ziff. 24 und 25, und Aushänge Abschn. V Ziff. 7

(Seiten 15, 19, 23)

Befunde
Ergebnisse

c	d
der Ausrüstungsgegenstände nach Abschn. V Ziff. 1—5	der Rettungsvorrichtungen Abschn. V Ziff. 6

IX. Prüfungs-

Prüfungs-

Datum der Prüfung	e	f	g	h
	der Urkunden Abschn. V Ziff. 8	der Absperr- vorrichtungen Abschn. VI Ziff. 4	der Aushänge Abschn. VI Ziff. 8	der Beleuchtung auf der Landebrücke Abschn. VI Ziff. 5

Anlage 2

(Originalgröße DIN B 6)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Fährzeugnis

auf Grund der Verordnung
über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf dem Rhein
(Rheinfährenordnung)

Nr.

der Untersuchungsbehörde

.....

(Deckel Innenseite)

Bemerkungen:

1. Die Fähre darf auf Grund dieses Fährzeugnisses nur so lange im Fährbetrieb verwendet werden, als sie sich in dem im Fährzeugnis angegebenen Zustand befindet.
2. Nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung darf die Fähre erst wieder in Fahrt gesetzt werden, nachdem sie erneut untersucht worden ist.
3. Jede Namensänderung und jeder Wechsel des Eigentümers und des Fährinhabers sind der Untersuchungsbehörde unter Vorlage des Fährzeugnisses mitzuteilen.
4. Das Fährzeugnis ist an Bord mitzuführen.
5. Eintragungen und Änderungen dürfen nur von Untersuchungsbehörden vorgenommen werden. Sie sind zu bescheinigen und mit Dienststempel zu versehen.

(Seite 1)

Name und Wohnort/Sitz *) des Eigentümers:

.....

Name und Wohnort/Sitz *) des Fährinhabers:

.....

Name der Fähre:

Ort der Ausstellung und Nummer des Schiffsbriefs:

.....

Art der Fähre:

Erbaut von

am 19.....

Größte Länge (Ruder nicht einbegriffen): m

Größte Breite: m

Höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) *):

Höchstzulässige Belastung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) *):

.....

Ladefläche und Ladehöhe (§ 12 Abs. 1 Nr. 3) *):

Größte zulässige Achslast der Fahrzeuge (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) *):

Unbeschränkt zulässiges Fahrzeuggewicht (§ 12 Abs. 1 Nr. 5) *):

Beschränkt zulässiges Fahrzeuggewicht (§ 12 Abs. 1 Nr. 6) *):

Von der Aufsichtsbehörde festgesetzte höchste Lastenklasse (§ 12 Abs. 2) *):

*) Nichtzutreffendes streichen

(Seite 2)

Maschinenleistung*): PS indiziert*)

..... PS effektiv*)

Kesselheizfläche*) **):

Zeichen auf den vordersten Einsenkungsmarken



(nach vorn)

Die vorstehend beschriebene Fähre ist auf Grund eigener Untersuchung vom 19.....
für fahrtauglich befunden worden.

Sie wird zum Verkehr auf dem Rhein

zwischen

und

zugelassen (§ 4).

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Fläche der Wasserseite

(Seite 3)

Einsenkungsmarken

(§ 14)

Die zulässige tiefste Einsenkung ist an jeder Seite der Fähre durch
— Einsenkungsmarken gekennzeichnet.

(Seite 4)

Ausrüstung

(§ 11)

Anzahl	A r t	Länge m	Durchm. oder Stärke mm	Gewicht kg	Bemerkungen
.....	Megaphon				
.....	Landesteg				
.....	Handlenzpumpen				
.....	Fender, Reibhölzer, Schorbäume, Bundstaken				
.....	Feuerlöschgeräte				
.....					
.....					
.....					
.....					
.....	Beiboot *)				
.....	Rettungsmittel				
.....	Rettungsringe				
.....	Schwimmwesten				
.....	sonstige				
.....					
.....					
.....					
.....					
.....					

*) Nichtzutreffendes streichen

(Seite 5)

Ausrüstung

(§ 11)

Anzahl	Art	Länge m	Durchm. oder Stärke mm	Gewicht kg	Bemerkungen
	Anker				
	Buganker				
	Heckanker				
	Ankerketten, -drähte				
	Trossen, Drähte				
	Sonstige Gegenstände *)				

Zur Abgabe der vorgeschriebenen Sicht- und Schallzeichen sind vorhanden:

.....

.....

.....

.....

*) Nichtzutreffendes streichen

(Seite 6)

Mindestbemanning
(außer dem Fährführer *)

Fährgehilfen: Fährjungen: Maschinisten: Heizer:	
--	--

Die Fähre ist zur Beschäftigung von Frauen — geeignet — nicht geeignet**).

Diese Feststellung gilt bis zum 19.....

Das Fährzeugnis ist gültig bis zum 19.....



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

.....
Unterschrift

Gebühren:

Zusammen:

*) Eintragung in Buchstaben
 **) Nichtzutreffendes streichen

(Seite 7)

**Wechsel des Eigentümers,
des Fährinhabers oder des Namens des Fahrzeuges**
(§ 5 Abs. 2)

Wechsel des Eigentümers:



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

Gebühren:

.....
Unterschrift

Wechsel des Eigentümers:



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

Gebühren:

.....
Unterschrift

Wechsel des Eigentümers:



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

Gebühren:

.....
Unterschrift

Wechsel des Fährinhabers:



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

Gebühren:

.....
Unterschrift

(Seite 8)

Wechsel des Fährinhabers:



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

Gebühren:

.....
Unterschrift

Wechsel des Fährinhabers:



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

Gebühren:

.....
Unterschrift

Wechsel des Namens:



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

Gebühren:

.....
Unterschrift

Wechsel des Namens:



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

Gebühren:

.....
Unterschrift

Wechsel des Namens:



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

Gebühren:

.....
Unterschrift

Beschränkungen und Erweiterungen des Fahrbereichs
(§ 18 Abs. 1)

.....
.....
.....



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

.....
Unterschrift

.....
.....
.....



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

.....
Unterschrift

.....
.....
.....



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

.....
Unterschrift

.....
.....
.....



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

.....
Unterschrift

(Seiten 10, 11)

Sonstige Auflagen, Beschränkungen und Erleichterungen
(§ 18 Abs. 1)

.....
.....
.....



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

.....
Unterschrift

.....
.....
.....



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

.....
Unterschrift

.....
.....
.....



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

.....
Unterschrift

.....
.....
.....



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

.....
Unterschrift

Vermerk über Flüssiggasanlagen
(§ 21 der BSchUO)

Die auf der Fähre vorhandene(n) Flüssiggasanlage(n) *) für
.....
ist (sind) *) von dem Sachverständigen

geprüft und lt. Bescheinigung vom
als ordnungsmäßig befunden worden. Die Anlage(n) wird (werden) *) hiermit zugelassen.

Weitere Vermerke (§ 21 Abs. 4 BSchUO):
.....

Die Gültigkeit dieses Vermerks ist bis zum befristet.



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

Gebühren:

Unterschrift

Die Gültigkeit dieses Vermerks ist — auf Grund der Prüfung des Sachverständigen
..... in

lt. Bescheinigung vom *) — bis zum verlängert.



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

Gebühren:

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

(Seite 13)

Die Gültigkeit dieses Vermerks ist — auf Grund der Prüfung des Sachverständigen
 in

lt. Bescheinigung vom*) — bis zum verlängert.



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

Gebühren:

.....
 Unterschrift

Die Gültigkeit dieses Vermerks ist — auf Grund der Prüfung des Sachverständigen
 in

lt. Bescheinigung vom*) — bis zum verlängert.



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

Gebühren:

.....
 Unterschrift

Die Gültigkeit dieses Vermerks ist — auf Grund der Prüfung des Sachverständigen
 in

lt. Bescheinigung vom*) — bis zum verlängert.



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

Gebühren:

.....
 Unterschrift

Die Gültigkeit dieses Vermerks ist — auf Grund der Prüfung des Sachverständigen
 in

lt. Bescheinigung vom*) — bis zum verlängert.



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

Gebühren:

.....
 Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

(Seite 14)

Vermerk über Sammelbehälter
(§ 33 Abs. 3 der BSchUO)

.....

.....

.....

.....

.....



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

Gebühren:

.....
Unterschrift

(Seite 15)

Befreiung
(§ 48 Abs. 2)

.....

.....

.....

.....



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

Gebühren:

.....
Unterschrift

(Seiten 16 bis 20)

Verlängerung der Geltungsdauer des Fährzeugnisses
(§ 19)

Bescheinigung der Nachuntersuchung

Nr.

Die Untersuchungsbehörde
hat die oben bezeichnete Fähre am 19.....
untersucht.

Die Untersuchung hat ergeben, daß

.....
.....
Infolgedessen wird die Geltungsdauer des Fährzeugnisses hiermit bis zum
..... verlängert.

Auflagen*) (18 Abs. 1):
.....
.....
.....



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

.....
Unterschrift

Gebühren:

Zusammen:

*) Nichtzutreffendes streichen

(Seiten 21 bis 23)

**Bescheinigung der Sonderuntersuchung (§ 8)
oder der Untersuchung von Amts wegen (§ 9)**

Nr.

Die Untersuchungsbehörde
hat die oben bezeichnete Fähre wegen Veränderung/Instandsetzung/Erweiterung des Fahrbereichs *) am
..... 19..... einer Sonderuntersuchung/Untersuchung von Amts wegen *)
unterzogen.

Danach hat die Fähre folgende Veränderungen/Instandsetzungen erfahren *):

.....
.....
.....

Die Untersuchung hat ergeben, daß
.....
.....

Infolgedessen wird die Geltungsdauer des Fährzeugnisses

hiermit bis zum 19..... verlängert.



....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

.....
Unterschrift

Gebühren:

.....
Zusammen:

.....
*) Nichtzutreffendes streichen

(Seiten 24 bis 26)

Raum für weitere Eintragungen:

(Originalgröße DIN B 6)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

**Fährzusatzzeugnis
zum Rheinschiffsattest**

auf Grund der Verordnung
über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf dem Rhein
(Rheinfährenordnung)

(Seite 1)

Untersuchungsbehörde

.....

Fährzusatzzeugnis
auf Grund der Verordnung
über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf dem Rhein
(Rheinfährenordnung)
(§ 10)

Nr.

Name und Wohnort/Sitz *) des Eigentümers:
des Fährinhabers:

Name des Fahrzeugs:

Das vorgenannte Fahrzeug besitzt das Rheinschiffsattest Nr., ausgestellt von der Untersuchungskommission in am 19.....

und ist demgemäß zur Fahrt auf dem Rhein zwischen
und zugelassen.

Für die Verwendung des Fahrzeugs als Fähre auf dem Rhein zwischen
und werden die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste, die höchstzulässige Belastung und die Mindestbesatzung wie folgt festgesetzt:

Höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste (§ 12 Abs. 1 Nr. 1):

Höchstzulässige Belastung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2):

Ladefläche und Ladehöhe (§ 12 Abs. 1 Nr. 3):

Größte zulässige Achslast der Fahrzeuge (§ 12 Abs. 1 Nr. 4):

Unbeschränkt zulässiges Fahrzeuggewicht (§ 12 Abs. 1 Nr. 5):

Beschränkt zulässiges Fahrzeuggewicht (§ 12 Abs. 1 Nr. 6):

Von der Aufsichtsbehörde festgesetzte höchste Lastenklasse (§ 12 Abs. 2):

*) Nichtzutreffendes streichen

(Seite 2)

Mindestbemanning
(außer dem Fährführer) *)

Fährgehilfen:

Fährjungen:

Das Fahrzeug ist zur Beschäftigung von Frauen — geeignet — nicht geeignet**). Die Feststellung gilt bis zum

Dieses Fährzusatzzeugnis gilt nur in Verbindung mit dem oben genannten Rheinschiffsattest und nicht länger als dieses.

....., den 19.....



Die Untersuchungsbehörde

.....
Unterschrift

Gebühren:

.....

Zusammen:

*) Eintragung in Buchstaben
**) Nichtzutreffendes streichen

(Seite 3)

**Wechsel des Eigentümers,
des Fährinhabers oder des Namens des Fahrzeugs**

Wechsel des Eigentümers:

....., den 19.....



Die Untersuchungsbehörde

.....
Unterschrift

Gebühren:

Wechsel des Eigentümers:

....., den 19.....



Die Untersuchungsbehörde

.....
Unterschrift

Gebühren:

Wechsel des Fährinhabers:

....., den 19.....



Die Untersuchungsbehörde

.....
Unterschrift

Gebühren:

Wechsel des Fährinhabers:

....., den 19.....



Die Untersuchungsbehörde

.....
Unterschrift

Gebühren:

Wechsel des Namens:

....., den 19.....



Die Untersuchungsbehörde

.....
Unterschrift

Gebühren:

Wechsel des Namens:

....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde

.....
Unterschrift

Gebühren:

(Seite 4)

Verlängerung der Geltungsdauer des Fährzusatzzeugnisses

Das für das oben bezeichnete Fahrzeug am 19..... ausgestellte
Rheinschiffsattest Nr. der Untersuchungskommission
ist von der Untersuchungskommission am 19.....
bis zum 19..... verlängert worden.

Infolgedessen wird die Geltungsdauer des Fährzusatzzeugnisses hiermit ebenfalls bis zum
..... 19..... verlängert.

Auflagen:
.....
.....

....., den 19.....

Die Untersuchungsbehörde



.....
Unterschrift

(Seiten 5 und 6)

Raum für weitere Eintragungen:

Anlage 4

**Antrag
auf Untersuchung einer Fähre nach der Verordnung
über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf dem Rhein
(Rheinfährenordnung)**

Die — erste¹⁾ — Nach-¹⁾ — Sonder-¹⁾ — Untersuchung der nachstehend beschriebenen Fähre wird bei der
Schiffsuntersuchungskommission wegen
..... beantragt.

1. Name und Wohnort/Sitz¹⁾ des Eigentümers:

2. Name und Wohnort/Sitz¹⁾ des Fährinhabers¹⁾:

3. Name der Fähre:

4. Ort der Ausstellung und Nummer des Schiffsbriefs:

5. Kurze Beschreibung der Fähre²⁾:

6. Erbaut von
am 19.....
Umgebaut von
am 19.....
wegen

7. Hauptbaustoff³⁾:

8. Tragfähigkeit/Wasserverdrängung¹⁾:

9. Maschine³⁾: Firma:
Art oder Type: UpM:
Maschinenleistung¹⁾: PS indiziert¹⁾ PS effektiv¹⁾
Kesselheizfläche¹⁾ ⁴⁾:

10. Fährstrecke, für die das Fährzeugnis beantragt wird:

11. Die Fähre ist — noch nicht — zuletzt durch¹⁾ untersucht.

12. Bei Antrag auf Untersuchung zwecks Ausstellung des Fährzusatzzeugnisses¹⁾: Das Fahrzeug besitzt das Rheinschiffsattest Nr., ausgestellt von der Untersuchungskommission in am 19....., gültig bis

13. Die Fähre liegt in

14. Anschrift, an welche die Aufforderung zur Gestellung der Fähre zu richten ist:
.....
.....

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

- a) der Schiffsbrief¹⁾,
- b) die Urkunden über den — die —¹⁾ Dampfkessel¹⁾,
- c) die Urkunden über den — die —¹⁾ sonstigen Druckbehälter¹⁾,
- d) das bisherige Fährzeugnis/Fährzusatzzeugnis¹⁾,
- e) das Rheinschiffahrtsattest¹⁾,
- f) Schaltbild und Installationsplan elektrischer Anlagen¹⁾,
- g) Pläne (Deckspläne, Längsschnitt, Hauptspantquerschnitt), die zur Beurteilung der Größe und Bauart der Fähre sowie der Festigkeit des Decks geeignet sind; Skizzen der zu vermessenden Flächen in dem für die Eintragung der Abmessungen geeigneten Maßstab; prüffähige Unterlagen für die Berechnung der Stabilität der Fähre und für die Berechnung der höchst-zulässigen Belastung sowie die Auswertung des Krängungsversuchs¹⁾,
- h) weitere Nachweise (z. B. Abnahmebescheinigung für Flüssiggasanlage)¹⁾

....., den 19.....

.....
Unterschrift des Fährinhabers

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Dampf- oder Motorfahrzeug (Zahl der Motoren); Rad- oder Schraubenantrieb (Zahl der Schrauben); Angabe, ob das Fahrzeug auch zu anderen Zwecken verwendet werden soll, als es seiner Bauart entspricht; bei Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, ob mit oder ohne Deck.

³⁾ Holz, Stahl, andere Baustoffe.

⁴⁾ Fläche der Wasserseite.

Untersuchungsbehörde:

Anlage 5

Untersuchungsnummer

**Bescheinigung
gemäß § 21 Abs. 1 der Verordnung
über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf dem Rhein
(Rheinfährenordnung)**

Die/das*)
(Art der Fähre und Name)

Eigentümer:
(Name und Wohnort/Sitz*)

Fährinhaber:
(Name und Wohnort/Sitz*)

Nr. des Fährzeugnisses ggf. Nr. des Schiffsattestes mit Fährzusatzzeugnis:
Ausstellungsbehörde:

Datum der Ausstellung: Ort der Ausstellung und Nr. des Schiffsbriefs*):

größte Länge: m, größte Breite: m, Maschinenleistung: PS,
höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste (§ 12 Abs. 1 Nr. 1)*):
Höchstzulässige Belastung gemäß § 12 Rheinfährenordnung*):

ist am 19..... gemäß § 7-8-9*) Rheinfährenordnung auf ihre/seine Fahrtauglichkeit
untersucht worden. Es wurden die auf der Rückseite aufgeführten Mängel festgestellt.

Das Fahrzeug darf unter den nachstehenden Auflagen, Beschränkungen und Erleichterungen*) befristet
weiter verwendet werden.

1. Fahrbereich:

2. Mindestbemanning (außer dem Fährführer):

3. Ausrüstung:

4. Das Fahrzeug ist zur Beschäftigung von Frauen — geeignet — nicht geeignet —*).

5. Besondere Auflagen, Beschränkungen und Erleichterungen:

*) Nichtzutreffendes streichen

.....
.....
.....
Diese Bescheinigung gilt bis zum, falls sie nicht vorher zurück-
gezogen wird.

....., den 19.....



Die Untersuchungsbehörde

.....
Unterschrift

Gebühren:

.....

.....

Zusammen:

.....

Festgestellte Mängel und Auflagen zu ihrer Beseitigung

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Vor der Beseitigung der aufgeführten Mängel kann das für das Fahrzeug ausgestellte Fährzeugnis oder
Schiffsattest mit Fährzusatzzeugnis nicht verlängert — erneuert*) werden. Die Mängel sind so recht-
zeitig zu beheben, daß das Fahrzeug vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Bescheinigung der Unter-
suchungsbehörde erneut vorgeführt werden kann.

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 6

Das Gesundheitsamt

Der Amtsarzt

Amtsärztliches Zeugnis

Der — Die — durch ausgewiesene
— von Person bekannte —

.....
(Vor- und Zuname)

geboren am in

wurde heute von mir auf Eignung zum Führer untersucht.

Die Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

1. Sehvermögen¹⁾

(0 bei völligem Fehlen der Sehkraft, sonst
Angabe in einem Dezimalbruch):

ohne Brille rechts links

mit der gewohnheitsmäßig getragenen
Brille rechts links

Es überschreitet

die Kurzsichtigkeit rechts-links 10,0 Meterlinsen
(Dioptrien)

die Übersichtigkeit rechts-links 6,0 Meterlinsen
(Dioptrien)

die einfache Stabsichtigkeit
(Astigmatismus) rechts-links 4,0 Meterlinsen
(Dioptrien).

Urteil: Sehvermögen ausreichend — nicht ausreichend.

2. Hörvermögen²⁾

Flüstersprache rechts m

links m

Umgangssprache rechts m

links m

Trommelfellbefund rechts links

Urteil: Hörvermögen ausreichend — nicht ausreichend.

Nichtzutreffendes streichen.

¹⁾ Als ausreichend ist das Sehvermögen anzusehen, wenn die Sehschärfe auf dem besseren Auge mit oder ohne Brille mindestens 0,8 beträgt. Beträgt die Sehkraft auf dem anderen Auge 0,1 oder weniger oder fehlt dieses ganz, muß der — die — Untersuchte trotzdem ein plastisches Sehvermögen (Fähigkeit zum Schätzen der Entfernungen) besitzen; das Blickfeld des besseren Auges muß regelrecht sein. Liegt die Minderung der Sehkraft (bis auf 0,1 oder weniger) oder der Verlust des Auges noch kein volles Jahr zurück und ist das plastische Sehvermögen des — der — Untersuchten unzureichend, so ist die Untersuchung nach Ablauf des Jahres zu wiederholen.

Bei Brillenträgern darf auf dem besseren Auge die Kurzsichtigkeit 10,0, die Übersichtigkeit 6,0, die einfache Stabsichtigkeit (Astigmatismus) 4,0 Meterlinsen (Dioptrien) nicht überschreiten. In Zweifelsfällen ist eine Zusatzuntersuchung durch einen vom Amtsarzt zu benennenden Facharzt herbeizuführen.

Ein ausreichendes Sehvermögen darf nicht bescheinigt werden, wenn der — die — Untersuchte an einer voraussichtlich fortschreitenden Krankheit der für die Sehkraft wesentlichen Teile des Auges leidet, die mit Wahrscheinlichkeit in kurzer Zeit eine erhebliche Verminderung der Sehkraft erwarten läßt.

²⁾ Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn die Flüstersprache von Untersuchten
bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf 3 m,
nach Vollendung des 25. Lebensjahres auf 2 m
beiderseits deutlich verstanden wird.

Bei Verdacht fortschreitender Schwerhörigkeit und in Zweifelsfällen soll zunächst das Gutachten eines vom Amtsarzt zu benennenden Facharztes eingeholt werden.

3. Farbenunterscheidungsvermögen¹⁾

Die Farben rot, grün, gelb und blau werden — im Verfahren von — Ishihara — Stilling — bei Anwendung des Anomaloskops — mit Sicherheit — nicht mit Sicherheit — unterschieden.

4. Sonstige Eigenschaften

Liegen bei dem — der — Untersuchten Anzeichen für das Vorhandensein sonstiger Krankheiten oder liegen körperliche Mängel vor, die ihn — sie — als Fährführer ungeeignet erscheinen lassen?

.....
.....

Anzeichen welcher Krankheiten oder welcher körperlichen Mängel?

.....
.....

5. Bemerkungen

6. Gesamturteil

Der Zustand des — der — Untersuchten läßt ihn — sie — als Fährführer geeignet — nicht geeignet — erscheinen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Amtsarzt

Nichtzutreffendes streichen.

¹⁾ Das Farbenunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn die Tafeln Nr. 1, 10–16 und 22–25 von Ishihara (7., 9., 10. oder 11. Auflage) oder die Stillingschen Tafeln (20. Auflage) mit Ausnahme der Tafel 7 mit genügender Sicherheit gelesen werden können. In Zweifelsfällen ist der — die — Bewerber(in) durch einen vom Amtsarzt zu benennenden Facharzt unter Verwendung des Anomaloskops zu untersuchen.

(Originalgröße DIN A 6)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Fährführerschein

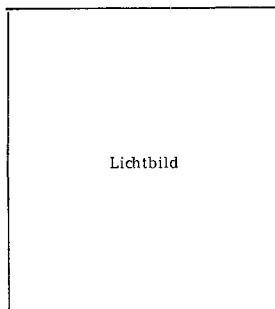
Nr.

**erteilt auf Grund der Verordnung
über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf dem Rhein
(Rheinfährenordnung)**

vom 19.....

vom
Wasser- und Schiffsamt
.....

(Seite 2)



Lichtbild

Dienststempel

.....
Unterschrift

Herr/Frau/Fräulein
(Vor- und Zuname)

geb. am in
ist berechtigt, die nachstehenden Fähren

.....
(Art, Größe, Maschinenleistung)

auf der Strecke
zu führen.

.....
(Ort und Datum)

Dienst-
stempel

.....
Unterschrift

(Seite 3)

Erstreckungen

(Seite 4)

Raum für weitere Eintragungen:

Anlage 8

Gebührenordnung

A. Gebühren für die Untersuchung der Fähren

1. Die Gebühren setzen sich zusammen aus

- a) den Gebühren für die Untersuchung,
- b) den Gebühren für die Prüfung der Stabilitätsunterlagen,
- c) den Gebühren für die Anbringung der Einsenkungsmarken,
- d) den Gebühren für die Ausstellung des Fährzeugnisses, des Fährzusatzzeugnisses, des Fährprüfungsbuchs, der Bescheinigung über die befristete Weiterverwendung und die Eintragung von Vermerken,
- e) den Reisekosten der Mitglieder der Untersuchungsbehörde.

2. Die Gebühren nach Nummer 1 Buchstabe a betragen im einzelnen

- a) für die erste Untersuchung (§ 4),
für die Sonderuntersuchung (§ 8 Satz 1),
für die Untersuchung von Amts wegen (§ 9),
einschließlich der Festsetzung gemäß § 12

bei Personenfähren

bis 50 Personen	20.— DM bis 70.— DM,
51 bis 200 Personen	80.— DM,
201 bis 400 Personen	90.— DM,
mehr als 400 Personen	100.— DM,

bei Lastfähren*)

ohne eigene Triebkraft	20.— DM bis 70.— DM,
mit eigener Triebkraft	50.— DM bis 100.— DM,

bei Fährnachen (einschl. Fährzeugnis)

10.— DM bis 20.— DM;

- b) für eine Untersuchung nach § 8 Satz 2
2/5 der Gebühren nach Buchstabe a;

- c) für die Nachuntersuchung (§ 7),
für eine angesetzte oder angefangene Untersuchung, die nicht durchgeführt werden konnte, und
für Teiluntersuchungen je nach dem Umfang der Untersuchung 2/5 der Gebühr nach Buchstabe a bis
zur vollen Gebühr;

- d) für eine Untersuchung, die auf Antrag des Fährinhabers nicht an dem ständigen Untersuchungsplatz der Untersuchungsbehörde vorgenommen wird, außer der Gebühr nach Buchstabe a 10.— DM bis 30.— DM, je nach der Anzahl der beteiligten Mitglieder der Untersuchungsbehörde, und die diesen erwachsenen Auslagen;

- e) für die Festsetzung der Mindestbemanning ohne gleichzeitige Untersuchung sowie für die Festsetzung der höchstzulässigen Belastung und höchstzulässigen Anzahl der Fahrgäste ohne gleichzeitige Untersuchung
2/5 der Gebühr nach Buchstabe a;

- f) für die Bezeichnung der Einsenkungsmarken (§ 14) 5.— DM;

- g) für die Eintragung eines Vermerks nach § 48 Abs. 2 2.— DM.

3. Die Gebühren nach Nummer 1 Buchstabe b betragen (§ 16 Abs. 2) 10.— DM.

4. Die Gebühren nach Nummer 1 Buchstabe c betragen im einzelnen für die Anbringung oder Erneuerung der Einsenkungsmarken

bei 2 Marken	5.— DM,
bei 4 Marken	10.— DM,
bei 6 Marken	20.— DM.

*) (Fähren, die zur gleichzeitigen Beförderung von Personen und Fahrzeugen, Gütern oder Vieh eingerichtet sind)

5. Die Gebühren nach Nummer 1 Buchstabe d betragen im einzelnen
 - a) für die Ausstellung (§§ 5, 10), die Ausfertigung einer Zweitschrift (§ 20) oder die Ausfertigung einer Abschrift (§ 22) des Fährzeugnisses bzw. des Fährzusatzzeugnisses 5.— DM,
 - b) für die Änderung des Fährzeugnisses/Fährzusatzzeugnisses (§ 5 Abs. 2) 2.— DM,
 - c) für die Ausstellung des Fährprüfungsbooks (§ 3) 5.— DM,
 - d) für die Bescheinigung nach § 21 Abs. 1 5.— DM,
 - e) für die Eintragung eines Vermerks nach § 21 Abs. 3 BSchUO 2.— DM,
 - f) für die Eintragung eines Vermerks nach § 33 Abs. 3 BSchUO 5.— DM.
6. Die Reisekosten nach Nummer 1 Buchstabe e werden nach §§ 8 und 9 des Gesetzes über Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 902) berechnet. Bei den nach § 9 zu berechnenden Entschädigungen erhalten die privaten Sachverständigen die Sätze der Stufe II, die verwaltungsangehörigen Mitglieder der Schiffsuntersuchungskommission die ihrer Dienststellung entsprechenden Sätze nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067).
7. Vor der Untersuchung kann ein Vorschuß in Höhe der voraussichtlichen Gebühren erhoben werden.
8. Die Gebühren werden im Fährzeugnis/Fährzusatzzeugnis vermerkt.

B. Gebühren für die Erteilung des Fährführerscheins

An Gebühren werden erhoben

1. für die Prüfung zur Erteilung des Fährführerscheins, ausgenommen für Fährnachen 10.— DM,
2. für die Prüfung zur Erstreckung, die Ausfertigung oder Ersatzausfertigung des Fährführerscheins, ausgenommen für Fährnachen 8.— DM,
3. für die Prüfung zur Erteilung sowie für die Ausfertigung oder Ersatzausfertigung des Fährführerscheins für Fährnachen,
für die Beurkundung der Erstreckung des Fährführerscheins 5.— DM,
4. für den Umtausch eines Befähigungsnachweises nach bisherigem Recht in einen Fährführerschein dieser Verordnung 2.— DM.

9502-1 Beförderung feuergefährlicher Gegenstände auf dem Rhein

gestrichen

9502-1

Polizeiverordnung betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Spreng- stoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein

Vom 4. September 1913

Ministerialbl. der Handels- und Gewerbeverwaltung in Berlin S. 571

Ursprünglich erlassen in

- | | |
|---------|---|
| Baden | durch Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 9. Oktober 1902 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 338) |
| Bayern | durch Bekanntmachung vom 25. Februar 1903 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 53) |
| Hessen | durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Februar 1903 (Regierungsblatt S. 67) und 22. November 1905 (Regierungsblatt S. 316) |
| Preußen | durch Polizeiverordnung der Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 9. November 1902 (Amtsbl. Wiesbaden S. 576)
in Köln vom 11. November 1902 (Amtsbl. Köln S. 337)
in Düsseldorf vom 27. Oktober 1902 (Amtsbl. Düsseldorf S. 465) |

Neu erlassen gem. Art. 1 V v. 7. 8. 1962 II 1091

aufgenommen

9502-1

Polzeiverordnung
betreffend die Beförderung feuergefährlicher,
nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein *

Vom 7. August 1962

Bundesgesetzbl. II S. 1092, verk. am 4. 9. 1962

§ 1

(1) Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten

- a) Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte;
- b) alle aus Teer oder Teerölen (Holz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefer-teer) bereiteten flüchtigen Stoffe;
 die unter Buchstaben a und b bezeichneten Stoffe jedoch nur, soweit sie in irgendeinem Verhältnis mit Wasser mischbar sind;
- c) Schwefeläther (Äthyläther, Kollodium und Schwefelkohlenstoff [Schwefelalkohol]);
- d) rote rauchende Salpetersäure;
- e) weißer und gelber sowie roter (amorpher) Phosphor;
- f) ...
- g) Kalziumkarbid.

(2) Die unter Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Stoffe, soweit sie nach obiger Einschränkung als feuergefährlich gelten, werden nach dem Grade der Feuergefährlichkeit in drei Klassen eingeteilt, je nachdem sie bei 17,5° Celsius ein spezifisches Gewicht haben von:

Klasse I mindestens 0,780,

Klasse II weniger als 0,780 und mehr als 0,680,

Klasse III 0,680 oder weniger.

§ 2

(1) Die in § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Stoffe dürfen auf dem Rhein nur befördert werden entweder

- a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen oder
- b) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug,
 die Stoffe der Klassen I und II außerdem
- c) in besonders guten, dauerhaften Fässern.

(2) Bei der Beförderung in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

1. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer guten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig, die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf für die Stoffe der Klasse I bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Klassen II und III bei Verwendung beider Arten von Gefäßen 40 Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II. und III. Klasse enthält, ist mit einer deutlichen, auf rotem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenstände der Klassen II und III enthalten, haben außerdem die Aufschrift: „Muß getragen werden“ zu erhalten.

§ 3

Schwefeläther (Äthyläther) sowie Kollodium dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Verpackung dieser Gefäße, und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefäße, muß bei Vereinigung mehrerer Gefäße in einem Frachtstück den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und bei Einzelverpackung den in § 2 Abs. 2 Nr. 2 gegebenen Vorschriften entsprechen mit der Maßgabe, daß bei Einzelverpackung das Bruttogewicht des einzelnen Kollo 60 Kilogramm nicht übersteigen darf.

§ 4

Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) darf nur befördert werden entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt; oder
2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind — derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein —; oder

Überschrift: Auf Grund § 3 Abs. 1 BSchAufgG 9500-1 vom Bundesminister für Verkehr verordnet; vgl. GVBl. Berlin 1962 S. 1236

3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind; oder
4. in Tanks von mehr als 500 Kilogramm Inhalt, die in Selbstfahrern eingebaut sind und deren Wandungen nicht durch Teile des Schiffskörpers gebildet werden dürfen; die Beförderung darf nur mit Schiffen vorgenommen werden, deren Einrichtung und deren Betriebsbedingungen von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt genehmigt worden sind.

§ 5

Die Beförderung der roten rauchenden Salpetersäure unterliegt folgenden Vorschriften:

1. Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalt gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein.
2. Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

§ 6*

(1) Weißer und gelber Phosphor muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlötet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend“ und mit „oben“ bezeichnet sein.

(2) Weißer und gelber Phosphor kann auch, mit Wasser umgeben, in Fässer aus Eisenblech verpackt sein, die in gefülltem Zustand nicht mehr als 500 Kilogramm wiegen und deren Verschuß luftdicht ist. Aufgepreßte Deckel sind nicht zugelassen. Die Blechstärke des Mantels, Bodens und Deckels muß mindestens 1,5 Millimeter betragen. Gefüllte Fässer, die schwerer sind als 100 Kilogramm, müssen mit Rollreifen oder Versteifungsrippen versehen und geschweißt sein. Jedes Faß muß außen die Aufschrift tragen „enthält gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor“.

(3) Roter (amorpher) Phosphor ist in gut verlötete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespänen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „roten Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein.

§ 7*

§ 6 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 V v. 27. 12. 1962, 1963 II 25
§ 7: Gegenstandslos

§ 7a

(1) Kalziumkarbid muß in luftdicht verschlossene eiserne Gefäße verpackt sein. Andere Stoffe dürfen in die Gefäße nicht beige-packt werden. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Karbid. Vor Nässe zu schützen!“

(2) Soweit die Verstaung unter Deck nach den §§ 10 und 16 zulässig ist, hat dieselbe etwas erhöht über dem Fußboden auf Brettern, Latten oder dergleichen, mindestens aber 25 Zentimeter über dem Schiffsboden stattzufinden. Die Stauräume sind so zu schützen, daß das Eindringen von Wasser tunlichst verhindert wird, die tunlichst vollständige Ableitung des gleichwohl eingedrungenen Wassers aber gesichert ist. Die Ventilationseinrichtungen dieser Räume (§ 11 Abs. 1) müssen so überdacht oder sonst geschützt sein, daß Regenwasser nicht eindringen kann.

§ 8

(1) Falls die in den §§ 2 und 3 aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versand kommen, ist es gestattet, sie sowohl miteinander als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

(2) Die rote rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

(3) Schwefelkohlenstoff im Gewicht von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalt des Frachtstücks in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

(4) Die Vereinigung von Phosphor mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstück ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

§ 9

Die in den §§ 2 bis 8 genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaunt sein, daß sie weder aneinanderstoßen noch herabfallen können.

§ 10

Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

§ 11

(1) Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

(2) Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

(3) Die Schornsteine der Kombüsen solcher Fahrzeuge müssen mit Funkenfängern versehen sein.

(4) Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände sind mit dicht schließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

§ 12

(1) Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens 4 Meter über Bord am Mast oder an einer Stange befestigt sein.

(2) Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Meter von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, sofern nicht von der Hafenbehörde und außerhalb der Häfen von der Ortspolizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

(3) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilogramm, beziehungsweise bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilogramm, vergleiche § 8) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (§ 8) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesamtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilogramm nicht erreicht.

§ 13

Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

§ 14

(1) Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

(2) Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen, und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

(3) Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeug und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

(4) Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubnis und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

(5) Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Klassen II und III der in § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b bezeichneten Stoffe gehören, nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

§ 15

(1) Der Ablader hat dem Führer des Fahrzeugs und dieser außer der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde (vergleiche §§ 13 und 14) auch allen, welche beim Laden oder Löschen der feuergefährlichen Gegenstände beschäftigt werden, von deren Feuergefährlichkeit Mitteilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Feuergefährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte.

(2) Die gleiche Anzeige hat zu machen,

- a) wer die Güter dem Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Ablader,
- b) wer die Güter einem anderen als dem Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

§ 16

Auf die Beförderung von Kalziumkarbid in Mengen bis zu höchstens 200 Kilogramm finden die in den §§ 10, 12 bis 15 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung, sofern das Karbid zur Verwendung auf dem Schiffe selbst bestimmt ist.

§ 17*

Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 6 oder 7 a bis 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 7 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt bestraft.

§ 17: BSchAufgG 9500-1

gestrichen

9502-2

Polzeiverordnung
betreffend die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe
auf dem Rhein

Vom 30. Januar 1932

Amtsbl. der Preußischen Regierung zu Koblenz Nr. 11 (Sonderbeilage)

Ferner erlassen in

Preußen durch Polizeiverordnung vom 30. 1. 1932 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln Nr. 10, Düsseldorf Nr. 10 und Wiesbaden Nr. 10)

Baden durch Verordnung vom 6. 6. 1900 (GVBl. S. 828)

Bayern durch Bekanntmachung vom 20. 7. 1900 (GVBl. S. 881)

Hessen durch Bekanntmachung vom 14. 7. 1900 (RegBl. S. 431)

Neu erlassen gem. Art. 1 V v. 7. 8. 1962 II 1095

9502-2 Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein

aufgenommen

9502-2

Polzeiverordnung
betreffend die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein *

Vom 7. August 1962

Bundesgesetzbl. II S. 1096, verk. am 4. 9. 1962

§ 1

Verpackung ätzender Stoffe

Die nachstehend verzeichneten ätzenden Stoffe dürfen auf dem Rhein nur versandt werden, wenn sie in folgender Weise verpackt sind:

1. Flüssige Mineralsäuren aller Art wie Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure (ausgenommen rote rauchende), Scheidewasser, Nitriersäure (Gemisch von Salpeter- und Schwefelsäure), Abfallsäure von Nitrierfabriken, Phosphorsäure, Ätzlaugen (Natronlauge, Soda-lauge, Kalilauge, Pottaschenlauge), kaustisches Ammoniak (Salmiakgeist)
 - a) entweder in Ballons, Flaschen, Kruken, welche dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder Körbe aus Metall oder Flechtwerk eingeschlossen sind,
 - b) oder in Metall-, Holz- oder Gummibehältern, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind.
2. Rote rauchende Salpetersäure und Brom in Glasgefäßen, welche in festen Holz- oder Metallkisten bis zum Halse in Asche, Sand oder Kieselgur eingebettet sind.

2a. Ferner Brom mit weniger als 0,01 vom Hundert Gewichtsteilen Wasser in völlig dichten, druckfesten und mit gasdichten Verschlüssen versehenen Stahlbehältern, die mit Blei oder einem gleichwertigen Stoff ausgekleidet sind, unter folgenden Bedingungen:

- a) Das Fassungsvermögen der Behälter darf 1000 Liter nicht überschreiten. Die Behälter dürfen nur bis zu 80 vom Hundert ihres Fassungsvermögens gefüllt werden.
- b) Die Behälter müssen hinsichtlich der Bauausführung und der Werkstoffe den Anforderungen an Druckbehälter genügen, für einen Prüfdruck von 8 kg/cm² Überdruck berechnet und vor der Inbetriebnahme einer Wasserdruckprobe mit 8 kg/cm² unterzogen sein. Nach der Wasserdruckprobe muß der Behälter vollständig getrocknet sein.
- c) Die Verschlüsse dürfen so wenig wie möglich aus dem Behälter herausragen. Die Dichtungen der Verbindungen müssen gegen Brom widerstandsfähig sein.
- d) Die Dicke der Auskleidung mit gegen Brom genügend korrosionsfestem Blei muß mindestens 3 mm betragen. Wird ein anderer Stoff zum Schutze des Stahlbehälters gegen Korrosion verwendet, so muß die Dicke dieses Stoffes der für Blei vorgeschriebenen gleichwertig sein.

Überschrift: Auf Grund § 3 Abs. 1 BSchAufgG 9500-1 vom Bundesminister für Verkehr verordnet; vgl. GVBl. Berlin 1962 S. 1233

- e) Vor der Inbetriebnahme muß jeder Behälter von der zuständigen Behörde eines der Rheinuferstaaten oder Belgiens unter Beachtung der unter Buchstaben a bis d bezeichneten Bedingungen nach den in diesen Staaten geltenden Vorschriften abgenommen werden.

Die zuständige Behörde bescheinigt, daß der Behälter zum Transport von Brom geeignet und zugelassen ist.

Diese Bescheinigung gilt nur für ein Jahr und muß innerhalb dieser Frist erneuert werden.

Die Behälter müssen folgende unauslöschliche Kennzeichen tragen:

das Datum der letzten Prüfung,

das Datum der letzten Wasserdruckprobe und den tatsächlich erreichten Prüfdruck,

den Namen oder die Fabrikmarke des Herstellers,

die Aufschrift „Brom mit weniger als 0,01 vom Hundert Gewichtsteilen Wasser“,

den amtlichen Stempel der Behörde, die die Zulassung zur Beförderung bescheinigt hat.

3. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum)

a) entweder in gut verlöteten starken Eisenblechbüchsen, welche von einem feinzertheilten anorganischen Stoff wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sind,

b) oder in starken Eisen- und Kupferflaschen, deren Güsse luftdicht verschlossen, verkittet und mit einer Hülle von Ton versehen und die überdies wie die unter Buchstabe a bezeichneten Büchsen umgeben und verpackt sind.

§ 2

Verpackung und Beförderung giftiger Stoffe

Die nachstehend verzeichneten giftigen Stoffe dürfen auf dem Rhein nur bei Erfüllung folgender Bedingungen versandt werden:

- I. Nichtflüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rotes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein), ferner Zyankalium (Zyannatrium) und Quecksilberpräparate (Sublimat, Kalomel, weißes und rotes Präzipitat), wenn

1. auf jedem Versandstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Olfarbe die Worte „Gift“ mit der Artbezeichnung wie „Arsenik“, „Zyankalium“, „Sublimat“ usw. angebracht sind und

2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:

a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sind, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenem Holz gefertigt und inwendig

mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen, oder

b) in Säcken von geteilter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenem Holz verpackt sind, oder

c) in verlöteten Blechzylindern, welche mit festen Holzmänteln (Überfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

- II. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsenik- säure, wenn

1. auf jedem Versandstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Olfarbe die Worte: „Arsenik (Gift)“ angebracht sind;
2. bei Verschickung in Ballons, Flaschen oder Kruken diese Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder Körbe aus Metall oder Flechtwerk eingeschlossen sind;
3. bei Verschickung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern diese Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind.

Diese Vorschriften gelten auch für die Gefäße, in welchen flüssige Arsenikalien transportiert worden sind.

- III. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze usw.), wohin Kupfer- salze und Kupferfarben als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpräparate, desgleichen Bleipräparate als Bleiglätte (Masset), Mennige, Bleizucker und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zinn- und Antimonasche gehören,

wenn sie in dichten, von festem trockenem Holz gefertigten, mit Einlagereifen oder Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße usw. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

- IV. Ferrosilizium und Mangansilizium mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 30 vom Hundert und weniger als 90 vom Hundert; ferner Ferrosiliziumlegierungen, die Zusätze von anderen Elementen enthalten und deren Gesamtgehalt an diesen Elementen einschließlich des Siliziums (unter Ausschluß des Eisens) mehr als 30 vom Hundert und weniger als 90 vom Hundert beträgt:

1. Die Stoffe müssen in starken Behältern aus Holz oder Metall verpackt sein.
2. Die Behälter müssen die deutliche und dauerhafte Aufschrift tragen: „Ferrosilizium“ oder „Mangansilizium“ oder „Ferrosiliziumlegierung“ und danach die Worte: „Giftig! Vor Nässe bewahren! Nicht stürzen!“ Die Aufschrift muß in den Sprachen der Länder abgefaßt sein, in denen das Schiff verkehrt.

Die Aufschrift kann den Gehalt an Silizium angeben. Außerdem kann die Handelsbezeichnung hinzugefügt werden.

3. Die Stoffe dürfen nicht auf Schiffen befördert werden, die sich im Fahrgastdienst befinden.
4. Die Stoffe und deren Verpackung müssen, soweit möglich, bei der Übernahme an Bord trocken sein und in diesem Zustand erhalten werden.
5. Die Behälter dürfen nur wie folgt verstaut werden:
 - a) auf Deck: vor Nässe geschützt;
 - b) unter Deck: in sämtlichen Laderäumen, falls sie durch einen gasdichten Kofferdamm von den Wohnräumen abgetrennt sind, oder, falls kein Kofferdamm vorhanden ist, in Laderäumen, die den Wohnräumen nicht unmittelbar benachbart sind, vorausgesetzt, daß die Laderäume durch ein dichtes eisernes Schott von den Wohnräumen abgetrennt sind. Sämtliche Lade- und Wohnräume müssen dauernd so gut wie möglich gelüftet werden.
6. Auf Schiffen, die in Ziffer IV genannte Stoffe unter Deck befördern, müssen wirksame Mittel vorhanden sein, mit denen auf einfache Weise das Eindringen von Phosphorwasserstoff in die Wohnräume sowie die Dichtigkeit der Kofferdämme festgestellt werden kann. Eine kurzgefaßte Gebrauchsanweisung dieser Mittel muß an Bord sein.

§ 3

Verstauung von ätzenden und giftigen Stoffen

(1) Bei der Verstauung von ätzenden und giftigen Stoffen auf den Schiffen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie nicht mit anderen Gegenständen in einer Weise zusammengeladen werden, welche im Falle von Beschädigungen der Verpackung Gefährdungen für die Sicherheit oder Gesundheit besorgen läßt.

(2) Die Aufsichtsbehörden der Häfen, wo das Ein- und Zuladen stattfindet, können im Einzelfalle die zur Verhütung solcher Gefährdungen dienlichen Anordnungen hinsichtlich der Verstauung von ätzenden und giftigen Stoffen namentlich beim Zusammenladen der in § 2 Ziffer I und II bezeichneten Giftstoffe mit Nahrungs- und Genußmitteln oder mit Rohmaterialien, aus denen Nahrungs- und Genußmittel hergestellt werden sollen, oder mit solchen Gebrauchsgegenständen, welche mit diesen in unmittelbare Berührung kommen, treffen. Über die Anordnung ist eine schriftliche Bescheinigung zu

erteilen, die vom Schiffsführer bis zur Beendigung des bezüglichen Transports auf dem Schiff aufzubewahren und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

§ 3a

Ergänzende Vorschriften für die Beförderung von Brom gemäß § 1 Nr. 2a

1. Die Stahlbehälter sind ohne Erschütterungen und so vorsichtig ein- und auszuladen, daß jede Gefahr des Hinfallens der Behälter vermieden wird. Die Verstauung an Bord der Schiffe ist so vorzunehmen, daß jede Gefahr des Umstürzens der Behälter ausgeschlossen ist.
2. Die Schiffe, die Brom befördern, müssen so eingerichtet sein, daß der Laderaum, in dem sich die Behälter befinden, reichlich mit Wasser benetzt werden kann.
3. Die Schiffe, die Brom befördern, müssen an Bord mindestens 50 kg Natriumhyposulfit ($\text{Na}_2\text{S}_2\text{O}_3$) mitführen.
4. Im Falle des Entweichens von Brom muß der betreffende Laderaum so lange mit Wasser benetzt werden, bis sich die Bromdämpfe auf dem Boden des Laderaums niedergeschlagen haben. Darauf muß das Natriumhyposulfit zur Neutralisierung des Broms verwendet werden.
In jedem Falle dürfen die Besatzungsmitglieder den betreffenden Laderaum nur betreten, wenn sie mit einer geeigneten Schutzausrüstung versehen sind.
Beim Entweichen größerer Mengen von Brom muß das Fahrzeug an einer von Wohngebieten abgelegenen Stelle ankern; die Besatzung muß das Fahrzeug verlassen.
5. Über das Entweichen von Brom sind die zuständigen Behörden und der Absender des Broms in allen Fällen sofort zu unterrichten.

§ 4*

Zuwiderhandlungen

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3a zuwiderhandelt, wird nach § 7 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt bestraft.

§ 5

Abweichungen für Versuchszwecke

Durch Sondergenehmigung der örtlich zuständigen Behörde können zu Versuchszwecken Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung für Fahrzeuge mit solchen technischen Einrichtungen zugelassen werden, die die Sicherheit in jedem einzelnen Falle gewährleisten.

§ 4: BSchAufgG 9500-1

geändert

9502-3

Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung
über die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen
gehörenden Gegenständen sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe

Vom 4. Dezember 1929

Reichsgesetzbl. II S. 743

§ 1 a *

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg kann zu Versuchszwecken durch Sondergenehmigung Abweichungen von den nachstehenden Bestimmungen für Fahrzeuge mit solchen technischen Einrichtungen zulassen, die die Sicherheit in jedem einzelnen Falle gewährleisten.

§ 1 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 16. 6. 1962 II 850

§ 22 *

(1) (unverändert)

(2) An Stelle der Kessel dürfen in den Schiffen fest eingebaute Tanks oder Behälter verwendet werden, wenn nachgewiesen wird, daß in den Tanks oder Behältern ein Druck von höchstens 0,5 Atmosphären auftritt. Die Tanks oder Behälter müssen mit Wasserdruck auf das 1,3fache des Betriebsdrucks geprüft und mit einem gegen unbefugte Änderung der Einstellung gesicherten und nicht absperrbaren Sicherheitsventil oder einem gegen Einfrieren geschützten Standrohr versehen sein. Sie müssen durch genügend große Zwischenräume (Doppelböden, Wallgänge, Kofferdämme) in gleicher Weise geschützt sein, wie dies bei der Verwendung von Kesseln der Fall ist.

(3) Ist das Fahrzeug nicht mit fest eingebauten Säurepumpen ausgerüstet, muß sich mindestens eine tragbare Säurepumpe ständig an Bord befinden.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 sinngemäß.

§ 22 Abs. 2 bis 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 16. 6. 1962 II 850

geändert

9502-4

Verordnung **über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die** **Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen**

Vom 30. April 1950

Bundesgesetzbl. S. 371

Anlage 1

Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße

Artikel 4a*

Fahrzeuge des Rhein-Rhône-Kanals

1. Fahrzeuge des Rhein-Rhône-Kanals, die ausnahmsweise auf dem Rhein zwischen der untersten Schleuse des kanalisierten Rheins einschließlich des unteren Schleusenkanals und Straßburg leer zu Tal fahren wollen, können unter den Voraussetzungen des Artikels 35a für diese Fahrt eine Sondergenehmigung erhalten. Die Sondergenehmigung ersetzt das Schiffsattest. Sie wird von der Untersuchungskommission in Basel oder Straßburg oder durch deren Beauftragte erteilt.
2. Die Vorschriften über den Bau, die Ausrüstung und die Bemannung von Fahrzeugen der auf dem Rhein-Rhône-Kanal verkehrenden Art auf der Strecke zwischen der untersten Schleuse des kanalisierten Rheins einschließlich des unteren Schleusenkanals und Basel (Dreirosenbrücke) sind in der Anlage J enthalten.

Art. 4a: Eingef. durch Art. II Nr. 2 V v. 18. 1. 1953 II 9 u. geändert durch Art. I Nr. 2 V v. 7. 9. 1961 II 1601 u. § 1 Nr. 3 u. 4 V v. 21. 6. 1963 II 903

Artikel 23*

Konstruktion der Motorfahrzeuge

1. bis 4. (unverändert)
5. Die Lenzeinrichtungen der Maschinenraum- bilgen müssen so beschaffen sein, daß Öl oder mit Wasser gemischtes Öl, das sich in der Bilge befinden kann, an Bord zurückgehalten wird.
6. Die Bestimmungen der Ziffer 5 gelten für Fahrzeuge, deren Kiel vor dem 1. Juli 1963 gelegt wurde, erst mit Wirkung vom 1. Juli 1965.

Art. 23 Nr. 5 u. 6: Eingef. durch § 1 Nr. 1 V v. 21. 6. 1963 II 903

Artikel 26a*

Flüssiggasanlagen

1. Flüssiggasanlagen für Haushaltzwecke an Bord der Fahrzeuge — ausgenommen Fahrzeuge, die zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklassen K1 und K2 bestimmt sind — müssen den Vorschriften der Anlage G dieser Verordnung entsprechen.

Diese Vorschriften enthalten Mindestanforderungen. Weitergehende Erfordernisse auf Grund der am Heimatort des Fahrzeugs geltenden sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Ergibt sich in besonderen Fällen, daß die Vorschriften nicht in vollem Umfang anwendbar sind, so kann die Untersuchungskommission Erleichterungen gewähren, die jedoch die Sicherheit der Anlage nicht beeinträchtigen dürfen.

2. bis 4. (unverändert)
5. Die Verwendung von Flüssiggas (z. B. Butan und Propan) zu Haushaltzwecken (Koch-, Beleuchtungs-, Heiz- und Kühlzwecken) ist verboten:
 - a) an Bord von Fahrzeugen, die feuergefährliche Stoffe im Sinne der Bestimmungen über die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein befördern;
 - b) an Bord von Fahrzeugen, die Sprengstoff befördern;
 - c) an Bord von Fahrzeugen, die der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienen und mit Benzinmotoren betrieben werden; hierunter fällt nicht die gelegentliche Beförderung von Personen nach Artikel 28 Ziff. 5;
 - d) in den Maschinenräumen.
6. (unverändert)

7. Flüssiggasanlagen an Bord von Fahrzeugen, die zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklassen K1 und K2 bestimmt sind, müssen den Vorschriften der Verordnung über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Fahrzeugen, die für die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten bestimmt sind, vom 7. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1083) entsprechen.

Art. 26a Nr. 1 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 1 V v. 8. 8. 1962 II 1099
Art. 26a Nr. 5: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 8. 8. 1962 II 1099 u. § 1 Nr. 1 V v. 12. 1. 1963 II 31, in Kraft getreten am 1. 1. 1960
Art. 26a Nr. 7: Eingef. durch § 1 Nr. 3 V v. 8. 8. 1962 II 1099; V v. 7. 8. 1962 9502-9

Artikel 35a *

**Sonderbestimmungen
für Fahrzeuge des Rhein-Rhône-Kanals,
die ausnahmsweise zwischen der untersten Schleuse
des kanalisierten Rheins einschließlich des unteren
Schleusenkanals und Straßburg leer zu Tal fahren**

1. Fahrzeuge des Rhein-Rhône-Kanals, die ausnahmsweise zwischen der untersten Schleuse des kanalisierten Rheins einschließlich des unteren Schleusenkanals und Straßburg leer zu Tal fahren, können eine Sondergenehmigung nach dem Muster der Anlage F erhalten.
2. bis 4. (unverändert)

Art. 35 a: Eingef. durch Art. II Nr. 3 V v. 18. 1. 1953 II 9
Art. 35 a Überschrift u. Nr. 1: I. d. F. d. § 1 Nr. 3 V v. 21. 6. 1963 II 903

**ABSCHNITT 3
Mindestbemanning**

Artikel 36 *

Allgemeines

1. Die Mindestbemanning, die sich nach § 17 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung an Bord der auf dem Rhein oberhalb der Spyck'schen Fähre fahrenden Fahrzeuge befinden muß, wird durch die Untersuchungskommission nach den Vorschriften der Artikel 36 bis 44 festgesetzt.
2. Der Schiffsführer und die Mitglieder der nach dieser Ordnung festgesetzten Mindestbemanning müssen in der Lage sein, ihre Aufgaben an Bord unter Bedingungen zu erfüllen, die eine Übermüdung ausschließen.
3. In der Mindestbemanning ist der Schiffsführer (conducteur, schipper, master) nicht einbegriffen. Zur Bemanning gehören: Matrosen (matelots, matrosen, sailors), Schiffsjungen (mousses, scheepsjongens, cabinboys), Matrosen-Motorwarte (matelots-gardes-moteur, matrosen-motor-driyers, sailor-motorguards), Maschinisten (mécaniciens, machinisten, engineers) und Heizer (chauffeurs, stokers).
4. Matrosen müssen mindestens 17 Jahre alt und mindestens zwei Jahre zur See oder in der Binnenschiffahrt als Angehörige der Deckmannschaft gefahren sein.
Der Besuch einer Schifferberufsschule wird, wenn er insgesamt wenigstens ein Jahr beträgt, zur Hälfte auf die Dauer der Fahrzeit im Sinne des vorhergehenden Absatzes angerechnet.
5. Schiffsjungen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Besteht die Deckmannschaft nur aus Schiffsjungen, so muß einer von ihnen mindestens ein Jahr zur See oder in der Binnenschiffahrt als Angehöriger der Deckmannschaft gefahren sein.
Wenn der Schiffsjunge der einzige Gehilfe des Schiffsführers ist, muß er mindestens zwei Jahre zur See oder in der Binnenschiffahrt als Angehöriger der Deckmannschaft gefahren sein.
6. Auf Fahrzeugen, deren Schiffsführer ein Mann ist, deren Mindestbemanning größer ist als ein Matrose und keine Frau an Stelle eines Matrosen enthält, wird auf Antrag die Mindestbemanning um einen Schiffsjungen herabgesetzt, wenn dieser eine Schifferberufsschule besucht und diese Tatsache durch eine an Bord befindliche Bescheinigung bestätigt wird. Diese Herabsetzung wird für eine ununterbrochene Dauer von höchstens drei Monaten im Kalenderjahr gewährt.
7. Gehören zur Mindestbemanning mehrere Matrosen, so kann einer von ihnen durch zwei Schiffsjungen ersetzt werden, es sei denn, daß die Mindestbemanning eine Frau an Stelle eines Matrosen enthält.
8. Der Mindestbemanning können nur zwei Schiffsjungen angehören. Ist der Schiffsführer ein Mann, so sind jedoch drei Schiffsjungen zugelassen, die nicht durch Frauen ersetzt werden dürfen.
9. Heizer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres müssen sie im Besitz eines ärztlichen Zeugnisses über ihre körperliche Eignung sein, das alle sechs Monate erneuert werden muß. Dieses Zeugnis ist an Bord mitzuführen.
10. Matrosen-Motorwarte sind Matrosen mit Grundkenntnissen in der Motorenkunde.
11. Auf Fahrzeugen im Wechselverkehr zwischen dem Neckar und dem Hafengebiet Mannheim-Ludwigshafen (km 412.35 bis 431.80) und zwischen dem Main und dem Hafengebiet Mainz-Wiesbaden (km 492.80 bis 508.20) genügt, abweichend von den Bestimmungen dieses Abschnitts, die für diese Wasserstraßen vorgeschriebene Mindestbemanning.

Artikel 36a *

**Beschäftigung von Frauen
in der Mindestbemanning**

1. Aus Gründen der Schiffssicherheit darf nur ein Mitglied der Mindestbemanning durch eine Frau ersetzt werden. Eine Frau darf der Mindestbemanning nicht angehören
 - a) wenn der Schiffsführer eine Frau ist,
 - b) wenn das Fahrzeug nicht zur Beschäftigung von Frauen geeignet ist,
 - c) an Bord der in Artikel 40, 40a und 41 genannten Fahrzeuge,
 - d) wenn die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel ihre Beschäftigung ausschließen.
2. Die Eignung des Fahrzeugs im Sinne der Ziffer 1 Buchstabe b ist nicht gegeben, wenn
 - a) das Fahrzeug schwer zu steuern oder seine Ausrüstung schwer zu handhaben ist;

Art. 36: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 12. 1. 1963 II 31
Art. 36 Nr. 1: RheinSchPolV 9501-5

Art. 36 a: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 12. 1. 1963 II 31

- b) die Frau an Bord mit Arbeiten beschäftigt werden muß, bei denen mit beidarmiger Kraft Lasten oder Ausrüstungsgegenstände von mehr als 15 kg bewegt oder befördert werden oder bei denen Lasten oder Ausrüstungsgegenstände von mehr als 35 kg gemeinsam mit einer anderen Person befördert werden; als Arbeiten dieser Art sind in jedem Falle das Fieren und Einholen schwerer Schleppstränge anzusehen;
- c) keine getrennten Unterkunftsräume, Waschelegenheiten und Toiletten für weibliche und männliche Besatzungsmitglieder vorhanden sind. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn der Schiffsführer und die Mitglieder der Mindestbesatzung derselben Familie angehören.
3. Die Untersuchungskommissionen entscheiden, ob das Schiff für Frauenarbeit geeignet ist, und vermerken dies im Schiffsattest. Die Gültigkeit des Vermerks ist auf drei Jahre zu befristen.
4. Für die Frauen, die der Mindestbesatzung angehören, gelten die Bestimmungen des Artikels 36. Abweichend von Artikel 36 Ziffer 4 und 5 müssen sie mindestens 18 Jahre alt sein. Gehören der Schiffsführer und die Mitglieder der Mindestbesatzung derselben Familie an und ist die Frau nicht der einzige Gehilfe des Schiffsführers, so braucht sie, um einen Schiffsjungen ersetzen zu können, nur 15 Jahre alt zu sein.
5. Werdende Mütter dürfen nicht über den dritten Monat der Schwangerschaft hinaus beschäftigt werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden.
6. Die Frau muß während der Arbeit eng anliegende Kleidung tragen.

Artikel 36b*

Beaufsichtigung an Bord befindlicher Kinder

Wem die Betreuung ständig an Bord lebender Kinder unter zehn Jahren obliegt, darf weder Schiffsführer noch Mitglied der Mindestbesatzung sein.

Art. 36 b: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 12. 1. 1963 II 31

Artikel 36c*

Arbeitsschutzvorschriften

Die in den Rheinuferstaaten und Belgien zugunsten der Frau erlassenen Arbeitsschutzvorschriften bleiben unberührt. Insbesondere darf die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten, es sei denn, daß der Schiffsführer und die Mitglieder der Mindestbesatzung derselben Familie angehören.

Art. 36 c: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 12. 1. 1963 II 31

Artikel 37*

Bemannung der Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft

1. Die Besatzung der Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, die mit mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der schweren Anker und der Schleppstränge sowie zum Anholen und Absetzen ausgerüstet sind, muß mindestens betragen:

Tragfähigkeit in Tonnen			oberhalb von Ehingen (km 769)	unterhalb von Ehingen (km 769)
von	15 bis	350 t	1 Matrose oder 2 Schiffs- jungen	1 Schiffsjunge
über	350 bis	750 t	1 Matrose	1 Matrose oder 2 Schiffs- jungen *)
über	750 bis	1 000 t	1 Matrose 1 Schiffsjunge	1 Matrose **)
über	1 000 bis	1 500 t	2 Matrosen	1 Matrose **) 1 Schiffs- junge ***)
über	1 500 bis	2 500 t	2 Matrosen 1 Schiffsjunge	2 Matrosen
über	2 500 bis	3 000 t	3 Matrosen	2 Matrosen 1 Schiffsjunge
über	3 000 t		3 Matrosen 1 Schiffsjunge	3 Matrosen

*) 2 Schiffsjungen jedoch nur, wenn der Schiffsführer ein Mann ist

**) Der Matrose kann nicht durch eine Frau ersetzt werden

***) Artikel 36 Ziff. 6 ist nicht anwendbar.

2. Auf Fahrzeugen über 500 t, die nicht mit mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der schweren Anker und der Schleppstränge sowie zum Anholen und Absetzen ausgerüstet sind, ist die Besatzung, wenn sie nur aus Matrosen besteht, um einen Schiffsjungen, der nicht durch eine Frau ersetzt werden kann, zu verstärken. Besteht die Besatzung aus einem oder mehreren Schiffsjungen, so ist ein Schiffsjunge durch einen Matrosen zu ersetzen.
3. Fahrzeuge, die nicht mit mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der schweren Anker und der Schleppstränge sowie zum Anholen und Absetzen ausgerüstet sind, die aber nach Angabe des Schiffsattestes nur zur Fahrt auf kurzen, festgelegten Strecken bestimmt sind, werden hinsichtlich der Mindestbesatzung den Fahrzeugen mit mechanischen Hilfsmitteln gleichgestellt.
4. Für Fahrten unterhalb von Ehingen (km 769) werden Fahrzeuge, deren Tragfähigkeit 350 t übersteigt, den Fahrzeugen von 15 bis 350 t gleichgestellt, wenn sie bei einem Tiefgang von 1,90 m nicht mehr als 350 t tragen können.

Art. 37: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 12. 1. 1963 II 31

5. Benutzt ein Fahrzeug ein Ziehboot, so rechnet die Besatzung des Ziehbootes nicht zur Mindestbesatzung.
6. Auf Bunker-Tankschiffen von 15 bis 50 t kann im örtlichen Verkehr oberhalb von Ehingen (km 769) der Matrose durch einen Schiffsjungen ersetzt werden.

Artikel 38*

Bemannung der Motorschlepper

1. Die Besatzung der Motorschlepper mit einer Maschinenleistung bis 250 PS e, deren Motor vom Steuerstand aus bedient wird, muß mindestens betragen:

1 Matrosen-Motorwart und
1 Schiffsjungen.

Die Besatzung wird jedoch auf einen Matrosen-Motorwart herabgesetzt, wenn der Schlepper ausschließlich in Häfen und auf Reeden eingesetzt wird oder wenn er mit mechanischen Winden zur Handhabung der Anker und der Schleppstränge ausgerüstet ist.

Die Besatzung der Motorschlepper mit einer Maschinenleistung bis 250 PS e, deren Motor nicht vom Steuerstand aus bedient wird, muß mindestens betragen:

1 Matrosen-Motorwart und
1 Matrose, der nicht durch eine Frau ersetzt werden kann.

2. Die Besatzung der Motorschlepper mit einer Maschinenleistung von mehr als 250 PS e, auf denen
 - a) der Motor vom Steuerstand aus bedient werden kann,
 - b) die Überwachung des Motors (Temperatur, Oldruck usw.) auf dem Steuerstand möglich ist,
 - c) mechanische Winden zur Handhabung der Anker und der Schleppstränge vorhanden sind,
 - d) die Winden zur Handhabung der Schleppstränge von einer Person bedient werden können,

muß mindestens betragen:

bei einer Maschinenleistung		Mindestbesatzung
von	250 bis 500 PS e	1 Matrosen-Motorwart 1 Schiffsjunge
über	500 bis 1 000 PS e	1 Maschinist 2 Matrosen
über	1 000 bis 1 500 PS e	1 Maschinist 1 Matrosen-Motorwart 2 Matrosen 1 Schiffsjunge
über	1 500 PS e	1 Maschinist 1 Matrosen-Motorwart 3 Matrosen 1 Schiffsjunge

3. Wenn der Motor oder die Motoren nicht vom Steuerstand aus bedient werden können, erhöht sich die nach Ziffer 2 vorgeschriebene Besatzung um

1 Matrosen, der nicht durch eine Frau ersetzt werden kann, bei einer Maschinenleistung von 250 bis 500 PS e,

1 Matrosen-Motorwart bei einer Maschinenleistung über 500 PS e.

Darüber hinaus erhöht sich die nach Ziffer 2 vorgeschriebene Besatzung, wenn eine oder mehrere der unter Ziffer 2 Buchstaben b bis d aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind, um

1 Schiffsjungen.

4. Auf Schleppern mit einer Maschinenleistung über 500 PS e, die die in Ziffer 2 genannten Eigenschaften aufweisen und keine Schlepp-tätigkeit ausüben, wird die nach Ziffer 2 vorgeschriebene Mindestbesatzung wie folgt herabgesetzt:

bei einer Maschinenleistung		Mindestbesatzung
von	500 bis 1 000 PS e	1 Maschinist 1 Matrose 1 Schiffsjunge
über	1 000 bis 1 500 PS e	1 Maschinist 1 Matrosen-Motorwart 1 Matrose 1 Schiffsjunge
über	1 500 PS e	1 Maschinist 1 Matrosen-Motorwart 2 Matrosen

5. Motorschlepper, die ein vor dem 1. Januar 1963 ausgestelltes Schiffsattest haben, in dem eine niedrigere als nach den Ziffern 1 bis 3 vorgeschriebene Mindestbesatzung festgesetzt worden ist, brauchen die Mindestbesatzung erst ab 1. Januar 1965 zu erhöhen. Sie müssen vor diesem Zeitpunkt einer Schiffsuntersuchungskommission zur Prüfung und Neufestsetzung der Mindestbesatzung vorgeführt werden.

Artikel 39*

Bemannung der Motorgüterschiffe

1. Die Besatzung der Motorgüterschiffe mit vom Steuerstand aus bedienten Motoren muß mindestens betragen:

Tragfähigkeit			Maschinenleistung	Mindestbemanning
von	15 bis	500 t		1 Matrose *)
über	500 bis	750 t		1 Matrose 1 Schiffsjunge
über	750 bis	1 000 t bis	800 PS e	2 Matrosen
über	750 bis	1 000 t über	800 PS e	1 Matrosen-Motorwart 1 Matrose 1 Schiffsjunge
über	1 000 bis	1 500 t bis	800 PS e	2 Matrosen 1 Schiffsjunge
über	1 000 bis	1 500 t über	800 bis 900 PS e	1 Matrosen-Motorwart 1 Matrose 1 Schiffsjunge
über	1 000 bis	1 500 t über	900 bis 1 000 PS e	1 Matrosen-Motorwart 2 Matrosen
über	1 000 bis	1 500 t über	1 000 bis 1 500 PS e	1 Matrosen-Motorwart 2 Matrosen 1 Schiffsjunge
über	1 500 bis	2 000 t bis	800 PS e	2 Matrosen 1 Schiffsjunge
über	1 500 bis	2 000 t über	800 bis 900 PS e	1 Matrosen-Motorwart 1 Matrose 1 Schiffsjunge
über	1 500 bis	2 000 t über	900 bis 1 500 PS e	1 Matrosen-Motorwart 2 Matrosen 1 Schiffsjunge
über	2 000 bis	2 500 t bis	1 500 PS e	1 Matrosen-Motorwart 2 Matrosen 1 Schiffsjunge
über	2 500 t		oder über 1 500 PS e	Die Untersuchungskommission setzt die Bemanning fest.

*) Wenn das Fahrzeug schleppt, kann der Matrose nicht durch eine Frau ersetzt werden

2. Auf Fahrzeugen, für die die Bestimmungen der Ziffer 1 einen Matrosen-Motorwart nicht vorschreiben, muß der Schiffsführer oder ein männliches Mitglied der Mindestbemanning mit der Bedienung und Wartung der Motoren vertraut sein und mindestens ein weiterer Angehöriger der Bemanning den Motor so weit bedienen können, daß er ihn anzulassen und abzustellen vermag.
3. Unterhalb von Ehingen (km 769) kann auf Fahrzeugen, deren Tragfähigkeit bei einem Tiefgang von 1,90 m 350 t nicht übersteigt, der Matrose durch einen Schiffsjungen ersetzt werden, wenn der Schiffsführer ein Mann ist. An die Stelle des Schiffsjungen kann in diesem Falle keine Frau treten.
4. Beträgt das Verhältnis von Maschinenleistung in PS e zu Tragfähigkeit in t weniger als 1 zu 4,5, so kann die Untersuchungskommission eine Mindestbemanning zulassen, die der eines Fahrzeugs ohne eigene Triebkraft gleicher Größe entspricht.
Sofern der Motor nur zur Vornahme kleiner Ortsveränderungen in Häfen und an Lade- oder Löschplätzen oder zur Erhöhung der Steuer-

fähigkeit des Fahrzeugs im Schleppzug verwendet wird, gilt das Fahrzeug hinsichtlich der Bemanning als Fahrzeug ohne eigene Triebkraft. Die Beschränkung der Verwendung ist in das Schiffsattest einzutragen.

5. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, einschließlich der Kähne mit Hilfsmotor, die ein vor dem 1. Mai 1956 ausgestelltes Schiffsattest haben, in dem die Mindestbemanning entsprechend einem Fahrzeug gleicher Größe ohne eigene Triebkraft festgesetzt worden ist, müssen vor dem 1. Januar 1967 einer Schiffsuntersuchungskommission zur Prüfung und erforderlichenfalls Neufestsetzung der Mindestbemanning vorgeführt werden.
6. Motorgüterschiffe, die ein vor dem 1. Januar 1963 ausgestelltes Schiffsattest haben, in dem eine niedrigere als nach den Ziffern 1 und 2 vorgeschriebene Mindestbemanning festgesetzt worden ist, brauchen die Mindestbemanning erst ab 1. Januar 1967 zu erhöhen. Sie müssen vor diesem Zeitpunkt einer Schiffsuntersuchungskommission zur Prüfung und Neufestsetzung der Mindestbemanning vorgeführt werden.

Artikel 40*

Bemannung der Dampfschraubenschlepper

1. Die Besetzung der Dampfschraubenschlepper muß mindestens betragen:

bei einer Heizfläche (Wasserseite):

bis zu 60 m ²	1 Matrose 1 Maschinist
über 60 bis 75 m ²	1 Matrose 1 Maschinist 1 Schiffsjunge
über 75 bis 120 m ²	1 Matrose 1 Maschinist 1 Heizer
über 120 bis 140 m ²	1 Matrose 1 Maschinist 2 Heizer
über 140 bis 180 m ²	2 Matrosen 1 Maschinist 2 Heizer
über 180 bis 220 m ²	2 Matrosen 2 Maschinisten 2 Heizer
über 220 bis 270 m ²	2 Matrosen 1 Schiffsjunge 2 Maschinisten 3 Heizer
über 270 bis 320 m ²	3 Matrosen 2 Maschinisten 3 Heizer
über 320 m ²	4 Matrosen 2 Maschinisten 4 Heizer

2. Sind die Maschinen eines Dampffahrzeugs in zwei Gruppen geteilt, so daß sie nicht gleichzeitig durch denselben Maschinisten bedient werden können, so muß ein weiterer Maschinist mitgeführt werden.
3. Auf Dampfschraubenschleppern, deren Heizfläche 45 m² nicht überschreitet, kann ein Schiffsjunge an Stelle eines Matrosen zugelassen werden, wenn nach dem Schiffsattest das Fahrzeug nur festgelegte kurze Strecken befahren soll.

Art. 40: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 12. 1. 1963 II 31

Artikel 40a*

Bemannung der Dampfdradschlepper

1. Die Besetzung der Dampfdradschlepper muß mindestens betragen:

bei einer Heizfläche (Wasserseite):

von 200 bis 260 m ²	4 Matrosen 2 Maschinisten 3 Heizer
über 260 bis 320 m ²	5 Matrosen 2 Maschinisten 4 Heizer
über 320 m ²	5 Matrosen 2 Maschinisten 5 Heizer

2. Sind die Maschinen eines Dampffahrzeugs in zwei Gruppen geteilt, so daß sie nicht gleichzeitig durch denselben Maschinisten bedient werden können, so muß ein weiterer Maschinist mitgeführt werden.

Art. 40 a: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 12. 1. 1963 II 31

Artikel 41*

Bemannung der Fahrgastschiffe

1. Die Besatzmannschaft der Fahrgastschiffe muß mindestens betragen:

bei einer zulässigen Höchstzahl der Fahrgäste

bis 50 Personen	1 Schiffsjunge
über 50 bis 200 Personen	1 Matrose
über 200 bis 400 Personen	1 Matrose 1 Schiffsjunge
über 400 bis 600 Personen	2 Matrosen
über 600 bis 800 Personen	2 Matrosen 1 Schiffsjunge
über 800 bis 1 000 Personen	3 Matrosen
über 1 000 bis 1 200 Personen	3 Matrosen 1 Schiffsjunge
über 1 200 bis 2 000 Personen	4 Matrosen 1 Schiffsjunge
über 2 000 Personen	5 Matrosen 1 Schiffsjunge

2. Auf Fahrgastschiffen, deren zugelassene höchste Fahrgastzahl 500 Personen übersteigt, muß ein Angehöriger der Besatzmannschaft die Befähigung zum Schiffsführer besitzen.
3. Auf Motorfahrzeugen beträgt das Maschinenpersonal mindestens einen Maschinisten, ausgenommen auf Motorfahrgastschiffen, deren zugelassene höchste Fahrgastzahl 300 Personen nicht überschreitet, wenn der Motor vom Steuerstand aus bedient wird.
4. Auf Dampffahrgastschiffen richtet sich die Anzahl der Maschinisten und Heizer nach Artikel 40.

Art. 41: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 12. 1. 1963 II 31

Artikel 42*

Abweichungen von der nach Artikel 37 bis 41 vorgeschriebenen Mindestbemanning

1. Die Untersuchungskommission kann für ein Fahrzeug eine stärkere Bemanning festsetzen,
 - a) wenn das Fahrzeug schwerfällig gebaut oder mit schwer zu handhabenden und unzuverlässigen Einrichtungen versehen ist;
 - b) wenn nach Größe, Bauart und Zweckbestimmung des Fahrzeugs anzunehmen ist, daß die Mindestbemanning nach den Artikeln 37 bis 41 nicht unter allen Umständen zur ordnungsgemäßen Bedienung ausreicht (namentlich auf Motorgüterschiffen, deren Motor oder deren Motoren nicht vom Steuerstand aus bedient werden).
2. Die Untersuchungskommission kann die Bemanning der Motorschlepper herabsetzen, wenn sie außer den in Artikel 38 vorgesehenen Eigenschaften über Einrichtungen verfügen, die die Bedienung spürbar erleichtern; den Maschinisten kann sie jedoch nicht streichen.
3. Die Untersuchungskommission kann die Bemanning der Dampfschlepper herabsetzen, wenn sie über Einrichtungen verfügen, die geeignet sind, die Bedienung spürbarer als üblich zu erleichtern.
4. Die nach Artikel 40, 40a und 41 vorgeschriebene Anzahl der Heizer kann von der Untersuchungskommission je nach der Lage, der Zahl, der Bauart und der Bedienungsweise der Kessel sowie namentlich nach dem benutzten Brennstoff (Schweröl) erhöht oder herabgesetzt werden.
Die Untersuchungskommission kann gestatten, daß die Dienste des Maschinisten und des Heizers von derselben Person wahrgenommen werden.
5. Für die Dampfschraubenschlepper, deren Heizfläche weniger als 75 m² beträgt, bestimmt die Untersuchungskommission, ob ein Heizer notwendig ist. Hält sie einen Heizer für notwendig, so ersetzt dieser auf Fahrzeugen mit einer Heizfläche von 60 bis 75 m² den Schiffsjungen. Auf Dampfschraubenschleppern mit einer 45 m² nicht überschreitenden Heizfläche kann ein Schiffsjunge an Stelle eines Matrosen zugelassen werden, wenn das Fahrzeug nach Angabe des Schiffsattestes nur zur Fahrt auf kurzen, festgelegten Strecken bestimmt ist.

Art. 42: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 12. 1. 1963 II 31

Artikel 43*

Art. 43: Aufgeh. durch § 1 Nr. 2 V v. 12. 1. 1963 II 31

Artikel 44*

Mindestbemanning der schwimmenden Geräte

Die Untersuchungskommission setzt die für die Fahrt eines schwimmenden Geräts erforderliche Mindestbemanning entsprechend der Größe und Bauart des Geräts fest.

Art. 44: I. d. F. d. § 1 Nr. 2 V v. 12. 1. 1963 II 31

Untersuchungskommission

Sondergenehmigung für Fahrzeuge des Rhein-Rhône-Kanals

Gültig für eine Fahrt

Das Motorgüterboot

Die Peniche

aus Metall erbaut, Eigentümer, eingetragen oder registriert
in unter Nummer, darf unter den folgenden
Bedingungen eine Fahrt zwischen der untersten Schleuse des kanalisierten Rheins einschließlich des unteren
Schleusenkanals und Straßburg ausführen:

1. Das Schiff muß unbefrachtet sein.
2. Das Schiff muß mit einem Motorgüterboot oder Schlepper gekuppelt fahren. Dieses Fahrzeug muß das
in Artikel 22 der Mannheimer Akte vom 17. Oktober 1868 vorgesehene Schiffsattest besitzen.
3. Die Besatzung muß mindestens aus dem Schiffsführer und einem Matrosen bestehen, von denen einer
eine Frau sein darf.
4. Zur Ausrüstung des Schiffes gehören mindestens:
 - ein Buganker mit einem Gewicht von 120 kg,
 - ein Heckanker mit einem Gewicht von 60 kg,
 - ein großer Strang von 100 m Länge und 18 mm Durchmesser,
 - ein Nachen mit Zubehör,
 - eine Lenzpumpe,
 - ein Rettungsring,
 - ein Trinkwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens 50 Liter,
 - die vorgeschriebenen Lichter.

Die Ketten beider Anker müssen mindestens 50 m lang sein und je Meter ein Gewicht von 2,25 vom
Hundert des Gewichts ihres Ankers haben. An Stelle von Ketten können Stahlstränge gleicher Festig-
keit verwendet werden.
5. Ein Abdruck der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung muß sich an Bord befinden.
6. Das Fahrzeug darf nicht bei Nacht fahren.

Diese Genehmigung gilt nur für eine Fahrt und wird einen Monat nach dem Tage ihrer Ausstellung un-
gültig. Es darf jährlich nur eine Sondergenehmigung erteilt werden.

Muß das Fahrzeug weitere Fahrten auf dem Rhein ausführen, so ist es einer Untersuchungskommission für
Rheinschiffe zur vorgeschriebenen Untersuchung vorzuführen.

....., den 19.....

Der Vorsitzende der Untersuchungskommission

.....

Kosten:

Gebühren:

Tatsächlich
entstandene

Kosten:

Insgesamt:

Anlage G *

**Vorschriften für Flüssiggasanlagen
(Artikel 26 a)**

1. bis 15. (unverändert)

Verbrauchsgeräte

16. Alle Verbrauchsgeräte müssen mit den notwendigen Einrichtungen versehen sein, um das Ausströmen von Gas im Falle des Erlöschens der Flamme der Geräte zu verhindern.

Geräte, die vor dem 1. Januar 1963 eingebaut worden sind und nicht Beleuchtungszwecken auf Fahrzeugen mit eigener Triebkraft dienen, brauchen dieser Bestimmung erst von der ersten nach dem 1. Januar 1965 vorzunehmenden Erneuerung des Vermerks nach Artikel 26 a Ziffer 4 an zu entsprechen.

17. und 18. (unverändert)

Anlage G Nr. 16: Eingef. durch § 1 Nr. 2 V v. 18. 12. 1959 II 1509 u. geändert durch § 1 Nr. 2 V v. 21. 6. 1963 II 903

Anlage J *

**Vorschriften über den Bau, die Ausrüstung und die Bemannung von Fahrzeugen
der auf dem Rhein-Rhône-Kanal verkehrenden Art
auf der Strecke zwischen der untersten Schleuse des kanalisierten Rheins
einschließlich des unteren Schleusenkanals und Basel (Dreirosenbrücke)**

1. bis 4. (unverändert)

5. Verwendung von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft zum Schleppen

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft dürfen außer im Falle der Bergung oder bei Hilfeleistung in Notfällen nur dann zum Schleppen verwendet werden, wenn eine Rheinschiffsuntersuchungskommission dies zuläßt.

Die Einrichtung zum Schleppen muß so angebracht sein, daß durch ihre Benutzung die Sicherheit des Fahrzeugs, der Besatzung und der Ladung nicht gefährdet wird. Die Steuerfähigkeit und die Stabilität des Fahrzeugs darf durch das Schleppen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Gegebenenfalls stellt die Untersuchungskommission ein besonderes Zeugnis darüber aus, daß das Fahrzeug zum Schleppen zugelassen ist:

— entweder auf dem ganzen Abschnitt zwischen der untersten Schleuse des kanalisierten Rheins einschließlich des unteren Schleusenkanals und Basel (Dreirosenbrücke)

— oder nur auf einem bestimmten Teil dieses Abschnitts.

Sie vermerkt in diesem Zeugnis die Voraussetzungen, unter denen die Schlepptätigkeit gestattet ist.

6. (unverändert)

Anlage J Überschrift u. Nr. 5: I. d. F. d. § 1 Nr. 4 V v. 21. 6. 1963 II 903

aufgenommen

9502-9

Verordnung
zur Einführung der Verordnung über die Zulassung
von Flüssiggasanlagen an Bord von Fahrzeugen,
die für die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten bestimmt sind

Vom 7. August 1962

Bundesgesetzbl. II S. 1083, verk. am 4. 9. 1962

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) wird in Ergänzung der Internationalen Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen (Anlage 2 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten vom 30. April 1950 — Bundesgesetzbl. S. 371, 389) verordnet: *

Artikel 1**Geltungsbereich**

Die Verordnung über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Fahrzeugen, die für die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten bestimmt sind, wird in der Fassung der Anlage auf den Bundeswasserstraßen mit Ausnahme der Donau in Kraft gesetzt.

Artikel 2**Zuständige Behörden**

Zuständige Behörden sind für die Aufgaben

- a) nach § 2 Nr. 2 bis 6, §§ 3, 5 und 6
 die Wasser- und Schifffahrtsämter Speyer,

Mannheim, Würzburg, Mainz, Duisburg-Rhein, Emden, Minden-Weser, Bremen und Hamburg,

- b) nach § 4

die jeweils örtlich zuständigen Mittelbehörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung,

- c) nach § 2 Nr. 7

jede Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

Artikel 3***Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

aufgenommen

9502-10

Verordnung**über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Fahrzeugen,
die für die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten bestimmt sind**

Vom 7. August 1962

Bundesgesetzbl. II S. 1084, verk. am 4. 9. 1962

§ 1**Allgemeines**

1. Flüssiggasanlagen sind zugelassen an Bord folgender, in den Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen näher bezeichneten Fahrzeuge:
 - a) Tankschiffe, die zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse K 1 oder K 2 bestimmt sind,
 - b) Schiffe, die für die Beförderung von K 1 oder K 2 als Stückgut besonders gebaut und eingerichtet sind,
 jedoch nur zu Haushaltzwecken (Koch-, Heizungs-, Beleuchtungs- und Kühlzwecken) in den Unterkünften. Die Anlagen müssen mindestens den nachstehenden Bestimmungen entsprechen. Weitergehende Erfordernisse auf Grund der am Heimatort des Fahrzeugs geltenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
2. Zu den Unterkünften im Sinne dieser Verordnung gehören außer den Wohnräumen Küchen, Vorratsräume, Aborte, Waschräume, Waschküchen, Vorräume und Gänge zur Benutzung durch die Fahrzeugbesatzung.

§ 2**Bescheinigung**

1. Für jede Flüssiggasanlage muß sich eine Bescheinigung an Bord befinden, aus der hervorgeht, daß die Anlage den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.
Die Bescheinigung wird nach dem Muster des Anhangs ausgestellt und muß die Zahl und die genaue Art aller Verbrauchsgeräte angeben.
2. Die Bescheinigung wird von der zuständigen Behörde ausgestellt, nachdem die Abnahme nach § 6 vorausgegangen ist.
3. Wenn die zuständige Behörde die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 anwendet, muß in der Bescheinigung ausdrücklich angegeben sein, welche Bauarten oder Einrichtungen als gleichwertig oder als Abweichungen zugelassen wurden.
4. Die Bescheinigung gilt für vier Jahre. Sie kann nur nach einer Abnahme nach § 6 erneuert werden.

Auf begründeten Antrag des Schiffseigners kann die zuständige Behörde die Gültigkeit der Bescheinigung ohne die in § 6 vorgeschriebene Abnahme um ein Jahr verlängern. Jedoch müssen während eines Zeitraums von acht Jahren zwei Abnahmen stattfinden.

5. Mindestens 18 und höchstens 30 Monate nach jeder Abnahme nach § 6 muß die Anlage durch einen hierfür von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen nachgesehen werden. Für die Nachschau gelten die Bestimmungen des § 21. Der Zeitpunkt und das Ergebnis der Nachschau müssen vom Sachverständigen auf der Bescheinigung vermerkt werden; der Vermerk ist zu unterzeichnen.
6. Die Bescheinigung kann zurückgenommen werden, wenn die Anlage mangelhaft instand gehalten oder wenn sie einschließlich des Zubehörs und der Verbrauchsgeräte nicht mehr dieser Verordnung oder der Bescheinigung entspricht. Die Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat, ist allein berechtigt, sie zurückzunehmen.
7. Unter den Voraussetzungen der Nummer 6 kann die zuständige Behörde des Staates, in dem sich das Fahrzeug befindet, die Benutzung der Anlage untersagen, bis diese erneut dieser Verordnung entspricht. In diesem Falle müssen die Flüssiggasflaschen von Bord entfernt und dürfen so lange nicht wieder zurückgebracht werden, bis die Anlage erneut dieser Verordnung entspricht.

§ 3**Gleichwertigkeit**

Die zur Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 zuständige Behörde kann an Stelle einer vorgeschriebenen Bauart oder Einrichtung jede Vorrichtung zulassen, die mindestens die gleiche Sicherheit bietet. Für Rheinstrecken eines Staates, welchem die die Bescheinigung ausstellende Behörde nicht angehört, wird die Vorrichtung erst zugelassen, wenn dieser Staat in dem Verfahren, welches die Rheinuferstaaten und Belgien gemeinsam festsetzen, keine Einwendungen erhoben hat. Die Bescheinigung ist mit einem Vermerk zu versehen, aus dem hervorgeht, in welchen Staaten die vorgenannte Vorrichtung zugelassen ist.

§ 4**Abweichung für Versuchszwecke**

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zu Versuchszwecken für das Gebiet des Staates, dem sie angehört, neue technische Einrichtungen zulassen.

§ 5**Abweichungen in Ausnahmefällen**

Die nach § 3 zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen Abweichungen zulassen, wenn erwiesen ist, daß einige Bestimmungen dieser Verord-

nung bei strenger Anwendung praktisch nicht durchführbar wären. Derartige Abweichungen dürfen keinesfalls die Sicherheit der Anlage gefährden.

§ 6

Abnahme

Die gesamte Anlage ist vor der Inbetriebnahme und bei jeder Erneuerung der Bescheinigung nach § 2 von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen abzunehmen. Für die Abnahme gelten die Bestimmungen des § 21.

§ 7

Anlagen und deren Unterbringung

1. Eine Flüssiggasanlage umfaßt im Prinzip eine Gasbehälteranlage mit einer oder mehreren Gasflaschen, einen oder mehrere Druckregler, eine Verbrauchsleitung und Verbrauchsgeräte.
2. An Bord dürfen mehrere getrennte Anlagen vorhanden sein. Durch einen Laderaum getrennte Unterkünfte dürfen nicht von einer Anlage aus versorgt werden.
3. Auf den mit Kofferdämmen versehenen Fahrzeugen darf sich kein Teil einer Flüssiggasanlage zwischen dem Vorderschott des vorderen Kofferdamms und dem Hinterschott des hinteren Kofferdamms befinden.

Ersatzflaschen und leere Flaschen, die sich nicht in einer Gasbehälteranlage befinden, müssen jedoch nach den Bestimmungen des § 12 Nr. 2 gelagert werden.

§ 8

Art der Flüssiggase

Es sind nur Anlagen zugelassen, die mit handelsüblichem Propan gespeist werden.

§ 9

Flaschen

1. Es sind nur Flaschen mit einem zulässigen Füllgewicht zwischen 5 und 20 kg erlaubt.
2. Die Flaschen müssen sich in gutem Zustand befinden und den in einem der Rheinuferstaaten oder in Belgien geltenden Vorschriften entsprechen.

Sie müssen folgende Kennzeichen tragen:

- das Datum der letzten Wasserdruckprobe,
 - den Druck bei dieser Probe,
 - die Fabrikmarke oder den Namen des Eigentümers,
 - die Benennung des Füllgases
- sowie den amtlichen Stempel zum Zeichen der Abnahme auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen.

§ 10

Gasbehälteranlage; Unterbringung, Einrichtung

1. Die Gasbehälteranlage muß an Deck in einem frei stehenden oder eingebauten Schrank außer-

halb der Unterkünfte aufgestellt sein. Der Flaschenschrank darf nur dann in den Decksaufbauten eingebaut sein, wenn er sich nur von der Außenseite der Aufbauten her öffnen läßt. Er muß so angeordnet sein, daß die Rohrleitungen zu den Verbrauchsstellen so kurz wie möglich sind.

An Gasflaschen darf die Behälteranlage enthalten

- a) eine Flasche, die an die Verbrauchsleitung angeschlossen ist, oder
- b) zwei Flaschen, von denen jeweils nur eine an die Verbrauchsleitung angeschlossen sein darf, während die andere als Ersatzbehälter dient; gegebenenfalls können beide Flaschen durch ein selbsttätiges oder nichtselbsttätiges Umschaltventil mit der Verbrauchsleitung verbunden sein; oder,
- c) falls jeweils eine Flasche für die Versorgung der Verbrauchsgeräte nicht ausreicht, an Stelle jeder der in Buchstabe b genannten Flaschen einen Satz von zwei oder drei Flaschen; die Flaschensätze müssen mit der Verbrauchsleitung durch ein selbsttätiges Umschaltventil verbunden sein.

Zur Gasbehälteranlage gehört der Druckregler und, im Falle einer zweistufigen Regelung, der Druckregler der ersten Stufe.

2. Die Gasbehälteranlage ist so anzuordnen, daß im Falle einer Undichtigkeit aus den Flaschen entweichendes Gas aus dem Flaschenschrank unmittelbar ins Freie treten und weder in das Fahrzeuginnere dringen noch mit einer Zündstelle in Berührung kommen kann.
3. Der Flaschenschrank muß aus unbrennbarem Werkstoff hergestellt und so eingerichtet sein, daß die Flaschen aufrecht aufgestellt werden und nicht umfallen können. Er muß durch oben und unten angebrachte Öffnungen ausreichend belüftet sein.
4. Der Schrank muß die Flaschen gegen Erwärmung schützen, die einen gefährlichen Druckanstieg in den Flaschen zur Folge haben könnte.
5. Auf das Verbot des Rauchens und des Zutritts mit offenem Feuer ist an der Außenseite des Flaschenschrankes durch ein rundes Schild hinzuweisen, das auf weißem Feld mit rotem Rand und rotem Schrägstrich das Bild einer brennenden Zigarette zeigt.
6. Der Flaschenschrank soll in der Regel keine Innenbeleuchtung haben. In Ausnahmefällen darf elektrische Beleuchtung in einer zugelassenen explosionsgeschützten Ausführung angebracht sein.
7. Die Gasbehälteranlage darf den Verkehr auf dem Fahrzeug nicht behindern.

§ 11

Feuerlöscher

An Bord des Fahrzeugs muß ein geeigneter Feuerlöscher (Kohlensäure-Gaslöscher oder Kohlensäure-Trockenlöscher) vorhanden sein.

§ 12

Ersatzflaschen und leere Flaschen

1. In der Gasbehälteranlage dürfen nur die in § 10 genannten Flaschen vorhanden sein.
2. Ersatzflaschen und leere Flaschen, die sich nicht in einer Gasbehälteranlage befinden, müssen an Bord des Fahrzeugs an Deck zwischen den Kofferdämmen an einer belüfteten Stelle so gelagert werden, daß sie den Verkehr nicht behindern. Falls Kofferdämme nicht vorgeschrieben sind, muß die Lagerstelle über den Tanks liegen. Die Flaschen müssen wirksam gegen Explosions- und Brandgefahr, gegen Stöße und gegen gefährliche Erwärmung geschützt sein.

Wenn die Flaschen in einem Schrank oder in einem anderen geschlossenen Raum untergebracht sind, gelten die Bestimmungen des § 10 Nr. 2 bis 6.

§ 13

Rohrleitungen

1. Die Rohrleitungen sollen so zusammengesetzt sein, daß sie möglichst wenig Verschraubungen aufweisen. Rohrleitungen und Verschraubungen müssen ihre Dichtheit bei allen auftretenden Schwingungen und Biegebeanspruchungen behalten.
Die Absperrventile müssen vollkommen dicht und so widerstandsfähig sein, daß sie unter den ungünstigsten in Betracht kommenden Bedingungen standhalten.
2. Wenn der Betriebs-Gasbehälter an den Druckregler oder — bei zweistufiger Regelung — an den ersten Regler mittels einer Rohrleitung und Verschraubungen angeschlossen ist, müssen diese die erforderliche Biegsamkeit, Dichtheit und Widerstandsfähigkeit gegen hohen Druck aufweisen.
3. Die Leitung, die den ersten Druckregler mit oder ohne Zwischenschaltung weiterer Druckregler mit den Verbrauchsgeräten verbindet, muß aus nahtlos gezogenem Kupfer- oder Stahlrohr mit einem inneren Durchmesser von mindestens 6 Millimeter bestehen.

Jedoch dürfen für tragbare Kochgeräte biegsame Schläuche zugelassen werden, sofern sie höchstens 1 m lang sowie hinreichend widerstandsfähig und dicht sind.

§ 14

Druckregler

1. Die Verbrauchsgeräte dürfen mit den Flaschen nur mittels einer Verbrauchsleitung verbunden sein, die mit einem oder mehreren, den Druck des Gases auf den Gebrauchsdruck herabsetzenden Druckreglern versehen ist. Die Herabsetzung kann in einer oder in zwei Stufen geschehen. Alle Druckregler müssen auf einen nach § 15 festgesetzten Druck eingestellt und plombiert sein.
2. In oder hinter dem End-Druckregler muß eine Schutzvorrichtung angebracht sein, die die Ver-

brauchsleitung bei Versagen des Reglers selbsttätig gegen Druckanstieg sichert.

Wenn die Schutzvorrichtung Gas entweichen läßt, muß es ins Freie abgeleitet werden. Die Ableitungsstelle ins Freie muß in angemessener Entfernung von den Flaschen, den Öffnungen, den Unterkünften und von Zündstellen liegen. Erforderlichenfalls muß für diesen Zweck eine besondere Rohrleitung eingebaut werden.

§ 15

Druck

1. Der Enddruck des Gases beim Austritt aus dem letzten Druckregler darf 50 g/cm^2 über dem atmosphärischen Druck mit 10 vom Hundert Spielraum nicht überschreiten.
2. Bei zweistufiger Regelung ist der Gasdruck zunächst auf einen mittleren Druck und sodann in der Endstufe auf den Gebrauchsdruck herabzusetzen. Der mittlere Druck darf höchstens $2,5 \text{ kg/cm}^2$ über dem atmosphärischen Druck betragen, der Gebrauchsdruck muß dem Wert nach Nummer 1 entsprechen.

§ 16

Verbrauchsleitung

1. Im Maschinenraum darf sich kein Teil der Flüssiggasanlage befinden.
2. Unmittelbar am Eintritt der Hauptleitung in die Unterkünfte muß innen ein Absperrventil angebracht sein. Wenn der Flaschenschrank verschließbar ist, muß dieses Ventil auch von außen absperrbar sein; ist dies nicht durchführbar, so muß außen am Austritt der Hauptleitung aus dem Flaschenschrank und außerhalb der Unterkünfte ein zweites Absperrventil angebracht sein.
3. Jedes Verbrauchsgerät ist an eine Zweigleitung anzuschließen, die durch ein Ventil für sich absperrbar sein muß.
4. Die Absperrventile sollen soweit wie möglich gegen Witterungseinflüsse und Stöße geschützt und außerhalb der Reichweite von Kindern angebracht sein.

§ 17

Verbrauchsgeräte

1. Die Verbrauchsgeräte müssen für den Betrieb mit Flüssiggas hergestellt und eingerichtet sein.
2. Jedes Verbrauchsgerät muß so eingebaut sein, daß ein unbeabsichtigtes Abreißen von der Anschlußleitung nicht möglich ist.
3. Die Verbrauchsgeräte müssen mit wirksamen Vorrichtungen versehen sein, die ein Ausströmen unverbrannten Gases beim Erlöschen der Flamme sicher verhindern.
4. Raumheizgeräte für Unterkünfte oder Heißwasserbereiter müssen mit einem Entlüftungsrohr versehen sein, das das verbrannte Gas ins Freie ableitet.
5. Geräte mit Zündflamme müssen eine auffällige rote Marke tragen.

§ 18

Lüftung

Der Zutritt der für die Verbrennung in den Verbrauchsgeräten notwendigen Luft sowie die Ableitung des verbrannten Gases müssen sichergestellt sein.

Im Innern des Fahrzeugs darf keine gefährliche Gasansammlung entstehen.

§ 19

Bau- und Instandsetzungsarbeiten

Flüssiggasanlagen dürfen nur von Fachkräften eingebaut, umgebaut und instand gesetzt werden. Sie müssen fachgerecht unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse an Bord der Fahrzeuge ausgeführt sein.

§ 20

Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften

1. Anleitungen zur Bedienung von Flüssiggasanlagen und Vorschriften zur Unfallverhütung sind an auffälliger Stelle an Bord auszuhängen.
2. Die Bedienungsanleitung muß unter anderem bestimmen, daß die Verschlüsse der Flaschen, die nicht an die Verbrauchsleitung angeschlossen sind, geschlossen sein müssen.

§ 21

Abnahme der Anlage

Die Abnahme der Flüssiggasanlage nach § 6 umfaßt insbesondere

1. die Prüfung, ob die Anlage den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht;
2. die Prüfung der Rohrleitungen unter folgenden Bedingungen:
 - a) bei Leitungen unter mittlerem Druck (bei zweistufiger Regelung) zwischen dem Austritt aus dem ersten Druckregler und den Absperrventilen vor dem Regler der Endstufe:
 - i) Festigkeitsprüfung mit Luft, inertem Gas oder Flüssigkeit unter einem Druck von 20 kg/cm², gefolgt von einer
 - ii) Dichtheitsprüfung mit Luft oder Flüssiggas unter einem Druck von 3,5 kg/cm²;
 - b) bei Leitungen unter Niederdruck zwischen dem einzigen Druckregler oder dem Druckregler der Endstufe und den Absperrventilen vor den Verbrauchsgeräten: Dichtheitsprüfung mit Luft oder Flüssiggas unter einem Druck von 1 kg/cm²;
 - c) bei der Gesamtanlage (Rohrleitungen und Zubehör): Druckprobe der Anlage zwischen den Betriebs- und Reserveflaschen und den Brennstellen der Verbrauchsgeräte mit dem Betriebsdruck, den jeder Teil der Anlage im normalen Betrieb auszuhalten hat.

Bei den Prüfungen nach Buchstaben a und b sind Zubehöerteile, die hierbei beschädigt werden können (z. B. Druckregler, Druckbegrenzer oder Sicherheitsventile), vorher außer Betrieb zu setzen. Der Prüfdruck muß mindestens 15 Minuten wirken. In dieser Zeit darf bei geschlossenen Absperrventilen des zu prüfenden Teils der Anlage kein Nachlassen des Drucks am Prüfmanometer festzustellen sein.

Für die Probe nach Buchstabe c darf der Gasdruck in den Versorgungsflaschen verwendet werden. Dabei ist mit Hilfe von Seifenwasser die Dichtheit aller Verbindungen zu prüfen;

3. die Prüfung der einwandfreien Arbeitsweise der Verbrauchsgeräte einschließlich der Sicherheitsvorrichtungen.

§ 22*

Wer als Eigentümer, Schiffsführer oder sonst für die Sicherheit Verantwortlicher

1. eine nicht nach § 2 in Verbindung mit §§ 6 und 21 zugelassene Flüssiggasanlage betreibt,
2. entgegen § 2 Nr. 1 Satz 1 die Zulassungsbescheinigung nicht an Bord mitführt,
3. die Flüssiggasanlage nicht fristgemäß nach § 2 Nr. 5 nachsehen läßt,
4. eine Flüssiggasanlage betreibt, obwohl die Abnahmebescheinigung nach § 2 Nr. 6 zurückgenommen oder die Weiterbenutzung nach § 2 Nr. 7 untersagt worden ist,
5. nach Untersagung der weiteren Benutzung der Anlage nach § 2 Nr. 7 die Flüssiggasflaschen nicht an Bord entfernt oder sie dahin zurückbringt,
6. entgegen § 8 die Flüssiggasanlage mit anderen Stoffen als mit handelsüblichem Propan speist,
7. entgegen § 9 nicht zugelassene Gasflaschen verwendet,
8. entgegen § 11 keine geeigneten Feuerlöscher mitführt,
9. die Vorschrift des § 12 über die Lagerung von Ersatzflaschen und leeren Flaschen nicht befolgt,
10. die Vorschriften über die Lüftung (§ 18) und über Bau- und Instandsetzungsarbeiten (§ 19) nicht befolgt oder
11. entgegen § 20 die Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften nicht an auffälliger Stelle an Bord aushängt,

wird, wenn die Tat auf dem Rhein begangen wird, nach § 7 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt, im übrigen nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 22: BSchAufgG 9500-1; StGB 450-2

Anhang
(zu § 2 Nr. 1)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bescheinigung Nr.
(lfd. Nr.)

ausgestellt auf Grund der Verordnung über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Fahrzeugen, die für die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten bestimmt sind, vom 7. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1083)

Das Wasser- und Schiffsamt bescheinigt
(Ort)
auf Grund der Abnahme nach § 6 der Verordnung, daß die Flüssiggasanlage an Bord des Tankschiffes
..... (Schiffsattest Nr., ausgestellt
(Name des Fahrzeugs)
von der Untersuchungskommission), den Bestimmungen
(Ort)
der Verordnung entspricht.

Zur Anlage gehören folgende Verbrauchsgeräte:

- | | |
|----------|-------|
| 1. | |
| (Anzahl) | (Typ) |
| 2. | |
| 3. | |
| 4. | |
| 5. | |

Als gleichwertig mit einer vorgeschriebenen Bauart oder Einrichtung werden auf Grund des § 3 der Verordnung folgende Vorrichtungen zugelassen:

.....
(Beschreibung)
.....

Folgende Abweichungen werden auf Grund des § 5 der Verordnung zugelassen:

.....
(Beschreibung)
.....

Diese Bescheinigung ist gültig bis zum
(Datum)

.....
(Ort) (Datum)

Wasser- und Schiffsamt

(Dienst-
siegel)

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienststellung)

Die in § 2 Nr. 5 der Verordnung vorgeschriebene Nachschau wurde in
(Ort)

am durch den Unterzeichneten
(Datum)

..... als Sachverständiger anerkannt
(Name des anerkannten Sachverständigen)

durch ausgeführt.
(Name der zuständigen Behörde) (Ort)

Ergebnis der Nachschau:
(Beschreibung)

.....
.....
.....

.....
(Unterschrift)

Die Bescheinigung wird auf Grund des § 2 Nr. 4 Satz 2 der Verordnung bis zum
(Datum) 19..... verlängert. (Höchstens 1 Jahr)

..... den
(Ort) (Datum)

.....
(zuständige Behörde)

.....
(Dienst-siegel) (Unterschrift)

.....
(Dienststellung)

Da die oben beschriebene Anlage nach dem Ergebnis der Abnahme gemäß § 6 der Verordnung den Bestimmungen der Verordnung entspricht, wird diese Bescheinigung auf Grund des § 2 Nr. 4 Satz 1 mit Gültigkeit bis zum 19..... erneuert.

Als gleichwertig zugelassene Vorrichtungen (§ 3):

Zu Versuchszwecken zugelassene Einrichtungen (§ 4):

Zugelassene Abweichungen (§ 5):

..... (Ort) (Datum)

.....
(zuständige Behörde)

.....
(Dienst-siegel) (Unterschrift)

.....
(Dienststellung)

Vermerk der Schriftleitung: Die vorstehenden drei Bescheinigungen auf dieser Seite wiederholen sich je zweimal.

Zu Versuchszwecken werden auf Grund des § 4 der Verordnung folgende Einrichtungen zugelassen:

.....	
(Beschreibung)	
.....	
(Ort)	(Datum)
Wasser- und Schifffahrtsdirektion	
(Dienst- siegel)	(Unterschrift)
	(Dienststellung)

Zu Versuchszwecken werden auf Grund des § 4 der Verordnung folgende Einrichtungen zugelassen:

.....	
(Beschreibung)	
.....	
(Ort)	(Datum)
Wasser- und Schifffahrtsdirektion	
(Dienst- siegel)	(Unterschrift)
	(Dienststellung)

Zu Versuchszwecken werden auf Grund des § 4 der Verordnung folgende Einrichtungen zugelassen:

.....	
(Beschreibung)	
.....	
(Ort)	(Datum)
Wasser- und Schifffahrtsdirektion	
(Dienst- siegel)	(Unterschrift)
	(Dienststellung)

gestrichen

**Schiffahrtpolizeiverordnung
über die Führung einer Mannschaftsrolle und Bordliste
auf Binnenschiffen**

9503-3

Vom 24. Mai 1943

Reichsgesetzbl. II S. 242

Außer Kraft gem. § 8 V v. 14. 11. 1938 201-2

geändert

Rheinschifferpatent-Verordnung 9503-9

**Verordnung
über die Erteilung von Rheinschifferpatenten
(RheinSchPatentVO)**

9503-9

Vom 15. Juni 1956

Bundesgesetzbl. II S. 716

§ 1 *

Patentpflicht

1. bis 5. (unverändert)

6. Zur Führung von Fahrzeugen der auf dem Rhein-Rhône-Kanal verkehrenden Art genügt auf der Strecke Unterste Schleuse des kanalisierten Rheins einschließlich des unteren Schleusenkanals-Basel (Dreirosenbrücke) ein Patent, das unter den Bedingungen des § 6 b erteilt wird (Penichen-Patent).

§ 1 Nr. 6: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 V v. 7. 9. 1961 II 1599 u. geändert durch Art. 1 Nr. 1 V v. 7. 9. 1963 II 1208

§ 5 *

**Fahrzeiterfordernis für den Erwerb
des Rheinschifferpatents**

1. bis 4. (unverändert)

5. Für die Erlangung des Rheinschifferpatents zur Führung von Fahrzeugen der auf dem Rhein-Rhône-Kanal verkehrenden Art genügt auf der Strecke Unterste Schleuse des kanalisierten Rheins einschließlich des unteren Schleusenkanals-Straßburg an Stelle des in Nummer 3 genannten Nachweises einer Fahrzeit auf dem Rhein von zwölf Monaten die Tatsache, daß der Bewerber diese Strecke während der der Bewerbung um das Patent vorangegangenen zwei Jahre vierundzwanzigmal zu Tal befahren hat.

§ 5 Nr. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 7. 9. 1963 II 1208

§ 10 *

Erweiterung des Rheinschifferpatents

1. Das Rheinschifferpatent oder das Sportschifferpatent, das nur für einen bestimmten Stromabschnitt erteilt worden ist, wird auf Antrag auf andere Stromabschnitte erweitert, wenn der Bewerber nachweist, daß er die Voraussetzungen des § 5 Nr. 3 Abs. 2 beziehungsweise des § 6 a Buchstabe d auch für diese Stromabschnitte erfüllt. Für die Erweiterung eines Rheinschifferpatents auf den Stromabschnitt Unterste Schleuse des kanalisierten Rheins einschließlich des unteren Schleusenkanals-Basel (Dreirosenbrücke) wird dieser Nachweis jedoch nicht gefordert.

2. (unverändert)

3. Das für den Stromabschnitt Unterste Schleuse des kanalisierten Rheins einschließlich des unteren Schleusenkanals-Basel (Dreirosenbrücke) gültige Penichen-Patent wird auf andere Stromabschnitte nicht erweitert.

§ 10 Nr. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 7 V v. 7. 9. 1961 II 1599 u. neu-gef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 7. 9. 1963 II 1208

§ 10 Nr. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 8 V v. 7. 9. 1961 II 1599 u. geändert durch Art. 1 Nr. 1 V v. 7. 9. 1963 II 1208

§ 12 *

Schluß- und Übergangsbestimmungen

1. und 2. (unverändert)

3. Penichen-Patente, die vor dem 1. Oktober 1963 für den Stromabschnitt Breisach/Vogelgrün-Basel (Dreirosenbrücke) erteilt worden sind, gelten von diesem Zeitpunkt ab auch für den Stromabschnitt Breisach/Vogelgrün bis zur untersten Schleuse des kanalisierten Rheins einschließlich des unteren Schleusenkanals.

§ 12 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 7. 9. 1963 II 1208

Muster des Penichen-Patents

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND		Penichen-Patent Patente de Peniche Spitsenpatent		Nr.
(Vor- und Zuname)	geboren den/né le/geboren op	in/à/te		
ist auf Grund der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten in der von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt beschlossenen Fassung berechtigt zur Führung von Fahrzeugen der auf dem Rhein-Rhône-Kanal verkehrenden Art — mit eigener — und — ohne eigene — Triebkraft*) auf dem Großen Elsässischen Kanal und auf dem Rhein zwischen Unterster Schleuse des kanalisierten Rheins einschließlich des unteren Schleusenkanals und Basel (Dreirosenbrücke)	est autorisé, conformément au Règlement relatif à la délivrance des patentes de batelier du Rhin arrêté par la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin à conduire des bâtiments de la catégorie de ceux qui circulent sur le canal du Rhône au Rhin, — munis — et — non munis — de moyens mécaniques de propulsion*) sur le Grand Canal d'Alsace et le Rhin entre Ecluse aval du Rhin canalisé (canal de fuite inclus) et Bâle (Dreirosenbrücke)	is, overeenkomstig het door de Centrale Commissie voor de Rijnvaart vastgestelde Reglement betreffende het verlenen van patenten voor Rijnschippers, gerechtigd tot het besturen van vaartuigen, behorende tot de groep van die welke het Rhône-Rijn Kanaal bevaren, — met — en — zonder — eigen beweegkracht*) op het Grand Canal d'Alsace en de Rijn tussen Bazel (Dreirosenbrücke) — benedenste sluis van de gekanaliseerde Rijn (met inbegrip van het kanaal beneden die sluis)		
(Unterschrift des Inhabers Signature du titulaire Handtekening v. d. houder)	den le de	Dienststempel Sceau Zegel		
*) Nichtzutreffendes streichen				

10,5 cm

22,5 cm

geändert

Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (BSchPatentVO)

9503-10

Vom 15. Juni 1956

Bundesgesetzbl. II S. 722

§ 20 *

Schifferprüfung

(1) Die nautische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen, die folgende Sachgebiete umfaßt:

1. Kenntnis der Schifffahrtstraße oder der Teilstrecke der Schifffahrtstraße, für die das Patent beantragt wird; Auswertung von Pegelständen;
2. Kenntnis der einschlägigen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften;
3. Verhalten unter besonderen Umständen;
4. bei Erwerb des Schifferpatents der Klasse II Kenntnis der Bedienung der maschinellen Einrichtungen und ihrer Wirkungsweise.

(2) und (3) (unverändert)

§ 20 Abs. 1 Nr. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 28. 6. 1963 II 904

§ 23 *

Erstreckung auf die andere Klasse

(1) Das Schifferpatent der Klasse I wird auf die Klasse II erstreckt, wenn der Bewerber für das Patent der Klasse II die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 erfüllt, das in § 16 vorgeschriebene Mindestalter hat und in einer theoretischen Zusatzprüfung nachweist, daß er die maschinellen Einrichtungen bedienen kann und ihre Wirkungsweise kennt. Bei geprüften Schiffsmaschinisten und -motorenwarten entfällt die Zusatzprüfung.

(2) Das Schifferpatent der Klasse II wird auf die Klasse I erstreckt, wenn der Bewerber mindestens sechs Monate als Matrose auf einem Fahrzeug ohne eigene Triebkraft von mindestens 100 t Tragfähigkeit gefahren ist, davon mindestens drei Monate innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Erstreckung des Schifferpatents.

(3) Die Erstreckung auf die andere Klasse wird in das Schifferpatent eingetragen.

§ 23: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 28. 6. 1963 II 904

§ 25 *

Ausnahmen

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann in Härtefällen unter Anlegung eines strengen Maßstabes Ausnahmen von dem Erfordernis der Fahrzeiten (§§ 17, 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2) und Streckenfahrten (§§ 19, 22, 24) zulassen, wenn Umstände vorliegen, die den Bewerber auch ohne Erfüllung dieser Erfordernisse geeignet erscheinen lassen. Sie kann unter den gleichen Voraussetzungen das Mindestalter (§ 16) um höchstens zwei Jahre herabsetzen.

(2) Läßt die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ausnahmen nach Absatz 1 zu, so kann sie erforderlichenfalls das Schifferpatent unter Auflagen oder unter Beschränkungen auf eine bestimmte Strecke oder auf die Führung eines bestimmten Fahrzeugs oder einer bestimmten Fahrzeuggruppe erteilen.

(3) Unter besonderen Umständen des Einzelfalles kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion beim Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen das Mindestalter (§ 16) um mehr als zwei Jahre herabsetzen. In diesem Falle ist das Schifferpatent auf die Führung eines bestimmten Fahrzeugs oder einer bestimmten Fahrzeuggruppe zu beschränken.

(4) Die Auflagen oder Beschränkungen werden in das Schifferpatent eingetragen. Sie sind auf Antrag zu löschen, wenn der Inhaber nachweist, daß die Gründe, durch die sie veranlaßt waren, nicht mehr bestehen.

§ 25: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 28. 6. 1963 II 904

§ 27 *

Mindestalter, Fahrzeit, Prüfung

(1) Der Bewerber muß

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,
2. die Schifffahrt mindestens drei Jahre lang praktisch ausgeübt und hierbei zeitweise das Ruder geführt haben,
3. in einer Prüfung die Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen, die zur Führung kleiner Fahrzeuge auf der beantragten Strecke erforderlich sind, einschließlich der Kenntnisse der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften. Die Prüfung erstreckt sich bei Erwerb des Schifferausweises der Klasse II auch auf die Kenntnis der Bedienung der maschinellen Einrichtungen und ihrer Wirkungsweise.

(2) (unverändert)

§ 27 Abs. 1 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 28. 6. 1963 II 904

§ 30 *

Mindestalter, Fahrzeit, Prüfung

(1) Der Bewerber muß

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens zwei Jahre lang als Angehöriger der Decksmannschaft die Schifffahrt oder den Fährdienst ausgeübt haben,
3. in einer Prüfung die Kenntnis der einschlägigen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften sowie die sonstigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen, die zur Führung der einzelnen Fahren erforderlich sind. Die Prüfung erstreckt sich bei Fahren mit eigener Triebkraft auch auf die Kenntnis der Bedienung der maschinellen Einrichtungen und ihrer Wirkungsweise.

(2) (unverändert)

§ 30 Abs. 1 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 28. 6. 1963 II 904

§ 35 *

Sonderbestimmungen für einzelne Schifffahrtstraßen

(1) Das Befähigungszeugnis wird ersetzt

1. auf den Seeschifffahrtstraßen der Anlage 2 durch ein auf Grund der Schiffsbesetzungsordnung erteiltes Befähigungszeugnis der Gruppe A oder B; jedoch genügt zur Führung von Fahrgastschiffen auf der Elbe unterhalb des Hamburger Hafens und auf der Weser unterhalb der Eisenbahnbrücke in Bremen nicht das Befähigungszeugnis der Klasse A2, A5, B2 oder B4;
2. auf der Ilmenau, dem Elbe-Lübeck-Kanal und der Trave durch das Elbschifferzeugnis;
3. auf der Eider durch das auf der Elbe unterhalb der oberen Grenze des Hamburger Hafens geltende Schifferpatent;
4. auf dem Neckar, dem Main mit der Regnitz, der Mosel, der Saar und dem Schifffahrtsweg Rhein-Kleve durch das Rheinschifferpatent.

(2) und (3) (unverändert)

§ 35 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 23. 12. 1960, 1961 II 1; SchBesO 9513-2

§ 35 Abs. 1 Nr. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 23. 12. 1960, 1961 II 1 u. Art. 1 Nr. 6 V v. 28. 6. 1963 II 904

§ 35 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 12. 6. 1957 II 494; SchBesO 9513-2

§ 39 *

Befähigungsnachweise nach bisherigem Recht

(1) Die nachstehenden, nach bisherigem Recht erteilten Befähigungsnachweise gelten auf den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Schifffahrtstraßen im Rahmen ihres örtlichen Geltungsbereichs als Befähigungszeugnisse dieser Verordnung weiter, und zwar

1. als Schifferpatent der Klasse I oder II, sofern die Befähigungsnachweise auf die Führung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft oder mit eigener Triebkraft beschränkt sind, im übrigen als Schifferpatent beider Klassen

- a) das Neckarschifferpatent, soweit es nicht auf die Führung von Fahrzeugen von weniger als 15 t Tragfähigkeit beschränkt ist,
- b) der Eignungsnachweis als Schiffsführer auf dem Main; wenn er jedoch auf Grund eines Schifferpatents erteilt worden ist, nur in Verbindung mit diesem,
- c) der Befähigungsnachweis als Schiffsführer auf den westdeutschen Kanälen,
- d) das Weserschiffer-Befähigungszeugnis (Weschiffer-Patent);

2. als Schifferpatent beider Klassen

- a) der Berechtigungsschein zum Befahren der Unterems und der Leda,
- b) das Unterelbeschiffer-Zeugnis,
- c) der Befähigungsnachweis zur Führung von Passagierdampfern auf der Unterelbe,
- d) der Zulassungsschein zur Führung von Fahrgastschiffen in Schleswig-Holstein,
- e) das Prüfungszeugnis der Steuerleute (Schiffsführer) von Fahrgastschiffen auf der Ilmenau,
- f) der Ausweis zur Führung von Binnenschiffen und Motorbooten in den Lübecker Häfen und auf der Wakenitz;

3. als Schifferausweis der Klasse II

- a) das Neckarschifferpatent, soweit es auf die Führung von Fahrzeugen von weniger als 15 t Tragfähigkeit beschränkt ist,
- b) das Befähigungszeugnis des Wasser- und Schifffahrtsamtes Hannoversch-Münden für die Führung von Fahrgastschiffen auf dem Edersee und dem Diemelsee;

4. als Fährführerschein unter Beschränkung auf die jeweilige Fahrzeugart und Maschinenleistung

die nach dem bisherigen Recht erteilten Befähigungsnachweise zur Führung von Fahren. Soweit darin Angaben über die Fähranstalt, Fahrzeugart und Maschinenleistung nicht enthalten sind, sind sie dem Wasser- und Schifffahrtsamt bis zum 1. Juli 1957 zur Ergänzung vorzulegen.

(2) (unverändert)

§ 39 Abs. 1 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 28. 6. 1963 II 904

§ 40*

Umtausch alter Befähigungsnachweise

(1) Es können in Befähigungszeugnisse dieser Verordnung umgetauscht werden

1. die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 genannten Befähigungsnachweise in Schifferpatente der Klasse I, II oder beider Klassen, sofern aus ihnen hervorgeht, daß sie zur Führung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, mit eigener Triebkraft oder beider Arten berechtigen; andernfalls ist der Umtausch nur zulässig, wenn der Inhaber nachweist, daß er als Decksmann eine bestimmte Zeit auf einem Fahrzeug der Art gefahren ist, für die das neue Schifferpatent gelten soll, und zwar mindestens ein Jahr auf einem Fahrzeug mit eigener Triebkraft und mindestens sechs Monate auf einem Fahrzeug ohne eigene Triebkraft,
2. die in § 39 Abs. 1 Nr. 2 genannten Befähigungsnachweise in Schifferpatente der Klasse I, II oder beider Klassen, sofern der Inhaber die nach § 17 für die beantragte Klasse erforderliche Fahrzeit abgeleistet hat,
3. das in § 39 Abs. 1 Nr. 3 genannte Neckarschifferpatent in den Schifferausweis der Klasse II,
4. die in § 39 Abs. 1 Nr. 4 genannten Befähigungsnachweise in Fährführerscheine.

(2) *(unverändert)*

§ 40 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 V v. 28. 6. 1963 II 904

Anlage 1

Binnenschiffahrtstraßen

Lfd. Nr.	Schiffahrtstraße	für die Erteilung und Erweiterung des Schifferpatents zuständige Wasser- und Schiffahrtsdirektion
1.	Neckar	Stuttgart
2.	Main mit Regnitz	Würzburg
3.	Lahn	Mainz
4.	Mosel mit Saar	Mainz
5.	Schiffahrtsweg Rhein-Kleve	Duisburg
6. *	westdeutsche Kanäle (§ 1 — WK — der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 19. Dezember 1954 — Bundesgesetzbl. II S. 1135)	Hannover, Münster, Aurich
7. *	Weser von Hann.-Münden bis zur Eisenbahnbrücke in Bremen einschließlich mit Werra, Fulda, Aller und Leine	Bremen, Hannover
7 a. *	Edersee und Diemelsee	Hannover
8.	Ilmenau	Hamburg
9.	Elbe-Lübeck-Kanal	Hamburg

Anlage 1 Nr. 6: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 4. 7. 1958 II 258; BSchStrO 9501-3

Anlage 1 Nr. 7: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 23. 12. 1960, 1961 II 1

Anlage 1 Nr. 7 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 V v. 28. 6. 1963 II 904

aufgenommen

Gesetz 9504-1
betreffend das Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe *

Vom 21. Mai 1927

Reichsgesetzbl. II S. 355

Uberschrift: Gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die Ermächtigung in Art. 2

Schleppmonopol auf der kanalisierten Saar 9504-5

aufgenommen

Verordnung 9504-5
über das Schleppmonopol auf der kanalisierten Saar *

Vom 20. Januar 1942

Reichsgesetzbl. II S. 117, in Kraft getreten am 1. 1. 1942

Uberschrift: Mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung nur Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2

geändert

9510-1

Gesetz
über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschiffahrt

Vom 22. November 1950

Bundesgesetzbl. S. 767

§ 3*

(1) Dem Bund obliegt die Behebung oder Verhinderung eines Mangels an Schiffsraum in einer wirtschaftlichen Krisenlage. Zu diesem Zweck können Unternehmen der Seeschiffahrt nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 verpflichtet werden, Leistungen für die Beförderung von Gütern der Ein- und Ausfuhr zu erbringen, soweit dies erforderlich ist, um den lebenswichtigen Bedarf zu decken oder Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen zu erfüllen. Eine Verpflichtung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Zweck auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann. Dem Leistungspflichtigen ist durch den Bund eine Entschädigung zu zahlen, die sich nach den im Wirtschaftsverkehr für vergleichbare Leistungen üblichen Entgelten und Tarifen bemißt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Art, Umfang und Dauer der Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 zu bestimmen sowie die Zuständigkeit und das Verfahren zu regeln.

§ 3: Eingef. durch § 48 Abs. 4 G v. 28. 4. 1961 I 481, in Kraft getreten am 1. 9. 1961

neugefaßt

Seeschiffahrtstraßen-Ordnung ***9511-1****Vom 6. Mai 1952**

Bundesgesetzbl. II S. 553

Gem. § 287 Abs. 1 in Kraft getreten am 1. 10. 1952

Neufassung gem. Art. 3 der am 1. 4. 1961 in Kraft getretenen V v. 18. 3. 1961 II 162, 184
durch Anlage zu dieser V**Inhaltsverzeichnis**

ERSTER TEIL		Vierter Abschnitt	
Gemeinsame Vorschriften für alle Seeschiffahrtstraßen		Fahrregeln	
Erster Abschnitt			§
Einführung		Vorsichtsmaßnahmen, Fahrgeschwindigkeit, Ausguck	32
Geltungsbereich	1	Einlaufen in Einfahrten und Nebengewässer und Auslaufen aus ihnen	33
Verhältnis zur Seestraßenordnung	2	Fahrtbeschränkungen	34
Der Begriff „Fahrwasser“	3	Rechtsfahren. Benutzung des Fahrwassers	35
Verantwortung des Fahrzeugführers	4	Ausweichen	36
Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden	5	Überholen	37
Zweiter Abschnitt		Fahrwasser queren	38
Lichter und andere Sichtsignale		Drehen	39
Allgemeines	6	Fahrtanweisung durch besondere Fahrzeuge	40
Kennzeichnung der Polizeifahrzeuge	7	Durchfahren von Brücken	41
(Aufgehoben)	8	Ketten- und Seilfähren	42
Kleine Fahrzeuge	9	Schleppzüge	43
Fahrzeuge mit Maschinenantrieb unter Schlepperhilfe	10	Außergewöhnliche Schleppzüge	44
Außerhalb des Fahrwassers vor Anker fischende Fahrzeuge	11	Zusammenkoppeln von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb	45
Abschleppen festsitzender Fahrzeuge	12	Flöße	46
In der Manövrierfähigkeit behinderte Schwimmkörper	13	Verhütung von Schäden an Strombauwerken und Uferanlagen	47
Wegerechtschiffe	14	Fünfter Abschnitt	
Ketten- und Seilfähren	15	Verschiedene Bestimmungen	
Fahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung	16	Ankern	48
Flöße	17	Bewachung im Fahrwasser vor Anker liegender Fahrzeuge oder Flöße	49
Schräg oder quer im Fahrwasser vor Anker liegende Fahrzeuge und Fahrzeuge, die zur Regulierung nautischer Instrumente drehen	18	Anlegen und Festmachen	50
Festgemachte Fahrzeuge	19	Ankern und Festmachen von Fahrzeugen mit feuergefährlicher Ladung	51
Warnsignal bei Schifffahrtbehinderung	20	Vorsichtsmaßregeln am Ufer liegender Fahrzeuge	52
Bagger, Taucherfahrzeuge und andere schwimmende Geräte	21	Laden und Löschen	53
Wracke und andere Schifffahrtshindernisse	22	Umschlag leicht entzündlicher Flüssigkeiten	53 a
Schutzbedürftige Werke und Anlagen	23	Verhalten beim Festkommen im Fahrwasser	54
Sperrung eines Fahrwassers. Verbot des Ein- und Auslaufens	24	Verhalten bei der Gefahr des Sinkens	55
(Aufgehoben)	25	Maßnahmen nach dem Sinken	56
Sperrungen bei militärischen Übungen oder Explosionsgefahr	26	Schutz der Seezeichen	57
Schleppen von Scheiben zu Schießübungen	27	Ausübung der Fischerei	58
Dritter Abschnitt		(Aufgehoben)	59
Schallsignale		Gebrauch der Scheinwerfer	60
Allgemeines	28	Wettfahrten und andere Veranstaltungen	61
Pfeifen- oder Nebelhornsignale	29	Wasserski	61 a
Anwendung des Gefahr- und Warnsignals	30	Bestimmungen und Signale für Fahrzeuge, die von Eisbrechern geführt oder geschleppt werden	62
Nebelsignale	31	Sechster Abschnitt	
Überschrift. Vom Bundesminister für Verkehr verordnet auf Grund § 366 Nr. 10 StGB 450-2 i. V. m. Art. 89 u. 129 Abs. 1 GG 100-1		Fahrgastschiffahrt und Fährbetrieb	
		Begriffsbestimmungen	62 a
		Fahrpläne	62 b
		Einstellung bei Gefahr	62 c

	§
Sicherheit der Landestellen	62 d
Schiffsverkehr an Landestellen	62 e
Ein- und Aussteigen der Fahrgäste	62 f
Zu- und Abgang bei Wagenfähren	62 g
Ausbooten	62 h
Zurückweisung von Fahrgästen	62 i
Höchstzahl der Fahrgäste	62 j
Ordnung an Bord und an den Landestellen	62 k
Schleppverbot	62 l
Ausnahmen	62 m

Siebenter Abschnitt

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Befreiung	62 n
-----------------	------

ZWEITER TEIL

Besondere Vorschriften
für die einzelnen Seeschiffahrtstraßen

Erster Abschnitt

Die Ems und Leda

Grenzen des Geltungsbereichs	63
Signalstellen für Warnsignale	64
(Aufgehoben)	65
Wegerechtschiffe	66
Schleppzüge	67
Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen	68
Offene Kähne	69
Flöße	70
Höchstgeschwindigkeit	71
Verkehr in scharfen Krümmungen und engen Fahr- wasserstrecken	72
Fahrregeln und Signale beim Einlaufen in den Emder Hafen	73
(Aufgehoben)	74
Verkehr durch die Straßenbrücke bei Leerort ..	75
Verkehr durch die Eisenbahnbrücke bei Weener ..	76
Ankern und Anlegen	77
Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition und leicht entzündlichen Flüssigkeiten	78
Ausübung der Fischerei	79

Zweiter Abschnitt

Die Fahrwasser zwischen Ems und Jade

Grenzen des Geltungsbereichs	80
Begriffsbestimmung	81
Signalstellen für Warnsignale	82
Ausübung der Fischerei	83

Dritter Abschnitt

Die Jade, Weser und Lesum

Äußere Grenzen des Geltungsbereichs	84
Innere Grenzen (Jade)	85
(Aufgehoben)	86
(Aufgehoben)	87
Signalstellen für Warnsignale	88
Schleppzüge	89
Ankerverbote und Ausübung der Fischerei	90
Reeden	91
Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition	92
Tankfahrzeuge	92 a

	§
Innere Grenzen (Weser und Lesum)	93
(Aufgehoben)	94
(Aufgehoben)	95
(Aufgehoben)	96
Signalstellen für Warnsignale	97
Fahrtgeschwindigkeit	98
Rechtsfahren	99
Überholen	100
Signale beim Einlaufen in Schleusen	101
Schleppzüge	102
Treiben von Fahrzeugen	103
Flöße	104
Nebeneinanderkoppeln	105
Ankern	106
Ausübung der Fischerei	106 a
Lichterführung festgemachter Fahrzeuge	106 b
Sondersignale beim Passieren von Häfen und Molen	107
Reeden	108
Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition und leicht entzündlichen Flüssigkeiten	109

Vierter Abschnitt

Die Hunte

Grenzen des Geltungsbereichs	110
Verkehrsbeschränkungen	111
Signalstellen für Warnsignale	112
Fahrregeln in Flußkrümmungen	113
Schleppzüge	114
Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen oder Flößen	115
Flöße	116
Treiben von Fahrzeugen	117
Höchstgeschwindigkeit	118
Erkennungssignal	119
Benutzung des Fahrwassers	119 a
Ausübung der Fischerei	120
(Aufgehoben)	121
Liegeplatz bei der Seefahrtsschule in Elsfluth	122
Liegeplatz vor der Eisenbahnkaje in Elsfluth	122 a
Liegeplatz Buttelerhörne	122 b
Liegeplätze an der Eisenbahnbrücke bei Elsfluth und an der Straßenbrücke Huntebrück	122 c
Liegeplätze bei der Eisenbahnbrücke in Oldenburg	123
Verkehr durch die Brücken	124
Brückensignale	124 a

Fünfter Abschnitt

Die Elbe

Grenzen des Geltungsbereichs	125
(Aufgehoben)	126
Wegerechtschiffe	127
(Aufgehoben)	128
(Aufgehoben)	129
Signale zum Herbeirufen des Reededampfers auf Cuxhaven-Reede	130
(Aufgehoben)	131
Signalstellen für Warnsignale	132
Fahrtgeschwindigkeit	133
Schleppzüge	134
Treiben von Fahrzeugen	135
Zollabfertigung bei Cuxhaven	136
Fahrregeln	137

	§
Fahrregeln für Segelfahrzeuge	138
Ankerverbote	139
Ausübung der Fischerei	140
Reeden	141
Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition	142
Tankfahrzeuge	142 a
Einlaufen in den Tonnenhafen in Wedel	142 b

Sechster Abschnitt

Die Oste

Grenzen des Geltungsbereichs	143
Signalstellen für Warnsignale	144
Höchstgeschwindigkeit	145
Beschränkung der Masthöhe	146
Schleppzüge und Flöße	147
Segeln und Treiben	148
Überholen	149
Drehen	150
Festmachen	151
Ankern	152
Nebeneinanderfahren und Koppeln	153
(Aufgehoben)	154
Verkehr durch die Eisenbahnbrücke bei Hecht- hausen (Kilometer 37,8) und die Straßenbrücke bei Hechthausen (Kilometer 38,7)	155

Siebenter Abschnitt

Der Freiburger Hafenpriel

Grenzen des Geltungsbereichs	156
Signalstellen für Warnsignale	157
Höchstgeschwindigkeit	158
Festmachen und Ankern	159

Achter Abschnitt

Die Nebelalben bei Wischhafen, Assel und Bützfleth

Grenzen des Geltungsbereichs	160
Signalstellen für Warnsignale	161
Höchstgeschwindigkeit	162
Festmachen	163
Ankern	164

Neunter Abschnitt

Die Schwinge

Grenzen des Geltungsbereichs	165
Signalstellen für Warnsignale	166
Höchstgeschwindigkeit	167
(Aufgehoben)	168
Beschränkung der Masthöhe	169
Schleppzüge und Flöße	170
Segeln und Treiben	171
Festmachen	172

Zehnter Abschnitt

Die Lühe

Grenzen des Geltungsbereichs	173
Lichterführung	174
Signalstellen für Warnsignale	175
Höchstgeschwindigkeit	176
Beschränkung der Fahrzeuggrößen und der Mast- höhe	177

	§
Schleppzüge und Flöße	178
Begegnen	179
Überholen	180
Drehen	181
Festmachen	182
Durchfahrthöhe der Brücken	183
Lühesperrwerk (Kilometer 10,5)	184

Elfter Abschnitt

Die Este

Grenzen des Geltungsbereichs	185
Lichterführung	186
Signalstellen für Warnsignale	187
Höchstgeschwindigkeit	188
Beschränkung der Fahrzeuggrößen und der Mast- höhe	189
Schleppzüge und Flöße	190
Begegnen	191
Überholen	192
Drehen	193
Festmachen	194
Ankern	195
Drehbrücken in Hove und Estebrügge	196
Buxtehuder Fleth	197

Zwölfter Abschnitt

Die Stör

Grenzen des Geltungsbereichs	198
Signalstellen für Warnsignale	199
Höchstgeschwindigkeit	200
(Aufgehoben)	201
Schleppzüge	202
Treiben von Fahrzeugen	203
Festmachen und Ankern	204
Festkommen im Fahrwasser	205
(Aufgehoben)	206
Fahrtbeschränkung	207
Verkehr durch die Straßenklappbrücke in Heiligen- stedten	208
Verkehr durch die Eisenbahnklappbrücke in Itzehoe	209
Befahren des Delftordurchstichs in Itzehoe	210

Dreizehnter Abschnitt

Die Krückau und Pinnau

Grenzen des Geltungsbereichs	211
Signalstellen für Warnsignale	212
Höchstgeschwindigkeit	213
Schleppzüge	214
Treiben von Fahrzeugen	215
Festmachen und Ankern	216
(Aufgehoben)	217
Festkommen im Fahrwasser	218
Verkehr durch die Drehbrücke in Klevendeich	219
Verkehr durch die Klappbrücke bei Uetersen	220

Vierzehnter Abschnitt

Die Fahrwasser zwischen Eider und Elbe
und die Gewässer um Helgoland

Grenzen des Geltungsbereichs	221
Signalstellen für Warnsignale	222
Fahrverbot	222 a

Fünfzehnter Abschnitt

Die Eider §

Grenzen des Geltungsbereichs	223
Signalstellen für Warnsignale	224
Beschränkung der Fahrzeuggrößen und der Masthöhe	225
Fahrtbeschränkungen	225 a
Überholen	226
Festmachen	227
Verkehr durch die Eisenbahndrehbrücke bei Friedrichstadt	228
Verkehr durch die Straßenklappbrücken bei Friedrichstadt und bei Pahlhude	229
Verkehr durch die Schleusen Nordfeld und Lexfähr	230

Sechzehnter Abschnitt

Die Fahrwasser an der Schleswigschen Westküste von der Hever bis zum Lister Tief

Grenzen des Geltungsbereichs	231
Begriffsbestimmung	232
Signalstellen für Warnsignale	233
Ankerverbote	234

Siebzehnter Abschnitt

Die Flensburger Förde (Deutsches Hoheitsgebiet)

Grenzen des Geltungsbereichs	235
Signalstelle für Warnsignale	236
Reede	237
Fahrtgeschwindigkeit	238
Wegeredschiffe	239

Achtzehnter Abschnitt

Die Schlei

Grenzen des Geltungsbereichs	240
Signalstellen für Warnsignale	241
Flöße	242
Fahrtgeschwindigkeit	243
Vorbeifahren an festgekommenen Fahrzeugen	244
Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition	245
Verkehr durch die Brücken bei Kappeln und Lindauis	246
(Aufgehoben)	247
(Aufgehoben)	248

Neunzehnter Abschnitt

Die Eckernförder Bucht und Stollergrundrinne

Grenzen des Geltungsbereichs	249
Signalstellen für Warnsignale	250
Ausübung der Fischerei	251

Zwanzigster Abschnitt

Die Kieler Förde §

Grenzen des Geltungsbereichs	252
(Aufgehoben)	253
Signalstellen für Warnsignale	254
Höchstgeschwindigkeit	255
Schleppzüge	256
(Aufgehoben)	257
Reede Heikendorf	258
Schutz der Entmagnetisierungs- und Meßanlagen ..	259
Zollabfertigung bei Laboe	260

Einundzwanzigster Abschnitt

Der Fehmarnsund

Grenzen des Geltungsbereichs	261
Begriffsbestimmung	262
Signalstellen für Warnsignale	263
Ankerverbot	264
Vorsichtsmaßnahmen beim Durchfahren der Baggerinne des Fehmarnsundes	265
Schleppzüge	266

Zweiundzwanzigster Abschnitt

Die Trave

Grenzen des Geltungsbereichs	267
(Aufgehoben)	268
Begriffsbestimmungen	269
Schallsignale	270
(Aufgehoben)	271
Signalstellen für Warnsignale	272
Fahrverbot	273
Höchstgeschwindigkeit	274
Wegeredschiffe	275
Schleppzüge	276
Schlepperhilfe	277
Segeln und Treiben	278
Überholen	279
Begegnen	280
Ausbringen von Ketten und Leinen	281
(Aufgehoben)	282
Fahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung	283
Fahrregeln für den Hafen des Metallhüttenwerkes Lübeck in Herrenwyk	284
Verkehr durch die Herrenbrücke	285

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

Strafbestimmungen	286
-------------------------	-----

Anlagen

Signaltafel (Schallsignale)	
Signaltafel (Schallsignale im Verkehr mit Eisbrechern)	

Erster Teil

**Gemeinsame Vorschriften
für alle Seeschiffahrtstraßen**

ERSTER ABSCHNITT

Einführung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt auf den mit der See zusammenhängenden Wasserstraßen in den Grenzen, die in den im zweiten Teil enthaltenen Sondervorschriften für die einzelnen Seeschiffahrtstraßen festgelegt sind.

(2) Diese Polizeiverordnung gilt nicht in den an den Seeschiffahrtstraßen liegenden Häfen, soweit im zweiten Teil oder in den Verordnungen für diese Häfen nichts anderes bestimmt ist.

§ 2*

Verhältnis zur Seestraßenordnung

Steht eine Vorschrift der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung mit der Seestraßenordnung in Widerspruch, gilt die Seeschiffahrtstraßen-Ordnung.

§ 3*

Der Begriff „Fahrwasser“

(1) Fahrwasser nach dieser Polizeiverordnung ist der Teil einer Wasserstraße, der bezeichnet wird durch die geraden Linien, die die an den Seiten liegenden schwimmenden Seezeichen oder, wo solche nicht ausgelegt sind, die festen Seezeichen oder die Köpfe der Uferschutzwerke miteinander verbinden. Wo Seezeichen und Uferschutzwerke fehlen, gilt die zwischen den Ufern liegende Wasserstraße als Fahrwasser.

(2) Sind auf einer Seeschiffahrtstraße wegen Trennung des Fahrwassers durch Untiefen oder aus anderen Gründen mehrere nebeneinander laufende Fahrwasser vorhanden, gilt als Hauptfahrwasser nach dieser Polizeiverordnung das von See bis zur inneren Geltungsgrenze durch fortlaufende Betonung oder Richtlinien bezeichnete tiefere Fahrwasser.

(3) Als Nebenfahrwasser gelten die auf den einzelnen Strecken neben dem Hauptfahrwasser herlaufenden schiffbaren Rinnen oder Nebenarme.

(4) Die Fahrwasser im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung gelten als enge Fahrwasser im Sinne des Artikels 25 der Seestraßenordnung.

§ 4*

Verantwortung des Fahrzeugführers

(1) Verantwortlich dafür, daß diese Polizeiverordnung befolgt wird, ist der Führer des Fahrzeugs oder sein Vertreter. Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Polizeiverordnung und sonstigen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

§§ 2 u. 3 Abs. 4: SeeStrO 9511-2
§ 4 Abs. 2: FlaggenRG 9514-1

(2) Auf allen Fahrzeugen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) die Bundesflagge führen, ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung mitzuführen. Dies gilt nicht für ungedeckte Fahrzeuge, die nicht über wasserdichte Räume oder Aufbauten verfügen.

(3) Der Führer oder sein Vertreter soll die Schiffsmannschaft anhalten, diese Polizeiverordnung zu befolgen.

(4) Keine Vorschrift dieser Polizeiverordnung soll den Reeder, den Führer oder die Mannschaft eines Fahrzeugs von den Folgen einer Versäumnis im Gebrauch von Lichtern oder Signalen oder im Halten eines gehörigen Ausgucks oder von den Folgen der Versäumnis anderer Vorsichtsmaßregeln befreien, die durch die seemännische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten sind.

§ 5

Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden

(1) Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden sind die Mittelbehörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Diese sind befugt, die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten örtlichen Stellen zu übertragen.

(2) Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde ist ermächtigt, in Durchführung dieser Polizeiverordnung Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderem Anlaß zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und zum Schutz von Wasserbauarbeiten erforderlich werden.

(3) Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt auch Anordnungen erlassen, die notwendig sind, um die bis zu einer Änderung dieser Polizeiverordnung erforderlichen schifffahrtspolizeilichen Maßnahmen zu treffen. Ihre Geltungsdauer ist auf zwei Jahre beschränkt.

(4) Der Beamte der Strom- und Schifffahrtspolizei kann ein Fahrzeug auffordern, anzuhalten, an einer bestimmten Stelle anzulegen oder die Weiterfahrt zu unterlassen, wenn es zur Aufsicht oder zur Durchführung der polizeilichen Vorschriften notwendig ist.

(5) Dem Beamten der Strom- und Schifffahrtspolizei ist zur Ausübung des Dienstes das Betreten des Fahrzeugs zu ermöglichen.

ZWEITER ABSCHNITT

Lichter und andere Lichtsignale

§ 6*

Allgemeines

(1) Rote und grüne Lichter dürfen nur insoweit benutzt werden, als die Seestraßenordnung, Seehafen-Zollordnung, Allgemeine Lotsordnung oder

§ 6 Abs. 1: SeeStrO 9511-2; AllgLotO 9515-2

§ 6 Abs. 1 Kursivdruck: Seehafen-Zollordnung mit Ablauf des 31. 12. 1961 aufgeh. durch § 90 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. e G v. 14. 6. 1961 I 737

§ 6 Abs. 3, 4, 7 u. 9: SeeStrO 9511-2

§ 6 Abs. 10: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 10. 12. 1961 II 1671; SeeStrO 9511-2

§ 6 Abs. 11: SeeStrO 9511-2

diese Polizeiverordnung es vorschreiben. Das Recht der Kriegsschiffe, farbige Lichter, Sternsignale oder Raketen als anderweitige Signale zu benutzen, bleibt unberührt.

(2) Lichter, die nach den genannten Bestimmungen nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind, müssen derart abgeblendet werden, daß Verwechslungen oder verkehrsstörende Blendungen vermieden werden.

(3) Das Abbrennen von bengalischen Streichhölzern (Zündhölzern) oder farbigen Feuerwerkskörpern, die mit den in der Seestraßenordnung oder in dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden können, ist verboten.

(4) Die Mindesttragweite aller in dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Lichter muß eine Seemeile betragen, soweit die Seestraßenordnung oder diese Polizeiverordnung nichts anderes vorschreiben.

(5) Der Durchmesser der Bälle und Zylinder, der Durchmesser der Grundfläche sowie die Höhe der Kegel müssen mindestens 0,61 Meter, die Höhe der Zylinder mindestens 1 Meter betragen. Bei Fahrzeugen unter 113 Kubikmeter Bruttoraumgehalt dürfen die Abmessungen der Signalkörper bis zur Hälfte kleiner sein.

(6) Die Lichter müssen bei Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) geführt oder gezeigt werden, soweit diese Polizeiverordnung nichts anderes vorschreibt.

(7) Die Lichter, Kegel, Zylinder, Bälle und Flaggen müssen über den ganzen Horizont sichtbar sein, soweit die Seestraßenordnung oder diese Polizeiverordnung nichts anderes vorschreiben.

(8) Soweit Lichter oder Signalkörper übereinander zu setzen sind, muß dies in senkrechter Anordnung geschehen. Der Abstand zwischen den einzelnen Lichtern oder Signalkörpern muß mindestens 1,50 Meter betragen, soweit diese Polizeiverordnung nichts anderes vorschreibt.

(9) Abweichend von Artikel 2 Abs. a Nr. III Satz 3 und 4 der Seestraßenordnung braucht das weiße Licht auch dann nur in einer Mindesthöhe von 6,10 Meter geführt zu werden, wenn das Fahrzeug breiter ist als 6,10 Meter.

(10) Abweichend von Artikel 2 Abs. a Nr. II Satz 1 der Seestraßenordnung muß ein zweites weißes Licht geführt werden, wenn Einrichtung und Bauart des Fahrzeugs es zulassen.

(11) Abweichend von Artikel 11 Abs. e der Seestraßenordnung brauchen Fahrzeuge, die in einem ausschließlich durch Stangen oder Pricken bezeichneten Wattenfahrwasser festkommen, bei Nacht nur die Lichter nach Artikel 11 Abs. a und b und bei Tage nur den schwarzen Ball nach Artikel 11 Abs. c der Seestraßenordnung zu führen.

§ 7

Kennzeichnung der Polizeifahrzeuge

Polizeifahrzeuge im Dienst dürfen über dem Dampflicht ein blaues Licht oder blaues Funkel-

licht setzen, dessen Tragweite geringer als eine Seemeile sein kann. Bei Tage führen sie die Dienstflagge.

§ 8*

§ 9*

Kleine Fahrzeuge

(1) Abweichend von Artikel 7 Abs. c und d der Seestraßenordnung brauchen Segelboote bis zu 7 Meter Länge über alles, Ruderboote und Sportboote ohne Maschinenantrieb nur eine elektrische Lampe oder eine Laterne mit einem angezündeten weißen Licht gebrauchsfertig zur Hand zu haben; sie muß zeitig genug gezeigt werden, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

(2) Ein offenes Motorfischerboot und ein anderes offenes Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das eine Geschwindigkeit von 4 Seemeilen in der Stunde nicht überschreiten kann, brauchen die nach Artikel 7 Abs. a und b der Seestraßenordnung für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb vorgeschriebenen Lichter nicht zu führen, wohl aber ein weißes Licht. Dasselbe gilt für ein Segelfahrzeug von weniger als 7 Meter Länge über alles, das sich eines Hilfsantriebs mit Maschinenkraft bedient und eine Geschwindigkeit von 4 Seemeilen in der Stunde nicht überschreiten kann.

§ 10*

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb unter Schlepperhilfe

Ein Fahrzeug in Fahrt mit betriebsklarer Maschine muß, wenn es sich eines oder mehrerer Schlepper zur Unterstützung bedient, die Lichter eines allein-fahrenden Fahrzeugs mit Maschinenantrieb führen. Ein solcher Schlepper muß, solange die Schleppverbindung besteht, die Schlepperlichter nach Artikel 3 Abs. a und b der Seestraßenordnung führen.

§ 11*

Außerhalb des Fahrwassers vor Anker fischende Fahrzeuge

Ein außerhalb des Fahrwassers vor Anker fischendes Fahrzeug muß das in Artikel 9 Abs. g der Seestraßenordnung vorgeschriebene weitere weiße Licht in der Richtung zum ausgelegten Netz oder Fanggerät führen, wenn dieses sich über 15 Meter horizontal vom Fahrzeug aus erstreckt.

§ 12*

Abschleppen festsitzender Fahrzeuge

Ein Fahrzeug, das ein am Grunde festsitzendes Fahrzeug abzuschleppen versucht, muß während der Zeit, in der die Schlepptrasse fest und das abzuschleppende Fahrzeug noch nicht in Fahrt ist, die Lichter und Zeichen für ein manövrierfähiges Fahrzeug führen (Artikel 4 Abs. a der Seestraßenordnung). Es muß ferner die Lichter für ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb (Artikel 2 Abs. a und Artikel 10 Abs. a der Seestraßenordnung) und die Lichter für einen Schlepper (Artikel 3 Abs. a und b der

§ 8: Aufgeh. vor NF dieser V
§§ 9 bis 12: SeeStrO 9511-2

Seestraßenordnung) zum sofortigen Setzen klarhalten für den Fall, daß die Schlepptrasse bricht oder das am Grunde festsitzende Fahrzeug in Fahrt kommt.

§ 13 *

**In der Manövrierfähigkeit
behinderte Schwimmkörper**

Kräne, Docke, Pontons und andere nicht oder beschränkt manövrierfähige Schwimmkörper, außer Flößen, müssen führen,

- 1 wenn sie in Fahrt sind, neben den farbigen Seitenlichtern und dem Hecklicht die Lichter und Zeichen für ein manövrierunfähiges Fahrzeug (Artikel 4 Abs. a der Seestraßenordnung),
2. wenn sie vor Anker liegen, die Lichter und Zeichen nach Artikel 11 Abs. a bis c der Seestraßenordnung.

§ 14 *

Wegerechtschiffe

(1) Fahrzeuge und Schwimmkörper aller Art, die nicht zur Führung des Signals nach Artikel 4 Abs. a und c der Seestraßenordnung oder des § 13 dieser Polizeiverordnung verpflichtet, aber wegen ihres Tiefgangs, ihrer Länge oder wegen anderer Eigenschaften gezwungen sind, die tiefste Fahrrinne für sich in Anspruch zu nehmen (Wegerechtschiffe), müssen, wenn der Lotse es für notwendig hält, in Fahrt im Vortopp ein rotes Licht — Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mindestens zwei Meter höher als das zweite Dampferlicht — und bei Tage einen schwarzen Zylinder führen. Ein Wegerechtschiff, das wegen seiner Bauart das Signal nicht in der genannten Höhe führen kann, muß es an der Stelle setzen, an der es am besten gesehen werden kann. Bedient ein Wegerechtschiff sich anderer Fahrzeuge zur Hilfeleistung, darf nur das Wegerechtschiff das vorstehende Signal führen.

(2) Das Signal nach Absatz 1 dürfen folgende Fahrzeuge führen, auch wenn sie keinen Lotsen an Bord haben:

1. Seezeichenfahrzeuge, sofern sie nicht das Signal nach Artikel 4 Abs. c der Seestraßenordnung führen müssen,
2. Eisbrecher im Dienst.

§ 15

Ketten- und Seilfähren

(1) Ketten- und Seilfähren in Fahrt müssen vorne und hinten in gleicher Höhe ein weißes Licht führen.

(2) Zusätzlich müssen sie kurz vor Beginn und während der Überfahrt folgende Signale setzen:

In der Mitte zwischen den weißen Lichtern ein rotes Licht, bei Tage einen roten Ball, beide mindestens 3 Meter über dem Deck.

§ 16 *

Fahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung

(1) Ein Fahrzeug, das mehr als 35 Kilogramm Sprengstoff oder Munition geladen hat, muß, auch

wenn es vor Anker liegt oder festgemacht hat, im Vortopp ein rotes Licht — Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mindestens 2 Meter höher als das zweite Dampferlicht —, bei Tage eine weit erkennbare, stets ausgespannt zu haltende Flagge B des Internationalen Signalbuchs führen.

(2) Die gleichen Signale muß ein Tankfahrzeug führen, das leicht entzündliche Flüssigkeiten geladen hat oder nach Entladung noch nicht entgast worden ist. Als leicht entzündlich gelten mit Wasser nicht mischbare brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von höchstens 100° C sowie mit Wasser bei 15° C in beliebigem Verhältnis mischbare brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C.

(3) Ein Fahrzeug, das wegen seiner Bauart das Signal nicht in der genannten Höhe führen kann, muß es an der Stelle setzen, an der es am besten gesehen werden kann.

§ 17

Flöße

(1) Ein Floß, das in Fahrt ist, muß vorne ein weißes Licht, hinten in gleicher Höhe wie das vordere Licht zwei weiße Lichter in mindestens 1,5 Meter seitlichem Abstand und etwa 1,5 Meter über der Mitte der Verbindungslinie dieser beiden hinteren Lichter ein drittes weißes Licht führen. Werden mehrere Flöße als Anhang geschleppt, darf nur das letzte Floß die vorgeschriebenen hinteren Lichter, die anderen Flöße nur je ein Licht vorn und hinten führen.

(2) Ein Floß, das vor Anker liegt oder festgemacht ist, muß an beiden Enden der dem Fahrwasser zugekehrten Seite ein weißes Licht führen. Liegen mehrere Flöße nebeneinander, darf nur das dem Fahrwasser zunächst liegende Floß die Lichter führen. Diese Bestimmung gilt auch für Scheibenflöße.

§ 18

**Schräg oder quer im Fahrwasser
vor Anker liegende Fahrzeuge und Fahrzeuge,
die zur Regulierung nautischer Instrumente drehen**

(1) Ein vor Anker liegendes Fahrzeug, das quer oder schräg im Fahrwasser liegt, muß beim Nahen eines anderen Fahrzeugs am Heck ein weißes Licht derart auf und nieder bewegen, daß es einem sich nähernden Fahrzeug sichtbar bleibt, bis die Gefahr des Zusammenstoßes vorüber ist.

(2) Ein Fahrzeug, das zur Regulierung nautischer Instrumente dreht, muß das in Absatz 1 vorgeschriebene Signal zeigen. Bei Tage muß es das Signal II des Internationalen Signalbuchs an gut sichtbarer Stelle führen.

§ 19

Festgemachte Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge, die am Ufer, an Dalben, an Tonnen oder an einer Landungsbrücke festgemacht haben, müssen möglichst in Deckshöhe an der Fahrwasserseite bei einer Fahrzeuglänge bis 45,75 Meter ein weißes Licht mittschiffs, bei einer Fahrzeuglänge über 45,75 Meter vorn und hinten je ein weißes Licht führen. Offene Boote bis zu 7 Meter Länge über alles brauchen kein Licht zu führen.

(2) Ragt ein festgemachtes Fahrzeug mit dem Bug oder dem Heck über die Anlegestelle hinaus in ein Fahrwasser hinein, muß es außer den in Absatz 1 vorgeschriebenen Lichtern noch ein weißes Licht am äußersten Ende des in das Fahrwasser hineinragenden Teils führen.

(3) Sind zwei oder mehrere Fahrzeuge nebeneinander festgemacht, braucht nur das dem Fahrwasser zunächst liegende Fahrzeug die in Absatz 1 vorgeschriebenen Lichter zu führen.

(4) Eine Baggerschute, die längsseit eines Baggers liegt, oder ein Fahrzeug, das an einem vor Anker liegenden Fahrzeug längsseit festgemacht hat, muß das Licht oder die Lichter (Absatz 1) an der vom Bagger oder vom verankerten Fahrzeug abgekehrten Seite führen.

(5) Ein längsseit festgemachtes Fahrzeug darf ein Ankerlicht nicht führen.

(6) Ein Fahrzeug, das festgemacht ist oder vor Anker liegt und besonderer Rücksicht eines vorbeifahrenden Fahrzeugs bedarf, darf nach Genehmigung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde außer dem Signal nach Absatz 1 zusätzlich das Signal nach § 23 führen.

§ 20

Warnsignal bei Schifffahrtbehinderung

(1) Bei Eintritt außergewöhnlicher Schifffahrtbehinderung werden an den im zweiten Teil angegebenen Stellen als Warnsignal

drei Lichter übereinander, die beiden oberen rot, das untere grün,

bei Tage drei Signalkörper übereinander, oben zwei Bälle und darunter ein Kegel — Spitze unten —,

gezeigt.

(2) Über Ort und Art der Schifffahrtbehinderung geben die im zweiten Teil angegebenen Stellen Auskunft.

§ 21

Bagger, Taucherfahrzeuge und andere schwimmende Geräte

(1) Bagger, Taucherfahrzeuge und andere schwimmende Geräte müssen, solange sie der Rücksicht der Schifffahrt durch Fahrtverminderung und andere Vorsichtsmaßregeln bedürfen, auf jeder Seite in mindestens 1,5 Meter Abstand voneinander in gleicher Höhe ein rotes Licht und auf der Seite, die sich für die Vorbeifahrt am besten eignet, ein weißes Licht unter dem roten Licht führen. Bei Tage wird diese Seite durch einen roten Ball bezeichnet.

(2) Werden die Lichter rot über weiß, bei Tage der rote Ball, auf beiden Seiten des Fahrzeugs gezeigt, darf nur an der in Fahrtrichtung rechts liegenden Seite vorbeigefahren werden.

(3) Werden die Lichter rot über weiß auf der einen, rot über grün auf der anderen Seite des Fahrzeugs, bei Tage der rote Ball auf der einen, zwei schwarze Kegel mit gegeneinander gerichteten Spitzen (Stundenglas) auf der anderen Seite gezeigt, darf nur an der mit rot über weiß oder mit dem roten Ball bezeichneten Seite vorbeigefahren werden.

§ 22

Wracke und andere Schifffahrtshindernisse

(1) Wracke oder andere Schifffahrtshindernisse, an denen ohne Fahrtverminderung und ohne besondere Vorsichtsmaßregeln vorbeigefahren werden darf, werden nach den Grundsätzen für die Bezeichnung der deutschen Küstengewässer kenntlich gemacht.

(2) Ein Wrack oder ein anderes Schifffahrtshindernis, auf das die Schifffahrt durch Fahrtverminderung oder andere Vorsichtsmaßregeln Rücksicht zu nehmen hat, führt,

1. wenn es an der Steuerbordseite des Fahrwassers liegt, auf der dem Fahrwasser zugekehrten Seite

drei grüne Lichter übereinander,

bei Tage einen grünen Kegel — Spitze oben — und darunter zwei grüne Bälle;

2. wenn es an der Backbordseite des Fahrwassers liegt, auf der dem Fahrwasser zugekehrten Seite

zwei grüne Lichter übereinander,

bei Tage einen grünen Zylinder und darunter einen grünen Ball;

3. wenn es inmitten des Fahrwassers liegt, so daß nur an der in Fahrtrichtung rechts liegenden Seite vorbeigefahren werden darf, auf jeder Seite in gleicher Höhe in mindestens 3 Meter waagrechttem Abstand voneinander

zwei grüne Lichter übereinander,

bei Tage zwei grüne Bälle übereinander.

(3) Die Signale werden auf dem Schifffahrtshindernis selbst, und wenn das nicht möglich ist, auf einem verankerten Fahrzeug (Wrackfeuerschiff, Bergungsfahrzeug usw.) oder an Land in unmittelbarer Nähe des Hindernisses angebracht.

§ 23

Schutzbedürftige Werke und Anlagen

In Bau begriffene Strombauwerke und die bei Wasserbauten benutzten Fahrzeuge und Geräte sowie schwimmende und feste Anlagen am Ufer, die der Rücksicht der Schifffahrt durch Fahrtverminderung bedürfen, dürfen nach Genehmigung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde führen

drei Lichter übereinander, das obere weiß, das mittlere rot, das untere weiß,

bei Tage einen roten Zylinder.

§ 24

Sperrung eines Fahrwassers. Verbot des Ein- und Auslaufens

(1) Ist durch Baggerarbeiten, Schifffahrtshindernisse oder aus einer anderen ähnlichen Ursache ein Fahrwasser zum Teil gesperrt, wird das Warnsignal nach § 20 gezeigt und den Fahrzeugen, die diesen Teil durchfahren wollen, falls notwendig, durch besondere, an den Grenzen des gesperrten Gebiets ausgelegte Dienstfahrzeuge Nachricht über Umfang,

Art und Dauer der Sperrung gegeben. Die letzteren Fahrzeuge führen die in § 7 vorgeschriebenen Zeichen. Ihren Anordnungen ist zu folgen. An der Sperrstelle selbst werden gezeigt

drei Lichter übereinander, das obere rot, das mittlere grün, das untere weiß,

bei Tage drei Signalkörper übereinander, oben ein Ball, in der Mitte ein Kegel — Spitze unten — und unten ein Kegel — Spitze oben —.

(2) Ist für ein Fahrwasser oder für einen Hafen die Einfahrt oder die Ausfahrt oder die Einfahrt und Ausfahrt verboten, werden gezeigt:

1. wenn die Einfahrt verboten ist,

drei Lichter übereinander, das obere rot, das mittlere weiß, das untere grün,
bei Tage drei Signalkörper übereinander, oben ein Ball, in der Mitte ein Kegel — Spitze oben — und unten ein Kegel — Spitze unten —;

2. wenn die Ausfahrt verboten ist,

drei Lichter übereinander, das obere grün, das mittlere weiß, das untere grün,
bei Tage drei Signalkörper übereinander, oben ein Kegel — Spitze unten —, in der Mitte ein Kegel — Spitze oben — und unten ein Kegel — Spitze unten —;

3. wenn Einfahrt und Ausfahrt verboten sind,

drei Lichter übereinander, das obere grün, das mittlere weiß, das untere rot,
bei Tage drei Signalkörper übereinander, oben ein Kegel — Spitze unten —, in der Mitte ein Kegel — Spitze oben — und unten ein Ball.

(3) Ist bei Eintritt besonders ernster Ereignisse das Einlaufen in Häfen und Flußmündungen verboten, werden an auffallenden Stellen

drei rote Lichter übereinander,

bei Tage drei Bälle übereinander

gezeigt. Beim Sichten dieses Signals ist große Vorsicht geboten. Ein Fahrzeug muß, wenn ihm über den Grund der Sperrung nichts bekannt geworden sein sollte, die Ankunft eines Sicherheitsfahrzeugs, das das zuvor erwähnte Signal führt, abwarten.

§ 25*

§ 26

Sperrungen bei militärischen Übungen oder Explosionsgefahr

(1) Darf bei militärischen Übungen oder beim Transport, bei der Entschärfung oder Sprengung explosiver Gegenstände eine bestimmte Wasserfläche nicht oder nur unter Beachtung besonderer Verhaltensmaßregeln benutzt werden, werden auf Signalstellen, Feuerschiffen oder Sicherheitsfahrzeugen für die Dauer der Gefahr

drei Lichter übereinander, das obere rot, die beiden unteren weiß,

bei Tage zwei übereinander geheizte Flaggen „B“ des Internationalen Signalbuchs gezeigt.

(2) Einzelheiten werden von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht.

(3) Bei kürzeren Unterbrechungen der Sperre wird neben dem Tagsignal nach Absatz 1 der erste Hilfsstander des Internationalen Signalbuchs (gelber Stander mit blauem Rand) gezeigt. Solange dieses Signal gezeigt wird, darf das Sperrgebiet durchfahren werden.

§ 27*

Schleppen von Scheiben zu Schießübungen

(1) Ein Fahrzeug, das Scheiben zu Schießübungen schleppt und daher in seiner Manövrierfähigkeit beschränkt ist, führt außer den durch Artikel 3 der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern an möglichst gut sichtbarer Stelle noch drei über den ganzen Horizont sichtbare Lichter übereinander, die beiden oberen rot, das untere weiß, bei Tage zwei schwarze Kegel übereinander — Spitze unten —. Falls ein Fahrzeug sich bei Nacht dem Schleppzug in gefahrdrohender Weise nähert, wird auf dem Scheibenschlepper ein Flackerfeuer abgebrannt. Die Scheiben werden im Bedarfsfalle von dem Schlepper möglichst mit dem Scheinwerfer angeleuchtet.

(2) Die geschleppten Scheiben führen, solange auf sie nicht geschossen wird, vorn und hinten in gleicher Höhe ein weißes Licht. Wenn auf sie geschossen wird oder geschossen werden soll, führen sie keine Lichter.

DRITTER ABSCHNITT

Schallsignale

§ 28*

Allgemeines

(1) Fahrzeuge dürfen Schallsignale nur insoweit geben, als dies die Seestraßenordnung, diese Polizeiverordnung, die Allgemeine Lotsordnung, die für die Häfen geltenden Vorschriften und die Seehafen-Zollordnung vorschreiben oder zulassen. Diese Signale sind möglichst so rechtzeitig zu geben, daß Verkehrsbehinderungen vermieden werden. Anforderungssignale dürfen nur wiederholt werden, wenn anzunehmen ist, daß sie nicht verstanden worden sind.

(2) Schallsignale als Abfahrt- und Ankunftszeichen darf ein Fahrzeug nur mit der Glocke geben.

(3) Alle Schallsignale müssen derartig wirken und so angebracht sein, daß ihr Schall in ausreichender Entfernung nach allen Seiten frei ertönen kann.

(4) In dieser Verordnung werden die einzelnen Töne der mit der Pfeife oder dem Nebelhorn zu gebenden Signale durch waagerechte Striche und Punkte gekennzeichnet. Dabei bedeutet jeder waagerechte Strich einen langen Ton, jeder Punkt einen kurzen Ton.

§ 27 Abs. 1: SeeStrO 9511-2; AllgLotO 9515-2

§ 28 Abs. 1: SeeStrO 9511-2; Seehafen-Zollordnung mit Ablauf des 31. 12. 1961 aufgeh. durch § 90 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. e G v. 14. 6. 1961 I 737

§ 28 Abs. 5: SeeStrO 9511-2

§ 25: Aufgeh. vor NF dieser V

(5) Abweichend von Artikel 15 Abs. a Satz 2 der Seestraßenordnung brauchen Seefahrzeuge mit Maschinenantrieb unter 20 Bruttoregistertonnen Raumgehalt und Binnenfahrzeuge mit Maschinenantrieb statt mit einem mechanischen nur mit einem wirk-samen Mundnebelhorn versehen zu sein.

§ 29

Pfeifen- oder Nebelhornsignale

(1) Signale, die durch die Pfeife oder das Nebelhorn gegeben werden müssen, und ihre Bedeutung sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

(2) Für den Verkehr zwischen Eisbrechern und den von diesen geführten oder geschleppten Fahr-zeugen sind die in der Anlage 2 aufgeführten Signale anzuwenden.

§ 30

Anwendung des Gefahr- und Warnsignals

Das allgemeine Gefahr- und Warnsignal (—... —...) muß gegeben werden,

1. wenn ein in Fahrt befindliches Fahrzeug mit Maschinenantrieb manövrierunfähig geworden oder in Gefahr geraten ist und ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert,
2. wenn ein vor Anker liegendes Fahrzeug ins Treiben gerät und dadurch andere Fahrzeuge gefährdet oder durch Annäherung eines ande-ren Fahrzeugs selbst gefährdet wird.

§ 31 *

Nebelsignale

(1) Ein Fahrzeug in Fahrt mit betriebsklarer Ma-schine, das sich eines oder mehrerer Fahrzeuge mit Maschinenantrieb zu seiner Unterstützung bedient, muß bei Nebel die Schallsignale eines allein fahren-den Fahrzeugs mit Maschinenantrieb geben.

(2) Ein vor Anker liegendes Fahrzeug, das schräg oder quer im Fahrwasser liegt, muß bei Nebel in kurzen Zwischenräumen etwa 5 Sekunden lang die Glocke rasch läuten mit darauffolgenden drei Einzel-schlägen. Ein solches Fahrzeug darf außerdem bei Annäherung eines anderen Fahrzeugs mit der Pfeife das allgemeine Gefahr- und Warnsignal (—... —...) geben, bis die Gefahr des Zusammenstoßes vorüber ist.

(3) Ein Bagger oder Taucherfahrzeug, an dem nur an einer Seite vorbeigefahren werden darf, muß in kurzen Zwischenräumen 5 Sekunden lang die Glocke rasch läuten mit darauffolgenden Einzel- oder Doppelschlägen, und zwar, wenn es einlaufend an Steuerbord und auslaufend an Backbord gelassen werden muß, fünf Einzelschläge, wenn es einlaufend an Backbord und auslaufend an Steuerbord gelassen werden muß, fünf Doppelschläge.

(4) Ein Wrack oder anderes Schifffahrthindernis oder ein zur Bezeichnung eines Schifffahrthinder-nisses ausgelegtes Fahrzeug muß fortlaufend mit der Glocke in mindestens 30 Sekunden Abstand folgende Gruppen von Einzelschlägen geben:

Wenn es an der Steuerbordseite des Fahr-wassers liegt,

Gruppen von drei Einzelschlägen,
wenn es an der Backbordseite des Fahrwassers liegt,

Gruppen von zwei Einzelschlägen,
wenn es inmitten des Fahrwassers liegt,
Gruppen von vier Einzelschlägen.

(5) Ein bemanntes Floß muß bei Nebel die durch Artikel 15 Abs. c Nr. IV bis VI der Seestraßenord-nung vorgeschriebenen Signale geben.

(6) Ketten- und Seilfähren müssen während der ganzen Überfahrt mit der Glocke läuten.

(7) Ist das Fahrwasser aus irgendeinem Grunde gesperrt und das Vorbeifahren von Fahrzeugen ver-boten, wird auf der Sperrstelle als Nebelsignal in kurzen Zwischenräumen die Glocke rasch geläutet mit darauffolgenden drei Doppelschlägen oder zwei Gruppen von je drei langen Tönen mit der Pfeife oder dem Nebelhorn.

VIERTER ABSCHNITT

Fahrregeln

§ 32

Vorsichtsmaßnahmen, Fahrtgeschwindigkeit, Ausguck

(1) Es darf nur mit größter Vorsicht und nötigen-falls mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden. Besonders gilt dies für das Befahren scharfer Krüm-mungen, für das Vorbeifahren an Hafeneinfahrten, Baustellen, Brücken und Fähren, ladenden und löschenden Fahrzeugen, tief beladenen offenen Fahr-zeugen, havarierten Fahrzeugen mit beschränkter Schwimm- und Manövrierfähigkeit, längsseit liegen-den Fahrzeugen, Flößen und schwimmenden Holz-lagern. Wo diese Polizeiverordnung eine Herabset-zung der Geschwindigkeit vorschreibt, muß dies rechtzeitig und so weit geschehen, daß schädlicher Wellenschlag und Sog möglichst vermieden werden. Die Fahrt muß nötigenfalls auf das geringste Maß herabgesetzt werden, das notwendig ist, um das Fahrzeug steuerfähig zu halten.

(2) Auf einem Fahrzeug in Fahrt muß entsprechend den Witterungs- und Verkehrsverhältnissen Aus-guck gehalten werden. Ein ankerführendes Fahrzeug muß mindestens einen Anker zum sofortigen Ge-brauch bereithalten.

§ 33

Einlaufen in Einfahrten und Nebengewässer und Auslaufen aus ihnen

Beim Einlaufen in Einfahrten, Häfen, Vorhäfen, Schleusen, Nebengewässer usw. und beim Aus-laufen aus ihnen ist mit besonderer Vorsicht zu manövrieren. Ein Fahrzeug muß seinen Kurs so nehmen, daß es die Fahrtverhältnisse rechtzeitig überblicken und seine Manöver danach einrichten kann. Es muß seine Absicht, ein- oder auszulaufen, rechtzeitig durch das Signal „Achtung“ (—) zu er-kennen geben, soweit nicht Sondersignale im zweiten Teil vorgeschrieben sind.

§ 34

Fahrtbeschränkungen

An Baggern, Schifffahrthindernissen, Fahrzeugen, Geräten usw., die gemäß § 21 oder § 22 Abs. 2 bis 3 oder § 23 bezeichnet sind, darf nur an der für den Verkehr freigegebenen Seite in möglichst großem Abstand und mit solcher Vorsicht vorbeigefahren werden, daß Störungen und Gefährdungen vermieden werden. Dasselbe gilt für das Vorbeifahren an einem mit dem Aufnehmen von Ankern beschäftigten Baggerboot und einem bei der Arbeit begriffenen Bergungsfahrzeug.

§ 35

Rechtsfahren. Benutzung des Fahrwassers

(1) Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb muß, wenn dies ohne Gefahr ausführbar ist, sich an der Seite des Fahrwassers halten, die an seiner Steuerbordseite liegt. In einem Fahrwasser, das durch Richtlinien (Richtbaken, Richtfeuer) bezeichnet ist, muß dies so weit geschehen, daß auch die Backbordseite des Fahrzeugs genügend frei von der Richtlinie ist. Dies gilt auch für ein segelndes Fahrzeug, wenn es, ohne kreuzen zu müssen, dem Fahrwasser zu folgen vermag.

(2) Ein kleines Fahrzeug soll möglichst ein Nebenfahrwasser benutzen. Wo ein solches nicht vorhanden ist, soll es die tiefe Rinne und die Richtlinien des Fahrwassers möglichst meiden.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt auch für Schleppzüge. Ein Schleppzug soll sich möglichst so weit auf der in seiner Fahrtrichtung rechts liegenden Seite halten, daß größere Fahrzeuge genügend Platz haben, zwischen ihm und der tiefen Rinne oder der Richtlinie vorbeizufahren.

(4) Ein Wegerechtschiff (§ 14) muß die rechte Seite des Fahrwassers halten, soweit die Wassertiefe es gestattet.

(5) Segelfahrzeuge unter 57 Kubikmeter Bruttoreaumgehalt, offene Fischerboote, Barkassen sowie andere Motorboote müssen, wenn sie nicht auf die Benutzung des Fahrwassers angewiesen sind, sich so weit wie möglich von der Mitte des Fahrwassers fernhalten.

(6) Ein Ruder- oder ein Paddelboot, auch wenn es Segel gesetzt hat, muß sich am Rande des Fahrwassers halten.

(7) Die Schifffahrt muß außerhalb des Fahrwassers (§ 3 Abs. 1 und 2) mit unbezeichneten Untiefen und unbezeichneten Schifffahrthindernissen rechnen. Bei Benutzung des nicht als Fahrwasser geltenden Teils einer Seeschiffahrtsstraße ist daher besondere Vorsicht geboten.

§ 36*

Ausweichen

(1) Ein Segelfahrzeug muß einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb aus dem Wege gehen, sobald dieses das Signal „Achtung“ (—) mit der Pfeife gibt. Dieses Signal darf ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb nur dann geben, wenn es infolge seines Tief-

gangs oder aus anderen Gründen einem Segelfahrzeug beim Ausweichen nicht genügend Raum geben kann.

(2) Segelfahrzeuge unter 57 Kubikmeter Bruttoreumgehalt, offene Fischerboote, Barkassen sowie andere Motor-, Ruder- oder Paddelboote müssen rechtzeitig so manövrieren, daß sie die auf das Fahrwasser angewiesene Schifffahrt nicht behindern. Bei Annäherung eines größeren Fahrzeugs müssen sie sich am Rande des Fahrwassers halten.

(3) Einem Wegerechtschiff (§ 14) muß ein in Fahrt befindliches Fahrzeug ausweichen und zum Überholen Raum geben. Begegnen oder überholen sich zwei Wegerechtschiffe, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften der Seestraßenordnung und dieser Polizeiverordnung. Beim Vorbeifahren ist besondere Vorsicht geboten.

(4) Einem außergewöhnlichen Schleppzug (§ 44) müssen in Fahrt befindliche Fahrzeuge einschließlich der Wegerechtschiffe ausweichen. Beim Vorbeifahren müssen beide Teile ganz langsam fahren.

(5) Scheibenschleppern und den von ihnen geschleppten Scheiben (§ 27) ist wegen Länge der Schleppleine, die bis zu einer Seemeile betragen kann, genügend weit auszuweichen.

(6) Einem Fahrzeug, das im Topp die Standarte eines Staatsoberhauptes oder die an ihrer Stelle gesetzte Kriegsflagge führt, muß ein anderes Fahrzeug rechtzeitig ausweichen. Es ist verboten, sich einem Fahrzeug, das die genannten Hoheitszeichen führt, ohne zwingenden Grund auf eine geringere Entfernung als 200 Meter zu nähern oder in seiner Nähe zu verweilen.

§ 37

Überholen

(1) Das Überholen ist nur gestattet, wenn die gefahrlose Ausführung des Überholmanövers gewährleistet ist.

(2) Grundsätzlich soll links überholt werden. Erscheint dies wegen des Tiefgangs des Fahrzeugs oder aus anderen Gründen untunlich, darf rechts überholt werden. Ausweichpflichtig bleibt stets das überholende Fahrzeug. Während des Überholens muß der Hintermann seine Fahrt so weit herabsetzen, daß kein gefährlicher Sog entstehen kann.

(3) Kann die Absicht zu überholen ohne Mitwirkung des Vordermannes durch Raumgeben oder Fahrtverminderung nicht ausgeführt werden, müssen sich Hintermann und Vordermann vor Einleitung des Überholmanövers durch Signalaustausch nach Maßgabe der laufenden Nummern 4 bis 8 der Anlage 1 verständigen.

(4) Der Vordermann darf den Hintermann ohne triftigen Grund nicht daran hindern, zu überholen. Er muß dessen Signal —. — beantworten, und zwar mit dem Signal —.—, wenn er an der linken Seite (nach der Regel) überholt werden soll, und mit dem Signal —.—., wenn er an der rechten Seite (gegen die Regel) überholt werden soll. Nach Abgabe des Antwortsignals muß der Vordermann nach der entsprechenden Seite Raum geben und seine Fahrt auf das geringste Maß herabsetzen, das notwendig ist, um sein Fahrzeug steuerfähig zu halten.

§ 36 Abs. 3: SeeStrO 9511-2

(5) Das Überholen muß unterbleiben, wenn der Vordermann durch das Antwortsignal — anzeigt, daß das Überholen gefährlich ist.

(6) Kann der Hintermann nicht an der vom Vordermann bezeichneten Seite überholen oder ein begonnenes Überholmanöver nicht ohne Gefahr beenden, muß er dies durch das Signal — zu erkennen geben.

(7) Das Überholen ist außer an den im zweiten Teil bezeichneten Stellen verboten

1. in der Nähe von Baggern, Taucherfahrzeugen und Schiffahrthindernissen, die nach § 21 oder § 22 Abs. 2 bis 3 bezeichnet sind,
2. in der Nähe von in Fahrt befindlichen Seil- und Kettenfähren,
3. in der Nähe von Fahrzeugen und Brücken, die durch Sog gefährdet werden können,
4. an engen Stellen und in scharfen Krümmungen, wenn beide Fahrzeuge Wegerechtschiffe sind.

§ 38

Fahrwasser queren

(1) Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb oder ein mit raumen Winde fahrendes Segelfahrzeug, das das Fahrwasser ganz oder zum Teil queren will, darf die durchgehende Schifffahrt nicht behindern. Es soll mit dem Queren des Fahrwassers möglichst warten, bis das Fahrwasser von Fahrzeugen frei ist.

(2) Ein Ruder- oder Paddelboot, auch wenn es Segel gesetzt hat, darf das Fahrwasser nur auf dem kürzesten Weg und ohne Aufenthalt queren und auch nur dann, wenn das Fahrwasser frei ist.

§ 39

Drehen

Ein Fahrzeug, das bei Ankermanövern oder aus anderen Gründen dreht, darf den durchgehenden Verkehr nicht behindern. Es soll tunlichst vor dem Drehen andere Fahrzeuge vorbeifahren lassen.

§ 40

Fahrtanweisung durch besondere Fahrzeuge

Werden für einzelne Strecken Maßregeln notwendig, die durch Signal nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt werden können, benachrichtigen besondere Dienstfahrzeuge die verkehrenden Fahrzeuge. Diese Dienstfahrzeuge führen die in § 7 vorgeschriebenen Zeichen. Ihren Anordnungen ist zu folgen.

§ 41

Durchfahren von Brücken

Feste Brücken und bewegliche Brücken in geschlossenem Zustand dürfen nur durchfahren werden, wenn mit Sicherheit eine Berührung von Fahrzeug oder Ladung mit der Brückenkonstruktion ausgeschlossen ist. Bewegliche Brücken, die zur Durchfahrt geöffnet werden müssen, dürfen erst durchfahren werden, nachdem die Durchfahrtöffnung vollständig geöffnet oder das Signal „Brücke geöffnet“ gegeben worden ist.

§ 42

Ketten- und Seilfähren

(1) Fahrstrecken von Ketten- und Seilfähren sind für die durchgehende Schifffahrt auf dem in Fahrtrichtung rechten Ufer durch eine diagonal geteilte rotweiße Tafel gekennzeichnet.

(2) Bei Annäherung an diese Strecke müssen Fahrzeuge das Signal „Achtung“ (—) geben. Wenn die Fähre in Fahrt ist oder das Signal für den Fahrtbeginn nach § 15 Abs. 2 gesetzt hat, darf die Fahrstrecke nicht durchfahren werden.

(3) Fahren dürfen die Fahrt nicht beginnen, wenn vor dem Setzen des Signals nach § 15 Abs. 2 ein Fahrzeug in die Fahrstrecke eingelaufen ist.

§ 43

Schleppzüge

(1) Ein Schleppzug darf nicht mehr Fahrzeuge enthalten, als der Schlepper sicher zu führen vermag. Als Länge oder Gesamtlänge eines Schleppzuges gilt die Länge vom Heck des schleppenden Fahrzeugs bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeugs.

(2) Wird der Name des Schleppers durch längsseit geschleppte Fahrzeuge verdeckt, muß der Name in vorschriftsmäßiger Ausführung auf Schildern an deutlich sichtbarer Stelle angebracht werden.

(3) Der Führer eines Schleppzuges muß auch die Lichter- und Signalführung seines Anhangs überwachen und auf Abstellung von Mängeln dringen. Ein Fahrzeug, das die Vorschriften über Lichter- und Signalführung nicht erfüllen kann, darf, außer im Fall der Seenot, nicht in einen Schleppzug eingestellt werden.

§ 44

Außergewöhnliche Schleppzüge

(1) Ein außergewöhnlicher Schleppzug, d. h. ein solcher, in dem sich Docke, Pontons, Wracke, Kräne oder beschränkt manövrierfähige Fahrzeuge oder Schwimmkörper befinden, muß, ehe er in das Fahrwasser einläuft, bei der nächsten für das Fahrwasser zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde angemeldet werden. Er muß Schlepper in genügender Zahl und Stärke zu seiner Verfügung haben, um eine sichere Führung zu gewährleisten, und mit geeignetem Ankergeschirr ausgerüstet sein.

(2) Bei Nebel oder unsichtigem Wetter muß ein außergewöhnlicher Schleppzug seine Fahrt unterbrechen und vor Anker gehen, und zwar möglichst außerhalb des Fahrwassers.

§ 45*

Zusammenkoppeln von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen nur in Notfällen, und auch dann nur, wenn das Schleppen mit der Schleppleine nicht möglich ist, zusammengekoppelt, d. h. längsseit aneinander festgemacht,

§ 45 Abs. 2: SeeStrO 9511-2

fahren. Auch soweit im zweiten Teil dieser Polizeiverordnung das Koppeln von Fahrzeugen nebeneinander gestattet ist, gilt dies für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb nur in den vorgenannten Ausnahmefällen.

(2) Zusammengekoppelte Fahrzeuge mit Maschinenantrieb gelten als Schleppzug und unterliegen den entsprechenden Vorschriften der Seestraßenordnung und dieser Polizeiverordnung.

(3) Vor Antritt der gemeinsamen Fahrt muß einer der Führer der zusammengekoppelten Fahrzeuge ausdrücklich als Führer des Schleppzuges bestimmt werden und die verantwortliche Führung übernehmen.

§ 46

Flöße

(1) Flöße müssen von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geschleppt werden. Sie sollen tunlichst außerhalb des Fahrwassers bleiben.

(2) Die das Floß bildenden Hölzer müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden sein.

(3) Ein bemanntes Floß muß eine Steuervorrichtung haben, mit einer kräftig tönenden Glocke und einem wirksamen Nebelhorn versehen sein und ein Boot mit sich führen.

(4) Ein Scheibenfloß darf bei Nebel nur mit einer auf das Mindestmaß gekürzten Schleppleine geschleppt werden.

§ 47

Verhütung von Schäden an Strombauwerken und Uferanlagen

(1) Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das nahe am Ufer oder an einem Strombauwerk vorüberfährt, muß seine Fahrt so weit herabsetzen, daß eine Beschädigung des Ufers oder Strombauwerks vermieden wird.

(2) In unmittelbarer Nähe des Ufers, von Strombauwerken und Schiffsliegestellen darf ein Fahrzeug seine Schrauben nur mit größter Vorsicht und in solchem Umfang gebrauchen, daß durch den Schraubenstrom keine Beschädigung der genannten Einrichtungen und daran liegender Fahrzeuge eintreten kann. Es muß seine Maschine stoppen, wenn solche Beschädigungen zu befürchten sind.

FÜNFTER ABSCHNITT

Verschiedene Bestimmungen

§ 48

Ankern

(1) Im Fahrwasser außerhalb der Reeden ist das Ankern außer in den Fällen des Absatzes 2 verboten. Ein Fahrzeug, das außerhalb des Fahrwassers ankert, soll seinen Ankerplatz möglichst so wählen, daß es nicht in das Fahrwasser hineinschwojen kann. Ein auf einer Reede ankerndes Fahrzeug soll möglichst genügend Abstand von dem für die Durchfahrt vorgesehenen Teil der Seeschiffahrtstraße halten.

(2) Ist ein Fahrzeug ausnahmsweise gezwungen, im Fahrwasser zu ankern, muß es den Ankerplatz so wählen, daß es genügend frei von den Richtlinien und Leitsektoren bleibt. Es muß so nahe an der Grenze des Fahrwassers ankern, wie sein Tiefgang es erlaubt. Nach Beendigung der Notlage muß der Ankerplatz im Fahrwasser sofort verlassen werden.

(3) An engen Stellen ist das Ankern verboten, wenn hierdurch der Verkehr behindert wird.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für im Fahrwasser arbeitende Bagger und Baggerprähme.

(5) Geht ein Schleppzug vor Anker, sollen grundsätzlich die Schlepper und alle geschleppten Fahrzeuge die Verbindung miteinander lösen und einzeln ankern. Können aus Sicherheits- oder anderen zwingenden Gründen nicht alle zu einem Schleppzug gehörenden Fahrzeuge ankern, müssen die nicht vor Anker liegenden Fahrzeuge so dicht an die verankerten herangeholt werden, daß ihre Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Der Führer eines Schleppzuges darf seinen Anhang nur dort zu Anker bringen, wo das Ankern erlaubt ist.

(6) Es ist verboten, in einem Umkreis von 300 Meter von Baggern, Taucherfahrzeugen oder Schifffahrtshindernissen, die nach § 21 oder § 22 Abs. 2 bis 3 bezeichnet sind, zu ankern oder mit weggefiertem oder schleppendem Anker vorbeizufahren.

(7) Das Ankern und das Treiben vor schleppendem Anker oder schleppender Kette ist verboten, wo Kabel, Fährketten, Fährseile oder andere Leitungen im Grunde liegen.

(8) Innerhalb von Fähr- und Brückenstrecken, vor Hafeneinfahrten und vor Landestellen von Fahrgastschiffen (§ 62 a) ist das Ankern oder Liegen verboten. In der Nähe der genannten Stellen ist der Ankerplatz so zu wählen, daß das Ein- und Auslaufen, der Betrieb der Fähren und das An- und Ablegen der Fahrgastschiffe nicht behindert werden.

(9) Vor Deichschleusen (Deichsielen) ist das Ankern auch dann verboten, wenn die davorliegenden Außenpriele (Außentiefe, Außenfleete) kein Fahrwasser sind.

§ 49

Bewachung im Fahrwasser vor Anker liegender Fahrzeuge oder Flöße

Auf einem im Fahrwasser vor Anker liegenden Fahrzeug oder Floß muß mindestens ein Schifffahrtkundiger zur Bewachung anwesend sein.

§ 50

Anlegen und Festmachen

(1) Zum Anlegen und Festmachen sollen die dafür vorgesehenen Stellen benutzt werden.

(2) Das Fahrwasser muß für die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge genügend frei bleiben.

(3) Das Anlegen und Festmachen an Strombauwerken, Pegeln, Buhnen, Packwerken, Uferbefestigungen, abbrüchigen Stellen und festen oder schwimmenden Seezeichen sowie vor Deichschleusen und -sielen ist verboten. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(4) An einem vor Anker liegenden Fahrzeug darf nur festgemacht werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

(5) Landgänge, wie Brücken, Stege, Treppen und Leitern, müssen verkehrssicher sein.

§ 51

Ankern und Festmachen von Fahrzeugen mit feuergefährlicher Ladung

(1) Ein Fahrzeug, das mehr als 35 Kilogramm Sprengstoff oder Munition geladen hat, ein Tankfahrzeug mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten und ein Tankfahrzeug, das nach Entladung noch nicht entgast worden ist, darf nur auf den dafür vorgesehenen Liegeplätzen ankern oder festmachen. Ist ein solcher Liegeplatz nicht vorgesehen oder ist das Fahrzeug aus besonderen Gründen zum Ankern oder Anlegen an anderer Stelle gezwungen, soll es den Liegeplatz in genügend großer Entfernung von Ortschaften, Gebäuden, Brücken, Fähren und Fahrzeugen wählen. Ein Fahrzeug, das die erwähnte Menge Sprengstoff oder Munition geladen hat, muß beim Einlaufen auf dem für ein solches Fahrzeug vorgesehenen Liegeplatz so lange warten, bis die zuständige Polizeibehörde die schriftliche Erlaubnis zum Einbringen der Munition oder Sprengstoffe erteilt hat.

(2) Der Führer des Fahrzeugs muß dem Lotsen über die Art und Menge der an Bord befindlichen Sprengstoffe, Munition und leicht entzündlichen Flüssigkeiten Auskunft geben.

§ 52

Vorsichtsmaßregeln am Ufer liegender Fahrzeuge

Ein am Ufer oder in seiner Nähe festgemachtes, verankertes oder liegendes Fahrzeug muß zur eigenen und allgemeinen Sicherheit der Schifffahrt jede Vorsichtsmaßregel treffen, damit alle Schäden verhindert werden, die durch das Vorbeifahren eines anderen Fahrzeugs entstehen können.

§ 53

Laden und Löschen

(1) Laden und Löschen ist nur auf den Reeden und den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. An anderen Stellen darf nur ausnahmsweise und nach Genehmigung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde geladen oder gelöscht werden.

(2) Sprengstoffe, Munition und leicht entzündliche Flüssigkeiten dürfen an anderen als den in § 51 Abs. 1 genannten Liegeplätzen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde geladen oder gelöscht werden.

§ 53 a *

Umschlag leicht entzündlicher Flüssigkeiten

(1) Für den Umschlag leicht entzündlicher Flüssigkeiten (§ 16 Abs. 2 Satz 2) an Landanlagen im Be-

reich der Liegeplätze (§ 51 Abs. 1 Satz 1) gelten die folgenden Vorschriften:

1. Zu den Tankfahrzeugen haben außer den Besatzungsmitgliedern nur Zutritt
 - a) die von dem Führer des Fahrzeugs zugelassenen Besucher derjenigen Besatzungsmitglieder, die während der Liegezeit aus betrieblichen Gründen an Bord unabkömmlich sind,
 - b) Personen, deren Anwesenheit an Bord zum reibungslosen Ablauf des Schiffsbetriebes erforderlich ist.
2. Auf allen Fahrzeugen und auf Land- und Umschlagsanlagen ist das Rauchen und Mitbringen glimmender Zigaretten, Zigarren, Pfeifen sowie jeder Gebrauch von Feuer, offenem Licht und Geräten mit glühenden Teilen verboten; für unaufschiebbare Reparaturarbeiten kann die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde Ausnahmen zulassen. Unter den Kesseln und in der Kombüse der Tankfahrzeuge darf Feuer nur in technisch einwandfreien Feuerstellen und unter ständiger Aufsicht unterhalten werden, wenn es während des Aufenthalts im Bereich der Liegeplätze erforderlich ist. Vor dem Füllen der Tanks mit Ballastwasser und vor dem Entgasen ist das Feuer in der Kombüse zu löschen. In den Tagesaufenthaltsräumen (Messen) der Tankfahrzeuge ist das Rauchen bei geschlossenen Fenstern und Türen gestattet.
3. Auspuffleitungen und Schornsteine der Fahrzeuge sind vor dem Einlaufen in den Bereich der Liegeplätze zu reinigen und mit Einrichtungen zu versehen, die Funkenflug wirksam verhindern. Fahrzeuge mit Benzin- oder Glühkopfmotoren müssen von Tankfahrzeugen einen Abstand von mindestens 50 Meter halten.
4. Für Positions- und Signallaternen sowie zur Beleuchtung dürfen nur explosionsgeschützte Lampen verwendet werden. Als tragbare Lampen dürfen nur elektrische Sicherheitslampen (explosionssichere Lampen mit Akkumulatoren oder Trockenbatterien) benutzt werden.
5. Die Einrichtungen, die beim Umschlag benutzt werden, müssen betriebssicher sein, insbesondere dürfen nur betriebssichere Schläuche und Verbindungen verwendet werden. Vor Herstellung der Schlauchverbindungen muß das Fahrzeug mit den Löscheinrichtungen der Umschlagsanlage oder mit dem anderen Fahrzeug elektrisch leitend verbunden sein. Diese Verbindung darf erst nach Lösen der Schlauchanschlüsse entfernt werden. Die Betriebssicherheit der Schläuche und Anschlußstücke ist während des Umschlags ständig zu überwachen.
6. Die Fahrzeuge sind so festzumachen, daß weder an den Schlauchleitungen noch an den etwa verlegten elektrischen Kabeln Zugbeanspruchungen auftreten können. Schlauchleitungen und Kabel dürfen durch

§ 53 a Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 10. 12. 1961 II 1671

§ 53 a Abs. 2 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. ab V v. 10. 12. 1961 II 1671

die Bewegungen des Schiffes nicht der Gefahr von Beschädigungen ausgesetzt sein. Es dürfen nur solche Leinen und Trossen verwendet werden, die Funkenbildung ausschließen.

7. Alle mit dem Umschlag zusammenhängenden Vorarbeiten (wie Verlegen der Schläuche, Herstellen der Schlauchverbindungen, richtige Stellung der Ventile in den Leitungen, Erdungen, Bereitstellen von Feuerlöschgeräten) dürfen nur von sachkundigen und zuverlässigen Personen ausgeführt werden. Vor Beginn des Pumpens ist sicherzustellen, daß alle Verbindungen einwandfrei hergestellt sind.
8. Bei beladenen und nicht entgasten leeren Tankfahrzeugen müssen alle Öffnungen, die den Tank mit der Außenluft verbinden, fest geschlossen sein; ausgenommen sind die über Deck geführten, an ihrer Mündung mit wirksamen Flammendurchschlagsicherungen versehenen Entgasungsrohre.
9. Bei Tankfahrzeugen, die laden oder löschen, müssen die Öffnungen, die zum Druckausgleich beim Pumpen offengehalten werden müssen, mit wirksamen Flammendurchschlagsicherungen versehen sein. Alle anderen Öffnungen müssen fest geschlossen sein.
10. Während des Umschlags ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, daß bei Gefahr die Pumpen sofort stillgesetzt und die Absperrvorrichtungen an Bord, auf der Umschlagsanlage und an Land sofort geschlossen werden können. Es ist Vorsorge zu treffen, daß keine leicht entzündlichen Flüssigkeiten auf die Wasseroberfläche gelangen können, insbesondere sind vor Löschbeginn die Speigatten zu schließen.
11. Während eines Gewitters oder bei starkem Seegang ist der Umschlag verboten; bei Gewitter müssen die Blitzableiter und Antennenanlagen der Tankfahrzeuge geerdet sein.
12. Auf Tankfahrzeugen muß ständig eine Wache vorhanden sein, die in der Lage ist, bei Feuergefahr die Feuerlöschrichtungen zu bedienen und notfalls das Fahrzeug sofort zu verholten. An Deck belegte Drahtleinen müssen klar zum Schleppen am Vor- und Achterschiff bis zur Wasserlinie über Bord hängen.
13. An Tankfahrzeugen dürfen nur Versorgungsfahrzeuge, und zwar nach Möglichkeit am Achterschiff längsseit, liegen. Beim Füllen der Tanks mit Ballastwasser, beim Laden und Entgasen ist jedes Längsseitliegen von Fahrzeugen verboten.
14. Feuer, schwere Unfälle und sonstige sicherheitsgefährdende Vorkommnisse sind unverzüglich der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde zu melden.
15. Bricht an Bord von Fahrzeugen oder an Umschlagsanlagen Feuer aus, so haben sich

die in erreichbarer Nähe befindlichen Besatzungsmitglieder der dort liegenden Fahrzeuge unverzüglich an Bord zu begeben.

(2) Für den Umschlag außerhalb von Landeanlagen gilt Absatz 1 entsprechend mit Ausnahme der Nummer 15. Es gelten ferner folgende Vorschriften:

1. Tankfahrzeuge haben den beabsichtigten Umschlag mindestens 3 Tage vorher der für den Liegeplatz zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde zu melden.
2. Der Liegeplatz ist von allen Fahrzeugen, die nicht für die Tankfahrzeuge tätig werden, zu räumen, wenn Tankfahrzeuge dort ankern oder umschlagen wollen.
3. Die umschlagenden Tankfahrzeuge haben zum Längsseitgehen an dem vor Anker liegenden Tankfahrzeug für ausreichende Schlepphilfe zu sorgen. An der Anlegeseite des längsseitgehenden Tankfahrzeugs müssen Fender in genügender Zahl und Stärke angebracht sein.
4. Beim Längsseitgehen und Ablegen eines Tankfahrzeugs sowie beim Schwojen ist der Umschlag verboten.

§ 54

Verhalten beim Festkommen im Fahrwasser

(1) Kommt ein Fahrzeug im Fahrwasser derart fest, daß der Verkehr behindert wird, muß der Fahrzeugführer dies der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde auf dem schnellsten Wege melden.

(2) Abbringungsversuche mit eigener Kraft oder mit Schlepperhilfe sind auf das Signal „Achtung“ (—) eines herannahenden Fahrzeugs möglichst so lange zu unterbrechen, bis das andere Fahrzeug vorbeigefahren ist.

§ 55

Verhalten bei der Gefahr des Sinkens

(1) Besteht infolge eines Zusammenstoßes oder aus anderer Ursache die Gefahr des Sinkens, soll der Führer des Fahrzeugs oder Schwimmkörpers alles aufbieten, um das Fahrzeug oder den Schwimmkörper so weit aus dem Fahrwasser zu schaffen, daß der Verkehr nicht behindert und eine Bergung ermöglicht wird.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft bei einem Schleppzug den Führer des Schleppzuges und bei einem Zusammenstoß auch den Führer des schwimmfähig gebliebenen Fahrzeugs.

§ 56 *

Maßnahmen nach dem Sinken

(1) Ist ein Fahrzeug, Schwimmkörper, Gerät oder anderer Gegenstand gesunken und kann dadurch die Schifffahrt gefährdet werden, so ist die Liegestelle sofort behelfsmäßig ausreichend zu bezeichnen und die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung

hierzu trifft den Führer des Fahrzeugs, bei einem Schleppzug den Führer des Schleppzuges, bei sonstigen Gegenständen den Eigentümer oder Besitzer.

(2) Ist bei einem Zusammenstoß ein Fahrzeug oder Schwimmkörper gesunken, trifft die Verpflichtung nach Absatz 1 den Führer des schwimmfähig gebliebenen Fahrzeugs oder Schwimmkörpers. Er darf die Fahrt erst fortsetzen, wenn eine Gefahr für die Schifffahrt infolge ausreichender Bezeichnung der Liegestelle oder sonstiger Sicherungsmaßnahmen nicht mehr besteht.

(3) Die Beseitigung eines gesunkenen Fahrzeugs, Geräts, Schwimmkörpers oder sonstigen Gegenstandes richtet sich im Geltungsbereich der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 73) in der Fassung der Gesetze vom 30. Dezember 1901 (Reichsgesetzbl. 1902 S. 1) und 19. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 667) nach § 25 der Strandungsordnung. Außerhalb des Geltungsbereichs der Strandungsordnung haben der zuletzt verantwortliche Führer und der letzte Eigentümer des Fahrzeugs, Geräts, Schwimmkörpers oder sonstigen Gegenstandes nach Weisung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde für die sofortige und vollständige Hebung oder Beseitigung zu sorgen, widrigenfalls die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Pflichtigen durchführen kann.

§ 57

Schutz der Seezeichen

Das Entfernen, Beschädigen oder Verlegen von Seezeichen ist verboten. Nimmt der Führer eines Fahrzeugs wahr, daß Seezeichen fehlen, vertrieben oder beschädigt sind, soll er dies sofort der nächsten Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde melden.

§ 58

Ausübung der Fischerei

(1) Ein vor Anker liegendes fischendes Fahrzeug darf sich nicht in das Fahrwasser hineintreiben lassen, selbst dann nicht, wenn dies der Teil einer Reede ist.

(2) Fischereigeräte dürfen im Fahrwasser nicht so aufgestellt oder ausgelegt werden, daß sie den Schiffsverkehr behindern. Vor Deichschleusen (Deichsielen) dürfen Fischereigeräte nicht aufgestellt oder ausgelegt werden.

§ 59 *

§ 60

Gebrauch der Scheinwerfer

(1) Es ist verboten, ein in Fahrt befindliches Fahrzeug mit dem Scheinwerfer anzuleuchten. Ein Fahrzeug, das seinen Scheinwerfer in Betrieb hat, muß diesen auf das Morsesignal ZO (— — — — —) eines anderen Fahrzeugs sofort blenden.

(2) Die Vorschrift in Absatz 1 gilt nicht für ein Dienstfahrzeug, das seinen Scheinwerfer für seine dienstlichen Aufgaben benutzt. Jedoch soll ein Dienstfahrzeug es vermeiden, die Brücke eines in Fahrt befindlichen Fahrzeugs anzuleuchten.

§ 59: Aufgeh. vor NF dieser V

§ 61

Wettfahrten und andere Veranstaltungen

Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerk und andere Veranstaltungen auf dem Wasser, die die Schifffahrt beeinträchtigen können, bedürfen der Genehmigung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde.

§ 61 a

Wasserski

Der Wasserskisport darf nur auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde hierfür besonders freigegebenen Wasserflächen betrieben werden. Diese werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 62

Bestimmungen und Signale für Fahrzeuge, die von Eisbrechern geführt oder geschleppt werden

(1) Die nachstehenden Bestimmungen über den Verkehr zwischen Eisbrechern und den von diesen geführten oder geschleppten Fahrzeugen finden Anwendung, wenn und solange die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde es ausdrücklich anordnet.

(2) Ein Fahrzeug, das sich der Hilfe eines Eisbrechers bedient, muß während der Fahrt durch das Eis die Schotten geschlossen, alle Pumpen zum Lenzen, Werkzeug und Material zum Abdichten von Lecks sowie alle Signalmittel für den Verkehr mit dem Eisbrecher bereithalten. Es ist dafür zu sorgen, daß beim Steckenbleiben des Eisbrechers sofort die Maschine mit voller Kraft rückwärts laufen und, wenn das Fahrzeug vom Eisbrecher geschleppt wird, die Schleppleine losgeworfen werden kann.

(3) Die dem Eisbrecher folgenden Fahrzeuge dürfen einander nicht überholen.

(4) Signale des Eisbrechers sowie sonstige auf die Eisbrecherhilfe bezüglichen Anordnungen des Eisbrecherführers müssen sorgfältig beachtet und sofort befolgt werden. Jeder Fahrzeugführer trägt die Verantwortung für die Navigation und Sicherheit des eigenen Fahrzeugs.

(5) Die Schallsignale im Verkehr zwischen dem Eisbrecher und den ihm folgenden Fahrzeugen (Anlage 2) müssen von den dem Signalgeber folgenden Fahrzeugen der Reihe nach wiederholt werden, wobei das dem Signalgeber am nächsten stehende Fahrzeug mit der Wiederholung beginnt.

(6) Havarien sind nach dem Internationalen Signalbuch anzuzeigen.

SECHSTER ABSCHNITT

Fahrgastschifffahrt und Fährbetrieb

§ 62 a

Begriffsbestimmungen

Als Fahrgastschiffe im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten See- oder Binnenschiffe, die gewerblich Personen befördern oder hierfür zugelassen sind und die gewöhnlich nur im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung verkehren; als Fahren gelten Fahrzeuge, die dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dienen.

§ 62b

Fahrpläne

(1) Unternehmer regelmäßig verkehrender gewerblicher Fahrgastschiffahrt und Fahren müssen den Fahrplan spätestens 2 Wochen vor Beginn der Fahrten der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde, von deren Bezirk aus die Fahrgastschiffahrt oder Fähre betrieben wird, zur Genehmigung vorlegen. Das gleiche gilt für Fahrplanänderungen.

(2) Der Unternehmer muß auf Verlangen der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde den genehmigten Fahrplan so ändern, daß Verkehrsstörungen an den Landestellen vermieden werden.

(3) Die Schiffs- und Fährführer müssen die Abfahrtszeiten einhalten.

(4) Der Fahrplan muß an den Landestellen und an Bord deutlich lesbar angeschlagen sein.

§ 62c

Einstellung bei Gefahr

Die Fahrgastschiffahrt oder der Fährbetrieb ist einzustellen, sobald sie nach pflichtgemäßem Ermessen des Schiffs- oder Fährführers mit besonderen Gefahren durch Wasser- oder Witterungsverhältnisse verbunden sind.

§ 62d

Sicherheit der Landestellen

(1) Fahrgastschiffe und Fahren dürfen nur an Landestellen anlegen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde zugelassen sind.

(2) Die Zulassung kann unter Auflagen erteilt, insbesondere kann verlangt werden, daß ausreichende Rettungsgeräte vorhanden sind.

(3) Landebrücken und -stege müssen mindestens auf einer Seite, auf Anordnung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde auf beiden Seiten, mit einem Geländer und auf der Landseite mit einem beweglichen Querverschluß versehen sein.

(4) Legen die Fahren mittels Landeklappen an Bug oder Heck unmittelbar am Ufer an, so müssen die zum Wasser führenden Fähr Rampen mit einer widerstandsfähigen, gleitsicheren Pflasterung oder sonstigen gleitsicheren Befestigung versehen sein, und zwar auf eine solche Länge, daß die Benutzer auch bei ungünstigen Wasserständen über die Befestigung an die Landeklappen heranfahren können.

(5) Die Landestellen sind bei Dunkelheit nach den Erfordernissen des Verkehrs zu beleuchten, jedoch darf die Schifffahrt dadurch nicht behindert werden.

(6) Für die Unterhaltung der Landestellen in einem verkehrssicheren Zustand ist derjenige verantwortlich, der die Zulassung nach Absatz 1 erhalten hat.

§ 62e

Schiffsverkehr an den Landestellen

(1) Die Landestellen sind unverzüglich frei zu machen, wenn Fahrgastschiffe anlegen wollen. Fahrgastschiffe, die nicht nach Fahrplan verkehren, müssen fahrplanmäßig verkehrenden Schiffen Platz machen.

(2) Falls Brückenwärter anwesend sind, regeln diese den Schiffs- und Fahrgastverkehr an den Landestellen. Die Schiffsführer haben ihre Anweisungen zu befolgen. Fahrzeuge, die nicht zur Personenbeförderung zugelassen sind, und Sportfahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der Brückenwärter anlegen.

(3) Fahrzeuge dürfen an den Landestellen nur so lange liegenbleiben, wie dies zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste sowie zum Laden und Löschen von Gütern notwendig ist. Längeres Liegen ist nur gestattet, wenn der Verkehr von Fahrgastschiffen nicht behindert wird.

(4) Landestellen von Fahren dürfen während des Betriebes der Fähre nicht von anderen Fahrzeugen benutzt werden.

§ 62f

Ein- und Aussteigen der Fahrgäste

(1) Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken und Landestege, Zugänge und Treppen benutzen. Kein Fahrgast darf ein- oder aussteigen, bevor der Schiffs- oder Fährführer oder ihr Beauftragter die Erlaubnis hierzu ausdrücklich erteilt hat. Sie können auch die Reihenfolge des Zu- oder Abgangs regeln. Die Verschlüsse an Bord oder an Land dürfen nicht eigenmächtig geöffnet, Haltetaue oder Ketten nicht gelöst werden.

(2) Der Schiffs- oder Fährführer oder ihr Beauftragter darf das Ein- oder Aussteigen erst zulassen, nachdem das Fahrzeug ordnungsgemäß festgemacht ist und er sich davon überzeugt hat, daß der Zu- und Abgang der Fahrgäste an der Landestelle ohne Gefahr möglich ist, insbesondere die Landestelle sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet ist. Auch wegen eines einzigen Fahrgastes muß an einer fahrplanmäßigen Landestelle ordnungsgemäß festgemacht werden. Landseitige Verschlüsse der Landebrücken dürfen nur so lange geöffnet werden, wie das Fahrzeug zum Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen an der Landebrücke liegt.

(3) Einsteigende Fahrgäste dürfen den Landesteg erst betreten, nachdem die Aussteigenden ihn verlassen haben, es sei denn, daß ein getrennter Zu- und Abgang vorhanden ist.

(4) Es ist verboten, Fahrgäste über andere längs- seit liegende Schiffe aus- und einsteigen zu lassen.

(5) Werden außer Fahrgästen auch Güter befördert, dürfen diese über die für Fahrgäste bestimmten Landeeinrichtungen nicht gleichzeitig mit dem Ein- und Aussteigen der Fahrgäste geladen oder gelöscht werden.

§ 62g

Zu- und Abgang bei Wagenfahren

(1) Bei Wagenfahren gilt § 62f Abs. 1 bis 3 entsprechend für den Zu- und Abgang von Landfahrzeugen und Tieren. Ein- und Ausfahrtöffnungen dürfen nur geöffnet werden, soweit das für den Zu- und Abgang erforderlich ist. Bremsklötze müssen auf der Fähre vorgehalten werden.

(2) Die Insassen von Landfahrzeugen müssen auf Verlangen des Fährführers oder seines Beauftragten vor der Auffahrt auf die Fähre aussteigen.

(3) Das Gewicht der Fahrzeuge und der Ladung und die Abmessungen sind dem Fährführer oder seinem Beauftragten auf Verlangen vor der Auffahrt nachzuweisen.

(4) Fahrzeuge sind so langsam auf die Fähre zu fahren, daß sie jederzeit angehalten werden können; Zweiradfahrzeuge sind zu schieben. Die Räder von Fahrzeugen sind auf Verlangen des Fährführers oder seines Beauftragten mit den auf der Fähre vorhandenen Keilen festzusetzen. Zweiradfahrzeuge sind so aufzustellen und zu sichern, daß sie keinen Schaden verursachen können.

(5) Bei Kraftfahrzeugen sind nach der Auffahrt unaufgefordert die Motoren abzustellen, die Bremsen anzuziehen und der erste oder Rückwärtsgang einzulegen sowie die Beleuchtung abzuschalten.

(6) Bei Fuhrwerken sind während der Auffahrt und während des Übersetzens die Bremsen angezogen zu halten oder Hemmschuhe anzulegen. Die Zugtiere müssen während der Überfahrt an einer Seite, bei zweispännigen Fuhrwerken an der Innenseite, abgesträngt und von dem unmittelbar vor ihnen stehenden Führer gehalten werden; Halte- und Steuerketten sind abzunehmen. Reitpferde sind kurz am Zügel zu führen und während der Überfahrt zu halten.

(7) Zweiradfahrzeuge und Pferde dürfen erst nach Verlassen der Landestelle wieder bestiegen werden.

§ 62h

Ausbooten

(1) Das Ausbooten von Fahrgästen ist nur erlaubt, wenn örtliche Verhältnisse oder besondere Umstände es erfordern.

(2) In den Booten muß die höchstzulässige Zahl der Fahrgäste deutlich lesbar angeschrieben sein.

(3) Der Schiffsführer hat für die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen, insbesondere, daß das Boot ruhig und sicher liegt und daß nicht mehr Personen übersteigen, als zugelassen sind. Werden die Boote vom Schiff gestellt, muß der Schiffsführer, sonst der Eigentümer des Bootes dafür sorgen, daß als Bootsführer nur Personen mit ausreichender Sachkunde tätig werden.

(4) Die Insassen des Bootes müssen die Anordnungen des Bootsführers befolgen; sie müssen unaufgefordert die Sitzplätze einnehmen.

§ 62i

Zurückweisung von Fahrgästen

Der Schiffs- oder Fährführer oder ihr Beauftragter hat Personen, von denen eine Gefährdung des Betriebes oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung auszuschließen.

§ 62j

Höchstzahl der Fahrgäste

(1) Die für das Fahrzeug festgesetzte Höchstzahl der Fahrgäste muß an gut sichtbarer Stelle an Bord deutlich lesbar angegeben sein, bei Wagenfähren zusätzlich die höchstzulässige Gesamtbelastung der Fähre, das höchstzulässige Gewicht und die höchstzulässigen Abmessungen einzelner Landfahrzeuge. Die für Fahren vorgeschriebenen Angaben müssen auch auf einem Hinweisschild an der Landestelle angegeben sein.

(2) Der Schiffs- oder Fährführer oder ihr Beauftragter hat dafür zu sorgen, daß nicht mehr Personen, Landfahrzeuge oder Güter befördert werden, als zugelassen sind.

§ 62k

Ordnung an Bord und an den Landstellen

(1) Die Fahrgäste und die Benutzer der Landstellen müssen sich so verhalten, daß sie den Verkehr nicht gefährden und andere Personen nicht behindern oder belästigen. Sie müssen die Anordnungen des Schiffs- oder Fährführers oder seines Beauftragten und des Brückenwärters befolgen.

(2) Der Schiffs- oder Fährführer hat dafür zu sorgen, daß die Fahrgäste und die Landfahrzeuge im Interesse der Sicherheit auf dem Fahrzeug richtig verteilt sind und der Zugang zu den Aussteigestellen nicht behindert wird. In offenen Fährbooten sind auch ohne besondere Anweisung die Sitzplätze einzunehmen.

(3) Das Betreten des Führerstandes und des Maschinenraumes ist den Fahrgästen verboten.

(4) Bei Dunkelheit müssen die für Fahrgäste bestimmten Räume ausreichend beleuchtet sein.

(5) Güter und Vieh müssen so verladen werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden.

(6) Auf den Landstellen dürfen nur Güter gelagert werden, die zur Beförderung mit dem Fahrzeug bestimmt sind. Sie dürfen den Verkehr auf der Landestelle nicht behindern.

(7) Brückenwärter haben Personen, von denen eine Gefährdung des Verkehrs oder eine erhebliche Belästigung anderer Personen zu befürchten ist, von den Landstellen zu verweisen.

§ 62l

Schleppverbot

Fahrgastschiffe und Fähren, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen weder schleppen noch geschleppt werden. Sie dürfen nicht längsseit gekuppelt fahren, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

§ 62m

Ausnahmen

Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann zur Regelung der Fahrgastschiffahrt und des Fährbetriebs im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Abschnitts zulassen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

§ 62 n

Befreiung

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes sind von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung befreit, soweit die Erfüllung polizeilicher Aufgaben es erfordert.

Zweiter Teil

**Besondere Vorschriften
für die einzelnen Seeschiffahrtstraßen**

ERSTER ABSCHNITT

Die Ems und Leda

§ 63

Grenzen des Geltungsbereichs

(1) Die äußere Grenze bildet die Verbindungslinie der Tonnen O/1 bis O/A (Osterems) Riffgat, Westerems, Hubert-Gat und von hier die Linie rechtweisend Süd bis zur südlichen Fahrwassergrenze.

(2) Die innere Grenze bildet die bei der Hafeneinfahrt nach Papenburg über die Ems gehende Verbindungslinie zwischen dem Diemer Schöpfwerk und dem Deichdurchlaß der Halter Fähre.

(3) Auf den von der Ems und Osterems abzweigenden Fahrwassern Fischer-Balje, Memmert-Balje, Bants-Balje und Ley gilt diese Polizeiverordnung, soweit das Fahrwasser nach den Grundsätzen für die Bezeichnung der deutschen Küstengewässer durch Fahrwassertonnen bezeichnet ist, und zwar auch dann, wenn außer den Tonnen die für Wattenfahrrwasser üblichen Seezeichen ausgesteckt sind.

(4) Auf der Leda gilt diese Polizeiverordnung von der Mündung bis zur Einfahrt in den Vorhafen der Seeschleuse von Leer (Hafeneinfahrt).

§ 64

Signalstellen für Warnsignale

(1) Warnsignal nach § 20 wird gezeigt

1. auf der Insel Borkum am Signalmast der Signalstelle Borkum und am Signalmast des Schutzhafens,
2. in Emden am Ausleger des Gittermastes bei der Nesserland-Seeschleuse,
3. in Oldersum am Signalmast der Oldersumer Seeschleuse.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen geben Auskunft

1. auf der Insel Borkum bei Tage der Hafenmeister im Schutzhafen,
2. in Emden bei Tage der Hafenkapitän im Wasser- und Schifffahrtsamt sowie bei Tage und bei Nacht der wachthabende Schleusenmeister der Großen Seeschleuse,

3. in Leer bei Tage das Wasser- und Schifffahrtsamt sowie bei Tage und bei Nacht der wachthabende Schleusenmeister der Seeschleuse,
4. in Norden das Wasser- und Schifffahrtsamt,
5. auf der Insel Norderney der Tonnenhof über die Memmert-Balje, Bants-Balje und Ley.

§ 65*

§ 66

Wegerechtschiffe

Auf der Strecke von der Tonne G/5 im Ostfriesischen Gatje bis zur inneren Geltungsgrenze dieser Polizeiverordnung dürfen Wegerechtschiffe (§ 14) einander nicht überholen.

§ 67

Schleppzüge

(1) Ein von See kommender Schleppzug muß, bevor er in das Ostfriesische Gatje einläuft, im Dukegat seine Schleppleine auf eine Höchstlänge von 100 Meter kürzen. Ein Ems abwärts fahrender Schleppzug darf erst nach Durchfahren des Ostfriesischen Gatje im Dukegat die volle Länge seiner Schleppleine ausstecken.

(2) Auf der Ems oberhalb von Emden und auf der Leda darf die Länge eines Schleppzuges nicht mehr als 325 Meter betragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde.

(3) Vor dem Einlaufen in die Emder Molen-einfahrt muß ein Schleppzug die Schleppleine so weit kürzen, wie es zur sicheren Führung des Schleppzuges erforderlich ist.

(4) Schleppzüge, die an belegten Anlegedallen nicht mehr festmachen können, dürfen oberhalb von Emden an der Seite des Fahrwassers ankern. Der Schlepper und die von ihm geschleppten Fahrzeuge müssen dann nebeneinander festgemacht liegen.

§ 68

Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen

(1) In einem Schleppzug dürfen beladene Fahrzeuge nicht nebeneinandergekoppelt werden. Unbeladen dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinandergekoppelt werden.

(2) Auf der Strecke von Emden bis Pogum dürfen bei zwingenden Gründen auch beladene Fahrzeuge nebeneinandergekoppelt fahren.

(3) Auf der Leda dürfen beladene Fahrzeuge nicht nebeneinandergekoppelt fahren.

§ 69*

Offene Kähne

(1) In dem Seegebiet nördlich der Verbindungslinie zwischen den Leuchttürmen Delfzyl und Knock

§ 65: Aufgeh. vor NF dieser V
§ 69 Abs. 2: BSchFreibordV 9502-6

und in den Watten ist das Fahren offener Kähne verboten. Als offene Kähne gelten auch Fahrzeuge, welche die Ladeluken nicht seefest verschließen können.

(2) Ausgenommen von dem Verbot in Absatz 1 sind mit hinreichend hohem Süll versehene offene Kähne, welche einen Freibord von mindestens 0,30 Meter unter dem am tiefsten gelegenen Teil des offenen Raums haben. §§ 1 und 2 der Verordnung über den Freibord der Binnenschiffe auf Seeschiffahrtstraßen vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 768) in der Fassung vom 26. November 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1088) bleiben unberührt.

§ 70

Flöße

(1) Ein Floß darf nicht länger als 80 Meter und nicht breiter als 10 Meter sein.

(2) Bei Nacht darf ein Floß oberhalb von Emden nicht fahren.

§ 71

Höchstgeschwindigkeit

(1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser auf der Ems oberhalb Leerort bis Halte und auf der Leda beträgt für einen Schleppzug 8 Seemeilen, für alle übrigen Fahrzeuge 12 Seemeilen in der Stunde.

(2) Die Fahrstrecken der Fähren dürfen mit keiner höheren Geschwindigkeit als 3 Seemeilen in der Stunde durchfahren werden. Soweit aus dem Wellenschlag auch dann noch Beschädigungen entstehen können, muß die Geschwindigkeit noch weiter herabgesetzt oder gestoppt werden.

§ 72

Verkehr in scharfen Krümmungen und engen Fahrwasserstrecken

(1) Ein Fahrzeug, das eine der Krümmungen der Ems bei Weekeborg oder die Enge Fahrt bei Jemgum durchfahren will, muß beim Einlaufen in diese Strecken das Signal „Achtung“ (—) geben. Ein entgegenkommendes Fahrzeug muß am andern Ende der bezeichneten Strecke warten, bis das mit dem Strom fahrende vorbeigefahren ist. Die Grenzen der Strecken sind durch rote Tafeln mit der Aufschrift „Signal“ bezeichnet.

(2) Begegnen sich Fahrzeuge bei Stauwasser, muß bei Hochwasser das flußabwärts fahrende, bei Niedrigwasser das flußaufwärts fahrende Fahrzeug seine Fahrt durch die in Absatz 1 bezeichneten Strecken nach Abgabe des dort vorgeschriebenen Signals fortsetzen, während ein ihm entgegenkommendes Fahrzeug das Freiwerden der Strecke abwarten muß.

(3) Auf den in Absatz 1 bezeichneten Strecken darf nicht überholt werden.

(4) Auf den Strecken oberhalb von Emden, auf denen überholt werden darf, darf ein Fahrzeug einen Schleppzug nur unter Mitwirkung des Vordermannes (§ 37) überholen. Die einzelnen Anhänge

des Schleppzuges müssen erforderlichenfalls das Verlangen, zu überholen, bis zum Schlepper weitergeben.

§ 73

Fahrregeln und Signale beim Einlaufen in den Emden Hafen

(1) Ein mit dem Flutstrom in die Moleneinfahrt einlaufendes Seefahrzeug hat vor einem anderen Fahrzeug Vorfahrtrecht (Wegerecht).

(2) Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das in den Emden Hafen einlaufen will, muß dies rechtzeitig und wiederholt durch folgende Signale anzeigen:

Für das Einlaufen in den Außenhafen
zwei lange, einen kurzen, einen langen Ton (— — . —);

für die Benutzung der großen Seeschleuse
zwei lange, zwei kurze, einen langen Ton (— — . . —);

für die Benutzung der Nesserlandschleuse
zwei lange, drei kurze, einen langen Ton (— — . . . —).

§ 74 *

§ 75

Verkehr durch die Straßenbrücke bei Leerort

(1) Für das Durchfahren der Brücke dienen die beiden je 32 Meter breiten Öffnungen mit beweglichem Überbau (Drehbrückenöffnungen) und eine nach Westen anschließende etwa 75 Meter breite Öffnung mit festem Überbau. Die übrigen Brückenöffnungen dürfen nicht benutzt werden.

(2) Am westlichen Pfeiler der 75 Meter breiten Öffnung ist ein waagerechter etwa 0,25 Meter breiter weißer Strich angebracht. Solange die Oberkante dieses Strichs noch sichtbar ist, ist eine freie Durchfahrthöhe von mindestens 4,50 Meter vorhanden.

(3) Bei Dunkelheit wird die seitliche Begrenzung der 75 Meter breiten Durchfahröffnung in beiden Stromrichtungen am Untergurt der Brücke rechts durch je ein grünes, links durch je ein rotes Licht bezeichnet.

(4) Die Brücke wird bei Bedarf geöffnet. In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang wird die Brücke nur nach Voranmeldung geöffnet. Die Anmeldung muß am Tage geschehen unter Angabe der Zeit, zu der das Öffnen der Brücke gewünscht wird. Eine Voranmeldung durch Postfernsprecher (Leer Nr. 2992) wird empfohlen.

(5) Bei Sturm und bei starkem Nebel wird die Brücke nicht geöffnet.

(6) Ein Fahrzeug, welches das Öffnen der Brücke wünscht, muß in Höhe der roten Tafel, die in 1000 Meter Entfernung von der Brücke auf dem in Fahrtrichtung rechten Ufer steht und die Aufschrift „Signal“ trägt, das Signal „Brücke öffnen“ (— —) geben und am Bug zwei weiße Lichter in 1,50 Meter Abstand nebeneinander, bei Tage im Want zwei Flaggen übereinander zeigen.

§ 74: Aufgeh. vor NF dieser V

(7) Für das Durchfahren der Drehbrückenöffnung werden an beiden Enden des Hauptleitwerks vom Drehbrückenpfeiler an je einem Signalmast Verkehrssignale und bei offener Brücke in der in Fahrtrichtung rechts befindlichen Durchfahröffnung in Höhe des Obergurts der Brücke rechts je ein grünes, links je ein rotes Licht gezeigt. Als Signalmittel werden ein Signalarm, zwei schwarze Bälle sowie zwei grüne und drei rote Lichter benutzt. Folgende Signale werden gezeigt:

1. Brücke geöffnet
bei Tage Signalarm zeigt 45° nach oben,
bei Nacht oder unsichtigem Wetter außerdem zwei grüne Lichter in 1,50 Meter Abstand nebeneinander.
2. Brücke geschlossen
bei Tage Signalarm zeigt waagerecht,
bei Nacht oder unsichtigem Wetter außerdem zwei rote Lichter in 1,50 Meter Abstand nebeneinander.
3. Die Brücke kann nicht geöffnet werden
bei Tage Signalarm zeigt waagerecht,
zwei schwarze Bälle übereinander,
bei Nacht oder unsichtigem Wetter außerdem drei rote Lichter in je 1,50 Meter Abstand nebeneinander.

(8) Werden bei einer Störung der Drehbrücke die beiden schwarzen Bälle gezeigt, soll an den etwa 600 Meter unterhalb und oberhalb der Brücke befindlichen Dalben festgemacht werden.

(9) Von Binnenfahrzeugen ist die 75 Meter breite Öffnung, von See- und Küstenfahrzeugen sind die beiden übrigen Öffnungen, und zwar grundsätzlich die in Fahrtrichtung rechts liegende Öffnung zu benutzen. Im Notfalle dürfen auch Binnenfahrzeuge die Drehbrückenöffnung benutzen.

(10) Das Ankern oder Schleppenlassen von Ankern ist von 300 Meter unterhalb bis 300 Meter oberhalb der Brücke verboten.

§ 76

Verkehr durch die Eisenbahnbrücke bei Weener

(1) Für das Durchfahren der Brücke dienen die 24 Meter breite Öffnung mit beweglichem Überbau (Klappbrückenöffnung) und eine nach Osten anschließende etwa 46 Meter breite Öffnung mit festem Überbau. Die übrigen Brückenöffnungen dürfen nicht benutzt werden.

(2) Rings um den östlichen Pfeiler der 46 Meter breiten festen Öffnung ist ein weißer Streifen angebracht. Solange dieser Streifen noch über Wasser liegt, ist eine freie Durchfahrhöhe von mindestens 4 Meter vorhanden.

(3) Bei Dunkelheit wird die seitliche Begrenzung der 46 Meter breiten Durchfahröffnungen in beiden Stromrichtungen am Untergurt der Brücke rechts durch je ein grünes, links durch je ein rotes Licht bezeichnet.

(4) Die äußersten Enden der Leitwerke für die Klappbrückenöffnung sind bei Nacht beleuchtet.

(5) Die Brücke wird nur am Tage von etwa 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis etwa 1 Stunde nach Sonnenuntergang offengehalten oder auf das Auforderungssignal während der Eisenbahnbetriebspausen geöffnet. Die Öffnungszeiten werden von der Eisenbahndirektion Münster bei jedem Fahrplanwechsel in den Tageszeitungen und durch Aushang bei den Seeschleusen Emden, Leer und Papenburg bekanntgegeben. Eine Voranmeldung durch Postfernsprecher (Weener Nr. 328) wird empfohlen.

(6) Bei Sturm und bei starkem Nebel wird die Brücke nicht geöffnet.

(7) Ein Fahrzeug, welches das Öffnen der Brücke wünscht, muß in Höhe der roten Tafel, die in 1000 Meter Entfernung von der Brücke auf dem in Fahrtrichtung rechten Ufer steht und die Aufschrift „Signal“ trägt, das Signal „Brücke öffnen“ (—) geben, und bei unsichtigem Wetter am Bug zwei weiße Lichter in 1,50 Meter Abstand nebeneinander, bei guter Sicht im Want zwei Flaggen übereinander zeigen.

(8) Für das Durchfahren der Klappbrückenöffnung werden an einem auf dem festen Teil der Brücke stehenden, etwa 3 Meter hohen Signalmast Verkehrssignale gezeigt. Als Signalmittel werden ein Signalarm sowie zwei grüne und drei rote Lichter benutzt. Ein weiterer etwa 12 Meter hoher Signalmast, an dem zwei Bälle gehißt werden können, befindet sich am linken Ufer vor dem Bedienungshaus. Folgende Signale werden gezeigt (nur Tagbetrieb):

1. Brücke geöffnet
bei guter Sicht Signalarm zeigt 45° nach oben,
bei unsichtigem Wetter
zwei grüne Lichter in 1,50 Meter Abstand nebeneinander.
2. Brücke geschlossen
bei guter Sicht Signalarm zeigt waagerecht,
bei Nacht oder unsichtigem Wetter
zwei rote Lichter in 1,50 Meter Abstand nebeneinander.
3. Die Brücke kann nicht geöffnet werden
bei guter Sicht Signalarm zeigt waagerecht,
zwei schwarze Bälle übereinander am Mast vor dem Bedienungshaus,
bei unsichtigem Wetter
drei rote Lichter in je 1,50 Meter Abstand nebeneinander.

Werden bei einer Störung der Klappbrücke die beiden schwarzen Bälle gezeigt, soll an den etwa 700 Meter unterhalb und oberhalb der Brücke befindlichen Dalben festgemacht werden. Aus anderen Gründen darf an diesen Dalben nicht festgemacht werden.

(9) Von Binnenfahrzeugen ist die 46 Meter breite feste Öffnung, von See- und Küstenfahrzeugen die 24 Meter breite Klappbrückenöffnung zu benutzen. Im Notfall dürfen auch Binnenfahrzeuge die Klappbrückenöffnung benutzen.

(10) Für das Vorfahrtrecht durch die Klappbrückenöffnung gelten die Bestimmungen in § 72 sinngemäß.

(11) Das Ankern oder Schleppenlassen von Ankern ist von 300 Meter unterhalb bis 300 Meter oberhalb der Brücke verboten.

§ 77

Ankern und Anlegen

(1) Ein Fahrzeug, das nach einem Hafen oberhalb von Emden bestimmt ist, darf nur oberhalb der Tonne A ankern. Zwischen der Hafeneinfahrt von Emden und der Tonne A darf nicht geankert werden.

(2) Innerhalb der Krümmungen bei Weekeborg und in der Engen Fahrt bei Jemgum darf nicht geankert werden. Die Grenzen der Krümmungen und der Engen Fahrt sind durch rote Tafeln mit der Aufschrift „Signal“ bezeichnet.

(3) Von der Halter Fähre bis zu den Dalben unterhalb der Fähre dürfen Seefahrzeuge nicht ankern oder leichtern und See- und Kanalfahrzeuge nicht umladen. Ausnahmen kann die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde auf Antrag gestatten.

(4) Auf der Leda darf zwischen der Esclumer Fähre und der Mündung des Außenhafens von Leer nicht geankert werden. Ein Fahrzeug, das auf der Leda vor Anker gehen will, muß oberhalb der Einfahrt zur Leerer Seeschleuse anlegen, wenn es nicht im Außenhafen selbst liegen kann und darf.

(5) Ein Bagger muß seine im Fahrwasser oder in dessen Nähe liegenden Anker mit einer gut sichtbaren Boje bezeichnen.

(6) An der nur für Seefahrzeuge vorgesehenen Leichterstelle oberhalb von Leerort darf ein Binnenfahrzeug nicht anlegen.

§ 78

Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition und leicht entzündlichen Flüssigkeiten

(1) Fahrzeuge, die mehr als 35 Kilogramm Sprengstoff oder Munition geladen haben, dürfen nur auf folgenden Liegeplätzen ankern:

1. im Fahrwasser der Alten Ems südlich von Borkum zwischen den Tonnen A/D und W/Q,
2. an der Knock außerhalb des betonnten Fahrwassers zwischen den Tonnen E/H und E/G.

(2) Tankfahrzeuge mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten oder nicht entgasten Tanks dürfen nur in der Alten Ems/Dukegat südwestlich der Leuchtboje Binnenrandzel auf einem Liegeplatz, der durch Reedetonnen begrenzt ist, ankern.

§ 79

Ausübung der Fischerei

(1) Ein fischendes Fahrzeug muß das betonnte Fahrwasser so weit frei lassen, daß es die Schifffahrt nicht behindert. Es muß in der Längsrichtung des Flusses von den stehenden Pfahlhamen einen

Abstand von mindestens 300 Meter wahren, soweit es nicht selbst an den Pfahlhamen beschäftigt ist. In gleicher Richtung fischende Fahrzeuge müssen untereinander einen Abstand von mindestens 150 Meter halten. Auch müssen sämtliche in einem Rack des Flusses fischenden Fahrzeuge an ein und derselben Seite der tiefen Fahrrinne liegen. In scharfen Krümmungen des Flusses dürfen fischende Fahrzeuge sich nur auf dem inneren Bogen der Krümmung aufhalten.

(2) An den einzelnen Fangstellen dürfen die Netzpfähle nur so weit ausgesteckt werden, daß sie die Schifffahrt nicht behindern. Über die Grenze der auszusteckenden Pfähle und über ihre Anzahl entscheidet im einzelnen Fall die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde oder in ihrem Auftrag der Fischereiaufsichtsbeamte.

(3) Spätestens 14 Tage nach Beendigung der jeweiligen Fangzeit müssen alle für den Fischfang ausgesteckten Pfähle entfernt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Fahrwasser zwischen Ems und Jade

§ 80

Grenzen des Geltungsbereichs

(1) Die äußere Grenze für jedes Fahrwasser bildet eine Linie, die die vor jedem Fahrwasser liegende Ansteuerungstonne rechtwinklig zur Einlaufrichtung schneidet, seitwärts bis zu zwei Punkten 400 Meter an Steuerbord und Backbord von der Einlauflinie und die Verbindungslinien dieser Punkte mit der äußeren Steuerbord- und Backbordfahrwassertonne.

(2) Nach innen gilt diese Polizeiverordnung, soweit das Fahrwasser und seine Abzweigungen nach den Grundsätzen für die Bezeichnung der deutschen Küstengewässer durch Fahrwassertonnen bezeichnet sind, und zwar auch dann, wenn außer den Tonnen die für Wattenfahrwasser üblichen Seezeichen ausgesteckt sind. Sie gilt nicht für die über die Watten führenden Fahrwasser oder Fahrwasserstrecken, die ausschließlich durch Pricken oder Stangen bezeichnet sind.

§ 81

Begriffsbestimmung

Als Fahrwasser im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten

1. das Schluchter Fahrwasser,
2. das Dovetief (Norderneyer Seegat) mit der Fortsetzung des Busetiefs und des Riffgats,
3. die Ackumer Ee,
4. die Otzumer-Balje,
5. die Harle.

§ 82

Signalstellen für Warnsignale

(1) Warnsignal nach § 20 wird nicht gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen in den in § 81 Nr. 1 bis 4 genannten Fahrwassern geben das Wasser- und Schifffahrtsamt Norden und

der Tonnenhof Norderney, in dem in § 81 Nr. 5 genannten Fahrwasser das Wasser- und Schiffsamt Wilhelmshaven Auskunft.

§ 83

Ausübung der Fischerei

(1) Fischende Fahrzeuge müssen das betonnte Fahrwasser so weit frei lassen, daß sie die Schifffahrt nicht behindern.

(2) Mit Hamen darf auch von einem im Fahrwasser zu Anker liegenden Fahrzeug gefischt werden, wenn dadurch die Schifffahrt nicht behindert wird. Netzpfähle dürfen im Fahrwasser nur mit Genehmigung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde aufgestellt und müssen auf deren Anweisung von dem Eigentümer bezeichnet werden.

DRITTER ABSCHNITT

Die Jade, Weser und Lesum

§ 84

Außere Grenzen des Geltungsbereichs

Die äußere Grenze bildet die Verbindungslinie der Punkte 53° 50' 00" N, 7° 50' 00" O und 53° 55' 00" N, 8° 0' 00" O.

a) Die Jade

§ 85

Innere Grenzen

(1) Nach innen gilt diese Polizeiverordnung auf der Jade einschließlich der Blauen Balje bis zu den Wattenfahrwassern. Sie gilt nicht für die über die Watten führenden Fahrwasser oder Fahrwasserstrecken, die ausschließlich durch Pricken oder Stangen bezeichnet sind.

(2) Vor Wilhelmshaven werden die Grenzen gebildet

- im Norden durch die Mole nördlich der Einfahrt zum Fluthafen und ihre Verlängerung um 80 Meter in südöstlicher Richtung,
- im Süden durch die Südmole der Seeschleuse und ihre Verlängerung um 400 Meter in südöstlicher Richtung,
- im Osten durch die Verbindungslinie der Endpunkte der vorbezeichneten Nord- und Südgrenzen.

§ 86 *

§ 87 *

§ 88

Signalstellen für Warnsignale

(1) Warnsignal gemäß § 20 wird auf Wangerooge am Signalmast östlich der Ortschaft und an der Seeschleuse Wilhelmshaven gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtshinderungen geben in Wilhelmshaven am Tage das Wasser- und Schiffsamt, nachts die Wache an der Seeschleuse Auskunft.

§ 89

Schleppzüge

Zwischen Schillig-Reede und der inneren Grenze des Geltungsbereichs darf die Länge eines Schleppzuges höchstens 400 Meter betragen. Jede Schlepptrasse soll nicht länger als 100 Meter sein.

§ 90

Ankerverbote und Ausübung der Fischerei

(1) Es darf nicht geankert oder gefischt werden

1. im Übergang des Wangerooger Fahrwassers zur Old-Oog-Rinne innerhalb des weißen und des roten, nordöstlich und östlich gerichteten Sektors des Feuers der Buhne A des Minsener Oog,
2. auf den ehemaligen Munitionsversenkungsstellen im Gebiet der Mittel-Rinne und der Hooksiel-Plate,
3. auf dem Wendeplatz der Tankschiffe, der begrenzt wird
 - im Norden durch den Breitengrad 53° 34' 00" N,
 - im Osten durch die Sektorengrenze 181,5° des Feuers vom Leuchtturm Arngast,
 - im Süden durch die Verlängerung der Linie, die die etwa 150 Meter südlich der Tankerlöschbrücke an Land aufgestellten Baken mit Dreieckstoppszeichen verbindet,
 - im Westen durch die Sektorengrenze 175,8° des Feuers vom Leuchtturm Arngast.

(2) Fischende Fahrzeuge müssen das betonnte Fahrwasser so weit freihalten, daß sie die Schifffahrt nicht behindern.

§ 91 *

Reeden

(1) Die Reede von Schillig wird begrenzt

- im Norden durch den Breitengrad 53° 44' 30" N,
- im Osten durch die Verbindungslinie der Reedetonnen 1, 2 und 3,
- im Süden durch den Breitengrad 53° 41' 00" N,
- im Westen durch eine Linie, die 450 Meter östlich parallel zur Richtfeuerlinie Voslapp verläuft.

(2) Die Reede von Wilhelmshaven ist ein Teil des Fahrwassers und wird begrenzt

- im Norden durch die Südgrenze des Wendeplatzes nach § 90 Abs. 1 Nr. 3,
- im Osten durch die Verbindungslinie der Tonnen Reede a, Reede b, Reede c und 18,
- im Süden durch die Sektorengrenze 235° des Leuchtfuers auf dem Kopf der Nordmole der ehemaligen dritten Hafeneinfahrt,
- im Westen durch die Sektorengrenze 178,6° des Feuers vom Leuchtturm Arngast.

(3) Die Reede für Fahrzeuge, die der Quarantäne unterliegen, ist ein Teil des Fahrwassers und wird begrenzt

- im Norden durch den Breitengrad
53° 34' 30" N,
- im Osten durch die Sektorengrenze 176,7° des
Feuers vom Leuchtturm Arngast,
- im Süden durch den Breitengrad 53° 34' 00" N,
- im Westen durch die Verlängerungslinie der
Tankerlöschbrücke.

(4) Die Reede für Kleinfahrzeuge vor der Seeschleuse von Wilhelmshaven ist ein Teil des Fahrwassers und wird begrenzt

- im Norden durch die Peilung 150° des Feuers
vom Leuchtturm Arngast,
- im Osten durch die Peilung 10° des Feuers
auf dem Kopf der Mole nördlich der Ein-
fahrt zum Fluthafen,
- im Süden durch die Peilung 142° des Feuers
vom Leuchtturm Arngast,
- im Westen durch die Peilung 20° des Feuers
auf dem Kopf der Mole nördlich der Ein-
fahrt zum Fluthafen.

§ 92

Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition

Fahrzeuge, die mehr als 35 Kilogramm Sprengstoff oder Munition geladen haben, dürfen nur auf einem Liegeplatz ankern, der wie folgt begrenzt wird:

- im Norden durch den Breitengrad 53° 35' 00" N,
- im Osten durch die Sektorengrenze 176,7° des
Feuers vom Leuchtturm Arngast,
- im Süden durch den Breitengrad 53° 34' 30" N,
- im Westen durch die Verlängerungslinie der
Tankerlöschbrücke.

§ 92 a

Tankfahrzeuge

(1) Tankfahrzeuge, die zum Umschlag leicht entzündlicher Flüssigkeiten an der Tankerlöschbrücke bestimmt sind oder dort gelöscht haben, dürfen nur auf der Reede von Schillig (§ 91 Abs. 1) ankern. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Tankfahrzeuge, die zum Umschlag leicht entzündlicher Flüssigkeiten auf Reede bestimmt sind, dürfen nur auf einem Liegeplatz ankern, der wie folgt begrenzt wird:

- im Norden durch den durch die Tonne
8
verlaufenden Breitengrad,
Minsener Rinne
- im Osten durch die Verbindungslinie der
Tonnen M/4 und Reede 1,
- im Süden durch die Nordgrenze der Reede
von Schillig,
- im Westen durch die Verlängerung der West-
grenze der Reede von Schillig.

(3) Der Bereich der Liegeplätze an der Tankerlöschbrücke wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine Linie, die durch ein
Bakenpaar auf der Nordostecke des Hep-
penser Grodens gekennzeichnet ist und
bis zum Schnittpunkt mit einer durch ein
Bakenpaar auf dem Rüstersieler Watt be-
zeichneten Linie und von hier zum Punkt
53° 34' 00" N, 8° 10' 20" O verläuft,
- im Osten durch die Verbindungslinie der
Punkte 53° 34' 00" N, 8° 10' 20" O und 53°
33' 12,3" N, 8° 10' 26,2" O,
- im Süden durch eine Linie, die durch das süd-
liche Bakenpaar auf dem Deich des Hep-
penser Grodens in Richtung 90° verläuft,
- im Westen durch die Mitteltidehochwasser-
linie.

(4) In dem in Absatz 3 genannten Bereich gelten ergänzend zu § 53 a folgende Bestimmungen:

1. Der Bereich darf nur von Fahrzeugen, die für Zwecke des Olumschlagsbetriebs der Nord-West-Oelleitung-GmbH. abgefertigt werden, befahren werden. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen;
2. Tankfahrzeuge, die an der Tankerlöschbrücke an- oder ablegen wollen, gelten als Wegerechtschiffe;
3. das Fischen, mit Ausnahme des Angelns, das Baden und Schwimmen sind verboten.

b) Die Weser und Lesum

§ 93

Innere Grenzen

- (1) Nach innen gilt diese Polizeiverordnung
 1. auf der Weser bis zur Eisenbahnbrücke in Bremen,
 2. auf der Lesum bis zur Eisenbahnbrücke bei Bremen-Burg.
- (2) Auf dem von der Weser abzweigenden Fedderwarder Priel gilt diese Polizeiverordnung bis zur Hafeneinfahrt Fedderwardsiel.

§§ 94 bis 96 *

§ 97

Signalstellen für Warnsignale

- (1) Das Warnsignal nach § 20 wird gezeigt
 1. auf dem Feuerschiff „Bremen“ und dem Leuchtturm Robbenplate als Warnung vor Schifffahrtbehinderungen auf der Strecke unterhalb Bremerhavens,
 2. in Bremerhaven am Wasserstandssignal-
mast auf dem Außendeich nördlich der Ein-
fahrt in die Geeste und dem alten Vorhafen
als Warnung vor Schifffahrtbehinderungen
auf den Strecken oberhalb und unterhalb
Bremerhavens,

§§ 94 bis 96: Aufgeh. vor NF dieser V

3. von der Wasserstandssignalstelle Brake am Signalmast auf dem Turm des Wasser- und Schiffsamtes Brake und von der Wasserstandssignalstelle Vegesack zwischen zwei aufgestellten Signalmasten als Warnung vor Schiffsfahrbehinderungen auf der Strecke oberhalb Bremerhavens.

(2) Zur näheren Kennzeichnung der Strecken, für die die Warnung gilt, werden zusätzlich folgende Nachtsignale gezeigt:

1. für die Strecke Rotersand-Leuchtturm bis Hoheweg
rotes und weißes Licht nebeneinander;
2. für die Strecke Hoheweg bis Langlütjen-Unterfeuer
zwei rote Lichter nebeneinander;
3. für die Strecke Langlütjen-Unterfeuer bis Südgrenze der Reede Bremerhaven
zwei weiße Lichter nebeneinander;
4. für die Strecke Südgrenze der Reede Bremerhaven bis Signalstelle Brake
drei weiße Lichter in Dreiecksform;
5. für die Strecke Signalstelle Brake bis Hunte-Leuchtbake
zwei weiße Lichter, darunter ein rotes Licht in Dreiecksform;
6. für die Strecke Hunte-Leuchtbake bis Signalstelle Vegesack
drei rote Lichter in Dreiecksform;
7. für die Strecke Signalstelle Vegesack bis Hohentorshafeneinfahrt in Bremen
zwei rote Lichter, darunter ein weißes Licht in Dreiecksform.

(3) Die von den Signalstellen in Oberhammelwarden und Farge (§ 112) gezeigten Warnsignale gelten nur für die Hunte.

§ 98

Fahrtgeschwindigkeit

Auf den folgenden Strecken müssen Fahrzeuge mit Maschinenantrieb ihre Geschwindigkeit so weit herabsetzen, wie es die Erhaltung der Steuerfähigkeit gestattet:

1. bei Bremerhaven vom Nordende der Columbuskaje bis zur Kaiserschleuse (Kilometer 69,2 bis 67,8);
2. bei Nordenham von dem roten Flagbalgersiel-Unterfeuer bis zur Tonne N/A (Kilometer 59,2 bis 56,4);
3. bei Brake von der Fettraffinerie bis zum Quermarkenfeuer Käseburg (Kilometer 42,1 bis 37,5).

§ 99

Rechtsfahren

Ergänzend zu § 35 wird bestimmt:

Auf der Strecke oberhalb Bremerhavens müssen sich alle Fahrzeuge, ausgenommen offene Sport- und Segelboote, auch außerhalb des Fahrwassers an der Stromseite halten, die an ihrer Steuerbordseite liegt.

§ 100

Überholen

Auf der Strecke oberhalb Rönnebeck (Kilometer 22) dürfen Fahrzeuge, ausgenommen offene Sport- und Segelboote, nicht überholt werden, während diese ein anderes Fahrzeug überholen.

§ 101

Signale beim Einlaufen in Schleusen

Fahrzeuge, die die folgenden Schleusen benutzen wollen, müssen dies rechtzeitig durch folgende Signale anzeigen:

1. Nordschleuse in Bremerhaven: zwei lange, drei kurze, einen langen Ton (— — . . . —);
2. Kaiserschleuse in Bremerhaven: zwei lange, zwei kurze, einen langen Ton (— — . . —);
3. Doppelschleuse des Fischereihafens in der Geeste-Mündung: zwei lange, einen kurzen, einen langen Ton (— — . —);
4. Schleuse des Industrie- und Handelshafens in Bremen-Oslebshausen: zwei lange, einen kurzen, einen langen Ton (— — . —).

§ 102 *

Schleppzüge

(1) Auf der Strecke oberhalb vom Hoheweg-Leuchtturm darf in einem Schleppzug die Länge einer jeden Schlepptrosse höchstens 90 Meter betragen.

(2) Die Länge eines Schleppzuges, der aus mehreren Anhängen besteht, darf auf den folgenden Strecken höchstens betragen:

1. vom Hoheweg-Leuchtturm bis Brake (Kilometer 42) 350 Meter;
2. von Brake (Kilometer 42) bis zur Eisenbahnbrücke in Bremen 250 Meter;
3. auf der Lesum 140 Meter.

(3) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die nach ihrer Bauart kein Schlepper sind, dürfen nicht schleppen. Dies gilt nicht für Sportfahrzeuge.

(4) Abweichend von Artikel 3 Abs. a Satz 2 der Seestraßenordnung brauchen Schlepper auf der Strecke oberhalb Bremerhavens das dritte weiße Licht nicht zu führen.

§ 103

Treiben von Fahrzeugen

Auf der Weser darf ein Fahrzeug sich nicht treiben lassen.

§ 104

Flöße

Ein Floß darf nicht breiter als 12 Meter sein.

§ 105

Nebeneinanderkoppeln

Oberhalb der nördlichen Grenze der Reede von Brake dürfen bei Tage nicht mehr als drei, bei Nacht nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinanderge-

koppelt werden. Die Gesamtbreite darf nicht größer als 25 Meter und auf der Lesum nicht größer als 10 Meter sein.

§ 106

Ankern

(1) Abweichend von § 48 darf auf den folgenden Strecken auch außerhalb des Fahrwassers nicht geankert werden:

1. vom Süden der Staatspier Brake bis zum Nordende der Pier der Fettraffinerie (Kilometer 40,7 bis 42,5) auf der westlichen Stromseite;
2. von der Hafeneinfahrt zum Bauhof Farge bis zum Kilometer 27,5.

(2) Abweichend von § 48 darf auf der Lesum oberhalb von Kilometer 8,5 am Rande des Fahrwassers geankert werden.

§ 106 a

Ausübung der Fischerei

(1) Auf den in § 106 Abs. 1 genannten Strecken ist das Fischen verboten.

(2) Abweichend von den §§ 48 und 58 dürfen auf den folgenden Strecken fischende Fahrzeuge auch im betonnten Fahrwasser ankern:

1. im Wurster Arm;
2. im früheren Westfahrwasser bei Nordenham von Kilometer 53,8 bis 56,8, das wie folgt begrenzt wird:
 - im Norden durch eine Linie, die die Tonnen N/A und K verbindet,
 - im Osten durch eine Linie, die die Tonnen K und M verbindet,
 - im Süden durch eine von der Tonne M rechtwinklig auf das linke Ufer führende Linie,
 - im Westen durch das Ufer.

§ 106 b

Lichterführung festgemachter Fahrzeuge

Abweichend von § 19 Abs. 1 brauchen auf der Lesum

1. Fahrzeuge, einschließlich Sportfahrzeuge, die an Sammeliegeplätzen unmittelbar hintereinander liegen, kein weißes Licht zu führen, wenn das erste und das letzte Fahrzeug ein solches Licht führen und die Fahrzeuge nicht über die Flucht der beiden Lichter hinausragen;
2. Sportfahrzeuge, die an einem von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde genehmigten Einzelliegeplatz festgemacht haben, Lichter nur nach Maßgabe der Genehmigung zu führen.

§ 19 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 107

Sondersignale beim Passieren von Häfen und Molen

Ein weserabwärts fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb muß kurz oberhalb der Südmole des

Europahafens, des Überseehafens und des Industrie- und Handelshafens in Bremen das Signal „Achtung“ (—) mit der Pfeife geben.

§ 108

Reeden

- (1) Die Reede von Bremerhaven wird begrenzt
 - im Norden durch die Verbindungslinie Leuchtturm Weddewarden-Unterfeuer und Wattinsel Langlütjen II,
 - im Osten durch die Richtfeuerlinien,
 - im Süden durch die Verbindungslinie Nordmole der Geeste und Kirchturm Blexen,
 - im Westen durch die Wattkante.

Besteht beim Schwojen auf der Reede Gefahr, daß die Fahrzeuge dabei in die Nähe der Richtfeuerlinien oder darüber hinaus auf die östliche Fahrwasserseite geraten, so ist die Zeit des Schwojens soweit als möglich abzukürzen und der Drehkreis so klein wie möglich zu halten. Falls nötig, ist Schlepperhilfe in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die Reede von Blexen wird begrenzt
 - im Norden durch die Verbindungslinie Kirchturm Blexen und Reedebacken-Oberfeuer,
 - im Osten und Süden durch die Verbindungslinie Reedebacken-Unterfeuer und Tonnen Reede 1 und 29,
 - im Westen durch die rot-weiße Sektorengrenze des Reedebacken-Unterfeuers.

(3) Die für die Kleinschiffahrt bestimmte Reede von Blexen wird begrenzt

- im Norden durch die Verbindungslinie der Tonnen 29 und Reede 1,
- im Osten durch die Verbindungslinie der Reedetonnen 1 und 2,
- im Süden durch die Verbindungslinie der Reedetonnen 2, 3 und 4,
- im Westen durch die Verbindungslinie der Tonnen Reede 4 und 29.

(4) Die Reede von Nordenham wird begrenzt durch die Verbindungslinie folgender Punkte:

- im Norden das Nordende der Midgard-Pier,
- im Süden die Tonne K und
- im Westen die Bake mit der Aufschrift „Kilometer 57“.

- (5) Die Reede von Brake wird begrenzt
 - im Norden durch die Schlenge bei der Ecke zum Boitwarder Groden (Kilometer 42,1),
 - im Süden durch die Deichscharte an der südlichen Grenze der Stadtgemeinde Brake (Kilometer 39,1).

Im übrigen liegt die Reede außerhalb des betonnten Fahrwassers.

§ 109

Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition und leicht entzündlichen Flüssigkeiten

- (1) Fahrzeuge, die mehr als 35 Kilogramm Sprengstoff oder Munition geladen haben, dürfen nur auf der Reede von Bremerhaven zwischen den Verbin-

dungslinien der Wattinsel Langlütjen I und der Nordmole der Nordschleuse in Bremerhaven einerseits und dem Leuchtturm Weddewarden-Unterfeuer andererseits ankern. Ist infolge widriger Wind- oder Wasserverhältnisse auf diesem Liegeplatz kein Umschlag möglich, so kann an der Luneplate an der Ostseite außerhalb des Fahrwassers zwischen den Tonnen Reede 1 und 29 geankert werden.

(2) Tankfahrzeuge mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten oder nicht entgasten Tanks dürfen nur westlich der Richtfeuerlinien zwischen der Nordgrenze der Reede von Bremerhaven und der Verbindungslinie Wattinsel Langlütjen II und Wattinsel Brinkamahof ankern. § 108 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

VIERTER ABSCHNITT

Die Hunte

§ 110

Grenzen des Geltungsbereichs

Auf der Hunte gilt diese Polizeiverordnung von der Mündung bis zum Hafen Oldenburg einerseits und bis 200 Meter unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg andererseits. Die Grenzen sind durch am Ufer aufgestellte Tafeln mit der Aufschrift „Hafengrenze“ und „Küstenkanal/Hunte“ bezeichnet.

§ 111

Verkehrsbeschränkungen

(1) Die Strecke von der Eisenbahnbrücke bei Elsfleth bis zum Liegeplatz unterhalb der Eisenbahnbrücke in Oldenburg darf nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, bei guten Sichtverhältnissen auch in der Zeit von zwei Stunden vor Sonnenaufgang bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang befahren werden.

(2) Bei Wasserständen von mehr als 3,40 Meter an den Pegeln Oldenburg (Kilometer 1,5) und Reithörne (Kilometer 7,5) ist das Befahren der Strecke zwischen Oldenburg-Drielake und Reithörne verboten.

§ 112

Signalstellen für Warnsignale

Warnsignale nach § 20 werden an den Signalstellen in Oberhammelwarden und Farge gezeigt.

§ 113

Fahrregeln in Flußkrümmungen

(1) Ergänzend zu § 32 wird bestimmt:
In den Flußkrümmungen bei Hollersiel (Kilometer 11,5 bis 13,2) und bei Neuenhüntorf (Kilometer 15,0 bis 17,0), deren Anfang bei Tag durch eine rot umrandete weiße Scheibe mit einem „A“ und deren Ende durch eine grün umrandete weiße Scheibe mit einem „E“, bei Nacht an Stelle jeder Scheibe mit einem roten Licht bezeichnet sind, muß die Fahrt auf das geringste Maß herabgesetzt werden, das erforderlich ist, um das Fahrzeug steuerfähig zu halten.

(2) Beim Einlaufen in die in Absatz 1 genannten Strecken muß das Schallsignal „Achtung“ (—) gegeben werden.

(3) Ergänzend zu § 37 Abs. 7 wird bestimmt:
Auf den in Absatz 1 genannten Strecken ist das Überholen verboten.

§ 114*

Schleppzüge

Ergänzend zu § 43 Abs. 1 wird bestimmt:

(1) Schleppzüge dürfen nicht mehr als 3 Anhänger führen, die Gesamtlänge darf nicht mehr als 400 Meter und die Breite nicht mehr als 12 Meter betragen.

(2) Binnenschiffe mit Maschinenantrieb (Selbstfahrer), die zum Schleppen zugelassen sind, dürfen jeweils nur ein Fahrzeug schleppen.

(3) Schlepper mit 3 Anhängen müssen eine auf die Spitze gestellte quadratische rote Scheibe von mindestens 0,50 Meter Seitenlänge an gut sichtbarer Stelle führen.

(4) Abweichend von Artikel 3 Abs. a Satz 2 der Seestraßenordnung brauchen Schlepper das dritte weiße Licht nicht zu führen.

§ 115

Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen oder Flößen

Fahrzeuge oder Flöße dürfen nicht nebeneinandergekoppelt werden.

§ 116

Flöße

Ein Floß darf nicht länger als 80 Meter und nicht breiter als 10 Meter sein. Bei Nacht darf ein Floß nicht fahren.

§ 117

Treiben von Fahrzeugen

Ein Fahrzeug darf sich nicht treiben lassen.

§ 118

Höchstgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser beträgt für einen Schleppzug sowie für ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb mit mehr als 75 PS-Maschinenleistung 4 Seemeilen, für ein anderes Fahrzeug 6 Seemeilen in der Stunde.

§ 119

Erkennungssignal

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb über 20 Tonnen Tragfähigkeit und schleppende Fahrzeuge jeder Größe müssen in Fahrt die Flagge „N“ des Internationalen Signalbuchs an gut sichtbarer Stelle mindestens 6 Meter über dem Schiffskörper führen.

§ 114 Abs. 4: SeeStrO 9511-2

§ 119 a

Benutzung des Fahrwassers

(1) Abweichend von § 35 Abs. 1 dürfen mit dem Strom fahrende tiefgehende Fahrzeuge oder Schleppzüge die tiefste Rinne und in einer Krümmung die äußere Seite auch dann benutzen, wenn diese an der in Fahrtrichtung links liegenden Seite liegt.

(2) Fahrzeuge, die hiervon Gebrauch machen, müssen dies vor dem Übergang auf die linke Fahrwasserseite und, wenn diese schon gehalten wird, vor dem Einlaufen in eine Krümmung und beim Entgegenkommen eines Fahrzeugs durch das Schallsignal „ein langer Ton und zwei darauffolgende kurze Töne“ (— . .) anzeigen. Entgegenkommende Fahrzeuge müssen dieses Signal mit zwei kurzen Tönen (..) beantworten und nach Backbord ausweichen.

(3) Bei Stauwasser gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 120

Ausübung der Fischerei

Auf der Strecke von Oldenburg (Kilometer 0) bis zur Abzweigung der Westergate (Kilometer 22,2) dürfen fischende Fahrzeuge nicht festlegen.

§ 121 *

§ 122

Liegeplatz bei der Seefahrtschule in Elsfleth

An dem Liegeplatz bei der Seefahrtschule in Elsfleth (Kilometer 23,7 bis 24,0) dürfen die Dalben mehrreihig und beiderseitig bis zu einer Gesamtbreite von 20 Meter belegt werden. Fahrzeuge, welche den Liegeplatz voraussichtlich länger als eine Tide benutzen, haben an der Uferseite der Dalben festzumachen.

§ 122 a

Liegeplatz vor der Eisenbahnkaje in Elsfleth

(1) Den Liegeplatz vor der Eisenbahnkaje in Elsfleth (Kilometer 22,8 bis 22,9, hölzerne Dalben) dürfen nur Fahrzeuge benutzen, die günstige Tide- oder Witterungsverhältnisse abwarten oder übernachten, nicht jedoch Fahrzeuge, die laden oder löschen wollen. Es dürfen nur Fahrzeuge bis 400 Tonnen Ladefähigkeit, jedoch keine Schleppzüge, festmachen.

(2) Die Dalben dürfen nur stromseitig und nur bis zu einer Gesamtbreite von 25 Meter belegt werden.

(3) Die Wasserfläche zwischen den Dalben und der Eisenbahnkaje darf nur von Ruderbooten oder Sportbooten ohne Maschinenantrieb befahren werden.

§ 122 b

Liegeplatz Buttelerhörne

(1) Für den Liegeplatz Buttelerhörne (Kilometer 13,9 bis 14,1, Südufer) gilt § 122 a Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Der Liegeplatz darf nur stromseitig und nur einreihig bis zu einer Breite von 10 Meter belegt werden.

§ 121: Aufgeh. vor NF dieser V

(2) Ist der Liegeplatz durch ein oder mehrere Fahrzeuge belegt, so darf nur einschiffig vorbeifahren werden. Hierbei hat das mit dem Strom fahrende, bei Stauwasser das flußabwärts fahrende Fahrzeug Vorfahrt. Dieses Fahrzeug hat die Annäherung an den Liegeplatz rechtzeitig durch das Schallsignal „Achtung“ (—) anzuzeigen. Entgegenkommende Fahrzeuge müssen mit dem Signal „ein langer, ein kurzer, ein langer Ton“ (— . —) antworten und bis zum Passieren des vorfahrberechtigten Fahrzeugs vor dem Liegeplatz verhalten.

§ 122 c

Liegeplätze an der Eisenbahnbrücke bei Elsfleth und an der Straßenbrücke Huntebrück

(1) An den Liegeplätzen beiderseits der Eisenbahnbrücke bei Elsfleth dürfen die am Nordufer unterhalb der Brücke stehenden Dalben nur einreihig, die am Südufer oberhalb der Brücke stehenden Dalben zweireihig belegt werden.

(2) Die Liegeplätze beiderseits der Straßenbrücke Huntebrück dürfen nur einreihig belegt werden. Die am Südufer oberhalb der Brücke stehenden Dalben sind in erster Linie für kleinere Fahrzeuge, die am Nordufer für größere Fahrzeuge und für Schleppzüge bestimmt.

(3) Die Liegeplätze dürfen nur stromseitig bei ausreichender Wassertiefe und nur so lange belegt werden, bis die erforderliche Durchfahrthöhe vorhanden oder die Brücke geöffnet ist.

§ 123

Liegeplätze bei der Eisenbahnbrücke in Oldenburg

(1) An den Liegeplätzen bei der Eisenbahnbrücke in Oldenburg darf nur an den dazu bestimmten Dalben und nur stromseitig festgemacht werden. Anker dürfen weder im Wasser noch an Land ausgelegt werden. Die Wasserfläche zwischen den Dalben und dem Ufer darf nicht befahren werden. An der Kaje unmittelbar oberhalb der Eisenbahnbrücke darf nur mit besonderer Genehmigung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde festgemacht werden.

(2) Die Liegeplätze dürfen nur bis zu der folgenden Gesamtbreite belegt werden:

der Liegeplatz am Nordufer unterhalb der Brücke bis zu 18 Meter,

der Liegeplatz am Südufer unterhalb der Brücke bis zu 10 Meter,

der Liegeplatz am Südufer oberhalb der Brücke bis zu 18 Meter.

(3) Fahrzeuge, die auf die Durchfahrt warten, müssen unterhalb der Brücke die Liegeplätze am Nordufer, oberhalb am Südufer benutzen; anderen Fahrzeugen ist die Benutzung verboten. Schleppzüge müssen an den sechs der Brücke nächstgelegenen Dalben festmachen; sie haben dicht aufzuschließen.

(4) Tankfahrzeuge mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten müssen unterhalb der Brücke die Dalben am unteren Ende des Liegeplatzes am Nordufer be-

nutzen. Oberhalb der Brücke dürfen diese Fahrzeuge den Liegeplatz am Südufer nicht benutzen; sie müssen ihre Fahrt so einrichten, daß sie die Brücke ohne Aufenthalt passieren können.

(5) Warten mehrere Fahrzeuge auf die Durchfahrt, so fahren bei mehrreihiger Belegung die Querreihen, bei einreihiger Belegung die Längsreihe in der Liegefolge ab; neu ankommende Fahrzeuge haben sich den wartenden anzuschließen.

§ 124

Verkehr durch die Brücken

(1) Ergänzend zu § 41 gelten für den Verkehr durch die Eisenbahnbrücke bei Elsfleth, die Straßenbrücke Huntebrück und die Eisenbahnbrücke in Oldenburg die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Der Führer eines Fahrzeugs darf das Öffnen der Brücken nur verlangen, wenn die Durchfahrthöhe auch nach dem Niederlegen von Masten und Schornsteinen nicht ausreicht. Bei Sturm über Windstärke 8 werden die Brücken nicht geöffnet.

(3) Kann eine Brücke zeitweilig nicht geöffnet werden, so haben Fahrzeuge, die keine ausreichende Durchfahrthöhe vorfinden, an den dafür bestimmten Liegeplätzen in der Reihe ihrer Ankunft festzumachen, oder, falls das Anlegen nicht möglich ist, zu verhalten. An Leitwerken und Abweiserdallen darf nicht angelegt werden.

(4) Werden an den Brücken keine Sicht- oder Schallsignale gegeben, so ist die Durchfahrt nur auf besondere Anweisung der Brückenwärter (Zuruf, Schwenken einer grünen Flagge bei Tage oder einer grünen Lampe bei Nacht) gestattet.

(5) Die fahrplanmäßigen Öffnungszeiten der beiden Eisenbahnbrücken werden von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht.

§ 124 a

Brückensignale

(1) Fahrzeuge, die das Öffnen der Brücke verlangen, haben dies rechtzeitig durch das in der nachstehenden Tafel aufgeführte Signal anzuzeigen.

Bei den Eisenbahnbrücken antwortet der Brückenwärter mit dem ebenfalls in der Tafel aufgeführten Ankündigungssignal, wenn die Brücke geöffnet werden kann.

Brücke	Anforderungssignal des Fahrzeugs (Schallsignal)	Ankündigungssignal der Brücke (Schallsignal)
Eisenbahnbrücke bei Elsfleth	Zwei lange Töne (— —)	Drei Glockenschläge
Straßenbrücke Huntebrück	Zwei lange Töne (— —) für die erste Hubstufe (4,0 m), zwei lange, einen kurzen, einen langen Ton (— —, —) für die zweite Hubstufe (20,5 m)	Kein Schallsignal
Eisenbahnbrücke in Oldenburg	Zwei lange Töne (— —)	Drei Glockenschläge

(2) Der Verkehr bei den Brücken wird durch die in der nachstehenden Tafel aufgeführten Signale geregelt.

a) Eisenbahnbrücke bei Elsfleth

Signalkörper	Sichtsignal		Bedeutung
	Signalkörper	Lichter	
Kreisrunde Scheibe ist voll sichtbar (nur bei Tage)		Zwei rote Lichter übereinander (nur bei Nacht)	Brücke geschlossen. Durchfahren gestattet, soweit Durchfahrthöhe ausreicht.
Kreisrunde Scheibe ist umgeklappt (nur bei Tage)		Zwei weiße Lichter übereinander (nur bei Nacht)	Brücke geöffnet. Durchfahren gestattet.
	bei unsichtigem Wetter außerdem ein langer Ton (—) als Schallsignal		

b) Straßenbrücke Huntebrück und Eisenbahnbrücke in Oldenburg

Signalkörper	Sichtsignal		Bedeutung
	Signalkörper	Lichter	
	Drei rote Lichter nebeneinander		a) für Straßenbrücke Huntebrück: Brücke geschlossen, kann vorübergehend nicht geöffnet werden. Durchfahren gestattet, soweit Durchfahrthöhe ausreicht. b) für Eisenbahnbrücke in Oldenburg: Brücke geschlossen, kann bei nächster fahrplanmäßiger Öffnungszeit nicht geöffnet werden. Durchfahren gestattet, soweit Durchfahrthöhe ausreicht.
	Zwei rote Lichter nebeneinander		Brücke geschlossen. Durchfahren gestattet, soweit Durchfahrthöhe ausreicht.
	Ein rotes Licht		Brücke in Bewegung. Durchfahren verboten.
	Zwei grüne Lichter nebeneinander		a) für Straßenbrücke Huntebrück: Brücke 4,0 m gehoben (1. Hubstufe). Durchfahren gestattet, soweit Durchfahrthöhe ausreicht. b) für Eisenbahnbrücke in Oldenburg: Brücke geöffnet. Durchfahren gestattet. für Straßenbrücke Huntebrück: Brücke 20,5 m gehoben (2. Hubstufe). Durchfahren gestattet, soweit Durchfahrthöhe ausreicht.
	Zwei grüne Lichter nebeneinander und rechts daneben ein weißes Licht		für Eisenbahnbrücke in Oldenburg: Durchfahren verboten. Gegenverkehr kann passieren.
	Zwei rote Blinklichter nebeneinander		

(3) Diese Signale werden gezeigt
bei der Eisenbahnbrücke bei Elsfleth über dem Leitwerk des Drehbrückenpfeilers (gilt für beide Öffnungen, ebenso das vom Brückenwärter gegebene Schallsignal),
bei der Straßenbrücke Huntebrück an dem jeweils in Fahrtrichtung linken Brückenturm,
bei der Eisenbahnbrücke in Oldenburg an dem Landwiderlager der zu durchfahrenden Brückenöffnung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Die Elbe

§ 125

Grenzen des Geltungsbereichs

(1) Die äußere Grenze bildet die Verbindungslinie der Spitztonne A und der Spierentonne 1.

(2) Die innere Grenze bildet

1. zum Nord-Ostsee-Kanal die Außengrenze der Kanalreede von Brunsbüttelkoog, die gebildet wird

im Osten durch eine Linie, die die beiden Baken mit Dreieckstoppzeichen, die etwa 550 Meter östlich des Elblotsenhauses an Land aufgestellt sind, mit der Leuchttonne K-Reede 2 verbindet,

im Süden durch eine Linie, die von der Leuchttonne K-Reede 2 über die Leuchttonne K-Reede 1 bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Reedegrenze verläuft,

im Westen durch eine Linie, die über die beiden Baken mit Dreieckstoppzeichen bei Groden bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Reedegrenze verläuft;

2. für das Hauptfahrwasser die bei Tinsdahl quer über die Elbe gehende hamburgische Landesgrenze;

3. für die Alte Süderelbe die Abzweigung von der Süderelbe oberhalb von Moorburg.

§ 126 *

§ 127

Wegerechtschiffe

Ein auslaufendes Wegerechtschiff, das seinen Lotsen auf der Reede von Cuxhaven abgegeben hat, darf das in § 14 für Wegerechtschiffe vorgeschriebene Signal nach Ermessen des Fahrzeugführers weiterführen.

§ 128 *

§ 129 *

§ 130

Signale zum Herbeirufen des Reededampfers auf Cuxhaven-Reede

Vor Cuxhaven darf ein Fahrzeug, das den Reededampfer herbeirufen will, folgende Signale geben:

Bei Tage eine Flagge im Vortopp halb heißen, bei Nacht einen langen, drei kurze, einen langen Blink, außerdem das Signal von einem langen, drei kurzen, einem langen Ton (—...—).

§ 131 *

§ 132

Signalstellen für Warnsignale

(1) Warnsignal nach § 20 wird gezeigt

1. in Hamburg
an der unteren Rahe des Mastes der Hafenslotsenstation am Seemannshöft,
2. in Cuxhaven
am Flaggenstock des Wachthauses der Bootsleute an der Alten Liebe,
3. auf dem Feuerschiff Elbe I
an der Rahe im Vortopp.

(2) Die Signalstelle Cuxhaven gibt außergewöhnliche Vorkommnisse den vorbeifahrenden Fahrzeugen bei Tage durch Flaggensignale nach dem Internationalen Signalebuch, bei Nacht mit der Morselampe bekannt.

(3) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen geben Auskunft

1. in Hamburg
bei Tage die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, das Oberhafenamt und das Hafenamt des 2. Bezirks sowie bei Tage und bei Nacht die Hafenslotsenstation am Seemannshöft und das Wachtschiff am Jonas,
2. in Brunsbüttelkoog und Holtenau
bei Tage und bei Nacht das Hafenamt und der Schleusenmeister,
3. in Cuxhaven
bei Tage und bei Nacht das Wachthaus der Bootsleute an der Alten Liebe, bei Tage das Wasser- und Schifffahrtsamt; außerdem können vorbeifahrende Fahrzeuge den Reededampfer herbeirufen, um Auskunft zu erhalten (§ 130),
4. Das Feuerschiff Elbe I
zu jeder Zeit.

§ 133

Fahrtgeschwindigkeit

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen oberhalb der Lühemündung nur langsam aneinander vorbeifahren.

§ 134

Schleppzüge

(1) Auf der Elbe vom Feuerschiff Elbe 3 aufwärts darf in einem Schleppzug die Länge der einzelnen

Schlepptrassen höchstens 90 Meter betragen. Bei starkem Wind und Seegang kann mit dem Aufkürzen der Schlepptrassen bis Cuxhaven gewartet werden. Die Gesamtlänge eines Schleppzuges, der aus einem oder mehreren Schleppern und einem oder mehreren geschleppten Fahrzeugen besteht, darf höchstens 450 Meter betragen.

(2) Ein Fahrzeug, das die nötigen Einrichtungen zum Schleppen nicht besitzt oder dessen Manövrierfähigkeit beim Schleppen über das für die sichere Schiffsführung zulässige Maß beschränkt wird, darf auf der Elbe nicht schleppen. Ein solches von See kommendes Fahrzeug muß seinen Anhang spätestens bei Cuxhaven abgeben.

§ 135

Treiben von Fahrzeugen

Ein Fahrzeug darf sich nicht treiben lassen.

§ 136 *

Zollabfertigung bei Cuxhaven

(1) Fahrzeuge, die zwischen Osterhöft-Mole und Groden-Bake zollamtlich abgefertigt werden oder hier auf Abfertigung warten, müssen sich außerhalb des Leitsektors von Altenbruch halten. Es ist hier während der Zollabfertigung von der Befolgung der Vorschrift des § 35 Abs. 1, nach der ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb sich an der Seite des Fahrwassers halten muß, die an seiner Steuerbordseite liegt, entbunden.

(2) Nach Beendigung der zollamtlichen Abfertigung muß das Fahrzeug möglichst schnell die für die Weiterfahrt vorgeschriebene rechte Fahrwasserseite aufsuchen; auch beim Verlassen der Zollabfertigungsstelle darf die durchgehende Schifffahrt nicht behindert werden (§ 38).

(3) Die Ausweichregeln der Seestraßenordnung sind auch während der Zollabfertigung zu beachten. Die einlaufende und nicht der Zollabfertigung bei Cuxhaven unterliegende Schifffahrt soll jedoch möglichst auf die auf Zollabfertigung wartenden Fahrzeuge Rücksicht nehmen.

§ 137

Fahrregeln

(1) Ein Fahrzeug bis 3 Meter Tiefgang soll sich soweit wie möglich von der Mitte des Fahrwassers fernhalten und, sobald ein größeres Fahrzeug in Sicht kommt, sich am Rande des Fahrwassers halten.

(2) Um die in den Hafen Cuxhaven einlaufenden oder aus ihm auslaufenden Fahrzeuge nicht zu behindern, soll die auf der Elbe durchgehende Schifffahrt sich möglichst in den Leitsektoren von Neufeld und Altenbruch halten.

§ 138

Fahrregeln für Segelfahrzeuge

Zwischen der inneren Geltungsgrenze und der Kugelbake bei Cuxhaven muß ein Segelfahrzeug, wenn es, ohne zu kreuzen, dem Fahrwasser zu

folgen vermag, die Mitte des Hauptfahrwassers meiden und sich auf der an seiner Steuerbordseite liegenden Seite des Fahrwassers möglichst nahe dem Tonnenstrich halten, ausgenommen auf der Strecke zwischen der inneren Geltungsgrenze und dem Schulauer Hafen, wo es sich so nahe an der Südgrenze des Fahrwassers halten muß, wie sein Tiefgang es erlaubt (§ 35 Abs. 5 und 7).

§ 139

Ankerverbote

(1) Zum Schutze von Unterwasserkabeln darf in dem Gebiet, das durch die Tonnen 17 und 18 und den Leuchtturm Neufeld begrenzt wird, nicht geankert werden. Bei Nacht wird das Gebiet durch den roten Sektor des Leuchtfeuers Neufeld rechtweisend 178° bis 240° bezeichnet. Wenn ein Fahrzeug aus zwingenden Gründen in diesem Gebiet ankern muß oder ein vor Anker liegendes Fahrzeug in dieses Gebiet hineintreibt, werden auf dem Leuchtturm Neufeld mehrere rote Sterne gefeuert. Das Fahrzeug muß mit dem Aufnehmen des Ankers so lange warten, bis ein vom Leuchtturmwärter bestellter Taucher den Anker untersucht und von einem etwa gefaßten Kabel befreit hat.

(2) Zum Schutz eines zwischen der Nordspitze der Insel Pagensand und dem Ostufer der Elbe liegenden Kabels darf im nördlichen grünen Sektor des Unterfeuers Pagensand nicht geankert werden. Der nördliche grüne Sektor liegt zwischen den Peilungen rechtweisend 191° und 206°; er wird durch etwa 5° breite rote Sektoren begrenzt.

(3) Wegen der auf den Reeden bestehenden Ankerverbote wird auf § 141 verwiesen.

§ 140

Ausübung der Fischerei

(1) Elbaufwärts der Linie rechtweisend 20° von der schwarz-roten Leuchtbake auf dem Kopf des Trennungsdamms zwischen Elbe und Oste hinüber zum holsteinischen Ufer dürfen Grundschleppnetze mit Segel oder Maschinenkraft nicht geschleppt werden (Kurren, Zeesen usw.). In der Zeit vom 1. Juli bis 15. November ist der Krabbenfang mit kleinen Krabbenkurren (Baumkurren) außerhalb des Hauptfahrwassers erlaubt.

(2) Die Fischerfahrzeuge, die vor Anker liegend fischen oder mit lebenden Fischen elbaufwärts bestimmt sind, dürfen im Hauptfahrwasser auf den nachbezeichneten Strecken mit folgender Bestimmung ankern:

1. Auf der Strecke, die seitlich begrenzt wird
 - a) im Osten durch die bei Tinsdahl quer über die Elbe gehende hamburgische Landesgrenze,
 - b) im Westen durch eine Linie, auf der man beim Vorbeifahren die Einfahrt zum Schulauer Hafen querab peilt,
 dürfen nicht mehr als zwei Fischerfahrzeuge nebeneinander ankern. Das am weitesten ins Fahrwasser hineinliegende Fahr-

- zeug darf höchstens 50 Meter nördlich des südlichen Tonnenstrichs liegen. Zwischen den Tonnen G und F darf bis 50 Meter nördlich des südlichen Tonnenstrichs gefischt oder von Fischerfahrzeugen geankert werden.
2. Auf der Strecke zwischen dem Leuchtturm Somflether-Wisch und dem zweiten Stack oberhalb der Lühemündung dürfen Fischerboote bis 100 Meter außerhalb der Stacke festlegen.
 3. 50 Meter südlich der Verbindungslinie der Tonnen 43—44—45 ist das Fischen gestattet.
 4. Zwischen der Verbindungslinie des Leuchtfuers Twielenfleth mit dem Leuchtfuer Juelssand und der Bakentonne $\frac{W}{Lühesand}$ ist das Fischen bis 50 Meter nördlich des südlichen Tonnenstrichs gestattet.
 5. Auf der Strecke von 200 Meter oberhalb des Leuchtturms Bützflether-Sand-Unterfeuer elbabwärts bis zu der Verbindungslinie der Tonne 40 mit der Tonne V dürfen Fischerfahrzeuge am Ostufer bis zu einer Linie, die 75 Meter westlich der Verbindungslinie der Tonne 40, Bakentonne $\frac{41}{Pagensand}$, gelbe Faßtonne P und Tonne 42 liegt, im Hauptfahrwasser ankern.
 6. Auf der Strecke zwischen den Tonnen V und U dürfen Fischerfahrzeuge bis 60 Meter innerhalb des grünen Sektors des Unterfeuers Bützflether-Sand an der Südseite festlegen.
 7. Zwischen Pagensand und der Verbindungslinie der Tonne 38 mit dem Leuchtturm Pagensand-Mitte ist das Fischen gestattet.
 8. Auf der Strecke vom Leuchtturm Pagensand-Nord bis zum Leuchtturm Eßfleth-Steindeich ist das Fischen in dem elbaufwärts scheinenden, zwischen den Peilungen rechtweisend 294° bis $321,5^{\circ}$ liegenden roten Sektor dieses Leuchtfuers an der Nordseite gestattet.
 9. Von der Tonne P bis zum weißen Sektor des Leuchtfuers Bielenberg ist das Fischen auf der Südseite bis auf 200 Meter Abstand von der Deckpeilung der Richtfeuer Kraut-sand gestattet.
 10. Von der unteren Grenze des roten Sektors des Leuchtfuers Bielenberg bis zur Tonne 31 an der Rhinplatte dürfen Fischerfahrzeuge auf beiden Seiten bis auf 300 Meter Abstand von der Deckpeilung der Leuchtfuer Brokdorf und Hollerwetter ankern.
 11. Auf der Strecke von der Tonne 31 bis zur Bakentonne $\frac{28}{Glückstadt}$ ist das Fischen bis auf 200 Meter Abstand von der Deckpeilung der Leuchtfuer Brokdorf und Hollerwetter gestattet.

12. Auf der Strecke vom Leuchtturm Hollerwetter bis zur Tonne 26 ist das Fischen bis 250 Meter südlich der Verbindungslinie dieser Punkte gestattet.
13. Auf der Strecke zwischen der Ostgrenze der Nordostreede von Brunsbüttelkoog und der Verbindungslinie des Kirchturms von St. Margarethen mit der Tonne C ist nördlich des weißen Blitzgruppen(2)-Sektors (Peilung 104°) von Scheelenkuhlen das Fischen gestattet.
14. Auf der Strecke zwischen den Tonnen A und C dürfen Fischerfahrzeuge zwischen dem Südufer und einer Linie ankern, die 200 Meter nördlich der Verbindungslinie dieser Tonnen liegt.
15. Auf der Nordostreede von Brunsbüttelkoog (§ 141 Abs. 5) ist während der Hauptfangzeit des Stintes die Hamenfischerei gestattet. Die Fischer müssen während des Fischens ihre Fahrzeuge so nahe wie möglich aneinanderlegen, um die Schifffahrt beim Aufsuchen und Verlassen und bei der Benutzung der Reede möglichst wenig zu behindern. Beginn und Ende der Fangzeit werden der Schifffahrt bekanntgegeben.
16. Im Gebiet, das im Süden durch die nördliche Grenze des weißen Blitzgruppen(2)-Sektors von Sösmenhusen und im Westen durch die östliche Grenze des weißen Sektors vom Osteriff-Unterfeuer begrenzt wird, ist außerhalb der Kanalreede das Fischen gestattet.
17. Auf der Strecke zwischen dem Feuerschiff Elbe 2 und der Tonne 4 ist während der Hauptfangzeit des Herings die Ausübung der Ankerhamenfischerei bis auf je 200 Meter Abstand vom nördlichen und südlichen Tonnenstrich gestattet. Beginn und Ende der Fangzeit werden der Schifffahrt bekanntgegeben.

§ 141

Reeden

(1) Die Reede querab der Insel Neuwerk wird begrenzt

im Norden

1. durch die Verbindungslinie Tonne NF/A und Feuerschiff Elbe 3 bis zum Schnittpunkt mit der Verbindungslinie nach Nr. 2,
2. durch die Verbindungslinie der Tonnen NF/1 und F/NF bis zum Schnittpunkt mit der Verbindungslinie nach Nr. 1,
3. durch die Verbindungslinie der Tonnen NF/1 und $\frac{NF/2}{Luechtergrund}$;

im Osten durch die Verbindungslinie der Tonnen $\frac{NF/2}{Luechtergrund}$ und NF/D;

im Süden durch die Verbindungslinie der Tonnen NF/D und NF/C;

im Westen durch die Verbindungslinie der Tonnen NF/C, $\frac{\text{NF/B}}{\text{Hundebalje}}$ und NF/A.

- (2) Die Reede von Cuxhaven wird begrenzt
im Norden durch die rechtweisende Peilung 245° der Kugelbake;
im Osten durch die rechtweisende Peilung 149,5° des Leuchtturms Neufeld (östliche Grenze des weißen Blitzgruppen(3)-Sektors);
im Süden durch die rechtweisende Peilung 210° des Hafeneinfahrtfeuers auf dem Bollwerk Alte Liebe;
im Westen durch die Verbindungslinie des Leuchtturms Osterende-Groden mit dem Hafeneinfahrtfeuer auf dem Bollwerk Alte Liebe.

Ein quarantänepflichtiges Fahrzeug darf zur Abfertigung in der Nähe der Quarantäneanstalt Groden möglichst nahe dem Südufer oder an der Nordseite des Fahrwassers zwischen den Tonnen 16 und 17 ankern. Ein Fahrzeug, das während der Nacht nicht abgefertigt wird, muß auf der Reede von Altenbruch zu Anker gehen.

- (3) Die Reede von Altenbruch wird begrenzt
im Norden durch die Verbindungslinie der Tonnen 18, 19, 20 und 21;
im Osten durch die Verbindungslinie der Tonne 21 und Leuchtbake Otterndorf (rot-weiße Sektorengrenze dieses Feuers in 175°);
im Süden durch die Verbindungslinie Leuchtbake Otterndorf, Tonne Q, Tonne P und Leuchtfeuer Neufeld bis zum Schnittpunkt dieser Linien mit der Westgrenze des grünen Festsektors des Leuchtfeuers Altenbruch (160°);
im Westen durch die Verbindungslinie des vorgenannten Schnittpunktes und der Tonne 18 (Leuchtfeuer Altenbruch in 160°).

(4) Die Südreede von Brunsbüttelkoog wird begrenzt

- im Norden durch die Verbindungslinie der Tonnen Z und A (300 Meter südlich der Südgrenze des elbabwärts gerichteten Leitsektors von Scheelenkuhlen);
im Süden durch die rechtweisende Peilung 87° des Leuchtturms Scheelenkuhlen (Südgrenze des weißen Blitzsektors von Scheelenkuhlen);
im Osten und im Westen durch die rechtweisende Peilung 330,5° und 19,5° des Oberfeuers Brunsbüttelkoog (innerhalb des grünen Sektors dieses Leuchtfeuers).

(5) Die Nordostreeede von Brunsbüttelkoog wird begrenzt

- im Osten durch die rechtweisende Peilung 0° der bei der Bösch liegenden Tonne 25;
im Süden durch die Nordgrenze des elbabwärts gerichteten Leitsektors von Scheelenkuhlen (rechtweisende Peilung 95°);

im Westen durch die Ostgrenze der Kanalreeede und ihre geradlinige Verlängerung bis zur Südgrenze.

Auf dieser Reede dürfen nur solche Fahrzeuge ankern, deren Tiefgang ein Ankern auf der Südreede von Brunsbüttelkoog nicht erlaubt. Über das Ankern fischender Fahrzeuge siehe § 140 Abs. 2 Nr. 15.

- (6) Die Reede von Freiburg wird begrenzt
elbabwärts durch die rechtweisende Peilung 55° des Leuchtturms Brokdorf (westliche Grenze des roten Sektors dieses Feuers);
elbaufwärts durch die rechtweisende Peilung 17° des Leuchtturms Brokdorf (östliche Grenze des roten Sektors dieses Feuers);
nordöstlich durch die rechtweisende Peilung 314° des Leuchtturms Scheelenkuhlen (Nordgrenze des Einblitzsektors dieses Feuers);
südwestlich durch die rechtweisende Peilung 319° des Leuchtturms Scheelenkuhlen (Südgrenze des Einblitzsektors dieses Feuers).

- (7) Die Reede von Krautsand wird begrenzt
elbabwärts durch die rechtweisende Peilung 90° des Leuchtturms Glückstadt;
elbaufwärts durch die rechtweisende Peilung 295° des Leuchtturms Krautsand-Unterfeuer.

Auf dieser Reede darf nur westwärts in einem Abstand von mindestens 100 Meter von der Deckpeilung des Richtfeuers Ruthensand geankert werden.

- (8) Die Reede von Brunshausen wird begrenzt
elbabwärts durch die rechtweisende Peilung 43° des Leuchtturms Pagensand Süd (Verbindungslinie Pagensand Süd — Bakentonne $\frac{41}{\text{Pagensand}}$);
elbaufwärts durch die rechtweisende Peilung 240° des Leuchtturms Stadersand-Oberfeuer (Westgrenze des grünen Sektors dieses Feuers).

§ 142

Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition

(1) Ein Fahrzeug, das mehr als 35 Kilogramm Sprengstoff oder Munition geladen hat (§ 51), darf nur an folgenden Stellen ankern:

- Gegenüber dem am linken Elbufer unterhalb Brunshausen gelegenen Kahlensande auf der Ostseite des Fahrwassers. Der Liegeplatz ist durch die Bakentonne $\frac{41}{\text{Pagensand}}$ und eine gelbe Faßtonne bezeichnet.

- Gegenüber dem Leuchtturm von Scheelenkuhlen an der Südseite des Fahrwassers in der Mitte zwischen den Tonnen C und D.

(2) Fahrzeuge, die mehr Sprengstoff oder Munition geladen haben, als sie nach den geltenden Vorschriften ohne Beschränkung in Häfen einbringen

dürfen, haben auf den in Absatz 1 genannten Reeden so lange zu warten, bis die zuständige Behörde die schriftliche Erlaubnis zum Einbringen erteilt hat.

§ 142 a

Tankfahrzeuge

(1) Tankfahrzeuge mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten oder nicht entgasten Tanks dürfen nur auf den folgenden Liegeplätzen ankern oder festmachen:

1. auf der Reede querab der Insel Neuwerk (§ 141 Abs. 1) nördlich der Verbindungslinie der Tonnen $\frac{NF/B}{Hundebalje}$ und NF/1,
2. auf der Reede von Freiburg (§ 141 Abs. 6),
3. an der Tankerlöschbrücke in Stadersand.

(2) Abweichend von § 53 Abs. 2 Satz 1 dürfen auf der Reede von Freiburg leicht entzündliche Flüssigkeiten nicht umgeschlagen werden.

§ 142 b

Einlaufen in den Tonnenhafen in Wedel

Das Einlaufen in den Hafen der Wasser- und Schiffsverwaltung in Wedel ist verboten. Die Strom- und Schiffsverwaltungspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

SECHSTER ABSCHNITT

Die Oste

§ 143

Grenzen des Geltungsbereichs

Auf der Oste gilt diese Polizeiverordnung von der Mündung bis zur Schleuse in Bremervörde.

§ 144

Signalstellen für Warnsignale

- (1) Warnsignal nach § 20 wird gezeigt
 1. in Belumerschanze am Flaggenstock der Sturmwarnungsstelle,
 2. in Hechthausen am Flaggenstock bei der Fähre,
 3. in Bremervörde am Flaggenstock der Schleuse.

(2) Durch Aushang an den Flaggenstöcken werden gleichzeitig Ort und Art der Schiffsverkehrsbehinderung bekanntgegeben.

(3) Über außergewöhnliche Schiffsverkehrsbehinderungen gibt außerdem das Wasser- und Schiffsverkehrsamt Stade Auskunft.

§ 145

Höchstgeschwindigkeit

(1) Unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Hechthausen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser 12 Kilometer (6,6 Seemeilen) in der Stunde. Ein Schleppzug muß jedoch in scharfen Krümmungen dieser Strecke die Geschwindigkeit auf 8 Kilometer (4,3 Seemeilen) in der Stunde herabsetzen.

(2) Oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Hechthausen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser 8 Kilometer (4,3 Seemeilen) in der Stunde.

§ 146

Beschränkung der Masthöhe

Unter der Schwebefähre in Osten und den Hochspannungsleitungen bei Geversdorf, Schwarzenhütten, Klint und Elm-Niederrochtenhausen dürfen bei mittlerem Tidehochwasser nur Fahrzeuge fahren, deren Masten nicht höher als 24 Meter über Wasser sind.

§ 147

Schleppzüge und Flöße

(1) Unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Hechthausen dürfen zwei Fahrzeuge nebeneinandergeschiebt werden. Die Länge eines Schleppzuges darf auf der Strecke unterhalb der Straßenbrücke Hechthausen höchstens 210 Meter, oberhalb dieser Straßenbrücke höchstens 130 Meter betragen.

(2) Oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Hechthausen dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge oder zwei Flöße von Stammlänge und nur hintereinander geschleppt werden. Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb von mehr als 20 Meter Länge darf auf dieser Strecke nicht schleppen.

(3) Ein Floß darf unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Hechthausen nicht mehr als 10 Meter, oberhalb dieser Brücke nicht mehr als 5 Meter breit sein.

(4) Ein geschlepptes Fahrzeug oder Floß muß bemannt und mit einer Steuervorrichtung versehen sein. Es muß loswerfen, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes oder der Beschädigung der Ufer besteht.

§ 148

Segeln und Treiben

Ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb von mehr als 300 Kubikmeter Nettorauengehalt darf weder segeln noch treiben; es muß geschleppt werden.

§ 149

Überholen

In Krümmungen und auf Strecken, die für das Ausweichen zu eng sind, darf nicht überholt werden.

§ 150

Drehen

(1) Das Drehen ist so vorsichtig auszuführen, daß die Ufer nicht beschädigt werden.

(2) Ein Fahrzeug von mehr als 15 Meter Länge darf oberhalb der Mehemündung nicht mit Hilfe der Schraube drehen.

§ 151

Festmachen

(1) Im Hafen Bremervörde sowie an den Lösch- und Ladestellen Schwarzenhütten und Geversdorf dürfen mehrere, am Lösch- und Ladeplatz Gräpel nur zwei Fahrzeuge nebeneinander liegen, im übrigen

gen dürfen Fahrzeuge nicht nebeneinander liegen. Das durchgehende Fahrwasser muß in jedem Falle freigehalten werden.

(2) Ketten oder Leinen dürfen nach dem gegenüberliegenden Ufer nicht ausgebracht werden.

§ 152

Ankern

(1) In scharfen Krümmungen und auf 150 Meter Entfernung von den Seil- und Kettenfähren, der Schwebefähre in Osten, der Straßenbrücke und der Eisenbahnbrücke bei Hechthausen darf nicht geankert werden. Im übrigen darf ein Fahrzeug nur dort ankern, wo das Fahrwasser für die ungehinderte Fahrt anderer Fahrzeuge frei bleibt.

(2) Die ankernden Fahrzeuge müssen so nahe wie möglich am Ufer liegen, und zwar nur in einer Reihe hintereinander.

§ 153

Nebeneinanderfahren und Koppeln

Segelnde Fahrzeuge dürfen nicht nebeneinander oder gekoppelt fahren.

§ 154*

§ 155

Verkehr durch die Eisenbahnbrücke bei Hechthausen (Kilometer 37,8) und die Straßenbrücke bei Hechthausen (Kilometer 38,7)

(1) Die Durchfahrthöhe bei mittlerem Tidehochwasser beträgt bei der Eisenbahnbrücke 5,17 Meter und bei der Straßenbrücke 4,94 Meter.

(2) Für Fahrzeuge, die zum Durchfahren der Brücken ihre Masten umlegen oder sonstige Vorbereitungen treffen müssen, ist am linken Ufer oberhalb der Eisenbahnbrücke und unterhalb der Straßenbrücke je ein Liegeplatz vorhanden.

SIEBENTER ABSCHNITT

Der Freiburger Hafenpriell

§ 156

Grenzen des Geltungsbereichs

Auf dem Freiburger Hafenpriell gilt diese Polizeiverordnung von der Mündung bis zu den Schleusen bei Freiburg.

§ 157

Signalstellen für Warnsignale

(1) Warnsignal nach § 20 wird nicht gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen geben der Hafenmeister in Freiburg und das Wasser- und Schiffsamt Stade Auskunft.

§ 158

Höchstgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser beträgt 8 Kilometer (4,3 Seemeilen) in der Stunde.

§ 154: Aufgeh. vor NF dieser V

§ 159

Festmachen und Ankern

(1) Außerhalb des Hafens dürfen nur kleine Fahrzeuge für die Bewirtschaftung der Ufergrundstücke festmachen.

(2) Im Hafen dürfen Fahrzeuge nebeneinander liegen, jedoch muß das Fahrwasser freigehalten werden.

(3) Die Fahrzeuge müssen hart am Ufer stromrecht liegen und sicher befestigt sein. Ketten oder Leinen dürfen nach dem gegenüberliegenden Ufer nicht ausgebracht werden. Es darf nicht geankert werden.

ACHTER ABSCHNITT

Die Nebeneiben bei Wischhafen, Assel und Bützfleth

(Wischhafener Süderelbe, Gauensieker Süderelbe, Krautsander Binnenelbe, Gauensieker Kanal, Ruthenstrom, Barnkruger Süderelbe, Bützflether Süderelbe)

§ 160

Grenzen des Geltungsbereichs

Diese Polizeiverordnung gilt auf dem ganzen Bereich dieser Fahrwasser, mit Ausnahme der Abzweigungen der Hafeneinfahrten.

§ 161

Signalstellen für Warnsignale

(1) Warnsignal nach § 20 wird nur für die Wischhafener Süderelbe gezeigt, und zwar am Flaggenmast nördlich der Einfahrt zum Hafen Wischhafen.

(2) Durch Aushang neben dem Wohnhaus an der Dampferanlegebrücke werden gleichzeitig Ort und Art der Schifffahrtbehinderung bekanntgegeben.

(3) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen auf allen vorbezeichneten Nebeneiben gibt das Wasser- und Schiffsamt Stade Auskunft.

§ 162

Höchstgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser beträgt auf der Strecke von der Mündung bis zum Wischhafener Hafen 12 Kilometer (6,6 Seemeilen), auf den übrigen Strecken 8 Kilometer (4,3 Seemeilen) in der Stunde.

§ 163

Festmachen

(1) An der Dampferanlegestelle in der Wischhafener Süderelbe unterhalb der Einfahrt zum Wischhafener Hafen, an den Dalben der Schutzliegestelle in der Wischhafener Süderelbe und an den Festmachepfählen des Abenflether Hafens oberhalb der Ladestelle dürfen festgemachte Fahrzeuge in zwei Reihen nebeneinander liegen, auf allen übrigen Strecken nicht.

(2) Die Fahrzeuge müssen stromrecht liegen und sicher befestigt sein. Ketten oder Leinen dürfen nach dem gegenüberliegenden Ufer nicht ausgebracht werden.

§ 164

Ankern

In der Wischhafener Süderelbe und im Ruthenstrom darf geankert werden, wenn das Fahrwasser für den ungehinderten Verkehr frei bleibt. Die ankernenden Fahrzeuge müssen so nahe wie möglich am Ufer und dürfen nur in einer Reihe hintereinander liegen.

NEUNTER ABSCHNITT

Die Schwinge

§ 165

Grenzen des Geltungsbereichs

Auf der Schwinge gilt diese Polizeiverordnung von der Mündung bis zur Salztorschleuse in Stade.

§ 166

Signalstellen für Warnsignale

- (1) Warnsignal nach § 20 wird gezeigt
 1. in Stadersand am Flaggenstock des Hafens,
 2. in Stade am Flaggenstock an der Ostseite des Hafens.

(2) Durch Aushang an den Flaggenstöcken werden gleichzeitig Ort und Art der Schifffahrtbehinderung bekanntgegeben.

(3) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen gibt außerdem das Wasser- und Schifffahrtsamt Stade Auskunft.

§ 167

Höchstgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser beträgt 8 Kilometer (4,3 Seemeilen) in der Stunde.

§ 168 *

§ 169

Beschränkung der Masthöhe

Unter der Hochspannungsleitung unterhalb von Stade dürfen bei mittlerem Tidehochwasser nur Fahrzeuge fahren, deren Masten nicht höher als 24 Meter über Wasser sind.

§ 170

Schleppzüge und Flöße

(1) Es dürfen höchstens zwei Fahrzeuge oder zwei Flöße von Stammlänge und nur hintereinander geschleppt werden.

(2) Die Länge eines Schleppzuges darf höchstens 100 Meter betragen.

(3) Ein Floß darf höchstens 5 Meter breit sein.

(4) Ein geschlepptes Fahrzeug oder Floß muß bemant und mit einer Steuervorrichtung versehen sein. Es muß loswerfen, sobald die Gefahr eines Zusammenstoßes oder einer Beschädigung der Ufer besteht.

§ 168: Aufgeh. vor NF dieser V

§ 171

Segeln und Treiben

Ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb von mehr als 300 Kubikmeter Nettorauengehalt darf weder segeln noch treiben, es muß geschleppt oder gestakt werden.

§ 172

Festmachen

(1) In der Krümmung 600 Meter unterhalb des Hafens von Stade darf nicht festgemacht werden. Im übrigen darf ein Fahrzeug nur dort festmachen, wo neben ihm mindestens 12 Meter nutzbare Fahrwasserbreite frei bleibt.

(2) Außerhalb der Häfen dürfen Fahrzeuge nicht nebeneinander liegen.

(3) Im Hafen von Stade muß das durchgehende Fahrwasser freigehalten werden.

(4) Im Hafen von Stadersand muß mindestens 15 Meter nutzbare Fahrwasserbreite frei bleiben. Die Fahrzeuge dürfen nur am Nordufer liegen.

(5) Die Fahrzeuge müssen stromrecht liegen und sicher befestigt sein. Ketten oder Leinen dürfen nach dem gegenüberliegenden Ufer nicht ausgebracht werden.

ZEHNTER ABSCHNITT

Die Lühe

§ 173

Grenzen des Geltungsbereichs

Auf der Lühe gilt diese Polizeiverordnung von der Mündung bis zur Mühle in Horneburg.

§ 174

Lichterführung

Ein festgemachtes Fahrzeug muß die in § 19 Abs. 1 vorgeschriebenen weißen Lichter derart abblenden, daß sie nicht unmittelbar sichtbar sind, aber das festgemachte Fahrzeug beleuchten.

§ 175

Signalstellen für Warnsignale

(1) Das Warnsignal nach § 20 wird in Grünen-deich am Flaggenstock des Lösch- und Ladeplatzes (350 Meter oberhalb der Lühemündung) gezeigt.

(2) Durch Aushang an den Flaggenstöcken werden gleichzeitig Ort und Art der Schifffahrtbehinderung bekanntgegeben.

(3) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen gibt außerdem das Wasser- und Schifffahrtsamt Stade Auskunft.

§ 176

Höchstgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser beträgt auf der Strecke von der Mündung bis zum Hafen von Steinkirchen 8 Kilometer (4,3 Seemeilen) und auf der übrigen Strecke 5 Kilometer (2,7 Seemeilen) in der Stunde.

§ 177

**Beschränkung der Fahrzeuggrößen
und der Masthöhe**

(1) Ein Fahrzeug von mehr als 25 Meter Länge oder mehr als 5 Meter Breite oder mehr als 1,5 Meter Tiefgang darf die Lühe nur befahren, wenn es durch eine Bescheinigung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde als für die Lühe geeignet zugelassen worden ist. Die Bescheinigung sieht unter Umständen eine Beschränkung des Verkehrs auf die Zeiten genügend hoher Wasserstände bei besonderer Verkehrsregelung für die übrige Schifffahrt vor.

(2) Unter der Hochspannungsleitung bei Steinkirchen dürfen bei mittlerem Tidehochwasser nur Fahrzeuge fahren, deren Masten nicht höher als 35 Meter über Wasser sind.

§ 178

Schleppzüge und Flöße

(1) Es darf nur ein Fahrzeug oder ein Floß von Stammlänge und nur hintereinander geschleppt werden. Auf der Strecke unterhalb der Brücke in Steinkirchen dürfen zwei Fahrzeuge oder Flöße hintereinander geschleppt werden, jedoch darf keins dieser Fahrzeuge mehr als 50 Tonnen Tragfähigkeit oder 100 Kubikmeter Nettorauumgehalt haben.

(2) Ein Floß darf höchstens 4,5 Meter breit sein.

(3) Ein geschlepptes Fahrzeug oder Floß muß bemannt und mit einer Steuervorrichtung versehen sein. Es muß loswerfen, sobald die Gefahr eines Zusammenstoßes oder einer Beschädigung der Ufer besteht.

§ 179

Begegnen

(1) Nähern sich zwei entgegenkommende Fahrzeuge einer für das Ausweichen zu engen Stelle des Fahrwassers, muß das gegen den Strom fahrende an einer zum Vorbeifahren geeigneten Stelle so lange warten, bis das andere vorbeigefahren ist.

(2) Vor dem Einlaufen in scharfe Krümmungen muß ein Fahrzeug das Signal „Achtung“ (—) geben.

§ 180

Überholen

An den Stellen des Fahrwassers, die für das Ausweichen zu eng sind, darf nicht überholt werden.

§ 181

Drehen

(1) Es muß so vorsichtig gedreht werden, daß die Ufer nicht beschädigt werden.

(2) Ein Fahrzeug von mehr als 12 Meter Länge darf mit Hilfe der Schraube nur an den dafür besonders angelegten Stellen drehen.

§ 182

Festmachen

An den besonders eingerichteten Liegestellen dürfen Fahrzeuge nicht nebeneinander liegen, an anderen Stellen nur dann, wenn neben ihnen mindestens 6 Meter nutzbarer Fahrwasserbreite bei

Niedrigwasser frei bleiben. In scharfen Krümmungen darf nicht festgemacht werden. Ketten oder Leinen dürfen nach dem gegenüberliegenden Ufer nicht ausgebracht werden.

§ 183

Durchfahrthöhe der Brücken

Die Durchfahrthöhe der Straßenbrücke bei Mitelnkirchen (Kilometer 6,52) als der niedrigsten festen Brücke über die Lühe beträgt bei mittlerem Tidehochwasser 2,00 Meter.

§ 184

Lühesperrwerk (Kilometer 10,5)

(1) Die Durchfahrthöhe bei mittlerem Tidehochwasser beträgt 3 Meter, die Durchfahrtsbreite 10 Meter.

(2) Fahrzeuge, die zum Durchfahren des Sperrwerks die Masten umlegen oder sonstige Vorbereitungen treffen müssen, können die Liegeplätze etwa 200 Meter unterhalb des Sperrwerks am linken und oberhalb des Sperrwerks am rechten Ufer benutzen. Die 40 Meter langen Leitwerke unterhalb und oberhalb des Sperrwerks dürfen nicht als Liegeplatz benutzt werden.

(3) Das Sperrwerk wird geschlossen, wenn ein Wasserstand von mehr als 1 Meter über mittlerem Tidehochwasser zu erwarten ist.

(4) Die Durchfahrt durch das Sperrwerk ist gesperrt, wenn an der Sperrwerksbrücke 2 rote Lichter nebeneinander gezeigt werden.

ELFTER ABSCHNITT

Die Este

§ 185

Grenzen des Geltungsbereichs

Auf der Este gilt diese Polizeiverordnung von der Mündung bis zur Mühle in Buxtehude.

§ 186

Lichterführung

Ein Fahrzeug, das oberhalb des Lösch- und Ladeplatzes Cranz-Elbe festgemacht ist, muß die in § 19 Abs. 1 vorgeschriebenen weißen Lichter derart abblenden, daß sie nicht unmittelbar sichtbar sind, aber das festgemachte Fahrzeug beleuchten.

§ 187

Signalstellen für Warnsignale

(1) Warnsignal nach § 20 wird gezeigt

1. in Cranz-Neuenfelde am Flaggenstock bei der Anlagebrücke 400 Meter oberhalb der Estemündung,
2. im Hafen von Buxtehude am Flaggenstock.

(2) Durch Aushang an den Flaggenstöcken werden gleichzeitig Ort und Art der Schifffahrtbehinderung bekanntgegeben.

(3) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen gibt außerdem das Wasser- und Schifffahrtsamt Stade Auskunft.

§ 188

Höchstgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser beträgt 8 Kilometer (4,3 Seemeilen) in der Stunde.

§ 189

Beschränkung der Fahrzeuggrößen und der Masthöhe

(1) Ein Fahrzeug von mehr als 30 Meter Länge oder mehr als 5,5 Meter Breite oder mehr als 2 Meter Tiefgang darf die Este nur befahren, wenn es durch eine Bescheinigung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde als für die Este geeignet zugelassen worden ist.

(2) Unter der Hochspannungsleitung unterhalb der Drehbrücke in Estebrücke dürfen bei mittlerem Tidehochwasser nur Fahrzeuge fahren, deren Masten nicht höher als 35 Meter über Wasser sind.

§ 190

Schleppzüge und Flöße

(1) Es darf nur ein Fahrzeug oder ein Floß von Stammlänge und nur hintereinander geschleppt werden.

(2) Auf der Strecke unterhalb der Drehbrücke in Hove dürfen zwei Fahrzeuge oder Flöße hintereinander geschleppt werden, jedoch darf keins dieser Fahrzeuge mehr als 75 Tonnen Tragfähigkeit oder 150 Kubikmeter Nettoraumgehalt haben.

(3) Ein Floß darf höchstens 5 Meter breit sein.

(4) Ein geschlepptes Fahrzeug oder Floß muß bemannt und mit einer Steuervorrichtung versehen sei. Es muß loswerfen, sobald die Gefahr eines Zusammenstoßes oder einer Beschädigung der Ufer besteht.

§ 191

Begegnen

(1) Nähern sich zwei entgegenkommende Fahrzeuge einer für das Ausweichen zu engen Stelle des Fahrwassers, muß das gegen den Strom fahrende an einer zum Vorbeifahren geeigneten Stelle so lange warten, bis das andere vorbeigefahren ist.

(2) Vor dem Einlaufen in scharfe Krümmungen und in die Engstelle von Estebrücke — 200 Meter unterhalb bis 200 Meter oberhalb der Drehbrücke — muß ein Fahrzeug das Signal „Achtung“ (—) geben. In der Engstelle von Estebrücke muß das Signal jede Minute wiederholt werden, bis die Engstelle durchfahren ist.

§ 192

Überholen

An den Stellen des Fahrwassers, die für das Ausweichen zu eng sind, darf nicht überholt werden.

§ 193

Drehen

(1) Es muß so vorsichtig gedreht werden, daß die Ufer nicht beschädigt werden.

(2) Ein Fahrzeug von mehr als 15 Meter Länge darf mit Hilfe der Schraube nur an den dafür besonders angelegten Stellen drehen.

§ 194

Festmachen

(1) In scharfen Krümmungen darf nicht festgemacht werden; im übrigen darf ein Fahrzeug nur an den besonders eingerichteten Liegestellen oder dort festmachen, wo neben ihm mindestens 10 Meter nutzbare Fahrwasserbreite frei bleibt. An den Landebrücken in der Engstelle in Estebrücke (§ 191 Abs. 2) darf ein Fahrzeug anlegen, wenn der Aufenthalt an den Brücken auf die für die ungesäumte Abwicklung des Verkehrs unbedingt nötige Zeit beschränkt wird.

(2) An den besonders eingerichteten Liegestellen dürfen Fahrzeuge nicht nebeneinander liegen. Im übrigen dürfen Fahrzeuge nur dort nebeneinander liegen, wo neben ihnen eine genügend nutzbare Fahrwasserbreite bei Niedrigwasser frei bleibt. Diese muß auf der Strecke von der Estemündung bis zum Lösch- und Ladeplatz Cranz-Elbe mindestens 15 Meter, auf den übrigen Strecken einschließlich des Hafens von Buxtehude mindestens 10 Meter betragen.

(3) Die Fahrzeuge müssen stromrecht und so sicher an den am Ufer stehenden Festmachepfählen und, wenn solche nicht vorhanden sind, so festmachen, daß Beschädigungen der Schiffshalteanlagen vermieden werden. Ketten oder Leinen dürfen nach dem gegenüberliegenden Ufer nicht ausgebracht werden.

§ 195

Ankern

(1) Im Fahrwasser darf nur ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb ankern, und auch nur dann, wenn mindestens 10 Meter nutzbare Fahrwasserbreite frei bleibt.

(2) In Krümmungen, in der Engstelle von Estebrücke (§ 191 Abs. 2) und auf je 150 Meter Entfernung von der Drehbrücke in Hove darf nicht geankert werden.

§ 196

Drehbrücken in Hove und Estebrücke

(1) Ein Fahrzeug, das das Öffnen der Brücken wünscht, muß mindestens 400 Meter vor den Brücken wiederholt das Signal „Brücke öffnen“ (—) geben. Der Brückenwärter wiederholt das Signal mit dem Nebelhorn, sobald die Brücke geöffnet ist. Bis dahin muß das Fahrzeug sich in genügend großer Entfernung von der Brücke auf der Stelle halten.

(2) Die Brücken dürfen nur langsam durchfahren werden. Der Anker darf nicht geschleppt werden. Ein Segelfahrzeug muß die Segel streichen und den Baum einholen.

§ 197

Buxtehuder Fleth

Im Fleth oberhalb der Schleuse in Buxtehude ist das Liegen für Fahrzeuge, besonders wenn sie be-

laden sind, wegen der geringen Wassertiefe bei mittlerem Tideniedrigwasser und des unebenen harten Grundes mit der Gefahr von Beschädigungen des Schiffsbodens verbunden; es geschieht auf eigene Gefahr des Schifffahrttreibenden (Schiffeigners).

ZWOLFTER ABSCHNITT

Die Stör

§ 198

Grenzen des Geltungsbereichs

(1) Die äußere Grenze ist die Mündung der Stör in die Elbe.

(2) Die innere Grenze bildet eine Linie, die beim Pegel Rensing das Fahrwasser rechtwinklig schneidet.

§ 199

Signalstellen für Warnsignale

(1) Warnsignal nach § 20 wird nicht gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen gibt das Wasser- und Schifffahrtsamt Glückstadt Auskunft.

§ 200

Höchstgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser beträgt auf der Strecke von der Mündung bis zum Delftordurchstich in Itzehoe ausschließlich 15 Kilometer (8,2 Seemeilen), von hier ab 10 Kilometer (5,4 Seemeilen) in der Stunde.

§ 201 *

§ 202

Schleppzüge

(1) Die größte zulässige Länge für einen Schleppzug beträgt auf der Strecke von der Mündung bis zum Delftordurchstich in Itzehoe 210 Meter, oberhalb des Delftordurchstichs 60 Meter.

(2) Oberhalb des Delftordurchstichs dürfen Fahrzeuge nicht längsseit geschleppt werden.

(3) Ein Schleppzug darf den Delftordurchstich mit nicht mehr als zwei Anhängen und mit dem Strom mit nicht mehr als einem Anhang durchfahren.

(4) Wird an dem am nördlichen Ufer des Delftordurchstichs stehenden Signalmast ein roter Ball gezeigt, darf der Durchstich nur von einem Schleppzug durchfahren werden, der gegen den Strom fährt. Bei verbotener Durchfahrt müssen die Fahrzeuge den Stadtarm (Hafenbezirk) benutzen.

§ 203

Treiben von Fahrzeugen

Nebeneinandergekoppelte Fahrzeuge dürfen sich nicht treiben lassen.

§ 201: Aufgeh. vor NF dieser V

§ 204

Festmachen und Ankern

(1) Auf der Strecke von der Mündung bis 1 Kilometer unterhalb der Fähre in Wewelsfleth, aufgenommen in der scharfen Krümmung bei Störort, dürfen Fahrzeuge nebeneinander liegen.

(2) An den Anlegestellen dürfen mehrere Fahrzeuge bis zu einer Gesamtbreite von 20 Meter nebeneinander liegen. Die Fahrzeuge müssen an beiden Enden ausreichend am Ufer befestigt sein.

(3) Ein Fahrzeug darf nur außerhalb der Krümmungen nahe dem Ufer, aber nicht neben einem anderen Fahrzeug ankern und muß durch eine Trosse am Ufer befestigt werden. Ketten oder Leinen dürfen am anderen Ufer nicht ausgebracht werden.

§ 205

Festkommen im Fahrwasser

Ein im Fahrwasser festgekommenes Fahrzeug muß auf Anordnung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde leichtern.

§ 206 *

§ 207

Fahrtbeschränkung

Fahrzeuge mit einem größeren Tiefgang als 2,50 Meter dürfen die Fahrt stromaufwärts nur mit der Flut und erst dann antreten, wenn der Störleiddamm beim ersten Querstäck (vom Oberstrom gerechnet) unter Wasser gekommen ist.

§ 208

Verkehr durch die Straßenklappbrücke in Heiligenstedten

(1) Die Unterkante der Klappenträger liegt 1,90 Meter über mittlerem Tidehochwasser.

(2) Die Brücke wird bei Bedarf geöffnet.

(3) Ein Fahrzeug, welches das Öffnen der Brücke wünscht, muß das Signal „Brücke öffnen“ (—) geben.

(4) Bei Nacht wird auf dem Durchfahrtjoch an der in der Fahrtrichtung rechts liegenden Seite bei geschlossener Brücke ein rotes, bei geöffneter Brücke ein grünes Licht gezeigt.

(5) Zum Durchfahren der Brücke darf nur die Klappbrückenöffnung benutzt werden. Die Nebenöffnungen der Brücke dürfen nicht benutzt werden.

(6) Ein Fahrzeug, für dessen Durchfahrt die Brücke zu öffnen ist, muß 200 Meter unterhalb oder oberhalb der Brücke (Brückenstrecke) so lange warten, bis die Brückenklappen vollständig geöffnet sind. Beginn und Ende der Brückenstrecke sind am Ufer durch Tafeln bezeichnet.

(7) Innerhalb der Brückenstrecke dürfen Fahrzeuge sich weder begegnen noch überholen. Nähern sich Fahrzeuge der Brücke von beiden Seiten, muß

§ 206: Aufgeh. vor NF dieser V

das gegen den Strom fahrende außerhalb der Brückenstrecke so lange warten, bis das andere vorbeigefahren ist. Die Brückenstrecke darf durchs Wasser mit keiner höheren Geschwindigkeit als 7,5 Kilometer (4,1 Seemeilen) in der Stunde durchfahren werden.

(8) Ein die Brückenöffnung durchfahrendes Fahrzeug muß einen Heckanker klar zum Fallen halten.

(9) Ein Schlepper darf bei der Fahrt durch die Brückenöffnung mit dem Strom nicht mehr als einen, gegen den Strom nicht mehr als zwei Anhänger schleppen. Die hiernach nötig werdende Auflösung oder Zusammenstellung des Schleppzuges muß außerhalb der Brückenstrecke erfolgen.

(10) Der Führer des Fahrzeugs muß beim Durchfahren der Brückenöffnung die Weisungen des Brückenwärters befolgen und auf Verlangen seinen Namen und den Heimathafen des Fahrzeugs angeben.

§ 209

Verkehr durch die Eisenbahnklappbrücke in Itzehoe

(1) Die Öffnungszeiten der Brücke richten sich nach dem Eisenbahnverkehr.

(2) Ein Fahrzeug, welches das Öffnen der Brücke wünscht, muß das Signal „Brücke öffnen“ (—) geben und sich zur Durchfahrt bereitlegen, und zwar so, daß es die geschlossene Durchfahrtöffnung benutzende Schifffahrt nicht behindert.

(3) Bei geschlossener Durchfahrtöffnung ist die über dem Klappenpfeiler auf einer Stange angebrachte rote Scheibe dem Flusse zugekehrt und vom Fahrwasser aus in ganzer Fläche sichtbar.

(4) Bei Nacht oder unsichtigem Wetter wird an der Stange bei geschlossener Brücke ein rotes, bei geöffneter Brücke ein weißes Licht gezeigt.

§ 210

Befahren des Delftordurchstichs in Itzehoe

(1) Im Delftordurchstich dürfen Fahrzeuge sich nicht begegnen oder überholen. Nähern sich dem Durchstich zwei entgegenkommende Fahrzeuge, muß das gegen den Strom fahrende außerhalb des Durchstichs so lange warten, bis das andere vorbeigefahren ist.

(2) Im Delftordurchstich und auf einer Strecke bis 250 Meter flußaufwärts darf kein Fahrzeug vor Anker gehen oder liegenbleiben.

(3) Die Stauvorrichtungen mit den Leitwerken und dem sonstigen Zubehör im Delftordurchstich und das vor der Spitze der Trennungsbühne befindliche Pfahlbündel dürfen zum Festmachen nicht benutzt werden.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

Die Krückau und Pinnau

§ 211

Grenzen des Geltungsbereichs

(1) Die äußere Grenze beider Seeschiffahrtstraßen ist ihre Mündung in die Elbe.

(2) Die innere Grenze bildet je eine Linie, die das Fahrwasser

der Krückau am unteren Ende der Ladebrücke am rechten Ufer vor der Carstensen Steingutfabrik rechtwinklig schneidet;

der Pinnau in der Höhe der Eisenbahnbrücke in Pinneberg rechtwinklig schneidet.

§ 212

Signalstellen für Warnsignale

(1) Warnsignal nach § 20 wird nicht gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtshinderungen gibt das Wasser- und Schifffahrtsamt Glückstadt Auskunft.

§ 213

Höchstgeschwindigkeit

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser beträgt 10 Kilometer (5,4 Seemeilen) in der Stunde.

§ 214

Schleppzüge

(1) Die größte zulässige Länge für einen Schleppzug beträgt auf der Krückau 210 Meter, auf der Pinnau für die Strecke von der Mündung bis zur Klappbrücke bei Uetersen 210 Meter, von hier ab 60 Meter.

(2) Fahrzeuge dürfen nicht längsseit geschleppt werden, ausgenommen auf der Strecke von der Krückaumündung bis zum Störenhaus und von der Pinnaumündung bis gegenüber Kreuzdeich.

§ 215

Treiben von Fahrzeugen

Nebeneinandergekoppelte Fahrzeuge dürfen sich nicht treiben lassen.

§ 216

Festmachen und Ankern

(1) An den Anlegestellen dürfen Fahrzeuge nicht nebeneinander liegen. Ein an einer Anlegestelle liegendes Fahrzeug muß an beiden Enden ausreichend am Ufer befestigt sein.

(2) Auf der Krückau oberhalb des Störenhauses und auf der Pinnau oberhalb gegenüber Kreuzdeich dürfen Fahrzeuge nicht nebeneinander liegen.

(3) Ein Fahrzeug darf nur außerhalb der Krümmungen nahe dem Ufer, aber nicht neben einem anderen Fahrzeug ankern und muß durch eine Trosse am Ufer befestigt werden. Ketten oder Leinen dürfen am anderen Ufer nicht ausgebracht werden. Ein ausliegender Anker muß mit einer Ankerboje bezeichnet werden.

§ 217 *

§ 218

Festkommen im Fahrwasser

Ein im Fahrwasser festgekommenes Fahrzeug muß auf Anordnung der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde leichtern.

§ 217: Aufgeh. vor NF dieser V

§ 219

Verkehr durch die Drehbrücke in Klevendeich

(1) Die Unterkante des drehbaren Teils der Brücke liegt 4,50 Meter über mittlerem Tidehochwasser.

(2) Die Brücke wird bei Bedarf geöffnet. Vom 16. Oktober bis 15. März wird die Brücke von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht geöffnet.

(3) Ein Fahrzeug, welches das Öffnen der Brücke wünscht, muß das Signal „Brücke öffnen“ (—) geben.

(4) Bei geschlossener Durchfahrtsöffnung ist die über dem Drehpfeiler auf einer Stange angebrachte rote Scheibe dem Flusse zugekehrt und vom Fahrwasser aus in ganzer Fläche sichtbar.

(5) Bei Nacht oder unsichtigem Wetter wird an der Stange bei geschlossener Brücke ein rotes, bei geöffneter Brücke ein grünes Licht gezeigt.

(6) Ein Fahrzeug, für dessen Durchfahrt die Brücke zu öffnen ist, muß 200 Meter unterhalb oder oberhalb der Brücke (Brückenstrecke) so lange warten, bis die Durchfahrtsöffnung vollständig geöffnet ist. Beginn und Ende der Brückenstrecke sind am Ufer durch Tafeln bezeichnet.

(7) Innerhalb der Brückenstrecke dürfen Fahrzeuge sich weder begegnen noch überholen. Nähern sich Fahrzeuge der Brücke von beiden Seiten, muß das gegen den Strom fahrende außerhalb der Brückenstrecke so lange warten, bis das andere vorbeigefahren ist.

(8) Die Brückenstrecke darf durchs Wasser mit keiner höheren Geschwindigkeit als 7,5 Kilometer (4,1 Seemeilen) in der Stunde durchfahren werden.

(9) Der Führer des Fahrzeugs muß beim Durchfahren der Brücke die Weisungen des Brückenwärters befolgen und auf Verlangen seinen Namen und den Heimathafen des Fahrzeugs angeben.

§ 220

Verkehr durch die Klappbrücke bei Uetersen

(1) Die Brücke wird bei Bedarf geöffnet. Voranmeldung durch Postfernsprecher (Uetersen Nr. 2525, Norddeutsche Papierwerke) wird empfohlen.

(2) Ein Fahrzeug, welches das Öffnen der Brücke wünscht, muß das Signal „Brücke öffnen“ (—) geben.

(3) Für das Durchfahren der Klappbrückenöffnung werden über dem nördlichen Brückenpfeiler folgende Tageslichtsignale gezeigt:

1. Brücke geöffnet
zwei grüne Lichter in 1,50 Meter Abstand nebeneinander.
2. Brücke geschlossen
zwei rote Lichter in 1,50 Meter Abstand nebeneinander.
3. Brücke wird geöffnet
ein rotes Licht.
4. Brücke kann nicht geöffnet werden
drei rote Lichter in je 1,50 Meter Abstand nebeneinander.

VIERZEHNTER ABSCHNITT

Die Fahrwasser zwischen Eider und Elbe und die Gewässer um Helgoland

§ 221

Grenzen des Geltungsbereichs

(1) Für die Norder Elbe, das Buschsand Fahrwasser, die Süder Piep und Norder Piep bildet die äußere Grenze eine Linie, die die Spitztonne NE/A der Norder Elbe und die Ansteuerungstonnen Norder Elbe, Süder Piep und Norder Piep verbindet.

(2) Nach innen gilt diese Polizeiverordnung, soweit die Fahrwasser und ihre Abzweigungen durch Seezeichen bezeichnet sind.

(3) Für die Gewässer um Helgoland bilden die Hoheitsgrenzen die Grenzen des Geltungsbereichs.

§ 222

Signalstellen für Warnsignale

(1) Warnsignal nach § 20 wird nicht gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen gibt das Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning Auskunft.

§ 222 a

Fahrverbot

In der Zeit vom 1. April bis 15. Juli und vom 15. September bis 31. Dezember dürfen mit Ausnahme der Fahrzeuge der Hummerfischer die folgenden Gebiete um Helgoland nicht befahren werden:

1. das östlich der betonnten Fahrwasser gelegene Gebiet, welches seewärts durch die Verbindungslinien der Leuchtheultonne Sellebrunn, der Bakentonnen Düne 0/1, Düne 0/2, Düne S und der schwarzen Spitztonne A der Südeinfahrt begrenzt wird;
2. das westlich der betonnten Fahrwasser gelegene Gebiet, welches seewärts durch die Verbindungslinien der Leuchtonne Nathurn, der blauen Spitztonne HSG und der Leuchtheultonne Helgoland begrenzt wird.

FÜNFZEHNTER ABSCHNITT

Die Eider

§ 223

Grenzen des Geltungsbereichs

(1) Die äußere Grenze bildet eine Linie, die die Fahrwassertonnen 1 und A verbindet.

(2) Die innere Grenze bilden die Einfahrt in den Gieselau-Kanal bei Kilometer 23 und die zugeschüttete Eiderschleuse in Rendsburg.

§ 224

Signalstellen für Warnsignale

(1) Warnsignal nach § 20 wird in Tönning an der Hafeneinfahrt gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen gibt das Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning Auskunft. Auskunft ist auch zu erhalten auf den Schleusen Nordfeld, Lexfähr, Gieselau, Holtenau und Brunsbüttelkoog.

§ 225

Beschränkung der Fahrzeuggrößen und der Masthöhe

(1) Durch die Schleusen Nordfeld und Lexfähr darf kein Fahrzeug von mehr als 65 Meter Länge oder 9 Meter Breite oder 2,70 Meter Tiefgang geschleust werden.

(2) Unter den Hochspannungsleitungen bei Breiholz und Friedrichstadt dürfen bei mittlerem Hochwasser nur Fahrzeuge, deren Masten nicht höher als 31 Meter, und unter der Hochspannungsleitung bei Moltkestein nur Fahrzeuge fahren, deren Masten nicht höher als 12 Meter über Wasser sind.

§ 225a

Fahrtbeschränkungen

Ergänzend zu den §§ 32 und 47 wird bestimmt: Auf der Strecke oberhalb der Eisenbahndrehbrücke Friedrichstadt beträgt die Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser 15 Kilometer (8,1 Seemeilen) in der Stunde, oberhalb der Einmündung des Gieselaukanals 8 Kilometer (4,3 Seemeilen) in der Stunde. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 226

Überholen

Auf der Strecke von 300 Meter unterhalb bis 300 Meter oberhalb von Anlegestellen, Fähren, Brücken, Schleusen und Baggern darf nicht überholt werden.

§ 227

Festmachen

An Brücken und Anlegestellen dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinander liegen.

§ 228

Verkehr durch die Eisenbahndrehbrücke bei Friedrichstadt

(1) Die Brücke wird bei Bedarf geöffnet, wenn der Eisenbahnbetrieb es zuläßt, und zwar

vom 1. März bis 31. Oktober
in der Zeit von 6.00 Uhr bis Sonnenuntergang,
vom 1. November bis Ende Februar
in der Zeit von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang,
mindestens jedoch bis 17.00 Uhr.

Außerhalb dieser Öffnungszeiten wird die Brücke nur geöffnet, wenn dies zwischen 5.00 und 22.00 Uhr beim Bundesbahnhof Friedrichstadt beantragt worden ist.

(2) Fahrzeuge, die das Öffnen der Brücke wünschen, müssen rechtzeitig das Schallsignal „Brücke öffnen“ (—) geben und am Bug zwei weiße Lichter in 1,50 Meter Abstand nebeneinander, bei Tage im Want zwei Flaggen übereinander, zeigen.

(3) Ergänzend zu § 41 wird der Verkehr durch die Brücke durch Signale geregelt, die an einem Signalmast auf dem Nordende des Obergurts des südlichen festen Strombrückenüberbaus gezeigt werden. Bei Tage werden eine rote Scheibe mit weißem Rand und ein roter Doppelarm mit weißem Rand, bei Nacht grüne und rote Lichter wie folgt gezeigt:

1. Bei Tage Scheibe waagerecht,
bei Nacht ein grünes Licht:
Durchfahrt frei (Brücke geöffnet);
2. bei Tage Scheibe vom Fahrwasser aus voll sichtbar,
bei Nacht ein rotes Licht:
Keine Durchfahrt (Brücke geschlossen);
3. bei Tage Scheibe vom Fahrwasser aus voll sichtbar,
Doppelarm waagerecht darunter,
bei Nacht zwei rote Lichter übereinander:
Keine Durchfahrt (Brücke geschlossen und kann nicht sofort geöffnet werden).

(4) Die Pfeiler der Durchfahrtöffnung werden bei Nacht auf der in Fahrtrichtung rechts liegenden Seite durch ein grünes, auf der in Fahrtrichtung links liegenden Seite durch ein rotes Licht bezeichnet.

§ 229

Verkehr durch die Straßenklappbrücken bei Friedrichstadt und bei Pahlhude

(1) Die Brücken werden bei Bedarf wochentags geöffnet, und zwar

vom 1. März bis 31. Oktober
in der Zeit von 6.00 Uhr bis Sonnenuntergang,
vom 1. November bis Ende Februar
in der Zeit von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang,
mindestens jedoch bis 17.00 Uhr.

Außerhalb dieser Öffnungszeiten und an Sonn- und Feiertagen werden die Brücken nur geöffnet, wenn dies während der Öffnungszeiten beim Brückenwärter beantragt worden ist.

(2) Fahrzeuge, die das Öffnen der Brücken wünschen, müssen das Schallsignal „Brücke öffnen“ (—) geben.

(3) Ergänzend zu § 41 wird der Verkehr durch die Brücken durch Licht-Tagessignale geregelt, die an dem in Fahrtrichtung rechts liegenden Strompfeiler bei Tag und Nacht wie folgt gezeigt werden:

1. Zwei rote Lichter nebeneinander:
Keine Durchfahrt (Brücke geschlossen);
2. ein rotes Licht:
Keine Durchfahrt (Brücke in Bewegung);
3. zwei grüne Lichter nebeneinander:
Durchfahrt frei (Brücke geöffnet);
4. zwei rote Lichter nebeneinander und ein weißes Licht über dem linken roten Licht:
Keine Durchfahrt (Brücke geschlossen),
Durchfahren gestattet, soweit Durchfahrthöhe ausreicht;
5. zwei rote Lichter übereinander:
Keine Durchfahrt (Schifffahrt durch die Brücke gesperrt).

§ 230

Verkehr durch die Schleusen Nordfeld und Lexfähr

- (1) Geschleust wird wochentags
in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober ab
6.00 Uhr,
in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar
ab 7.00 Uhr.

Die Betriebszeit endet mit Sonnenuntergang, frühestens um 17.00 Uhr.

(2) Außerhalb der Betriebszeit und an Sonn- und Feiertagen wird nur (gegen eine besondere Gebühr) geschleust, wenn dies während der Betriebszeit auf den Schleusen beantragt ist.

- (3) In Nordfeld wird nicht geschleust,
1. wenn die Strömung des Siels ein- oder auslaufende Fahrzeuge gefährdet,
 2. wenn der Wasserstand am Außenpegel höher als PN + 7,20 Meter ist,
 3. bei starkem Wellenschlag in Richtung der Schleuse.

(4) Ein Fahrzeug, das das Öffnen einer Schleuse wünscht, muß, sobald es die Schleuse in Sicht bekommt und die Schleuse nicht geöffnet ist, das Signal von zwei langen Tönen (— —) geben.

(5) Bei Nacht oder unsichtigem Wetter werden Signale mit folgender Bedeutung gezeigt:

1. an den Toren der Schleuse Nordfeld
zwei grüne Lichter übereinander:
Einlaufen gestattet, Ausfahrtschleusentor geschlossen,
zwei rote Lichter übereinander:
Einfahrtschleusentor geschlossen.
2. an der Schleuse Lexfähr
zwei grüne Lichter übereinander an den Schleusentoren:
Einlaufen gestattet, Ausfahrtschleusentor geschlossen,
zwei rote Lichter übereinander:
Einfahrtschleusentor geschlossen.
Die roten Lichter werden am Unterhaupt an den Schleusentoren, am Oberhaupt an der Südseite der über das Oberhaupt der Schleuse führenden Klappbrücke gezeigt. Bei geöffnetem oberem Tor zeigt die Klappbrücke, wenn sie geschlossen ist, nach beiden Seiten je zwei rote Lichter.

(6) Beim Einlaufen in die Schleuse Nordfeld und beim Auslaufen aus ihr muß mit Rücksicht auf die Strömung aus der daneben liegenden Entwässerungsschleuse besonders vorsichtig manövriert werden.

(7) In den Fällen, in denen nicht geschleust werden darf, wird das Signal nach § 24 Abs. 2 gezeigt.

(8) Wird an dem Mast bei der Schleuse Nordfeld das Signal nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 gezeigt, müssen die Fahrzeuge, die in die Schleuse einlaufen wollen, 500 Meter unterhalb oder oberhalb der Schleuse ankern.

SECHZEHNTER ABSCHNITT

Die Fahrwasser
an der Schleswigschen Westküste
von der Hever bis zum Lister Tief

§ 231

Grenzen des Geltungsbereichs

- (1) Die äußere Grenze bildet
1. für die Süder Hever, die Mittel Hever, das Alte Schmal Tief, und das Schmal Tief, eine Linie, die die Ansteuerungstonnen Süder Hever, Mittel Hever und Schmal Tief verbindet,
 2. für das Land Tief, das Neu Vortrapp Tief, das West Vortrapp Tief und das Vortrapp Tief, eine Linie, die die Ansteuerungstonnen Land Tief, Neu Vortrapp Tief
($\frac{L 1}{\text{Neu Vortrapp Tief}}$) und West Vortrapp Tief verbindet,
 3. für die Thee Knobs Rinne eine Linie, die die Fahrwassertonnen 1 und A der Thee Knobs Rinne verbindet,
 4. für das Lister Tief eine Linie, die von der Tonne A rechtweisend 0° bis zur deutsch-dänischen Grenze verläuft.
- (2) Nach innen gilt diese Polizeiverordnung, soweit das Fahrwasser und seine Abzweigungen fortlaufend durch Seezeichen bezeichnet sind.

§ 232

Begriffsbestimmung

Als Fahrwasser gelten

1. die Süder Hever und ihre Abzweigungen,
2. die Mittel Hever, die Norder Hever, der Heverstrom und ihre Abzweigungen,
3. die Alte Hever,
4. das Alte Schmal Tief,
5. das Schmal Tief, die Norder Aue, die Süder Aue und ihre Abzweigungen,
6. das Land-Tief,
7. das Neu Vortrapp Tief, das West Vortrapp Tief, das Vortrapp Tief, das Hörnum Tief und ihre Abzweigungen,
8. die Thee Knobs Rinne,
9. das Lister Tief, das Lister Ley und ihre Abzweigungen.

§ 233

Signalstellen für Warnsignale

- (1) Warnsignal nach § 20 wird nicht gezeigt.
- (2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen gibt das Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning Auskunft.

§ 234

Ankerverbote

Zum Schutz ausgelegter Kabel darf nicht geankert werden

1. zwischen den Inseln Sylt und Amrum auf beiden Seiten der Peilungslinie des Leuchtturms

Hörnum-Odde Oberfeuer rechtweisend 332° bis zu 0,2 Seemeilen Abstand;

2. zwischen den Inseln Amrum und Föhr innerhalb der Verbindung folgender Punkte:

54° 42' 44" N, 8° 21' 30" O,
54° 43' 11" N, 8° 23' 53" O,
54° 42' 18" N, 8° 24' 00" O,
54° 42' 00" N, 8° 20' 30" O;

3. zwischen der Insel Föhr und der Hallig Langeneß in der Norder Aue zwischen den Peilungslinien Feuer Oldenhörn auf Föhr in 328° und 353°;
4. zwischen der Insel Föhr und Dagebüll in der Norder Aue bis zu 200 Meter Abstand nordwestlich und südöstlich der Deckpeilung zweier Ankerverbotsbaken, die auf der Insel Föhr auf 54° 41' 50" N, 8° 34' 34" O und nordwestlich von Dagebüll auf 54° 44' 44" N, 8° 42' 38" O stehen;
5. zwischen den Inseln Pellworm und Nordstrand in der Norder Hever zwischen den Peilungslinien Tonne 7 in 296° und Tonne 8 in 290°.

SIEBZEHNTER ABSCHNITT

Die Flensburger Förde
(Deutsches Hoheitsgebiet)

§ 235

Grenzen des Geltungsbereichs

- (1) Die äußere Grenze bildet die Verbindungslinie Birknack-Kekenis-Leuchtturm.

(2) Die innere Grenze ist die Grenze des Hafens Flensburg, die durch eine Linie gebildet wird, welche die Südecke der Blücherbrücke vor dem Messegelände Mürwik am Ostufer und einen Markstein auf dem Westufer an der Grenze zwischen dem städtischen Grundstück Ostseebad und dem Klusrieser Forst verbindet. Der Standort des Marksteins ist durch eine Tafel mit der Aufschrift „Hafengrenze“ bezeichnet.

§ 236

Signalstelle für Warnsignale

- (1) Warnsignal nach § 20 wird auf dem Feuerschiff Flensburg gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen geben das Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel, das Feuerschiff Flensburg und der Hafenkapitän in Flensburg Auskunft.

§ 237

Reede

- (1) Als Flensburger Reede gilt die Förde nordöstlich vom Mittelgrund westlich der Richtfeuerlinie Kielseng.

(2) Ein Fahrzeug, das zur Führung eines Quarantänesignals verpflichtet ist, muß an der Nordgrenze der Reede ankern.

§ 238

Fahrtgeschwindigkeit

Die Holnisenge darf zwischen den Tonnen 5 bis 11 nur mit mäßiger Geschwindigkeit durchfahren werden.

§ 239

Wegerechtschiffe

Ein Fahrzeug von mehr als 3500 Nettoregister-tonnen oder mehr als 90 Meter Länge oder mehr als 7 Meter Tiefgang muß das Wegerecht im Sinne des § 14 in Anspruch nehmen.

ACHTZEHNTER ABSCHNITT

Die Schlei

§ 240

Grenzen des Geltungsbereichs

- (1) Die äußere Grenze bildet die Verbindungslinie der Fahrwassertonnen A und 1 vor der Einfahrt in die Schlei.

(2) Die innere Grenze bildet eine Linie, die das auf dem Nordufer der Schlei gelegene Fährhaus mit dem auf dem Südufer gelegenen Schulhaus von Fährdorf verbindet; die Grenzpunkte auf beiden Ufern sind durch Tafeln mit der Aufschrift „Hafengrenze“ gekennzeichnet.

§ 241

Signalstellen für Warnsignale

- (1) Warnsignal nach § 20 wird an dem auf der Lotseninsel Schleimünde befindlichen Signalmast gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen geben der Hafenmeister in Schleimünde und das Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel Auskunft.

§ 242

Flöße

Ein Floß darf nicht breiter als 7 Meter sein.

§ 243

Fahrtgeschwindigkeit

Die Stellen im Fahrwasser, an denen bei Mittelwasser nur eine Tiefe von 3,80 Meter oder weniger vorhanden ist, und die Missunder Enge zwischen den Tonnen 45 und 46 dürfen nur mit mäßiger Geschwindigkeit durchfahren werden.

§ 244

Vorbeifahren an festgekommenen Fahrzeugen

An einem im Fahrwasser festgekommenen Fahrzeug darf erst vorbeigefahren werden, nachdem das festgekommene und das andere Fahrzeug sich über die Möglichkeit des Vorbeifahrens verständigt haben.

§ 245

Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition

Ein Fahrzeug, das mehr als 35 Kilogramm Sprengstoff oder Munition geladen hat (§ 51), darf bei Nacht nicht fahren. Beim Ankern muß es von einem andern Fahrzeug mindestens 200 Meter Abstand halten.

§ 246

Verkehr durch die Brücken bei Kappeln und Lindaunis

(1) Die lichte Durchfahrthöhe der Straßen- und Kleinbahnbrücke bei Kappeln beträgt bei mittlerem Wasserstand 3 Meter, in den Seitenöffnungen weniger. Die lichte Durchfahrtweite zwischen den Leitwerken beträgt 22,50 Meter.

(2) Die lichte Durchfahrthöhe der Straßen- und Eisenbahnbrücke bei Lindaunis beträgt bei mittlerem Wasserstand 3,85 Meter. Die lichte Durchfahrtweite zwischen den Leitwerken beträgt 22,30 Meter.

(3) Die Pfeiler der Durchfahrtöffnungen werden bei Nacht in beiden Stromrichtungen auf der in Fahrtrichtung rechts liegenden Seite durch je ein grünes, auf der in Fahrtrichtung links liegenden Seite durch je ein rotes Licht bezeichnet.

(4) Die Brücken sind in der Regel geschlossen. Sie werden, wenn ein Fahrzeug die Durchfahrt wünscht, in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang, frühestens aber in Kappeln ab 2.40 Uhr, in Lindaunis ab 5.30 Uhr, bis eine Stunde nach Sonnenuntergang geöffnet, jedoch wird die Brücke in Kappeln für Sportfahrzeuge nur zur vollen Stunde geöffnet. Zu anderen Zeiten werden sie nur geöffnet, wenn dies spätestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Durchfahrt beim Strommeister in Kappeln beantragt ist. In dem Antrag müssen Größe, Art und Zahl der Fahrzeuge und möglichst auch die Uhrzeit der Durchfahrt angegeben werden.

(5) Ein Fahrzeug, welches das Öffnen der Brücke wünscht, muß in mindestens 1000 Meter Entfernung von den Brücken das Signal „Brücke öffnen“ (— —) geben und am Bug zwei weiße Lichter in 1,50 Meter Abstand nebeneinander, bei Tage im Want zwei Flaggen übereinander zeigen.

(6) An dem Brückensignalmast werden Verkehrssignale gezeigt. Als Signalmittel werden eine rote Scheibe mit weißem Rand und ein roter Doppelarm mit weißem Rand sowie grüne und rote Lichter benutzt. Folgende Signale werden gezeigt:

1. Brücke geöffnet
bei Tage Scheibe waagerecht,
bei Nacht ein grünes Licht.
2. Brücke geschlossen
bei Tage Scheibe vom Fahrwasser aus voll sichtbar,
bei Nacht ein rotes Licht.
3. Die Brücke kann nicht sofort geöffnet werden
bei Tage Scheibe vom Fahrwasser aus voll sichtbar, Doppelarm waagerecht darunter,
bei Nacht zwei rote Lichter.

(7) Ein Fahrzeug, für dessen Durchfahrt die Brücke zu öffnen ist, muß 200 Meter unterhalb oder oberhalb der Brücke (Brückenstrecke) so lange warten, bis die Durchfahrtöffnung vollständig geöffnet ist.

(8) Innerhalb der Brückenstrecke dürfen Fahrzeuge sich weder begegnen noch überholen. Nähern sich Fahrzeuge der Brücke von beiden Seiten, muß das gegen den Strom fahrende außerhalb der Brückenstrecke so lange warten, bis das andere vorbeigefahren ist.

(9) Die Brücken dürfen weder mit schleppendem Anker noch mit schleppender Kette durchfahren werden.

(10) Ein Segelfahrzeug darf in der Brückenöffnung nicht kreuzen.

(11) Der Führer eines Fahrzeugs muß beim Durchfahren der Brückenöffnung die Weisungen des Brückenwärters befolgen.

§ 247 *

§ 248 *

NEUNZEHNTER ABSCHNITT

Die Eckernförder Bucht und Stollergrundrinne

§ 249

Grenzen des Geltungsbereichs

(1) Die äußere Grenze bildet die Verbindungslinie Boknis-Eck mit den Tonnen Stollergrundrinne 1, Stollergrundrinne 2, Stollergrundrinne B, Stollergrundrinne A und der Huk bei Dänisch Nienhof.

(2) Die innere Grenze bildet eine Linie, die von der Mündung des Grenzbaches zwischen der Stadt Eckernförde und der Gemeinde Barkelsby (Luisenberg) am nördlichen Ufer nach dem südwestlichen Ende des Hafenbollwerks beim Hafenfeuer führt.

§ 250

Signalstellen für Warnsignale

- (1) Warnsignal nach § 20 wird nicht gezeigt.
- (2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen gibt das Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel Auskunft.

§ 251

Ausübung der Fischerei

(1) Auf dem Fahrwasserstreifen (Meilengebiet), der begrenzt ist durch die Eckpunkte

1. 54° 33' 00" N, 10° 5' 6" O
2. 54° 32' 45" N, 10° 5' 24" O
3. 54° 29' 54" N, 9° 58' 24" O
4. 54° 29' 39" N, 9° 58' 48" O,

darf während der Ausübung von Meilenfahrten mit den Schiffsverkehr hindernden Netzen oder Geräten nicht gefischt oder geankert werden. Stellnetze dürfen in dem Meilengebiet liegen, wenn sie so tief stehen, daß eine Behinderung der die Meile benutzenden Fahrzeuge ausgeschlossen ist. Die Netzzeichen derartiger Stellnetze müssen jedoch außerhalb des Meilengebietes liegen.

§§ 247 u. 248: Aufgeh. vor NF dieser V

(2) In dem Meilengebiet arbeitende Fischerfahrzeuge müssen dies räumen, wenn ein Fahrzeug durch das Hissen der Flagge A des Internationalen Signalbuchs im Vortopp zu erkennen gibt, daß es nach die Meile fahren will.

ZWANZIGSTER ABSCHNITT

Die Kieler Förde

§ 252

Grenzen des Geltungsbereichs

(1) Die äußere Grenze bildet die Verbindungslinie des Küstenpunktes auf 10° 19' 51" O nach Norden bis 54° 28' 00" N und von dort auf dieser Breite nach Westen bis zur Küste nördlich von Alt-Bülk.

(2) Die innere Grenze bildet

1. die Außengrenze der Kanalreede von Kiel-Holtenau, die gebildet wird

im Westen durch eine Linie, die die schwarze Leuchttonne Kanalreede Stickenhörn (54°

22' 50" N, 10° 10' 16" O) über den Molenkopf des Liegehafens des Wasser- und Schiffsamts Kiel mit dem grünen Einfahrtsfeuer an der Mündung des Nord-Ostsee-Kanals verbindet,

im Norden durch die Peilungslinie 330° des Endes der Stickenhörn-Schutzmole,

im Osten durch die Peilungslinie 30° des Leuchtturms Friedrichsort;

2. die Nordostgrenze des Kieler Hafens (Peilungslinie 158° der Stadtgrenze auf dem Ostufer — Ortstafel auf 54° 20' 50" N, 10° 10' 30" O —).

§ 253 *

§ 254

Signalstellen für Warnsignale

(1) Warnsignal nach § 20 wird auf dem Feuerschiff Kiel gezeigt.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen gibt das Wasser- und Schiffsamt Kiel Auskunft.

§ 255

Höchstgeschwindigkeit

Südlich des durch das Marine-Ehrenmal Laboe gehenden Breitengrades beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 Seemeilen in der Stunde.

§ 256

Schleppzüge

Südlich der Leuchttonne Kiel 5 darf die Gesamtlänge eines Schleppzuges nicht mehr als 250 Meter betragen. Bei starkem Wind und Seegang kann mit dem Aufkürzen der Schlepplein bis zum Erreichen der Friedrichsorter Bucht gewartet werden.

§ 257 *

§§ 253 u. 257: Aufgeh. vor NF dieser V

§ 258

Reede Heikendorf

Die Reede Heikendorf wird begrenzt

im Norden durch die Peilungslinie 80° der Villa Hochrott,

im Westen durch die Peilungslinie 17° des Leuchtturms Friedrichsort.

§ 259

Schutz der Entmagnetisierungs- und Meßanlagen

(1) Die Entmagnetisierungs- und Meßanlagen umfassen folgende Gebiete:

1. Die Anlage Friedrichsort, die begrenzt wird durch die Verbindungslinie Friedrichsort-Leuchtturm, Ostbegrenzungs- und Westbegrenzungs- tonne auf 54° 23' 18" N, 10° 11' 30" O und von hier rechtweisend 0° bis zur Küste von Friedrichsort; die Tonnen sind durch blau-weiß gewürfelten Anstrich gekennzeichnet und mit Bojenleuchten versehen.

2. Die Anlage Möltenort, die begrenzt wird durch die Verbindungslinien der Positionen 54° 22' 54" N, 10° 11' 24" O und 54° 22' 48" N, 10° 11' 24" O und von diesen beiden Punkten jeweils rechtweisend 90° zur Küste Möltenort. In diesem Gebiet liegen zwei Tonnen, welche die Durchfahrts- und Meßschleife bezeichnen. Die Tonne auf Position 54° 22' 51" N, 10° 11' 28" O ist eine blau-weiß gewürfelte Spierentonne mit Bojenleuchte, die Tonne auf Position 54° 22' 51" N, 10° 11' 34" O eine blau-weiß gewürfelte Spierentonne.

(2) Fahrzeuge, die sich in den in Absatz 1 aufgeführten Gebieten zu Entmagnetisierungs- oder Meßzwecken aufhalten, müssen die Flagge Z des Internationalen Signalbuchs setzen. Auf diese Fahrzeuge ist besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) Das Gebiet der Anlage Friedrichsort (Absatz 1 Nr. 1) darf nur ein Fahrzeug befahren, das die Entmagnetisierungsanlage benutzt und die Flagge Z gesetzt hat.

(4) In den in Absatz 1 aufgeführten Gebieten darf nicht geankert oder gefischt werden.

§ 260

Zollabfertigung bei Laboe

(1) Die Zollabfertigung bei Laboe soll außerhalb des festen Sektors des Leuchtturms Friedrichsort erfolgen. Ein der Zollabfertigung unterliegendes Fahrzeug muß auf die Zollabfertigung in den nachstehend bezeichneten Wasserflächen warten und sich während der Abfertigung darin aufhalten, nötigenfalls dort ankern:

1. Ein einlaufendes Fahrzeug
bei Tage bei der Tonne Kiel C,
bei Nacht im weißen Fünfblicksektor des Leuchtturms Friedrichsort innerhalb der Peilungen des Molen- feuers von Laboe von rechtwei- send 162° bis rechtweisend 172°

(nördlicher roter Sektor dieses Feuers), und zwar möglichst nahe an der Westseite des Fahrwassers.

2. Ein auslaufendes Fahrzeug
bei Tage bei der Tonne Kiel 6,
bei Nacht im weißen Zweiblitze Sektor des Leuchtfuers Friedrichsort innerhalb der Peilungen des Molenfeuers Laboe rechtweisend 70° bis rechtweisend 124°, und zwar möglichst nahe an der Ostseite des Fahrwassers im südlichen Teil des weißen Sektors des Molenfeuers Laboe.

(2) Die durchgehende Schifffahrt hat auf die auf Zollabfertigung wartenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen.

EINUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

Der Fehmarnsund

§ 261

Grenzen des Geltungsbereichs

(1) Die westliche Grenze bildet eine Linie, die die rote Bakentonne Fehmarnsund W rechtweisend 180° schneidet, bis zur nördlichen und südlichen Grenze des Leitsektors des Fehmarnsund-Feuers.

(2) Die östliche Grenze bildet eine Linie, die die schwarz-rote Leuchtonne Fehmarnsund-O rechtweisend 45° schneidet, bis zu zwei Punkten 200 Meter nordöstlich und südwestlich dieser Tonne und der Verbindungslinie dieser zwei Punkte mit den Fahrwassertonnen 7 und K.

§ 262

Begriffsbestimmung

Im Sinne des § 31 Abs. 3 gilt ein von Westen nach Osten fahrendes Fahrzeug als „einlaufend“, ein von Osten nach Westen fahrendes als „auslaufend“.

§ 263

Signalstellen für Warnsignale

- (1) Warnsignal nach § 20 wird nicht gezeigt.
- (2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen geben der Strommeister in Heiligenhafen und das Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel Auskunft.

§ 264

Ankerverbot

Im Gebiet 200 Meter östlich und 800 Meter westlich der Verbindungslinie der Einfahrten zu den beiden Fährhäfen darf nicht geankert werden.

§ 265

Vorsichtsmaßnahmen beim Durchfahren der Baggerrinne des Fehmarnsundes

Um ein Beschädigen und Verschleppen der Seezeichen zu vermeiden, darf die Baggerrinne innerhalb der Tonnen E bis K nur mit größter Vorsicht durchfahren werden.

§ 266

Schleppzüge

(1) Ein die Baggerrinne durchfahrender Schleppzug muß die Schlepptrassen möglichst aufkürzen.

(2) Beim Durchfahren der Baggerrinne muß das Ruder eines geschleppten Fahrzeugs ununterbrochen und gewissenhaft bedient werden.

ZWEIUNDZWANZIGSTER ABSCHNITT

Die Trave

§ 267

Grenzen des Geltungsbereichs

(1) Die äußere Grenze bildet die Verbindungslinie der Leuchtonne Lübeck A mit der Tonne Lübeck 1.

(2) Die innere Grenze bildet

1. auf der Trave eine Linie, die das Fahrwasser an der Südspitze der Teerhofinsel rechtwinklig schneidet,
2. im Dassower See die Straßenbrücke über die Stepenitz an deren Mündung in den Dassower See.

§ 268 *

§ 269

Begriffsbestimmungen

Das nicht durch Fahrwassertonnen, Strompfähle oder Richtungsbaken bezeichnete Fahrwasser der Pötenitzer Wiek, des Dassower Sees und der seeartigen Ausbuchtungen der Trave gilt nicht als enges Fahrwasser im Sinne des Artikels 25 der Seestraßenordnung.

§ 270

Schallsignale

Vor dem Vorbeifahren an einer Fähre muß ein Fahrzeug das Signal „Achtung“ (—) geben.

§ 271 *

§ 272

Signalstellen für Warnsignale

(1) Das Warnsignal nach § 20 wird gezeigt: In Travemünde an dem in der Nähe der Nordermole stehenden Signalmast, in Lübeck an dem auf dem Bau- und Tonnenhof des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lübeck (Kilometer 7,5, Ostseite) stehenden Signalmast.

(2) Über außergewöhnliche Schifffahrtbehinderungen geben das Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck, die Lotsenstation Travemünde und die Wasserschutzpolizei Auskunft.

§ 273

Fahrverbot

(1) In der Pötenitzer Wiek und im Dassower See ist die Wasserfläche außerhalb des durch Seezeichen

§§ 268 u. 271: Aufgeh. vor NF dieser V

bezeichneten Fahrwassers vom 15. Februar bis 15. Juni für die Schifffahrt gesperrt, ausgenommen in der Zeit von 11.00 Uhr des Tages vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr des nächsten Werktages.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für die in den vorgenannten Gewässern Fischerei- und Jagdberechtigten. Die Fischerei darf durch den Schiffsverkehr nicht behindert werden.

§ 274

Höchstgeschwindigkeit

Ergänzend zu den §§ 32 und 47 wird bestimmt:

1. Auf der Strecke von dem seewärtigen Ende der Nordermole in Travemünde bis zum Priwallpfahl 7 müssen Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und einem Tiefgang von mehr als 3 Meter ihre Geschwindigkeit soweit herabsetzen, wie es die Steuerfähigkeit gestattet. Für Fahrzeuge mit weniger als 3 Meter Tiefgang beträgt die Höchstgeschwindigkeit durchs Wasser 4 Seemeilen je Stunde.
2. Auf den folgenden Strecken sind für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und einem Tiefgang von mehr als 3 Meter die folgenden Höchstgeschwindigkeiten durchs Wasser zulässig:
 auf der Strecke vom Priwallpfahl 7 bis zum Höllenpfahl 18: 10 Seemeilen je Stunde,
 auf der Strecke vom Höllenpfahl 18 bis zum Schwartaupfahl C: 6,5 Seemeilen je Stunde.
3. Auf der Strecke oberhalb vom Schwartaupfahl C müssen Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und einem Tiefgang von mehr als 3 Meter ihre Geschwindigkeit soweit herabsetzen, wie es die Steuerfähigkeit gestattet.
4. Die Probemeile am Dummersdorfer Ufer darf zu Meßzwecken bei freiem Fahrwasser mit einer Höchstgeschwindigkeit von 12 Seemeilen je Stunde befahren werden.

§ 275

Wegerechtschiffe

- (1) Ein Fahrzeug von mehr als 3000 Kubikmeter Nettoraumgehalt oder mehr als 80 Meter Länge oder mehr als 6 Meter Tiefgang muß das Wegerecht im Sinne des § 14 in Anspruch nehmen.
- (2) Ein ausgehendes Wegerechtschiff muß spätestens eine halbe Stunde vor Abfahrt der Lotsenstation Travemünde den Zeitpunkt der Abfahrt unter Angabe von Länge und Tiefgang des Fahrzeuges melden.

§ 276

Schleppzüge

- (1) Ein Fahrzeug, das nicht mit einer vorschriftsmäßigen Schleppvorrichtung ausgerüstet ist, darf kein Fahrzeug schleppen.
- (2) Die Länge eines Schleppzuges darf nicht mehr als 180 Meter betragen. Ein von See kommender Schleppzug muß vor dem Einlaufen seine Schleppleine kürzen.

- (3) Auf der Strecke vom Norderbollwerk in Travemünde aufwärts darf ein Schleppzug insgesamt folgenden Nettoraumgehalt nicht übersteigen:
 bei vier geschleppten Fahrzeugen 1200 Kubikmeter,
 bei drei geschleppten Fahrzeugen 1500 Kubikmeter,
 bei zwei geschleppten Fahrzeugen 2500 Kubikmeter.

Ein Fahrzeug von über 2500 Kubikmeter Nettoraumgehalt muß allein geschleppt werden. Bei Binnenfahrzeugen wird eine Tonne Tragfähigkeit = 1 Kubikmeter Nettoraumgehalt berechnet.

(4) Zwei geschleppte Fahrzeuge dürfen nebeneinandergekoppelt werden, jedoch darf der Tiefgang 3,5 Meter und die Gesamtbreite des Schleppzuges 16 Meter nicht überschreiten.

(5) Ein Schlepper darf ein Fahrzeug längsseit schleppen, wenn die Gesamtbreite des Schleppzuges 16 Meter nicht überschreitet; einen weiteren Anhang darf ein solcher Schlepper nicht führen.

(6) Auf jedem geschleppten Fahrzeug muß ein mit der Leitung des Fahrzeugs vertrauter Führer sein, der das Ruder zu bedienen hat. Fahrzeuge ohne Rudereinrichtung sind längsseit oder mit zwei Leinen über Kreuz zu schleppen.

§ 277

Schlepperhilfe

(1) Bei der Durchfahrt und oberhalb der Herrenbrücke müssen sich Fahrzeuge von 2000 bis 2500 Bruttoregistertonnen mindestens eines genügend starken Schleppers, Fahrzeuge von mehr als 2500 Bruttoregistertonnen oder von mehr als 6 Meter Tiefgang sich mindestens zweier genügend starker Schlepper bedienen. Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann abweichende Regelungen treffen.

(2) Binnenfahrzeuge ohne Maschinenantrieb von mehr als 50 Meter Länge müssen geschleppt werden.

§ 278

Segeln und Treiben

- (1) Auf der Strecke vom Hutfpahl 6 bis zum Stülperpfahl M und oberhalb vom Schlutuppfahl 20 dürfen Segelfahrzeuge nicht im Fahrwasser kreuzen oder sich quer zum Fahrwasser treiben lassen.
- (2) Auf der Strecke oberhalb vom Schlutuppfahl 20 ist das Segeln nur Fahrzeugen unter 100 Bruttoregistertonnen und nur bei achterlichen Winden und bei Tage gestattet.

§ 279

Überholen

Auf der Strecke vom Schlutuppfahl 20 aufwärts dürfen Fahrzeuge mit Maschinenantrieb von mehr als 3 Meter Tiefgang einander nicht überholen.

§ 280

Begegnen

Nähern sich zwei entgegenkommende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, müssen beide Fahrzeuge mit

mäßiger Geschwindigkeit fahren. Das flußaufwärts fahrende muß, wenn nötig, so lange warten, bis das flußabwärts fahrende vorbeigefahren ist. Diese Vorschrift gilt auch für ein Wegerechtschiff gemäß § 14.

§ 281

Ausbringen von Ketten und Leinen

Quer über das Fahrwasser dürfen Ketten oder Leinen nur am Tage und nur zum Verholen ausgebracht werden. Bei Annäherung eines Fahrzeugs müssen sie rechtzeitig auf den Grund gefiert oder eingeholt werden.

§ 282 *

§ 283

Fahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung

Ein Fahrzeug gemäß § 51 darf in das Fahrwasser erst einlaufen, nachdem ihm ein Liegeplatz zugewiesen ist.

§ 284

Fahrregeln für den Hafen des Metallhüttenwerkes Lübeck in Herrenwyk

Wenn ein Fahrzeug im Hafen des Metallhüttenwerkes Lübeck in Herrenwyk Verholbewegungen ausführt oder ausläuft, werden an dem an der Hafeneinfahrt stehenden Signalmast die nachstehend angegebenen Signale gezeigt:

am Tage ein roter Ball,	} mit der Bedeutung:
bei Nacht ein rotes Licht	

Wird kein Signal gezeigt, ist die Einfahrt frei.

§ 285

Verkehr durch die Herrenbrücke

(1) Die freie Brückenhöhe beträgt bei Mittelwasser von der Mitte aus für die ersten 10 Meter nach jeder Seite 7,2 Meter; von da ab fällt sie für die weiteren 10 Meter nach jeder Seite auf 4,9 Meter.

(2) Die Brücke ist in der Regel geschlossen. Sie wird nur für Fahrzeuge geöffnet, die nicht unter der geschlossenen Brücke hindurchfahren können. Ein Fahrzeug mit umlegbaren Masten, Schornsteinen usw., das nach dem Umlegen unter der geschlossenen Brücke hindurchfahren kann, darf das Öffnen der Brücke nicht verlangen, sondern muß nach dem Umlegen der Masten, Schornsteine usw. unter der Brücke hindurchfahren. Das Umlegen muß mindestens 50 Meter vor der Brücke beendet sein.

(3) Für Binnenfahrzeuge, regelmäßig zwischen Lübeck, Travemünde und den benachbarten Badeorten verkehrende Fahrzeuge unter 150 Kubikmeter Nettoraumgehalt, die lediglich für Lustreisen eingerichtet sind, Fischerfahrzeuge unter 150 Kubikmeter Nettoraumgehalt und für andere kleine Fahrzeuge, die nicht unter der geschlossenen Brücke hindurchfahren können, wird die Brücke nicht geöffnet. Solche Fahrzeuge müssen mit der Durchfahrt so lange warten, bis die Brücke für ein größeres Fahrzeug geöffnet wird.

(4) Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen gegen Entrichtung einer Gebühr zulässig. Anträge

§ 282: Aufgeh. vor NF dieser V

auf ausnahmsweises Öffnen der Brücke sind an das Wasser- und Schiffsamt Lübeck zu richten.

(5) Ein Fahrzeug, welches das Öffnen der Brücke wünscht, muß in mindestens 700 Meter Entfernung von der Brücke das Signal „Brücke öffnen“ (— —) geben.

(6) Auf der Brücke werden folgende Signale gezeigt oder gegeben:

1. Brücke geschlossen
bei Tage ein roter Ball,
bei Nacht ein rotes Licht.
2. Als Antwort auf das Aufforderungssignal zum Öffnen der Brücke „Signal verstanden“
bei Tage zwei rote Bälle untereinander,
bei Nacht zwei rote Lichter untereinander,
bei unsichtigem Wetter ein langer Ton
(—) mit dem Nebelhorn.
3. Brücke geöffnet
bei Tage Senken der beiden roten Bälle,
bei Nacht Löschen der beiden roten Lichter,
bei unsichtigem Wetter zwei lange, ein kurzer, ein langer Ton
(— — —) mit dem Nebelhorn.
4. Die Brücke kann nicht geöffnet werden
bei Tage Schwenken einer roten Flagge,
bei Nacht Schwenken eines roten Lichts,
bei unsichtigem Wetter Läuten mit einer Schiffsglocke.
5. Die Brücke kann nicht sofort geöffnet werden
bei Tage ein waagrecht gestellter roter Arm am Signalmast auf dem rechten Ufer,
bei Nacht ein weißes Licht an der Spitze des Signalmastes.

(7) Ein Fahrzeug, das nicht unter der geschlossenen Brücke hindurchfahren kann, muß bei Annäherung an die Brücke die Fahrtgeschwindigkeit rechtzeitig soweit herabsetzen, wie es die Steuerfähigkeit gestattet. Es muß in mindestens 200 Meter Entfernung von der Brücke so lange warten, bis das Signal „Brücke geöffnet“ gegeben ist. Ein solches Fahrzeug muß beim Sichten des Signals „Die Brücke kann nicht geöffnet werden“ sofort halten und nötigenfalls an den Dalben vor der Brücke festmachen. Es muß beim Sichten des Signals „Die Brücke kann nicht sofort geöffnet werden“ so lange warten, bis das Signal „Brücke geöffnet“ gegeben wird.

(8) Innerhalb der Brückenstrecke dürfen Fahrzeuge sich weder begegnen noch überholen.

Dritter Teil**Schlußvorschriften**

§ 286 *

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bestraft, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 286: StGB 450-2.

Anlage 1

(zu § 29)

Signaltafel (Schallsignale)

Lfd. Nr.	Bedeutung des Signals	Schallsignal
1	„Achtung!“ (Zur Erregung der Aufmerksamkeit eines anderen Fahrzeugs)	—
2	Gefahr- und Warnsignal	— —
3	„Fahrwasser gesperrt“ oder „Vorbeifahrt gesperrt“	— — — — —
4	„Ich will überholen“	— . . —
5	Antwortsignal „Ich bin bereit, mich überholen zu lassen nach der Regel (links)“	— . —
6	Antwortsignal „Ich bin bereit, mich überholen zu lassen gegen die Regel (rechts)“	—
7	Antwortsignal „Überholen gefährlich“	—
8	Rückantwortsignal „Ich kann auf der von Ihnen angegebenen Seite nicht überholen“ oder „Ich muß das Überholen abbrechen“	—
9	Signal zum Herbeirufen eines Schleppers	. — . —
10	„Anhalten!“ (Aufforderung von einem Dienstfahrzeug)	— .
11	Signal bei Nacht zum Herbeirufen des Quarantänebeamten	— — . — — oder — — . — — . oder — — . — — . . oder usw.
12	„Brücke öffnen!“	— —
13	Einlaufsignale für Häfen und Schleusen	— — . — oder — — . . — oder — — . . . — oder usw.

Signaltafel (Schallsignale im Verkehr mit Eisbrechern)

Lfd. Nr.	Bedeutung des Signals, wenn es von einem		Schallsignal
	Eisbrecher	Fahrzeug gegeben wird	
1	Ich komme Ihnen zu Hilfe	Ich wünsche Eisbrecherhilfe	— . . .
2	Ich gehe voraus, folgen Sie mir!	Ich folge dem Eisbrecher	—
3	Gehen Sie langsamer!	Ich gehe langsamer	— .
4	Ich sitze im Eise fest. Achtung!	Ich sitze im Eise fest. Achtung! (Folgen dem Eisbrecher mehrere Fahrzeuge, hat das festgekommene Fahrzeug einen schwarzen Ball im Topp zu setzen)	
5	Gehen Sie mit voller Kraft rückwärts!	Ich gehe mit voller Kraft rückwärts	. . .
6	Folgen Sie mir nicht! Stopp!	Ich habe gestoppt	— —
7	Seien Sie bereit, die Schleppleine zu nehmen!	Ich bin bereit, die Schleppleine zu nehmen	— . —
	Wenn das Fahrzeug von einem Eisbrecher geschleppt wird: Werfen Sie die Schleppleine los!	Die Schleppleine ist los	
8	Die Schleppleine ist gebrochen	Die Schleppleine ist gebrochen	— . . —
9	Das Funkgerät besetzen!		. — .
10	Einstellen der Arbeiten bis zum Morgen oder bis zu günstigeren Verhältnissen! Während der Unterbrechung der Arbeiten bedeutet es „Bereithalten!“		— — — — —
11	Signal zur Verständigung der Eisbrecher untereinander		. . —

Ergänzungsverordnung zur Seeschiffahrtstraßen-Ordnung 9511-1-1

gestrichen

**Polizeiverordnung
zur Ergänzung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung**

9511-1-1

Vom 6. Mai 1952

Bundesgesetzbl. II S. 603

Aufgeh. durch Art. 2 Abs. 1 Nr. 19 V v. 18. 3. 1961 II 162

geändert

9511-8

Gesetz
über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung
der Verschmutzung der See durch Öl, 1954

Vom 21. März 1956

Bundesgesetzbl. II S. 379

Artikel 6*

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich gegen die Reinholdungsvorschriften des Artikels III Abs. 1 und 2 des Übereinkommens verstößt.

(2) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten begeht.

(3) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Reeder oder Ausrüster gegen die Vorschriften des Artikels VII des Übereinkommens oder einer auf Grund des Artikels 3 Nr. 2 oder 3 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung verstößt.

(4) Mit Geldstrafe bis eintausend Deutsche Mark wird bestraft, wer als Schiffsführer vorsätzlich oder fahrlässig die vorgeschriebenen Eintragungen in das Öltagebuch unterläßt oder wahrheitswidrige Eintragungen macht.

Art. 6: I. d. F. d. § 1 G v. 13. 9. 1961 II 1595

Art. 6 Abs. 1 u. 3: Übereink. v. 12. 5. 1954, 1956 II 381

aufgenommen

9511-8-1

Verordnung
über eine Erweiterung der Verbotszonen
für das Ablassen von Öl vor der kanadischen Atlantikküste

Vom 15. Februar 1961

Bundesgesetzbl. II S. 73

Auf Grund des Artikels 3 Nr. 6 des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, vom 21. März 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 379) wird verordnet: *

§ 1 *

Vor der kanadischen Atlantikküste wird das Seegebiet, in dem nach Artikel III Abs. 1 und 2 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, in Verbindung mit Anhang A Abs. 1 und 2 des Übereinkommens das Ablassen von Öl und ölhaltigen Gemischen verboten ist, von 50 Seemeilen auf 100 Seemeilen erweitert.

§ 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1961 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

Einleitungssatz: SeeReinhG 9511-8

§ 1: Übereink. v. 12. 5. 1954, 1956 II 381

§ 2: GVBl. Berlin 1961 S. 410; 3. ÜberlG 603-5; SeeReinhG 9511-8

gestrichen

9511-10

***Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung
über Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Schießplätze
an der schleswig-holsteinischen Ostküste, Hohwacht Bucht***

Vom 11. April 1959

Bundesgesetzbl. II S. 396

Aufgeh. durch § 8 Abs. 2 V v. 21. 7. 1961 II 1034

9511-10 Ostsee-Übungsgebiete-Verordnung

aufgenommen

9511-10

**Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung
über Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Übungsgebiete
an der schleswig-holsteinischen Ostküste**

Vom 21. Juli 1961

Bundesgesetzbl. II S. 1034, verk. am 1. 8. 1961

Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 89 und 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet: *

§ 1

Diese Verordnung gilt für folgende Teile der Übungsgebiete an der schleswig-holsteinischen Ostküste:

1. Im Schießgebiet A (Putlos)
von dem Küstenpunkt auf 54° 21' 15" N, 10° 37' 46" O in Richtung ungefähr 41° zur Position 54° 23' 32" N, 10° 41' 08" O, von dort in Richtung ungefähr 138° zur Position 54° 21' 40" N, 10° 44' 00" O, von dort in Richtung ungefähr 91,5° zur Position 54° 21' 39" N, 10° 45' 18" O, von dort in Richtung ungefähr 45,5° zur Position 54° 22' 29" N, 10° 46' 48" O, von dort in Richtung ungefähr 50° zur Position 54° 25' 03" N, 10° 52' 00" O, von dort in Richtung ungefähr 96° zur Position 54° 25' 02" N, 10° 52' 18" O, von dort in Richtung 180° zur Position 54° 21' 33" N, 10° 52' 18" O und von dort entlang dem Verlauf der Küste zurück zum Ausgangspunkt;
2. im Schießgebiet B (Todendorf)
 - a) von dem Küstenpunkt auf 54° 22' 45" N, 10° 33' 03" O in Richtung ungefähr 327° zur Position 54° 27' 34" N, 10° 27' 43" O, von dort in Richtung ungefähr 126° zur Position 54° 26' 16" N, 10° 30' 52" O, von dort in Richtung ungefähr 114,5° zur Position 54° 23' 32" N, 10° 41' 08" O, von dort in Richtung ungefähr 138° zur Position 54° 22' 13" N, 10° 43' 08" O, von dort in Richtung ungefähr 263° zur Position 54° 21' 46" N, 10° 36' 30" O und dann entlang dem Verlauf zur Küste zurück zum Ausgangspunkt;

- b) von der Position 54° 25' 03" N, 10° 52' 00" O in Richtung ungefähr 96° zur Position 54° 24' 57" N, 10° 53' 36" O, von dort in Richtung ungefähr 217° zur Position 54° 22' 45" N, 10° 50' 45" O, von dort in Richtung ungefähr 263° zur Position 54° 22' 29" N, 10° 46' 48" O von dort in Richtung ungefähr 50° zurück zum Ausgangspunkt;

3. im Sperrwaffenübungsgebiet (Schleimünde)
von der Position 54° 39' 00" N 10° 04' 30" O,
zur Position 54° 39' 00" N 10° 07' 06" O,
von dort zur Position 54° 36' 42" N 10° 07' 06" O,
von dort zur Position 54° 36' 00" N 10° 06' 54" O,
von dort zur Position 54° 36' 00" N 10° 04' 30" O
und von dort zurück zum Ausgangspunkt.

§ 2

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel gibt die Schießzeiten für die Schießgebiete A und B rechtzeitig im voraus in den „Nachrichten für Seefahrer“ bekannt.

§ 3

(1) Für die Schießgebiete A und B werden während des Schießens Signale an folgenden Stellen gezeigt:

1. an dem Signalmast bei dem Leuchtturm Neuland (Hohwacht Bucht),
2. an dem Signalmast bei dem Leuchtturm Flügge (SW-Huk Fehmarn),
3. auf dem Feuerschiff „Kiel“,
4. an dem Signalmast Friedrichsort,
5. an dem Signalmast im Hafen von Heiligenhafen,
6. auf den Sicherungsfahrzeugen.

(2) Als Signale werden gezeigt

1. für das Schießgebiet A (Putlos)
 - a) am Tage
drei rote Signalkörper übereinander, oben ein Kegel — Spitze oben — darunter zwei Bälle — siehe Anlage „Zu Schießgebiet A (Putlos)“ —,
 - b) bei Nacht
drei Lichter übereinander, das obere weiß, die beiden unteren rot — siehe Anlage „Zu Schießgebiet A (Putlos)“ —;
2. für das Schießgebiet B (Todendorf)
 - a) am Tage
drei rote Signalkörper übereinander, oben ein Ball, darunter zwei Kegel — Spitze oben — siehe Anlage „Zu Schießgebiet B (Todendorf)“ —,
 - b) bei Nacht
drei Lichter übereinander, das obere rot, die beiden unteren weiß — siehe Anlage „Zu Schießgebiet B (Todendorf)“ —.

§ 4

(1) Der Aufenthalt in den Schießgebieten A und B ist verboten, solange durch Signale nach § 3 angezeigt wird, daß geschossen wird. Wer sich bei Beginn der bekanntgegebenen Schießzeiten in den Schießgebieten befindet, hat diese unverzüglich zu verlassen.

(2) Solange während der bekanntgemachten Schießzeiten (§ 2) Signale nach § 3 nicht gezeigt werden, dürfen die Schießgebiete befahren werden.

(3) Das Befahren des Sperrwaffenübungsgebietes (Schleimünde) und der Aufenthalt in diesem Gebiet sind verboten.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht

1. für Fahrzeuge im Dienste der Strom- und Schifffahrtspolizei;
2. für Fahrzeuge der Bundeswehr und alle an den Übungen teilnehmenden Fahrzeuge.

§ 5 *

(1) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde. Diese ist be-

§ 5 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 V v. 29. 8. 1962 II 1100
§ 5 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 1 V v. 29. 8. 1962 II 1100

fugt, die Regelung örtlicher Verhältnisse dem ihr nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel zu übertragen.

(2) Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde ist ermächtigt, in Durchführung dieser Verordnung Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderem Anlaß zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und zum Schutze des Schiffsverkehrs und der Fischerei erforderlich werden.

(3) Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann in Einzelfällen oder allgemein für Teile der Schießgebiete A und B widerruflich Befreiungen von dem Verbot des § 4 Abs. 1 gewähren; die Befreiungen können mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(4) Führer von Fahrzeugen sind verpflichtet, auf Weisung der Polizei ihre Fahrzeuge anzuhalten, an einer bestimmten Stelle anzulegen oder vor Anker zu gehen, die Weiterfahrt zu unterlassen oder ihren Standort in bestimmter Richtung zu verlassen. Den Bediensteten der Strom- und Schifffahrtspolizei ist das Betreten des Fahrzeugs zur Ausübung ihres Dienstes zu ermöglichen.

§ 6 *

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 und 3 sich in den Übungsgebieten aufhält oder diese nicht unverzüglich verläßt oder
2. einer Anordnung nach § 5 Abs. 2, einer Weisung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 oder der Pflicht nach § 5 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt,

wird nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bestraft, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 7 *

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 8 *

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister für Verkehr

§ 6: StGB 450-2

§ 7: In Berlin bisher nicht in Kraft gesetzt

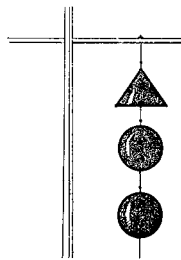
§ 8 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Anlage

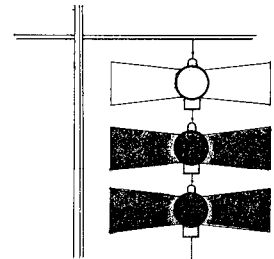
Tages- und Nachtsignale

Zu Schießgebiet A (Pullos)

Sperrsignale an den Signalmasten bei den Leuchttürmen Neuland (Hohwacht Bucht) und Flügge (SW-Huk Fehmarn), auf dem Feuerschiff Kiel, an den Signalmasten Friedrichsort und im Hafen von Heiligenhafen und auf den Sicherungsfahrzeugen



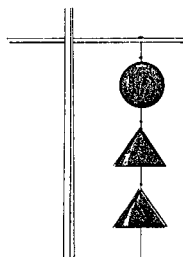
§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a



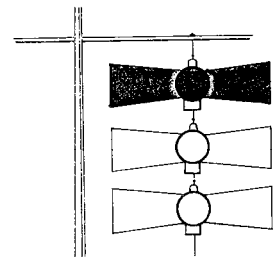
§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b

Zu Schießgebiet B (Todendorf)

Sperrsignale an den Signalmasten bei den Leuchttürmen Neuland (Hohwacht Bucht) und Flügge (SW-Huk Fehmarn), auf dem Feuerschiff Kiel, an den Signalmasten Friedrichsort und im Hafen von Heiligenhafen und auf den Sicherungsfahrzeugen



§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a



§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b

aufgenommen

Verordnung (Polizeiverordnung) über den Verkehr von Motorsportfahrzeugen an den schleswig-holsteinischen Küsten

9511-12

Vom 15. Mai 1961

Bundesgesetzbl. II S. 553

Der Bundesminister für Verkehr und der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein verordnen je für ihren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich, und zwar

der Bundesminister für Verkehr auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 89 und 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein auf Grund des § 14 Abs. 1 und der §§ 25, 37 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preußische Gesetzessammlung S. 77): *

§ 1

Diese Verordnung gilt auf dem Küstenmeer, den Buchten, Förden, Wattengewässern und den durch eine Zufahrt mit diesen zusammenhängenden Seegewässern vor den Küsten und Ufern Schleswig-Holsteins einschließlich der vorgelagerten Inseln mit Helgoland.

§ 2

Die Führer der mit Motorkraft angetriebenen Sportfahrzeuge (Motorsportfahrzeuge) haben sich so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 3

Motorsportfahrzeuge dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September vor Badeplätzen mit erkennbarem Badebetrieb und vor den durch Richtbaken (weiße Stangen mit blauem Toppzeichen) abgegrenzten Strandstrecken in einem Abstand von weniger als 400 Meter von der jeweiligen Wasserlinie nur mit einer Geschwindigkeit bis zu 8 Kilometer in der Stunde fahren.

Einleitungssatz: StGB 450-2; GG 100-1

§ 4

Wasserflächen, die mit Begrenzungstonnen (weiße Tonnen mit blauem Ring) abgegrenzt sind, dürfen mit Motorsportfahrzeugen nicht befahren werden.

§ 5

(1) In Einzelfällen können widerruflich Befreiungen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 gewährt werden; die Befreiungen können mit Auflagen verbunden und befristet werden. Anträge nehmen die Wasser- und Schifffahrtsämter entgegen.

(2) Für begrenzte Wasserflächen können über den Geltungsbereich der §§ 3 und 4 hinaus einschränkende Anordnungen erlassen werden.

§ 6 *

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bestraft, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 7 *

Die Vorschriften der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung in der Fassung vom 18. März 1961 (Bundesgesetzblatt II S. 162, 184) bleiben unberührt.

§ 8 *

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 9 *

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Mai 1991 außer Kraft.

(2) ...

§ 6: StGB 450-2

§ 7: SeeSchStrO 9511-1

§ 8: In Berlin bisher nicht in Kraft gesetzt

§ 9 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

aufgenommen

9511-13

Verordnung (Polizeiverordnung) über den Verkehr von Motorsportfahrzeugen in der Grimmershörner Bucht und auf dem Duhner Watt

Vom 12. Mai 1962

Bundesgesetzbl. II S. 644

Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit den Artikeln 89 und 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet: *

§ 1

Diese Verordnung gilt

1. für den Bereich der Grimmershörner Bucht, begrenzt durch die Verbindungslinie zwischen der Nordwestecke des Bollwerks Alte Liebe und dem westlichen Molenkopf des Kugelbakehafens,
2. für den Bereich des Duhner Watts zwischen der Kugelbake und dem Ortsteil Duhnen, begrenzt im Norden durch die Verbindungslinie der Punkte
 - a) 53° 53' 29" N, 8° 38' 12" O und
 - b) 53° 53' 53" N, 8° 41' 02" O(500 Meter seewärts vom Strand),
im Osten durch die Verbindungslinie zwischen dem Punkt b und der Kugelbake (Peilung Kugelbake rechtweisend 150°),
im Westen durch die Verbindungslinie zwischen dem Punkt a, dem Leuchfeuer Duhnen und dem Schornstein Görnestiftung (Deckpeilung Leuchfeuer Duhnen mit Schornstein Görnestiftung rechtweisend 179°).

§ 2

Die Führer der mit Motorkraft angetriebenen Sportfahrzeuge (Motorsportfahrzeuge) haben sich so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 3

Motorsportfahrzeuge dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September in einem Abstand von

Einleitungssatz: StGB 450-2; GG 100-1

weniger als 400 Meter von der jeweiligen Wasserlinie nur mit einer Geschwindigkeit bis zu 8 Kilometer in der Stunde fahren.

§ 4

Wasserflächen, die durch weiße Faßtonnen mit gelben senkrechten Ringen abgegrenzt sind, dürfen mit Motorsportfahrzeugen nicht befahren werden.

§ 5

(1) Das Wasser- und Schiffsamt Cuxhaven kann auf Antrag in Einzelfällen widerruflich Befreiungen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 gewähren; die Befreiungen können mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Das Wasser- und Schiffsamt Cuxhaven ist ermächtigt, in Durchführung dieser Verordnung über die §§ 3 und 4 hinaus für begrenzte Wasserflächen einschränkende Anordnungen zu erlassen, die aus besonderen Anlässen zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und zum Schutze des Schiffsverkehrs und der Fischerei erforderlich werden.

§ 6*

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen Anordnungen nach § 5 Abs. 2 werden nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bestraft, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 7*

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

§ 6: StGB 450-2

§ 7: In Berlin bisher nicht in Kraft gesetzt

geändert

**Verordnung
über den Freibord der Kauffahrteischiffe**

9512-1

Vom 25. Dezember 1932

Reichsgesetzbl. II S. 278

Anhang II *

Zonen und jahreszeitliche Gebiete

Anhang II: In der aufgenommenen Fassung sind die in der Bek. v. 19. 12. 1938 II 907, Bek. v. 29. 12. 1958, 1959 II 22, Bek. v. 24. 1. 1961 II 50 u. Bek. v. 1. 8. 1962 II 1435 wiedergegebenen Änderungen des Anhangs II des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Reichsgesetzbl. 1933 II 707) nicht berücksichtigt

Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter 9512-6

geändert

**Verordnung
über gefährliche Seefrachtgüter**

9512-6

Vom 4. Januar 1960

Bundesgesetzbl. II S. 9

Anlage *

**Vorschriften
über die von der Beförderung mit Seeschiffen ausgeschlossen
oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen
Stoffe und Gegenstände**

Anlage: I. d. F. d. § 1 V v. 30. 7. 1962 II 887 u. § 1 V v. 3. 4. 1963 II 231; mit Rücksicht auf die Neufassung durch Anlage zur V v. 1. 8. 1964 II 1037 nur Überschrift aufgenommen

geändert

9513-1

Seemannsgesetz

Vom 26. Juli 1957

Bundesgesetzbl. II S. 713

§ 53 *

Urlaubsanspruch

(1) (unverändert)

(2) Das Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 2) findet auf den Urlaubsanspruch des Besatzungsmitglieds nur insoweit Anwendung, als es Vorschriften über die Mindestdauer des Urlaubs enthält.

§ 53 Abs. 2: I. d. F. d. § 15 Abs. 1 Buchst. b G v. 8. 1. 1963 I 2, in Kraft getreten am 1. 1. 1963; Bundesurlaubsg 800-4

§ 80 *

Allgemeiner Schutz gegen Betriebsgefahren

(1) (unverändert)

(2) Unabhängig von den auf Grund des § 143 Abs. 1 Nr. 10 erlassenen Vorschriften kann die Arbeitsschutzbehörde im Benehmen mit der See-Berufsgenossenschaft im Einzelfall anordnen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 zu treffen sind. Soweit die angeordneten Vorkehrungen und Maßnahmen nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben und die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

§ 80 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 25. 8. 1961 II 1391

§ 81 *

Ärztliche Untersuchung

(1) Als Kapitän oder Besatzungsmitglied darf nur beschäftigt werden, wer nach Maßgabe der gemäß § 143 Abs. 1 Nr. 12 und 13 erlassenen Rechtsverordnungen von einem von der See-Berufsgenossenschaft ermächtigten Arzt auf Seediensttauglichkeit untersucht sowie von ihm als seediensttauglich erklärt worden ist und wenn hierüber ein Zeugnis dieses Arztes vorliegt. Wird in dem Zeugnis nur eine beschränkte Seediensttauglichkeit festgestellt, so darf eine Beschäftigung nur nach Maßgabe des Zeugnisses erfolgen.

§ 81 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 25. 8. 1961 II 1391

§ 81 Abs. 2 Satz 2: GG 100-1

(2) Die Beschäftigung eines Jugendlichen darf nach Ablauf eines Jahres, gerechnet von der letzten Untersuchung ab, und nach dem Zeitpunkt, für den eine vorzeitige Nachuntersuchung angeordnet ist, nur fortgesetzt werden, wenn er zuvor von einem von der See-Berufsgenossenschaft ermächtigten Arzt nachuntersucht sowie als weiterhin tauglich erklärt worden ist und wenn hierüber ein ärztliches Zeugnis vorliegt. Läuft die Frist für die Nachuntersuchung während einer Reise des Schiffs ab, so verlängert sich die Frist bis zum Ablauf des sechsten Tages nach Rückkehr in den Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(3) (unverändert)

§ 82 *

Entscheidung durch die Arbeitsschutzbehörde

(1) Wird in dem ärztlichen Zeugnis festgestellt, daß der Betroffene seedienstuntauglich oder nur beschränkt seediensttauglich ist, so entscheidet die See-Berufsgenossenschaft auf Antrag des Betroffenen, ob und wie weit er an Bord von Schiffen oder in einzelnen Dienstzweigen beschäftigt werden darf. Die See-Berufsgenossenschaft kann Wiederholungen der Untersuchung anordnen.

(2) (unverändert)

§ 82 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 25. 8. 1961 II 1391

§ 83 *

Verwaltungsrechtsweg

(1) Gegen die Entscheidung nach § 82 Abs. 1 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Den Widerspruchsbescheid nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung erläßt der Widerspruchsausschuß.

(3) Der Widerspruchsausschuß wird bei der See-Berufsgenossenschaft gebildet und besteht aus einem Bediensteten der See-Berufsgenossenschaft, der die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß, als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer ein Arzt und der andere aus der Berufsgruppe des Betroffenen sein muß.

(4) Der Arbeitsschutzbehörde ist im Verfahren vor dem Widerspruchsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 83: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 25. 8. 1961 II 1391
§ 83 Abs. 2: VwGO 340-1

§ 102 *

Arbeitsschutzbehörde

(1) Arbeitsschutzbehörde ist unbeschadet der Vorschriften des § 102a die nach Landesrecht für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Sie hat darüber zu wachen, daß die Arbeitsschutzvorschriften dieses Abschnitts sowie der §§ 138 bis 141 und der auf Grund des § 143 Abs. 1 Nr. 7 bis 11, 14 und 15 erlassenen Rechtsverordnungen durchgeführt werden; hierbei arbeitet sie eng mit der See-Berufsgenossenschaft zusammen. Die Länder können mit der See-Berufsgenossenschaft vereinbaren, daß deren technische Aufsichtsbeamte von der Arbeitsschutzbehörde zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgaben herangezogen werden. Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Beauftragten der Arbeitsschutzbehörde sind befugt, Schiffe, für die dieses Gesetz gilt, jederzeit zu betreten und in allen Räumen dieser Schiffe diejenigen Prüfungen vorzunehmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Reeder und Kapitän sind verpflichtet, den Beauftragten die Ausübung dieser Befugnisse zu ermöglichen; sie haben die bei der Prüfung benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und sicherzustellen, daß den Beauftragten die Angaben gemacht und die Unterlagen vorgelegt werden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes über die Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr regeln durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung einer einheitlichen Aufsicht und das Zusammenwirken der Arbeitsschutzbehörde mit der See-Berufsgenossenschaft. Soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Seefischerei betreffen, sind sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassen.

§ 102: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 25. 8. 1961 II 1391
§ 102 Abs. 2: GG 100-1

§ 102a *

Aufsicht im Ausland

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsschutzbehörde, mit Ausnahme der in § 82 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 genannten, werden außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes von den nach § 9 Nr. 2 bestimmten Seemannsämtern wahrgenommen. § 102 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Kapitän ist verpflichtet, den nach Absatz 1 zuständigen Seemannsämtern zu gestatten, die von ihnen getroffenen Anordnungen im Schiffstagebuch einzutragen.

(3) Die in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1 getroffenen Anordnungen oder festgesetzten Geldbußen teilt das Seemannsamt der für den Heimathafen oder, wenn dieser nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelegen ist, der für den Registerhafen des Schiffs zuständigen Arbeitsschutzbehörde mit.

§ 102a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 25. 8. 1961 II 1391
§ 102a Abs. 1 u. 3: GG 100-1

§ 102b *

Aufsicht über die See-Berufsgenossenschaft; Kosten

Bei Durchführung der in §§ 81 und 82 Abs. 1 genannten Aufgaben handelt die See-Berufsgenossenschaft nach den fachlichen Weisungen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr; soweit die Weisungen die Seefischerei betreffen, sind sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erteilen. Die Selbstkosten für die Durchführung dieser Aufgaben trägt der Bund.

§ 102b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 25. 8. 1961 II 1391

§ 123a *

Strafbare Verletzung von Vorschriften über die Schiffsbesetzung

(1) Ein Reeder oder Kapitän, der vorsätzlich einer auf Grund des § 142 Abs. 1 erlassenen Rechtsvorschrift über die Mindestbesetzung von Kauffahrteischiffen mit Kapitänen, Schiffsoffizieren, sonstigen Angestellten und Schiffsleuten zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit die Rechtsvorschrift ausdrücklich auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Begeht der Reeder oder Kapitän die Tat fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

§ 123a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 25. 8. 1961 II 1391

§ 126 *

**Ordnungswidrigkeiten des Kapitäns
hinsichtlich des Arbeitsschutzes**

Ordnungswidrig handelt ein Kapitän, der, abgesehen von den Fällen des § 121, vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften der §§ 81, 85 bis 87, 89 Abs. 1 Satz 3, des § 91 Abs. 1, des § 92 Abs. 1, der §§ 93, 94 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3, des § 95 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 oder 3, der §§ 96 bis 101, des § 102 Abs. 2 Satz 2, auch soweit in § 102a Abs. 1 Satz 2 hierauf verwiesen wird, des § 138 Abs. 1, 2 oder 4 oder des § 139,
2. einer Rechtsvorschrift auf Grund des § 143 Abs. 1 Nr. 7 bis 10, 11, 13 oder 14, sofern die Rechtsvorschrift ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. den auf Grund des § 92 Abs. 2 oder des § 94 Abs. 4 ergangenen vollziehbaren Anordnungen der Arbeitsschutzbehörde,
4. den auf Grund des § 80 Abs. 2 ergangenen vollziehbaren Anordnungen der Arbeitsschutzbehörde, soweit sie die Unterhaltung der Geräte, die Regelung der Beschäftigung oder den Ablauf der Arbeit betreffen,

zuwiderhandelt.

§ 126 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 25. 8. 1961 II 1391

§ 126 Nr. 3 u. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 25. 8. 1961 II 1391

§ 127 *

Ordnungswidrigkeiten des Reeders

Ordnungswidrig handelt ein Reeder, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Vorschrift des § 102 Abs. 2 Satz 2, auch soweit in § 102a Abs. 1 Satz 2 hierauf verwiesen wird,
2. abgesehen von den Fällen des § 123 den auf Grund des § 80 Abs. 2 ergangenen vollziehbaren Anordnungen der Arbeitsschutzbehörde, soweit sie die Einrichtung des Schiffsbetriebes oder die Geräte betreffen,
3. einer Rechtsvorschrift auf Grund des § 143 Abs. 1 Nr. 5 über die angemessene Unterbringung, sofern die Rechtsvorschrift ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

zuwiderhandelt.

§ 127: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 25. 8. 1961 II 1391

§ 131 *

**Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von
Vertretern**

(1) Die Strafdrohungen der §§ 118 bis 121 und des § 123a und die Bußgelddrohungen der §§ 125 und 126 gelten auch für den Stellvertreter des Kapitäns (§ 2 Abs. 3), der an Stelle des Kapitäns handelt oder zu handeln verpflichtet ist.

(2) Die Strafdrohungen der §§ 122 bis 123a und die Bußgelddrohung des § 127 gelten auch für den gesetzlichen Vertreter des Reeders, für die vertretungsberechtigten Gesellschafter von Personengesellschaften und die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs von juristischen Personen, welche ein Reedereigenschaft betreiben, und für den Korrespondentreeder.

§ 131: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 G v. 25. 8. 1961 II 1391

§ 132 *

Zuständigkeit des Seemannsamts

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. in den Fällen der §§ 126 und 127 Nr. 1 und 2, auch soweit in § 131 auf diese Vorschriften verwiesen wird, die Arbeitsschutzbehörde,
2. in den Fällen der Nummer 1 außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes auch die nach § 9 Nr. 2 bestimmten Seemannsämtler,
3. im übrigen das Seemannsamt.

Sie entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(2) Örtlich zuständig ist das Seemannsamt des Heimathafens im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Hat das Schiff keinen Heimathafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist örtlich zuständig das Seemannsamt des Registerhafens. Örtlich zuständig ist auch das Seemannsamt, in dessen Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen ist, sowie das Seemannsamt, in dessen Bezirk der Hafen liegt, der nach Begehen der Ordnungswidrigkeit zuerst erreicht wird. § 51 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt sinngemäß.

§ 132 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 G v. 25. 8. 1961 II 1391; OWiG 454-1; GG 100-1

§ 132 Abs. 2: GG 100-1; OWiG 454-1

§ 143 *

**Ermächtigung zum Erlass von weiteren
Rechtsverordnungen**

(1) Die Bundesminister für Arbeit und für Verkehr können mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnungen Bestimmungen erlassen über

1. das Verfahren vor den Seemannsämbtern,
2. die Einrichtung, die Voraussetzungen der Ausstellung, die Ausstellung, die Schließung und die Kosten des Seefahrtbuchs,
3. das Verfahren bei der Musterung sowie die Einrichtung und Ausfertigung der Musterrolle und die Kosten der Musterung,
4. die Speiserolle, die Menge, Art und Lagerung der an Bord mitzuführenden Verpflegungsvorräte,
5. die Wohn- und Aufenthaltsräume der Besatzungsmitglieder an Bord sowie die Krankenräume, Aborte, Wascheinrichtungen und Küchenräume,
6. die Art und den Umfang der an Bord mitzuführenden Arzneimittel und anderen Hilfsmittel der Krankenfürsorge sowie über die Zahl der Schiffsärzte und des Krankenpflegepersonals,
7. die unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes und zur Vermeidung übermäßiger Arbeitsbelastung als ausreichend anzusehende Schiffsbesatzung,

§ 143 Abs. 1 Nr. 3: Vgl. V v. 9. 10. 1952 BAnz. Nr. 203

§ 143 Abs. 1 Nr. 13: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 G v. 25. 8. 1961 II 1391

§ 143 Abs. 1 Nr. 14: ArbZeitO 8050-1

§ 143 Abs. 1 Nr. 14 Kursivdruck: Jetzt des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) gem. § 76 Abs. 6 G v. 9. 8. 1960 I 665; JugArbSchutzG 8051-1

8. die Arbeiten, welche von Frauen an Bord nicht, beschränkt oder nur unter Auflagen geleistet werden dürfen,
9. die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche auf einzelnen Arten von Schiffen und bei Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind,
10. die zur Durchführung des Arbeitsschutzes notwendigen Sicherheitsvorschriften,
11. die Form, Ausgestaltung und Aufbewahrung der Arbeitsschutznachweise nach § 101,
12. die Voraussetzungen der Seediensttauglichkeit,
13. die Durchführung ärztlicher Untersuchungen, die Ermächtigung des Arztes (§ 81), den Inhalt und die Geltungsdauer der ärztlichen Zeugnisse, die Aufbewahrung und Einsichtnahme in die ärztlichen Zeugnisse, die Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses (§ 83) und dessen Verfahren sowie die Gebühren und Kosten, ihre Tragung und Erstattung,
14. die Anwendung der Arbeitszeitordnung und des *Jugendschutzgesetzes* auf die Arbeitszeit der in § 7 Abs. 1 genannten Personen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Schiffsbetriebs,
15. ergänzende Vorschriften zum Mutterschutz, insbesondere bezüglich der Leistungspflicht des Reeders, im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse an Bord von Seeschiffen.

(2) (unverändert)

aufgenommen

9513-1-1

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Seemannsgesetzes

Vom 25. August 1961

Bundesgesetzbl. II S. 1391

Artikel 1*

Artikel 2*

Übergangsvorschriften

(1) Untersuchungen auf Seediensttauglichkeit, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt worden sind, gelten als Untersuchungen im Sinne des § 81 des Seemannsgesetzes.

(2) Die Verordnung über die Besetzung der Kaufahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 517), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 147), gilt als auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes mit der Maßgabe

Art. 1: Änderungsvorschrift

Art. 2 Abs. 1: SeemG 9513-1

Art. 2 Abs. 2: SchBesO 9513-2; SeemG 9513-1

erlassen, daß Verstöße gegen die §§ 5, 7 bis 13, 15 bis 19 oder 36 dieser Verordnung nach § 123 a des Seemannsgesetzes strafbar sind.

Artikel 3*

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Art. 3: GVB. Berlin 1961 S. 1320; 3. ÜberlG 603-5

geändert

**Verordnung
über die Besetzung der Kauffahrtelschiffe
mit Kapitänen und Schiffsoffizieren
(Schiffsbesetzungsordnung)**

9513-2

Vom 29. Juni 1931

Reichsgesetzbl. II S. 517

Auf Grund des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) sowie des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet: *

Einleitungssatz: Vgl. Art. 2 Abs. 2 SeemAndG 9513-1-1

Seemannsamsverordnung 9513-4

geändert

**Verordnung
über das Verfahren vor den Seemannsämtern, das Seefahrtbuch,
die Musterrolle und die Musterung
(Seemannsamsverordnung)**

9513-4

Vom 3. Juni 1959

Bundesgesetzbl. II S. 687

§ 13 a *

Musterung von Junggraden des Decksdienstes

Die Musterungen von Decksjungen, Jungleuten und Leichtmatrosen (Junggrade des Decksdienstes) auf Kauffahrtelschiffen sind vom Seemannsamt einer vom Bundesminister für Verkehr bekanntzumachenden zentralen Stelle mitzuteilen.

§ 13 a: Eingef. durch Art. 1 V v. 2. 9. 1963 II 1207

aufgenommen

9513-12

Gesetz
betreffend die Internationalen Übereinkommen
über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See,
über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen
zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer
und über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung
der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen

Vom 30. Mai 1929

Reichsgesetzbl. II S. 383, verk. am 1. 6. 1929

§ 1*

§ 2*

(1) ... Für die Durchführung der Übereinkommen ist die *Seemannsordnung* maßgebend.

(2) ...

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) ...

§ 1: Änderungsvorschrift

§ 2 Abs. 1 Satz 1: Vollzogen

§ 2 Abs. 1 Satz 2: Übereink. v. 9. 7. 1920, 1929 II 383; Übereink. v. 11. 11. 1921, 1929 II 384, 386

§ 2 Abs. 1 Satz 2 Kursivdruck: Siehe jetzt Seemannsgesetz 9513-1

§ 2 Abs. 2: Vollzogen

§ 3 Abs. 2: Vollzogen; 11. 6. 1929, siehe die drei Bekanntmachungen je vom 9. 12. 1929 II 753, 754

9513-13 Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch

aufgenommen

9513-13

Gesetz
betreffend das Internationale Übereinkommen
über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit
infolge von Schiffbruch

Vom 24. Dezember 1929

Reichsgesetzbl. II S. 759, verk. am 28. 12. 1929

§§ 1 und 2*

§ 3*

(1) ... Für die Durchführung des Übereinkommens sind die *Seemannsordnung* und das Handelsgesetzbuch maßgebend.

(2) ...

§ 4*

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) ...

§§ 1 u. 2: Änderungsvorschriften

§ 3 Abs. 1 Satz 1: Vollzogen

§ 3 Abs. 1 Satz 2: Übereink. v. 9. 7. 1920, 1929 II 760; HGB 4100-1

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Kursivdruck: Siehe jetzt Seemannsgesetz 9513-1

§ 4 Abs. 2: Vollzogen; 4. 3. 1930, siehe Bek. v. 27. 3. 1930 II 689

aufgenommen

Gesetz
betreffend das Internationale Übereinkommen
über die Heimschaffung der Schiffsleute

9513-14

Vom 14. Januar 1930

Reichsgesetzbl. II S. 12, verk. am 17. 1. 1930

§ 1*

... Für die Durchführung des Übereinkommens sind die *Seemannsordnung* vom 2. Juli 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) und das Gesetz betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 212) maßgebend. ...

§ 2*

(1) ...

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 1 Satz 1: Vollzogen
§ 1 Satz 2: Übereink. v. 23. 6. 1926, 1930 II 12; G v. 2. 6. 1902 9510-3
§ 1 Satz 2 Kursivdruck: Siehe jetzt Seemannsgesetz 9513-1
§ 1 Satz 3: Vollzogen
§ 2 Abs. 1: Vollzogen; 14. 3. 1930, siehe Bek. v. 3. 4. 1930 II 713

Heuervertrag der Schiffsleute 9513-15

aufgenommen

Gesetz
betreffend das Internationale Übereinkommen
über den Heuervertrag der Schiffsleute

9513-15

Vom 24. Juli 1930

Reichsgesetzbl. II S. 987, verk. am 31. 7. 1930

§ 1*

§ 2*

... Für die Durchführung des Übereinkommens ist die *Seemannsordnung* maßgebend. ...

§ 3*

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) ...

§ 1: Änderungsvorschrift
§ 2 Satz 1: Vollzogen
§ 2 Satz 2: Übereink. v. 24. 6. 1926, 1930 II 988
§ 2 Satz 2 Kursivdruck: Siehe jetzt Seemannsgesetz 9513-1
§ 2 Satz 3: Vollzogen
§ 3 Abs. 2: Vollzogen; 20. 9. 1930, siehe Bek. v. 10. 10. 1930 II 1230

geändert

9517-1

Gesetz
über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland
zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System
der Schiffsvermessung

Vom 8. Oktober 1957

Bundesgesetzbl. II S. 1469

Artikel 6*

(1) und (2) *(unverändert)*

(3) . . .

(4) *(unverändert)*

Art. 6 Abs. 2 u. 3: Aufhebungsvorschriften

Art. 6 Abs. 4: In Kraft getreten am 7. 6. 1958 gem. Bek. v. 12. 5. 1958

II 128

gestrichen

Schiffsvermessungsordnung

9517-2

Vom 20. Juni 1888

Reichsgesetzbl. S. 190

Aufgeh. durch § 21 V v. 28. 11. 1962 II 2262

aufgenommen

Schiffsvermessungsverordnung 9517-2

**Verordnung
über die Schiffsvermessung**

9517-2

Vom 28. November 1962

Bundesgesetzbl. II S. 2262

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung vom 8. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 1469, 1958 II S. 67) wird — hinsichtlich des Kapitels III mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen — mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

**KAPITEL I
Allgemeines****§ 1 ***

(1) Seeschiffe, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) die Bundesflagge führen, sind vom Bundesamt für Schiffsvermessung nach den Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung (Anlage zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung) zu vermessen. Ebenso sind Binnenschiffe zu vermessen, welche

1. die nach § 6 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 769) für Seefahrten vorgeschriebenen Zeugnisse besitzen,
2. die Grenzen der Seefahrt (§ 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz vom 3. August 1951 — Bundesgesetzbl. II S. 155) überschreiten und
3. nach Häfen außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes verkehren.

(2) Das Bundesamt für Schiffsvermessung kann die nach Absatz 1 vermessenen Schiffe auf Antrag zusätzlich nach ausländischen Vermessungsvorschriften vermessen.

**KAPITEL II
Verfahren der Schiffsvermessung****§ 2**

(1) Die Vermessung findet nur auf Antrag statt. Der Antrag ist vom Eigentümer nach dem Muster

Einleitungssatz: SchVermÜbereinkG 9517-1

§ 1 Abs. 1: FlaggenRG 9514-1; BSchUO 9502-7; 3. DV zum FlaggenRG 9514-1-3

der Anlage 1 zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. der Generalplan,
2. die Deckspläne,
3. die Hauptspantzeichnung und der Bauspantenriß,
4. die Zeichnungen über die Einrichtungen der Maschinen- und Kesselräume,
5. der Ladeplan, aus dem die Bestimmung und der Inhalt sämtlicher Tanks, auch der im Doppelboden, hervorgeht,
6. die Zeichnungen der Vermessungsluke und Vermessungsöffnungen.

Bei späteren Vermessungen sind die Unterlagen über frühere Vermessungen beizufügen.

(2) Die Vermessung von Neubauten ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Unterdeckvermessung vorgenommen werden kann, sobald das Vermessungsdeck gelegt ist. Entsteht bei einem Schiff das Recht zur Führung der Bundesflagge im Ausland, so ist die Vermessung sofort zu beantragen.

§ 3

Bei der Berechnung des Raumgehalts eines Schiffes ist der Inhalt aller Räume in Kubikmetern zu berechnen und im Schiffsmeßbrief in Registertonnen und Kubikmetern anzugeben. Ein Kubikmeter entspricht 0,353 Registertonnen.

§ 4 *

Für die Vermessung von Fahrzeugen, die vollständig ohne Deck gebaut sind oder deren Deck eine oder mehrere Unterbrechungen aufweist, die nicht durch feste und dauernd angebrachte Lukeinrichtungen oder sonstige Eindeckungen geschlossen sind (offene Fahrzeuge), gelten folgende Vorschriften:

1. Als Vermessungsdeck gilt die durch die Oberkante des obersten festen Platten- oder Plankengangs gedachte Fläche, die querschiffs hori-

§ 4 Nr. 2: Übereink. v. 10. 6. 1947, 1957 II 1471, 1480 u. 1958 II 67

zontal liegt; als Aufbauten gelten die Teile, die über dem gedachten Vermessungsdeck liegen.

2. Für gedeckte und geschlossene Abzugsräume finden die Artikel 61 bis 73 der Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung (Anlage zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung) entsprechende Anwendung.
3. Ist der Treibkraftraum nicht besonders abgeschottet, so sind den Längen- und Breitenmaßen der Antriebsmaschine, soweit sie für die Bedienung zugänglich ist, 0,61 Meter (2 Fuß) zuzulegen; die Höhe wird bis zum angenommenen Vermessungsdeck berechnet. Teile der Antriebsanlage, die darüber hinausgehen, werden wie Maschinenlicht- und -luftschächte behandelt.

§ 5

Der Erbauer, der Eigentümer und der Führer des Schiffes haben den mit der Schiffsvermessung beauftragten Personen die Durchführung des Vermessungsauftrages zu ermöglichen; sie haben die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind von Ladung und Ballast freizuhalten, bis die Vermessung beendet ist.

§ 6*

(1) Das Bundesamt für Schiffsvermessung stellt für jedes von ihm vermessene Schiff einen Internationalen Schiffsmeßbrief nach dem Muster der Anlagen 2, 3 oder 4 aus. Es kann eine befristete Bescheinigung über das vorläufige Vermessungsergebnis ausstellen. Die Bescheinigung wird mit der Aushändigung des Schiffsmeßbriefes ungültig und ist zurückzugeben.

(2) Das Bundesamt für Schiffsvermessung unterrichtet den Eigentümer über den Nettoraumgehalt des Schiffes. Es ist berechtigt, sich davon zu überzeugen, daß die Markierung nach Artikel 5 der Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung angebracht worden ist.

§ 7

Ist ein Schiff als Schutzdecker und als Volldecker vermessen, so darf nur der für den jeweiligen Vermessungszustand des Schiffes bestimmte Schiffsmeßbrief ausgegeben und an Bord mitgeführt werden. Der andere Schiffsmeßbrief ist vom Bundesamt für Schiffsvermessung zu verwahren.

§ 8*

(1) Das Bundesamt für Schiffsvermessung ist jederzeit berechtigt, Schiffsmeßbriefe zu überprüfen und eine Kontrollvermessung vorzunehmen. Stimmen die Angaben im Schiffsmeßbrief mit dem Ergebnis einer neuen Vermessung nicht überein, so ist ein neuer Schiffsmeßbrief auszustellen; der unrichtige Schiffsmeßbrief ist einzuziehen.

§ 6 Abs. 2 u. § 8 Abs. 2: Übereink. v. 10. 6. 1947, 1957 II 1471, 1480 u. 1958 II 67

(2) Die Vermessungsangaben dürfen nur geändert werden, wenn der Schiffsmeßbrief ohne Neuvermessung mit Änderungen der Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung in Einklang gebracht werden kann.

(3) Angaben, die der Beschreibung des Schiffes dienen, können vom Bundesamt für Schiffsvermessung im Schiffsmeßbrief jederzeit geändert werden.

§ 9

(1) Wird glaubhaft gemacht, daß ein im Geltungsbereich dieser Verordnung ausgestellter Schiffsmeßbrief verloren oder vernichtet worden ist und daß seit der letzten Vermessung keine Änderungen am Schiffskörper oder der Maschinenanlage vorgenommen worden sind, so erteilt das Bundesamt für Schiffsvermessung einen neuen Schiffsmeßbrief und erklärt den alten öffentlich für ungültig.

(2) Ist ein Schiffsmeßbrief unleserlich oder sonst unbrauchbar geworden, so kann das Bundesamt für Schiffsvermessung ihn einziehen und einen neuen Schiffsmeßbrief erteilen.

§ 10*

Hat ein Seeschiff das Recht zur Führung der Bundesflagge verloren oder ist der für ein Binnenschiff nach § 6 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung erteilte Fahrterlaubnisschein der See-Berufsgenossenschaft eingezogen worden, so hat der Eigentümer den Schiffsmeßbrief dem Bundesamt für Schiffsvermessung zurückzugeben.

KAPITEL III

Gebühren der Schiffsvermessung

§ 11

Für die Berechnung der Vermessungsgebühren sind die im Schiffsmeßbrief angegebenen Registertonnen des Bruttoreumgehalts und die Registertonnen der offenen Räume aufgerundet auf volle 10 Registertonnen zugrunde zu legen.

§ 12*

Die Vermessungsgebühr beträgt

1. für die Vermessung nach den Internationalen Vorschriften für die Schiffsvermessung

bei einem Raumgehalt bis 170 RT	60,— DM,
bei größerem Raumgehalt	
für jede Registertonne	0,35 DM;
2. für die Vermessung für Fahrten durch den Suez- oder Panama-Kanal

bei einem Raumgehalt bis 400 RT	60,— DM,
bei größerem Raumgehalt	
für jede Registertonne	0,15 DM;
3. für die Vermessung für den Anhang zum Schiffsmeßbrief zum Gebrauch in belgischen Häfen

	60,— DM.
--	----------

§ 10: BSchUO 9502-7

§ 12: Übereink. v. 10. 6. 1947, 1957 II 1471, 1480 u. 1958 II 67

§ 13*

(1) Bei der Nachvermessung werden die Sätze des § 12 nur für die nachvermessenen Räume erhoben, jedoch sind mindestens sechzig Deutsche Mark zu entrichten.

(2) Für die Vermessung nach Regel II des Übereinkommens — abgekürztes Vermessungsverfahren — (Anlage zu dem Übereinkommen Teil V) sind 50 vom Hundert der Sätze nach § 12 zu entrichten. Wird nach seiner Vermessung nach Regel II später nach Regel I vermessen, so ist für diese Vermessung die volle Gebühr nach § 12 zu entrichten.

(3) Wird ein als Volldeckschiff vermessenes Schiff später als Schutzdeckschiff vermessen oder umgekehrt, sind 75 vom Hundert der Sätze nach § 12 zu entrichten.

§ 14

(1) Für weitere Ausfertigungen oder Abschriften des Schiffsmeßbriefes sind zu entrichten

- | | |
|---|----------|
| 1. für den Schiffsmeßbrief nach § 12 Nr. 1 | 10,— DM, |
| 2. für den Schiffsmeßbrief für Fahrten durch den Suez- oder Panama-Kanal (§ 12 Nr. 2) | 20,— DM, |
| 3. für den belgischen Anhang zum Schiffsmeßbrief (§ 12 Nr. 3) | 10,— DM. |

(2) Für besondere Ausfertigungen des Schiffsmeßbriefes in einer fremden Sprache ohne Benutzung eines vorhandenen Vordrucks sind 200 vom Hundert der Sätze nach Absatz 1 zu entrichten. Wird eine Ausfertigung des Schiffsmeßbriefes aus besonderem Material beantragt, so sind die Mehrkosten zu entrichten.

(3) Werden Bescheinigungen erteilt, so sind zu entrichten

- | | |
|--|----------|
| 1. für Bescheinigungen zur Eintragung in das Schiffsbauregister | 20,— DM, |
| 2. für Bescheinigungen über das vorläufige Vermessungsergebnis | 15,— DM, |
| 3. für sonstige Bescheinigungen | 5,— DM, |
| 4. für jede weitere Ausfertigung oder Abschrift der Bescheinigungen nach Nr. 1 bis 3 | 5,— DM. |

Für Bescheinigungen in fremder Sprache ohne Vordruck sind 200 vom Hundert dieser Sätze zu entrichten.

§ 15

Von der Zahlung der Vermessungsgebühr sind die Dienstfahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, des Deutschen Hydrographischen Instituts und des Deutschen Wetterdienstes sowie die Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger befreit.

§ 16

(1) Telegramm-, Fernsprech- und Portokosten sowie Reisekosten für Auslandsreisen (Sonderkosten) sind zu erstatten.

(2) Ist zur Vornahme einer Vermessung eine Dienstreise erforderlich und trifft der Beauftragte

§ 13 Abs. 2: Übereink. v. 10. 6. 1947, 1957 II 1471, 1549

des Bundesamts für Schiffsvermessung das zu vermessende Fahrzeug am vereinbarten Liegeplatz nicht an oder muß die Vermessung abgebrochen oder unterbrochen werden, weil dem Beauftragten das Betreten des Schiffes oder einzelner Räume nicht möglich ist, so sind die entstandenen Selbstkosten und Wartezeiten ohne Verwaltungskostenzuschlag nach den jeweils geltenden Sätzen zu entgelten.

§ 17

(1) Die Vermessungsgebühren und Sonderkosten (§ 16) sind bei Beendigung der Vermessung fällig und vom Eigentümer des Schiffes zu entrichten.

(2) Die Vermessungsgebühren sind in deutscher Währung zu entrichten. Das Bundesamt für Schiffsvermessung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Bei verspäteter Zahlung sind die Vermessungsgebühren vom dreißigsten Tage nach Fälligkeit an mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 18

Bruchteile einer Deutschen Mark werden unter 0,50 Deutsche Mark nach unten und ab 0,50 Deutsche Mark nach oben auf volle Deutsche Mark abgerundet.

KAPITEL IV

Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 19*

Ordnungswidrig im Sinne des Artikels 4 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung handelt, wer

1. als Führer eines Schiffes, das als Schutzdecker und als Volldecker vermessen ist, entgegen § 7 einen anderen als den für den jeweiligen Vermessungszustand des Schiffes bestimmten Schiffsmeßbrief an Bord mitführt,
2. als Erbauer, Eigentümer oder Führer eines Schiffes die mit der Schiffsvermessung oder mit der Kontrolle des Schiffsmeßbriefes beauftragten Personen entgegen § 5 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 in der Durchführung ihres Auftrages behindert.

§ 20*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung auch im Land Berlin.

§ 21*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. ...

Der Bundesminister für Verkehr

§ 19: SchVermÜbereinkG 9517-1

§ 20: GVBl. Berlin 1963 S. 357; 3. ÜberlG 603-5; SchVermÜbereinkG 9517-1

§ 21 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Anlage 1
(zu § 2)

An das den 196.....
 Bundesamt für Schiffsvermessung
 2000 Hamburg 4, Bernhard-Nocht-Str. 78

Antrag auf ~~Erst-~~Vermessung eines ~~See-~~Schiffes
 als ~~Nach-~~ ^{Voll-} ~~Schutz-~~decker nach dem

..... Verfahren*)

Schiffsname/Bau-Nr.

Gattung	Anzahl der Decks
Nationalität	Form des Bugs
Heimathafen	Anzahl der Schrauben
Register-Nr.	Anzahl und Art der Masten
Unterscheidungssignal	
Datum des Stapellaufs	Form des Hecks
Erbauungsort	Baumaterial
Erbauer {	Anzahl der Schornsteine
.....	Wegerung im Boden
Name, Anschrift {	Wegerung an den Seiten
Fernsprecher {	
des {	
Schiffseigners }	Tragfähigkeit

Beschreibung der Antriebsanlage

Maschinen- typ	Anzahl	Erbauer	Leistung

Hauptkessel:

Wo liegt das Schiff?

Termin der Infahrtsetzung

Soll das Schiff in ein Seeschiffsregister eingetragen werden?

Wer zahlt die Vermessungsgebühren?

Wer hat sich dem Antragsteller gegenüber zur Zahlung der Vermessungsgebühren verpflichtet?

Welche Vermessungsunterlagen sind beigelegt?

(Zeichnungen, Meßbriefe, auch ausländische)

*) Bitte Zutreffendes einsetzen:
 International
 Suez
 Panama
 Belgisch
 u. ä.

(Unterschrift des Antragstellers)

Bundesrepublik Deutschland
Schiffsmeßbrief
für offene Fahrzeuge

Schiffsname:

Schiffsgattung:

Unterscheidungssignal:

Nationalität:

Heimathafen:

Schiffsbeschreibung

Monat und Jahr des Stapellaufs Antrieb Baujahr

Bauort Bauwerft

Baumaterial Wegerung

Form des Bugs Form des Heckes

Anzahl der Schornsteine Anzahl der Masten (Takelung)

Identitätsmaße

Länge m, Breite m, Tiefe m

Länge über alles m

Brutto-Raumgehalt	cbm	Abzüge	cbm
1. Raum unter dem gedachten Vermessungsdeck		I. Für Treibkraft	
2. Schächte für Treibkraft über Vermessungsdeck		II. Mannschafts-, Navigationsräume usw.:	
3. Back		1. Räume für Besatzung	
4. Halbdeck		2. Navigationsräume	
5. Sonstige Räume		3. Bootsmannsvorräte (Segelraum)	
		4. Räume für Wasserballast	
		III. Räume für den Schiffsführer ...	
Brutto-Raumgehalt		Summe der Abzüge	
	cbm	Reg. Tons	
Brutto-Raumgehalt			
Abzüge			
Netto-Raumgehalt			

Bruttoreaumgehalt (.....) Registertonnen oder Kubikmeter

Nettoreumgehalt (.....) Registertonnen oder Kubikmeter

Hamburg, den 196.....

Bundesamt für Schiffsvermessung

(Stempel)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz	JugArbSchutzG	= Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)
Abschn.	= Abschnitt	neugef.	= neugefaßt
AllgLotO	= Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale (Allgemeine Lotsordnung)	NF	= Neufassung
Anm.	= Anmerkung	Nr.	= Nummer
ArbZeitO	= Arbeitszeitordnung	OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Art.	= Artikel	RheinSchPolV	= Rheinschiffahrtspolizeiverordnung
aufgeh.	= aufgehoben	RheinSchUO	= Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen
BAnz.	= Bundesanzeiger	S.	= Seite
BSchAufgG	= Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt	SchBesO	= Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren
BSchFreibordV	= Verordnung über den Freibord der Binnenschiffe auf Seeschiffahrtstraßen	SchVermÜber-einkG	= Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung
BSchPatentV	= Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt	SeemÄndG	= Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Seemannsgesetzes
BSchStrO	= Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung	SeemG	= Seemannsgesetz
BSchUO	= Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung)	SeeReinhG	= Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954
BSchVkG	= Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr	SeeSchStrO	= Seeschiffahrtstraßen-Ordnung
Buchst.	= Buchstabe	SeeStrO	= Seestraßenordnung
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	StGB	= Strafgesetzbuch
d.	= der, die, das, des	StrandO	= Strandungsordnung
DV	= Durchführungsverordnung	u.	= und
eingef.	= eingefügt	Übereink.	= Übereinkommen
Entsch.	= Entscheidung	3. ÜberlG	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)
EVO	= Eisenbahn-Verkehrsordnung	V	= Verordnung
FlaggenRG	= Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe	v.	= vom
G	= Gesetz	verk.	= verkündet
gem.	= gemäß	VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
GewO	= Gewerbeordnung	WStrRG	= Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland		
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt		
i. d. F.	= in der Fassung		
i. V. m.	= in Verbindung mit		

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Die Abonnenten erhalten die Lieferungen, mit denen alle Sachgebiete der Sammlung des Bundesrechts auf den 31. Dezember 1963 gebracht werden
(rd. 880 Seiten) zu dem Gesamtpreis von DM 22,—. In diesem Preis ist die Mehrwertsteuer enthalten; angewandter Steuersatz 5 %
Einzelpreis dieser Lieferung DM 6,10 zuzüglich Versandgebühren DM 0,60. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten;
angewandter Steuersatz 5 %
Bestellungen gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“
Köln 1128 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung